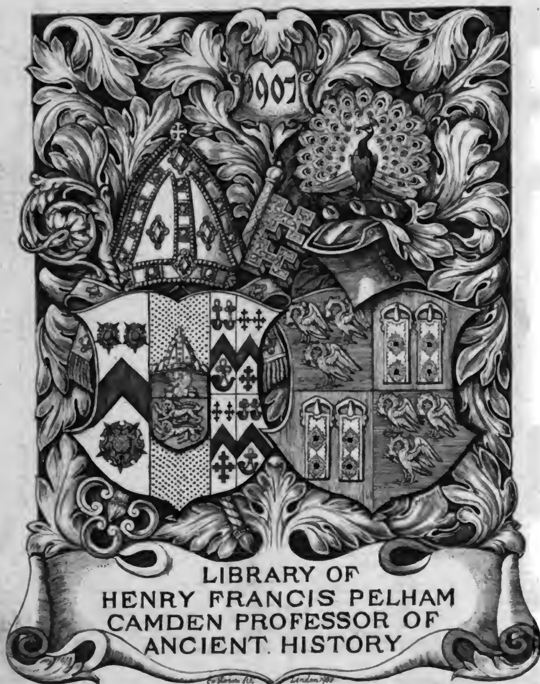
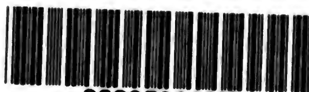

55920
1907
LIBRARY OF
HENRY FRANCIS PELHAM
CAMDEN PROFESSOR OF
ANCIENT HISTORY




VINCIT AMOR PATRIÆ

DIE
COOPTATION DER RÖMER.

DIE

COOPTATION DER RÖMER.

EINE

SACRALRECHTLICHE ABHANDLUNG

VON

D. LUDWIG MERCKLIN,

PRIVATDOCENTEN DER PHILOLOGIE AN DER UNIVERSITÄT ZU DORPAT.

MITAU UND LEIPZIG,

G. A. REYHER'S VERLAGSBUCHHANDLUNG.

1848.


ASHMOLEAN
OXFORD
MUSEUM

SEINEM HOCHVEREHRTEN LEHRER,

DEM

HERRN STAATSRATH UND PROFESSOR

CHRISTIAN FRIEDRICH NEUE

ZU DORPAT

GEWIDMET.

VORWORT.

Die umfangreiche und schwierige Aufgabe, welche das römische Sacralrecht zu lösen hat, ist von Ambrosch in der Vorrede zu den Studien mit kundiger Hand gezeichnet worden. Sie erlaubt die Theilnahme vieler und verschiedenartiger Kräfte, welche auf dem weiten Wege von der Bereitung des Materials zu der Feststellung der Thatsachen und deren Verbindung zu einem geschlossenen Gebäude sich ausbreiten dürfen, um durch gegenseitiges Geben und Nehmen den Gang der Arbeit zu befördern. Aber sie verlangt auch, dass jede Einzelforschung im Hinblick auf den zu erfüllenden Kreis ihrer Beziehung zum letzten Ziele sich bewusst sei. Es scheint daher nöthig, im Eingange einer Schrift, die sich als sacralrechtliche ankündigt, die Stellung zu bezeichnen, welche sie als ein Beitrag zum Ganzen einzunehmen wünscht.

Wie überall vom Bekannten, Leichten, Fasslichen der Fortschritt geboten ist zum Unbekannten, Schwierigen und Abstracten, so scheint auch die Erforschung des dunklen römischen Sacralgebiets von der lichteren Sphäre des Staates ausgehen und von den Aeusserungen des Cultus zu der inneren Wesenheit der Religion vordringen zu müssen.

Das Priesterthum ist die Brücke, welche den Zusammenhang zwischen dem unsichtbaren Götterreiche und der sichtbaren Erscheinung des Staates vermittelt. Wenn es seinen geistigen Beziehungen nach in jenem wurzelt, gehört es diesem durch seine rechtliche Natur an. Bei diesem letzten und äusserlichsten Gliede der Entwicklungsreihe hat die Betrachtung ihren Ausgangspunkt, um die Fäden, welche zu den Quellen des religiösen Bewusstseins führen, rückwärts zu verfolgen. Die sacrale Bedeutung des Priesterthums zu ermitteln liegt ihr erst ob, wenn sie das Verhältniss zum Staate erschlossen hat. Die Bedingungen seiner bürgerlichen Existenz, seine Arten und Gliederungen, seine Beziehung zu den übrigen Staatsgewalten, kurz die Priesterverfassung ist das erste Stadium der Forschung, aus welchem sie zu den Handlungen des Cultus übergeht und zu den Objecten, denen sie gelten.

Folgt man diesem Grundsatze bei der Betrachtung des Priesterthums, so nimmt die Frage nach seiner Entstehung nicht zuerst in Anspruch. Denn diese entzieht sich nicht nur, wie alle Genesis, dem Auge, sondern sie ist auch der Punkt, wo Staat und Cultus sich trennen, wo der Bürger des Staats als Priester zuerst ein abgesondertes selbstständiges Leben gewinnt. Daraus folgt, dass umgekehrt die Momente, wo das Priesterthum den Bürger in sich aufnimmt, diejenigen sind, in welchen es seinen Zusammenhang mit dem Staate am deutlichsten offenbart. Die Lehre von der Cooptation oder von der Ergänzung und Fortpflanzung des Priesterthums ist der erste und wichtigste Theil der Priesterverfassung. In dieser Handlung berühren sich nicht nur unmittelbar die heiligen und bürgerlichen Kreise, sondern die Art, wie ein Körper sich zusammensetzt und reproducirt, bestimmt auch seinen Charakter, und wie bei jedem Organismus leiten die äusserlichsten Glieder zu den tiefsten Mittelpunkten fort.

Dieser Gang der Betrachtung bot sich ungesucht dar, indem die Cooptation dem Priesterthum mit den politischen Collegien gemeinsam

ist, als ein deutlicher Beweis, dass der altrömische Staat aus einer Wurzel seine Zweige getrieben. Wenn es nämlich geläufig ist, die römische Verfassung als einen Dualismus von Kräften zu betrachten, deren Ausdruck die patricischen und plebejischen Institute sind, so wird doch ihr Gesammtcharakter nicht blos durch das Verhältniss beider, sondern auch durch die Dauer ihres Einflusses bestimmt. Das Patriciat überwiegt an Alter und Bedeutung. Seine soliden Fundamente waren schon beträchtlich ausgebaut, als die Plebs ihren eindringlichen Angriff auf sie richtete. Sie hat wenig Eigenes hinzuzufügen vermocht, sondern musste sich begnügen, Theil zu nehmen an dem Vorhandenen, und ihre meisten Schöpfungen sind nur Imitationen, die den Vergleich mit dem Original nicht aushalten, weil ihnen dieselbe sichere Basis fehlt. Patricisch ist und bleibt der Kern der Verfassung und die allgemeine Darstellung der Cooptation schliesst die priesterliche als besondere Erscheinung in sich.

Lag somit in der Natur des Gegenstandes und der angedeuteten Methode ein hinreichender Grund für die Wahl dieses Thema's, so fehlte es dazu auch nicht an äusserer Veranlassung. Der Umstand, dass die älteren Schriften *de sacerdotiis P. R.* nicht genügten, rief schon bei Dernburg (Gesch. d. röm. Testam. S. 61) den lebhaften Wunsch hervor, es möchte die Priesterwahl Gegenstand einer besonderen Erörterung werden. Eine solche ward darauf von Gruber in der Ztschft. f. d. AW. 1837 n. 20, S. 171 versprochen. Sie ist meines Wissens nicht erschienen und eine Bemerkung K. F. Hermann's in der Recension von Mommsen's Schrift *de colleg. et sodal.* (Götting. G. A. 1844, S. 1136), welche namentlich die Auskunft über das Verhältniss und die Nothwendigkeit einer *cooptatio* zu einem *collegium* vermisste, erneuerte die Ueberzeugung, dass die Bearbeitung des Gegenstandes noch nicht überflüssig geworden sei.

Im Verhältniss zu den Quellen und Vorarbeiten nimmt dieselbe nichts Anderes in Anspruch, als den zersplitterten und bisher nur

gelegentlich besprochenen Stoff unter einem bestimmten Gesichtspunkte abgehandelt zu haben. Was Huschke, Rubino, Göttling und Becker auch für diese Lebensfrage der Verfassung geleistet, dankbar zu benutzen, war ebenso sehr Pflicht, als offen, aber hoffentlich nicht ohne Gründe, von ihnen abzuweichen.

Borghesi's von der Kaiserzeit geltende Worte: *Le religiose elezioni s'involgono in dense tenebre, ch'è assai difficile il dissipare, ed io sarei abbastanza soddisfatto, se mi riescisse soltanto di diradarle*, lassen sich auf die ganze Dauer des Priesterthums ausdehnen und müssen im Munde eines solchen Meisters eben so sehr zur Bescheidenheit mahnen, als die Beurtheilung zur Billigkeit stimmen.

DORPAT, im August 1847.

INHALT.

Einleitung.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Seite

Fünfter Abschnitt.

Sechster Abschnitt.

Anhang.

EINLEITUNG.

DER BEGRIFF DER COOPTATION.

Der innerste Lebensquell des römischen Staats sind die *gentes*. Aus ihrem Schoosse hat sich die politische und sacrale Verfassung zu einem Organismus gestaltet, der seine Lebenskraft und Gesetzmässigkeit der stetigen Beziehung verdankt, welche alle seine Glieder mit ihren Anfängen verknüpft. Auf diesem Entwickelungsgesetze des inneren, bewussten Zusammenhangs beruht die Dauer und Festigkeit, die Consequenz und Harmonie des römischen Staatsgebäudes. Die patricischen *gentes* waren aber nicht nur die primitiven Bestandtheile der Verfassung, sondern sie wurden auch das Prototyp der ältesten Institute. Sie haben eine Reihe analoger Bildungen erzeugt, denen sich dieselben Formen und Grundsätze des Bestehens mittheilten.

Was machte das Wesen der *gentes* aus und der Institute, die in ihnen wurzelten? Welche Kraft hat sie gebildet und belebt und ist, nicht mit ihnen aussterbend, in neuen Schöpfungen immer wieder hervorgebrochen? Sie ist wie jede Kraft ein Mysterium, deren Maass wir nur an ihren Wirkungen haben. In diesen erscheint sie als ein mächtiger Trieb der Association, der um den gemeinsamen Mittelpunkt des religiösen Bewusstseins geschlossene Kreise bildete. Die Zusammengehörigkeit ihrer Elemente beruhte auf der Fortdauer dieser Bedingungen, die durch ihren gegenseitigen Einfluss erstarkten. Als Glieder des Staatsgetriebes haben diese Körper nach dem Ueberwiegen ihrer Bedürfnisse eine politische oder sacrale Tendenz angenommen,

und die Verfolgung ihrer Zwecke durch gemeinschaftliche Theilnahme macht ihren bleibenden Charakter aus. Der Corporationsgeist ist die Seele dieser Institute.

Die Gleichmässigkeit der Bedingungen für ihr Entstehen und ihre Fortdauer hat eine Uebereinstimmung in ihrer Organisation bewirkt, die sich sowohl in dem Verhältnisse ihrer Theile als in ihren Lebensäusserungen offenbart. Die wichtigste Forderung, welche ihre Selbstständigkeit macht, ist die der Selbsterhaltung, denn der Begriff eines in sich abgeschlossenen Ganzen duldet keine Lücken, sondern erheischt die Wiederherstellung der Einheit. Das Mittel, durch welches das conservative Princip dies erreicht, ist die Cooptation.

Eine Definition derselben sucht man bei den römischen Grammatikern und Rechtsgelehrten vergeblich. Desto nöthiger scheint es, den Begriff des Wortes zu entwickeln, zu welchem die ganze folgende Untersuchung nur den sachlichen Commentar zu liefern beabsichtigt. Als Hilfsmittel dazu bieten sich die Etymologie und der Sprachgebrauch. Wenn die Etymologie durch ein Zurückgehen auf die letzten Elemente der Wortbildung den Kern und Keim des Gedankens offenbart, der im Worte sich ausgeprägt hat, zeigt der Sprachgebrauch dagegen den Umfang der Begriffsentwickelung an, welchen das sprachliche Gewächs von der ersten Wurzel aus erreicht hat. Aber den weiten Bahnen, auf welche die menschliche Anschauung das Wort hinausführt, setzen verwandte Wörter und Begriffe wieder hemmende Schranken entgegen. Ausser diesem gleichzeitigen Conflicte hält die Sprache, wie ein Schatzhaus, Wörter fest, deren Geltung mit ihren Objecten schon verschwunden oder verändert ist, und überträgt sie dann auf analoge Erscheinungen. So entstehen streitige Grenzgebiete, wo, wenn man nur aus sprachlichen Ueberresten die sachliche Existenz erschliessen soll, nicht jeder Zweifel sich besiegen lässt. Es darf darum hier die Begriffsverwandtschaft der Cooptation um so weniger abgewiesen werden, als Gegensätze und Modificationen zur Erkenntniss der Eigenthümlichkeit beitragen.

Für die Bezeichnung römischer Wahlacte wird häufig *creare* gebraucht, ein Wort, das die neueren Untersuchungen auf diesem Gebiete wohl beachtet haben. Aber die vereinzelte Betrachtung desselben scheint vorzüglich Schuld zu tragen, dass über das Wesen seiner Bedeutung noch wenig Uebereinstimmung herrscht. Rubino's Ansicht (Untersuchungen über röm. Verf. u. Gesch. S. 15 fg.), mit seiner Hypothese von der Uebertragung der Magistratur eng verwachsen, *creare* als Causativum derselben Wurzel, welche in *crescere* das allmälige Entstehen bedeutet, komme dem Magistrate allein zu, der entweder die Fülle seiner Gewalt oder einen Theil derselben, sei es auf einen

Nachfolger oder einen Collegen, oder auf einen untergeordneten Beamten übertrug, — ist von **Göttling** (Gesch. d. Röm. Staatsverf. S. 512.) durch den Nachweis wankend gemacht worden, dass sich nicht blos ausnahmsweise, sondern auch in Stellen, die dem Anscheine nach auf solenne Formeln der amtlichen Sprache zurückgehen, das Wort eben sowohl vom Volke gebraucht finde. Dieses Ergebniss hat **Becker** (Hdbch. d. Röm. Alterth. II, 1. p. 312. A.) durch neue Belege befestigt, und sieht, nachdem der Ausdruck dem Magistrate und Volke gleichmässig vindicirt ist, und den Magistraten eben nur dies *creare*, dem Volke aber auch andere Epitheta zukommen, wenn man genauer unterscheide, *creare* als Ausdruck für die ganze Wahlhandlung, *iubere* als Aeusserung des entscheidenden Volkswillens an. Während ihm dabei die Etymologie gleichgiltig ist, behauptet er doch: „Der Begriff der Wahl liegt ursprünglich allerdings nicht darin, sondern das *facere*, das ja eben dem Volke zukommt; denn von eigentlicher Wahl kann in der ältesten Zeit am wenigsten die Rede sein; aber dann gilt es von dem ganzen Akte, wodurch dieses *facere* in bestimmter Form erfolgte.“ Vgl. S. 378. und 2, 2. S. 259. A. 643. Dagegen ist ihm (2, 2. p. 159.) „*creatio* eine Wahl durch Suffragien“, eine Begriffsbestimmung, die vielleicht in dem durch den Tod des Verfassers verhinderten Abschnitte über die Comitien ihre Begründung erfahren hätte. Jetzt lesen wir diese bei **Kiene** (D. röm. Bundesgenossenkrieg. S. 342.), der unabhängig von **Becker** die Wahl durch Abstimmung für die ursprüngliche, im Staatsrechte allein giltige Bedeutung des Wortes *creare* hält. Prüfen wir seine Gründe. 1) Schon die Etymologie soll dieser Bedeutung günstig sein, indem *creare* (wie *crescere* das allmälige Entstehen) das allmälige Hervorbringen bezeichne, welches wohl eine passende Anwendung auf Wahl durch Abstimmung, weit weniger aber auf Ernennung durch den Einzelnen leide. — Dagegen ist zu bemerken, dass das Allmälige weniger in der Abstimmung liegt, die ziemlich schnell geschah (*Cic. Phil. II*, 33. §. 82: *quae omnia sunt citius facta quam dixi*), und doch immer nur als Moment der ganzen Wahlhandlung betrachtet werden kann, als vielmehr in den verschiedenen auf einander folgenden Instanzen dieser Handlung, so dass man hier eher **Beckern** beipflichten möchte, der *creare* auf die ganze Wahlhandlung bezieht. — 2) „Für die Ernennung zu solchen Staatsämtern, welche nicht durch Abstimmung oder eigentliche Wahl geschah, sondern von Einzelnen ausging, finden wir andre solenne Ausdrücke in festem Gebrauche.“ — Aber auch diese Ausdrücke, unter denen es befremdet *cooptare* nicht zu finden, wechseln mit *creare* theils für die Ernennung durch den Einzelnen, theils für das Ganze der Wahl. Den Beispielen **Kiene's**: *consul dicit*

dictatorem, dictator dicit magistrum equitum, interrex prodit interregem stellen sich gegenüber: *Liv.* 2, 18, 4: *dictatoris primum creandi mentio orta — quis primum dictator creatus sit.* §. 5: *T. Lartium primum dictatorem, Sp. Cassium magistrum equitum creatos invenio. Consulares legere, ita lex iubebat de dictatore creando lata. Liv.* 4, 46, 10: *magistro equitum creato.* 4, 57, 6: *ipse ab eo magister equitum creatus. Liv.* 4, 7, 7: *patricii — coiere et interregem creavere.* 5, 21, 8: *interrex creatur M. Furius Camillus: Schol. Bob. p.* 281. *Or. ut non is, qui primus interrex, sed qui loco secundo crearetur.* Nur mit dem letzten Beispiele *censor legit in senatum* hat es seine volle Richtigkeit. Dafür ist nie gesagt worden *creat.* Aber mit gutem Grunde schreibt *Liv.* 1, 8, 7: (*Romulus*) *centum creat senatores.* — 3) Die *lex Horatia Valeria de prov.* schrieb vor: *ne quis ullum magistratum sine provocatione crearet; qui creasset, eum ius fasque esset occidi, neve ea caedes capitalis noxae haberetur* (*Liv.* 3, 55, 5.). Nun sei aber der Dictator ein *magistratus sine prov.*, und doch erscheine die Dictatur nach dem Decemvirate oft gerade zur Bekämpfung plebejischer Bestrebungen angewandt, ohne dass den ernennenden Consul, selbst nach dem Ablaufe seiner Würde, Strafe treffe, — ein Dilemma, das sich erst erkläre, wenn *creare* auf die Wahl durch Abstimmung beschränkt war, weil dann das Gesetz die Ernennung eines Dictators in schwierigen Zeiten nicht ausschloss. Abgesehen davon, dass hier ein Problem als Beweismittel gebraucht worden (Becker II, 2. S. 167 fg.), wird damit entweder der *plebs*, der in dem Gesetze nicht blos ein altes Recht wiedergegeben, sondern auch für die Zukunft befestigt ward (*Liv. l. l.*), eine Kurzsichtigkeit zugetraut, wenn sie nicht merkte, dass dennoch ein *mag. sine prov.* gewählt werden konnte, oder den römischen Gesetzen eine insidiöse und verfängliche Sprache und Interpretation. Dass dem nicht so war, erhellt auch aus der Bevorwortung bei der ersten Dictatorwahl nach dem Gesetze, *Liv.* 4, 13, 11: *consules immerito increpari, qui constricti legibus de provocatione ad dissolvendum imperium latis, nequaquam tantum virium in magistratu ad eam rem pro atrocitate vindicandam, quantum animi haberent: opus esse non forti solum viro, sed etiam libero exsolutoque legum vinculis. Itaque se dictatorem L. Quintium dicturum*, denn darin wird offenbar die Dictatur als in jenem Gesetze nicht begriffen dargestellt, und schwerlich verdankte sie ihren Ausschluss blos der Wahlart. Vorläufig wird man daher mit der Auskunft, welche Becker trifft, sich begnügen dürfen (2, 2. S. 169), „anzunehmen, dass die *lex Val.*

Hor. sich nur auf die regelmässigen Magistrate bezog, die Dictatur aber, die nur vorübergehend eintrat, davon nicht betroffen wurde; sonst hätte sie vielmehr ganz abgeschafft werden müssen." *) — Somit ist Wahl durch allmälige Abstimmung nicht die Grundbedeutung von *creare*. Zu den bereits bemerkten Stellen seines Gebrauchs für andere Ernennungsweisen mögen noch diejenigen treten, welche sich auf das Priesterthum beziehen, bei dem bekanntlich vor der *lex Domitia* Suffragienwahl des Volks am wenigsten statthaft ist. *Liv.* 25, 2, 2: *augur creatus L. Quintius Flamininus, decemvir sacrorum L. Cornelius Lentulus.* 27, 36, 5: *In locum M. Marcelli P. Aelius Paetus augur creatus inauguratusque.* Die problematische 39, 45, 8: *Extremo prioris anni comitia habita erant in demortui Cn. Cornelii locum auguris sufficiendi. Creatus Sp. Postumius Albinus.* *Liv.* 9, 34, 12: *quem tu regem sacrificiorum crees, amplexus regni nomen, ut qui optimo iure rex Romae creatus sit, creatum se dicet?* Endlich darf nicht verschwiegen werden, was *Serv. ad V. A.* 7, 303. schreibt: *Et sunt propria verba, quae nulla ratione mutantur: nam ut sacerdotes creari, virgines capi dicimus.* Aber obgleich nichts hindert, *creare* auch von der Ernennung der Priester zu sagen, ist das doch nicht der classische Sprachgebrauch der Republik. Erst nach der *l. Dom.* kann die allgemeine Anwendung desselben für die Priesterwahl sich festgestellt haben, erst bei den Schriftstellern der Kaiserzeit finden sich dafür häufigere Beispiele (*Or. n.* 2299. 2263.) und nur die Sprache dieser Periode vertritt Servius. Es genügen aber schon die Stellen aus Livius, um auch von dieser Seite die behauptete Bedeutung von *creare* zu widerlegen. — Nichts desto weniger ist es vollkommen richtig, dass das Volk während der Republik eine *creatio* durch Abstimmung vollzieht. Aber das ist nicht ihr wesentliches Merkmal, das liegt nicht in dem Worte *creare*. Sonst wäre jede Creation auch eine Suffragienwahl, wovon das Gegentheil bereits dargethan ist. Das Wort enthält überhaupt nichts, das auf einen bestimmten *modus* der Wahl hinweist; es ist nur ein Synonymum von *facere*, welches auch häufig dafür eintritt. Sondern es bedeutet ein Hervorbringen oder Schaffen von etwas Neuem, noch nicht Vorhandenem. Darum kann es von jeder Wahl gebraucht werden und wird, wie sich aus den obigen Beispielen ergiebt, gern da gebraucht, wo ein Institut zum ersten Male ins Leben tritt. Dass es aber für die Suffragienwahl seine ausgedehnteste Anwendung fand, erklärt sich

*) Andere Versuche der Ausgleichung bei Niebuhr Th. 2, S. 415 u. Wöniger, Provocationsverfahren S. 295.

daher, weil der Ausdruck des Schaffens, wie *iubere*, am besten der Souverainetät des Volks während der Republik entspricht, und für andere Ernennungsweisen andere bezeichnendere *termini* vorhanden sind. Die Magistrate erscheinen danach als Schöpfungen des Volks.

Während in *creare* nichts liegt, das an Wahl erinnert, wie Rubino S. 15 und Becker S. 312. A. bemerkt haben, ist dieser Begriff in dem Grundworte von *cooptare* nicht zu verkennen. Mag auch die Etymologie von *optare* noch zweifelhaft sein *), so lehrt der Sprachgebrauch, dass es überall zur Anwendung kommt, wo ein wirkliches Wählen, d. h. ein Bestimmen unter Mehren stattfindet. Ich möchte es darum mit Freund (Lat. Wörterb. s. v.) am liebsten zu dem Stamme *ΟΠ* stellen, wovon griech. *ΟΠΤΩ, ὄψομαι,* gleichsam sich ausersehen, und erinnere an ein griechisches Wort von ähnlichem Gebrauche bei *Suid.* 1, *p.* 823: *ὁ βασιλεὺς ἐπιώψατο ἀῤῥηφόρους· οἷον κατέλεξεν.* S. Buttm. Verbalverzeichn. 2. Aufl. p. 258. Innerhalb der lateinischen Sprache sichert diese Bedeutung die Verwandtschaft mit *optimus*, die nicht blos von den Römern gefühlt worden ist. *Cic. ad Q. fr.* 2, 8: *Vale mi optime et optatissime frater. Fest. p.* 186, 19: *Optatam hostiam alii optimam appellant eam, quam aedilis tribus constitutis hostiis optat, quam immolari velit. Oven. Epigr.* 2, 42: *Fallor an a verbo nomen trahit optimus opto. Optat enim sapiens optima quisque sibi.* Ueber allen Zweifel wird dieser Zusammenhang erhoben, wenn wir erfahren, dass Wahlformen, die unter die *cooptatio* fallen, wie die *cooptatio censoria* (*Cic. de leg.* 3, 12, 27), statthatten nach der gesetzlichen Bestimmung *ut censores ex omni ordine optimum quemque iurati in senatum legerent.* Vgl. *Aur. Vict. de Caes.* 9: *simul censu more veterum exercito, senatu motus probrosior quisque, ac lectis undique optimis viris. Dio C.* 55, 13: *αὐτός τε τριάκοντα ἄνδρας τοὺς ἀρίστους (ὅπερ πω καὶ ὅρκῳ ἐπιστώσατο) ἐξελέξατο* und es scheint nicht zufällig, dass *Dionysius* (*A. R.* 2, 73) von der Cooptation der Priester sagt: *ἐκλιπόντος δέ τινος αὐτῶν τὸν βίον, ἕτερος εἰς τὸν ἐκείνου καθίσταται τόπον, οὐχ ὑπὸ τοῦ δήμου αἱρεθεὶς, ἀλλ' ὑπ' αὐτῶν ἐκείνων, ὃς ἂν ἐπιτηδειότατος εἶναι ἐδόκει τῶν πολιτῶν,* und denselben Ausdruck missbräuchlich auf die Institution des *rex sacrorum* überträgt, 5, 1: *ἀποδεῖξαι τὸν ἐπιτηδειότατον τῶν πρεσβυτέρων.* Dieselbe Rücksicht leuchtet auch in mancher Version des Ausdrucks durch: *Cic. Brut.* 1, 1: *et cooptatum me ab eo in collegium recordabar, in quo iuratus iudicium meae dignitatis fecerat. Plut. Ti. Gr.* 4: *ὥστε τῆς τῶν αὐγούρων λεγομένης ἱερωσύνης ἀξιωθῆναι δι' ἀρετὴν μᾶλλον ἢ διὰ τὴν εὐγένειαν.*

*) Pott, Etym. F. 1. S. 256. Döderl. Lat. Synon. Th. 5. S. 57.

Der Begriff des Grundworts erhält durch die Composition seine nähere Bestimmung. Es ist kein Zweifel, dass *con* hier wie immer ein Zusammen, eine Gemeinschaft ausdrückt. Aber welche? Etwa die der Wähler, so dass darin ihre gemeinschaftliche Uebereinstimmung sich aussprach (*Spanhem. de p. et u. n. p.* 666: *quod vim vocis cooptandi non attendisse videntur, quae de adlecto in plurium collegium, non de unico principe iuventutis dici potuit. Ita cooptati a collegis pontifices, augures, trib. plebis.* Becker II, 1, p. 91. „wo von *cooptatio* die Rede ist, da kann nur die Einwilligung der Curien verstanden werden"), oder die Gemeinschaft der Gewählten, worauf *Varr. de l. L. VI*, 66. führen könnte: *collegae, qui una lecti.* (*Noris. Cen. Pis. p.* 173: *Quod postremum verbum* [*cooptare*] *plures fuisse eiusdem urbis patronos significat*), oder, denn ein anderes Drittes giebt es nicht, die Gemeinschaft der Wähler mit den Gewählten? — *Optare* heisst Ausersehen zur Wahl. Nun ist es aber wenig wahrscheinlich, dass die Vorsylbe den Umstand bezeichnen sollte, wo diese Handlung von einer Mehrheit ausgeht, oder auf eine Mehrheit sich erstreckt. Der Sprachgebrauch widerlegt Beides. Es tritt nämlich hier dieselbe Erscheinung ein, wie bei *creare:* bald wird das Wort von einer Gesammtheit, bald von einem Individuum ausgesagt. Jenes ist der Fall bei *Liv.* 40, 42, 13: *augures cooptarunt* und ebendas. §. 11: *pontifex in locum eius a collegis cooptatus est. Dio C.* 54, 19. von Agrippa: ἐν γὰρ τοῖς πεντεκαίδεκα ἀνδράσιν — ἐἱρωτο διὰ τῶν συνιερέων. *Dionys.* 2, 73. Aber ebenso häufig ist es auch der Einzelne. *Cic. de div.* 2, 9, 32: *Si divinasset* (*Caesar*) *fore, ut in eo senatu, quem maiore ex parte ipse cooptasset. Liv.* 6, 38, 4: *M. Furius Camillus, qui magistrum equitum L. Aemilium cooptat.* *) Diese Beispiele schliessen eine Widerlegung der Ansicht von der Mehrheit der Gewählten, deren es kaum bedarf, schon ein. Eben so wenig aber besteht die Eigenthümlichkeit der Cooptation in der Art der Wahl. Denn hätten diejenigen Recht, welche *creare* als Suffragienwahl ansehen, so wäre nach *Liv.* 5, 11, 2: *cooptatos tribunos plebis, non suffragiis populi, sed imperio patriciorum* und *Cic. Verr.* 2, 49, 120: *atque in his omnibus senatoribus cooptandis non modo suffragia nulla fuisse*, die Cooptation mit der Creation identisch. Und dasselbe würde folgen aus den *Acta fr. Arval. Marin. t.*

---

*) *Acta fr. Arv. t.* 10, *v.* 19: *magister — fratrem arvalem cooptavit. Cic. Brut.* 1, 1. und *Plin. Ep.* 4, 8, 3. ziehe ich absichtlich nicht her, weil sie nach der *l. Dom.* fallen; ebensowenig *Cic. de rep.* 2, 9, wo das Wort vielleicht uneigentlich gebraucht ist.

1, 15: *per tabellas cooptarunt.* Können demnach die Suffragien weder bei der einen noch bei der anderen Wahlart das Charakteristische sein, so muss das wesentliche Merkmal der Cooptation in einem anderen Momente liegen. Es kann nur dasjenige sein, welches allen Fällen derselben gemeinsam ist. Nach dem Gesagten bleibt nichts übrig, als die Gemeinschaft der Wähler mit den Gewählten, nämlich die zukünftige, durch die Wahl beabsichtigte Gemeinschaft. Beide Ausdrücke haben also ihr Wesentliches in dem Zwecke der Wahl. Die Creation constituirt etwas Neues, sie beabsichtigt selbstständige Schöpfungen. Die Cooptation dagegen hat den Zweck der Ergänzung. Darum ist jede Cooptation hinsichtlich des Cooptirten auch eine Creation, aber nicht umgekehrt. Von wie Vielen diese Wahlarten ausgehen, wie sie vollzogen werden, auf wie Viele sie sich erstrecken, ist Nebensache. *) Die Cooptation setzt für ihre Anwendung ein Ganzes schon voraus, wenigstens dem Begriffe nach. Sie ist darum nie rein constitutiv, sondern immer nur supplirend. Ihr Begriff lässt sich zusammenfassen in dem Ausdrucke: die Cooptation ist die corporative Wahlart. Deshalb geht sie von der betreffenden Gesammtheit oder einem Gliede derselben aus und schliesst die Wahl des neuen Collegen, wie dessen Aufnahme in sich, aber sie findet auch nach der *l. Domitia* statt, wo das Volk wählt, die Priesterschaft den Gewählten recipirt. Man kann diese Fälle als eigentliche und uneigentliche oder als active und passive Cooptation unterscheiden. — Es begreift sich nun, wie sehr *optare* hier an seiner Stelle ist. Ein geschlossener Kreis mit einer bestimmten Tendenz verlangt von seinen Gliedern gewisse Eigenschaften. Er selbst stellt sich als ein kleinerer Ausschuss der Gesammtheit des Volkes gegenüber. Die Wahl muss also eine auf Vergleichung und Reflexion beruhende sein. Eben dies scheint mir in der Frequentativform *optare* zu liegen. Gleich natürlich ist es, dass die Rücksicht auf die Ergänzung durch die Vorsylbe sich ausspricht. *Cooptare* hat darin seine Analogie an *colligere* und *conscribere* (*Liv.* 2, 1: *conscriptos videlicet in novum senatum appellabant lectos*). Es ist gleich *optando coniungere* oder *optare collegam.*

Diese aus dem Sprachgebrauche abgeleitete Bestimmung wird durch die Umgebung des Wortes noch verstärkt. Es verbindet sich häufig mit dem Namen der Gesammtheit, die ergänzt oder vervollständigt werden soll: *cooptare sibi Suet. Oct.* 27., *senatum Cic. de div.*

*) Darum ist die Definition von Peter (Epochen. S. 217.), die einzige mir bekannte: „Die Cooptation besteht darin, dass solche, die ein Amt schon besitzen, sich die Collegen selbst wählen, die es mit ihnen bekleiden sollen", zwar nicht falsch, aber nicht genug bezeichnend.

2, 9, 32., *in collegium* **Cic.** *Brut.* 1, 1., *inter trossulos* **Lamprid.** *Commod.* 2., *in locum demortui.* In dem letzten Ausdrucke, der solennen Formel der Sacerdotalfasten, ist *demortuus* mit Klotz zu Cic. Reden Th. 2. S. 764. zu erklären: „weil er von einer gewissen Classe wegstarb." Vgl. Döderl. Syn. Th. 3. S. 182. Dagegen findet sich der Begriff der Succession bei den vom Volke creirten Aemtern, den *decessor* und *successor* in der Provinz ausgenommen, nur selten. **Liv.** 38, 42, 1: *consul — ad magistratus subrogandos Romam venit.* 43, 11, 3: *comitia consulibus subrogandis.* 30, 39, 5: *quum — veteres magistratu abissent, novi subfecti non essent.* **Gell.** 6, 9: *aediles subrogantur.* — Auch der griechische Sprachgebrauch kommt uns entgegen, indem er denselben Begriff der Cooptation wiedergiebt. Ausser den erwähnten Umschreibungen kommen *προςκαταλέγειν*, *συμπληροῦν* und *συμπληθύειν* ihm am nächsten. **Dionys.** 2, 47: *ἔδοξε τοῖς βασιλεῦσι — διπλάσιον τοῦ προτέρου ποιῆσαι τὸν τῶν πατρικίων ἀριθμὸν, προςκαταλέξαντες.* **Dionys.** 5, 13. **Dio. C.** 52, 42: *Τό τε τῶν εὐπατριδῶν γένος συνεπλήθυσε.* Vgl. **Casaub.** *ad Suet. Caes.* 41. Wannowski A. R. S. 111.

Die nächste Verwandtschaft mit *cooptare* bilden *adoptare* und *adlegere.* Jenes, von demselben Stamme, beruht nur auf einer anderen Anschauung. Es bezeichnet gleichfalls die Vermehrung von etwas Bestehendem durch Hinzutreten eines bisher fremden Bestandtheils, aber ohne alle Andeutung des collegialen Verhältnisses. Es drückt nicht sowohl die Ergänzung als den Zuwachs aus und kann daher für *cooptare* nur eintreten, wenn die durch die Wahl bewirkte Gemeinschaft nicht betont wird. Darum erscheinen auch beide Wörter in derselben Sache. Während das Collegium von der Cooptation des Patrons spricht als eines wesentlichen mit ihm verbundenen Gliedes, sagt **Cic.** *div. in Caec.* 20: *Tum illa erat causa iustissima, quod eum sibi Achaei patronum adoptarant. pro Sext.* 4, 9: *Conventus ille Capuae — me unum patronum adoptavit.* Der Unterschied beruht hier darauf, dass Cicero sich nicht als jenem Kreise einverleibt, sondern von aussen herzugetreten betrachtet. Dieselbe Bedeutung hat das Wort als *terminus technicus* der juristischen Sprache für die Ankindung. Von *cooptare* unterscheidet es sich also dadurch, dass beide Kreise, sowohl der, welchen der Gewählte verlässt, als in welchen er eintritt, gleichmässig berücksichtigt sind. Wenn *adoptare* bedeutet *addere optando*, ist *allegere* gleich *addere legendo*, und wie jenes seinen Gebrauch auf einen gewissen Kreis beschränkt, so ist *allegere* vorzüglich von der Aufnahme plebejischer Bestandtheile in die *gentes*, den Senat, die Priester üblich. Die Vermehrung des alten Stammes durch neue Glieder ist auch hier ohne alle Andeutung der Einverleibung

ausgesprochen. S. Rubino S. 195. A. 1. 2. Becker. II, 1. S. 153. A. 332. *A. W. Zumpt, de honorum grad. sub Imp. Hadr.* im Rh. Mus. 1842. II. 2. S. 268 fg. Soll diese Aufnahme als durch einen Beschluss bewirkt dargestellt werden, so wird *asciscere* gebraucht. *Tac. A.* XI, 24. 25. *Agr.* 9. *Cic. de rep.* 2, 2. 2, 13. *in Pis.* 11, 25. *Liv.* 6, 40, 3.

Endlich wechseln mit *cooptare* noch *sublegere* und *sufficere* ab, und zwar jenes bei der Aufnahme in den Senat: *Liv.* 23, 23, 4. *Tac. A.* 11, 25. *Val. M.* 6, 4, 1. *Iustin*, 3, 3., dieses bei der Priesterwahl: *Liv.* 25, 2, 1. 26, 23, 7. 27, 6, 15. 29, 38, 6. u. s. w. Sie drücken nur die Ausfüllung einer Lücke durch einen Ersatzmann aus und sind demnach wie die übrigen erwähnten Synonyme weit weniger bezeichnend für eine corporative Wahl. *Sufficere* ist ausserdem für die Wiederbesetzung der während des Amtsjahres erledigten Magistratur stehend geworden, und dies ist der Punkt, wo sich die weit verschiedene Creation und Cooptation am nächsten berühren.

Der gewonnene Begriff der Cooptation eröffnet und begrenzt zugleich das Gebiet ihrer Erscheinung und zeichnet der folgenden Untersuchung den Weg vor, welchen sie zu durchmessen hat. Als corporative Wahlart wird sie überall da vorausgesetzt werden dürfen, wo geschlossene Kreise sich ergänzen. Sie hat von den patricischen *gentes*, den ältesten Innungen, ihren Ausgangspunkt und folgt den Instituten, die sich unter dem Einflusse der Gentilität gebildet haben. In solcher Beziehung erscheint der Senat und die Ritterschaft, denen das Heer sich anschliesst. Aber offenkundiger als in der politischen Sphäre liegt jener Zusammenhang in dem Priesterthume vor, und in diesem am längsten unberührt fortblühenden Zweige des Patriciats hat auch die Cooptation ihre eigentliche Heimath. Darum nimmt die priesterliche Cooptation als Höhepunkt ihrer Erscheinung die Mitte unserer Darstellung ein. Der corporative Trieb ist aber so sehr Grundzug der römischen Staatsbildung, dass auch ein fremdes Princip in seinen Formen sich ausspricht. Die Magistrate der Republik sind Collegien, bei denen sich auch ohne die geschlechtsthümliche Grundlage und im Widerspruche mit der Norm ihrer Bildung die Cooptation als verschwindendes Moment einfindet. Endlich wird der Organismus der Verfassung von dem Mittelpunkte der Hauptstadt in die abhängigen Kreise ihrer Umgebung fortgepflanzt und breitet sich in mannichfaltigen Nachbildungen aus. So kehrt die Cooptation ausserhalb Rom in denselben Instituten wieder, welchen sie dort eigenthümlich war, und gewinnt durch Dauer und Umfang ein ausgedehntes geschichtliches Bereich.

Erster Abschnitt.

DIE COOPTATION DER GENTES.

Wie man auch über die geschlossene Zahl der patricischen *gentes* denken mag, als einen auf religiösem und politischem Grunde ruhenden Verband wird man sie sich immer vorzustellen haben, wenn die Aufnahme in denselben an solenne Formen geknüpft erscheint. Während ihre Entstehung über die Geschichte des Staats hinaufgeht, ist ihre Ergänzung zwar nicht selten berichtet, aber nur in zwei Zeugnissen als Cooptation bezeichnet. *Liv.* 4, 4, 7: *nobilitatem istam vestram*, *quam plerique oriundi ex Albanis et Sabinis*, *non genere nec sanguine*, *sed per cooptationem in patres habetis*, *aut ab regibus lecti*, *aut post reges exactos iussu populi.* *Suet. Tib.* 1: *gens Claudia — a patribus in patricias cooptata.*

Bei der Betrachtung derselben sind vier Fälle zu unterscheiden. Es treten nämlich durch sie entweder Peregrinen zugleich in die römische Civität, oder es werden nicht patricische *cives* des Patriciats theilhaft und es trifft diese Mittheilung entweder den Einzelnen oder ganze durch Stamm- und Blutsverwandtschaft schon geschlossene Kreise. Die Geschichte hat Beispiele von allen aufbewahrt.

1) Die directe Aufnahme einzelner Fremden in das römische Patriciat wird vorzüglich bei den Königen hervorgehoben. *Liv.* 4, 3, 10: *En unquam creditis fando auditum esse*, *Numam Pompilium*, *non modo non patricium*, *sed ne civem quidem Romanum*, *ex Sabino agro accitum*, *populi iussu*, *patribus auctoribus*, *Romae*

regnasse? L. deinde Tarquinium, non Romanae modo, sed ne Italicae quidem gentis, Damarati Corinthii filium, incolam ab Tarquiniis, vivis liberis Anci, regem factum? Ser. Tullium post hunc, captiva Corniculana natum, patre nullo, matre serva, ingenio, virtute regnum tenuisse? Quid enim de T. Tatio Sabino dicam, quem ipse Romulus, parens urbis, in societatem regni accepit? Ergo, dum nullum fastiditur genus, in quo eniteret virtus, crevit imperium Romanum. Poeniteat nunc vos plebeii consulis, quum maiores nostri advenas reges non fastidierint, et ne regibus quidem exactis clausa urbs fuerit peregrinae virtuti. Auch Dionysius hat in seiner ausführlichen Darstellung der Königszeit diese der Wahl des Königs vorangehende Aufnahme zu erwähnen nicht versäumt, indem er gewöhnlich zwischen den Uebergang aus der Peregrinität ins Patriciat noch einen vermittelnden Aufenthalt unter der *plebs* einschiebt, oder den Peregrinen als Plebejer betrachtet. So berichtet er 4, 3. von Servius Tullius: *καὶ διὰ ταῦτα Ῥωμαῖοι μὲν αὐτὸν ἐκ τοῦ δήμου μεταγαγεῖν ἠξίωσαν εἰς τοὺς πατρικίους, ψήφους ἐπενέγκαντες, ὥςπερ Ταρκύνιόν τε πρότερον καὶ ἔτι πρὸ τούτου Νομᾶν Πομπίλιον.* Freilich findet sich dieselbe Bemerkung in der Geschichte des Numa nicht, aber von Tarquinius lesen wir 3, 41: *καὶ εἰς τὸν τῶν πατρικίων τε καὶ βουλευτῶν ἀριθμὸν ἀπέγραψεν* (*ὁ Μάρκιος*) und 3, 48. wo er die Ankunft des Tarquinius nachträglich beschreibt: *ἀσμένως δὲ τοῦ βασιλέως αὐτὸν ὑποδεξαμένου, καὶ καταχωρίσαντος ἅμα τοῖς συμπαροῦσιν αὐτῷ Τυῤῥηνῶν εἰς φυλήν τε καὶ φρατρίαν· οἰκίαν τε κατασκευάζεται — ἐπειδὴ δὲ ταῦτα διῳκήσατο καὶ τῶν ἀστῶν εἷς ἐγεγόνει.* Vergleicht man diese Stellen mit der obigen (4, 3), so findet allerdings die Abweichung statt, dass sowohl der Uebergang aus der *plebs* nicht wieder bezeichnet ist, als auch die Ertheilung des Patriciats von verschiedenen Autoritäten auszugehen scheint. Jedenfalls aber geht auch aus der doppelten Erwähnung hervor, dass er sich die vorläufige Aufnahme des Königs unter die Patricier als nothwendig dachte. ***Dio C. frg. Peir.*** 21, 1: *οὕτω τὸν Μάρκιον διέθηκεν, ὥςτε καὶ εἰς τοὺς εὐπατρίδας καὶ ἐς τὴν βουλὴν ὑπ' αὐτοῦ καταλεχθῆναι·* und danach ***Zonar.*** 7, 8. Von Servius Tullius bestätigt dasselbe ***Zon.*** 7, 9: *τοῖς εὐπατρίδαις καὶ τῇ γερουσίᾳ συνέταξε.*

2) Die Aufnahme peregriner Geschlechter ist, wenn man nicht zugeben will, dass mit einigen Königen (wie namentlich bei Tarq. Pr. erwähnt wird. ***Dion.*** 3, 48.) ihre ganze *gens* gleichzeitig cooptirt ward, vorzüglich durch den Eintritt der Albaner bezeugt. Aber auch schon von den unter Romulus aus den Sabinern Aufgenommenen sagt ***Dionys.*** 2, 47: *ἔδοξε τοῖς βασιλεῦσι, ἐπειδὴ πολλὴν ἐπίδοσιν*

εἰς ὄχλου πλῆθος εἰλήφει, διπλάσιον τοῦ προτέρου ποιῆσαι τὸν τῶν πατρικίων ἀριθμὸν, *προςκαταλέξαντας* σὺν τοῖς ἐπιφανεστάτοις οἴκοις ἐκ τῶν ὕστερον ἐποικησάντων ἴσους τοῖς προτέροις νεωτέρους, οὓς ἐκάλεσαν πατρικίους· und 2, 62: οἱ δ' ὕστερον εἰς τοὺς πατρικίους καταγραφέντες ἐκ τῶν ἐποίκων, μάλιστα δ' ὅσοι τοῦ Σαβίνων ἐτύγχανον ὄντες γένους. Zu den Albanern aber spricht Tullus Hostilius 3, 29: καὶ τὸ μὲν ἄλλο πλῆθος ὑμῶν μετὰ τῶν παρ' ἡμῖν δημοτικῶν συντελεῖν εἰς φυλὰς καὶ φράτρας καταμερισθὲν, βουλῆς δὲ μετέχειν καὶ ἀρχὰς λαμβάνειν καὶ τοῖς πατρικίοις *προςνεμηθῆναι* τούςδε τοὺς οἴκους Ἰουλίους, Σερουϊλίους, Γεγανίους, Μετιλίους, Κορατίους, Κοϊντιλίους, Κλοιλίους. *Liv.* 1, 30, 2: ***Principes Albanorum in patres, ut ea quoque pars reipublicae cresceret, legit Tullios, Servilios, Quinctios, Geganios, Curiatios, Cloelios: templumque ordini ab se aucto curiam fecit, quae Hostilia usque ad patrum nostrorum aetatem appellata est.*** Beckers Bemerkung 2, 1. S. 38 u. A. 69., dass diese Geschlechter nicht in andere *gentes* aufgenommen wurden, sondern selbstständig als solche in den Verband eintraten, da sie ihre Namen beibehielten und fortpflanzten, ist begründet, ebenso wie dass die Darstellung des Dionysius bedingt sei durch die falsche Annahme von einer Einreihung der ganzen albanischen Bevölkerung in die Curien (vgl. S. 153. A. 330.) oder von nicht patricischen Bestandtheilen der letzteren. Nur braucht deshalb nicht auch die Aufnahme der *principes* in den Senat bezweifelt zu werden. Denn wenn ein Verhältniss zwischen den patricischen *gentes* und den Senatoren bestand, wie sich später zeigen wird, war auch die Erwähnung der Cooptation in beide Kreise ganz natürlich, und wie Dionysius' wortreiche Darstellung beide erwähnt, ist in der Kürze des Livius die eine ausgefallen oder angedeutet in den Worten *duplicatur civium numerus*. Ob jene Geschlechter schon daheim Patricier waren und daher in die Curien gehörten, wie Becker a. a. O. anzunehmen scheint, ist eine nicht zu erledigende Frage, die übrigens für die Sache selbst, ihre Cooptation, nichts austrägt. Warum die *Tullii* in *Iulii* verwandelt werden sollen und warum doch des Livius Verzeichniss richtiger gewesen, sehe ich nicht ein, da Dionysius auch noch durch die Erwähnung der Metilier abweicht.

3) Zunächst kommt die Aufnahme der *gentes minores* unter Tarquinius in Betracht, welche, als aus der *plebs* geschehend, eine neue Abtheilung bildet. ***Dionys.*** 3. 67: ἐπιλέξας ἄνδρας ἑκατὸν ἐκ πάντων τῶν δημοτικῶν, οἷς ἀρετήν τινα πολεμικὴν ἢ πολιτικὴν φρόνησιν ἅπαντες ἐμαρτύρουν, πατρικίους ἐποίησε, καὶ κατέταξε εἰς τὸν τῶν βουλευτῶν ἀριθμόν. ***Zonar.*** 7, 8: τοὺς γὰρ φιλίως αὐτῷ ἐκ τοῦ δήμου διακειμένους περὶ διακοσίους ἐς τοὺς εὐπατρίδας ἐνέγραψε καὶ βουλευτάς.

Aur. V. de v. ill. 6: *Centum patres in curiam legit, qui minorum gentium sunt appellati.* Einen Zusammenhang der *gentes* mit der Senatorenzahl hat Becker hier selbst anerkannt (2, 1. S. 345.), indem er, wozu die griechischen Quellen anleiteten, diese Nachricht von einer Aufnahme neuer *gentes* und darauf stattgehabten Vermehrung des Senats versteht. Wenn aber die Schriftsteller (*Liv.* 1, 35, 6. *Cic. de rep.* 2, 20.) die Reihenfolge vertauschen und die eine für die andere nennen konnten, scheint es nöthig, anzunehmen, dass zwischen beiden nicht nur ein zeitlicher, sondern ein innerer Zusammenhang war.

4) Die Aufnahme plebejischer Individuen in die *gentes* ist aus der ältesten Zeit, wenn man nicht die Beispiele der Könige hierher ziehen will, gar nicht bezeugt, sondern eine wiewohl seltene Erscheinung der Republik. Becker 2, 1. S. 153. A. 332. Rubino S. 195. A. 198. A. Dieser Act pflegt als Allection bezeichnet zu werden, welche Rubino in der Consequenz seiner Ansicht als vorläufige Beehrung mit der Exspectanz auf den Senat betrachtet. Dass dieser Begriff nicht in dem Worte liegt, ist mit Recht von Becker geltend gemacht worden. Mit demselben Worte wird aber auch die Aufnahme von Peregrinen und Plebejern in den Senat ausgedrückt, da zu der Analogie der Verhältnisse ursprünglich auch noch die Gleichzeitigkeit beider Acte kam. Das einzige Zeugniss für diese Erscheinung in der Königszeit mag schon hier wegen seiner Bedeutung für die Geschichte der *gentes* stehen. *Suet. Oct.* 2: (*gentem Octaviam Velitris praecipuam olim fuisse multa declarant.*) *Ea gens a Tarquinio Prisco rege inter Romanas gentes allecta in senatum, mox a Ser. Tullio in patricias transducta, procedente tempore ad plebem se contulit, ac rursus magno intervallo per D. Iulium in patriciatum rediit.* *) Diese Stelle ist von Rubino S. 197. A. trefflich behandelt worden, dessen Interpretation sich Becker im Wesentlichen anschliesst. 2, 1. S. 148. A. 324. Ihre kritische Sicherheit ergiebt sich am besten durch den Nachweis von der Nothwendigkeit aller einzelnen Elemente. Die Worte *inter Romanas gentes* dienen, um den Uebergang der *gens* von Velitrae nach Rom anzuzeigen und sind nicht mit Becker auf eine Aufnahme unter die Ramnes zu deuten. Auch werden sie an

*) Drumann, Th. 4. S. 219. bezweifelt die ganze Sache: „zwischen den angeblich patricischen Octavius und ihren Nachkommen lagen Jahrhunderte, in denen das Geschlecht nicht erwähnt ward.“ Dabei darf nicht geltend gemacht werden, dass, wenn *Suet. Oct.* 40. die *Fabiani et Scaptienses* Tribulen des Octavius nennt, die *Scaptia* wenigstens erst *a. u.* 422 errichtet ward und Velitrae selbst zur *Pomptina* gehört, die 396 auftritt. (S. Mommsen, Tribus. S. 2. A. 2, wo für 422 zu lesen ist 396. vgl. S. 10.) Denn die Sache erklärt sich daraus, dass die *gens Iulia*, in welche Octavius adoptirt war, zu diesen Tribus gehörte. Gruter. S. 235, 8.

dieser Stelle von dem folgenden patricias nothwendig vorausgesetzt. Die Schlussworte *ac rursus — in patriciatum rediit* zeigen, dass jene gentes nicht die patricischen sind. Wenn nun durch Servius der erste Uebergang bewirkt ward, kann *transducta* nicht auch mit *in senatum* verbunden werden, denn damit geschah kein Uebergang, sondern dies letzte wird nun nothwendig abhängig von *allecta*, was sich aber wieder mit *inter Romanas gentes* nicht verbinden lässt, weil diese nicht patricisch sind und folglich keine Allection statthatte. So sind plebejische Senatoren zur Zeit des ersten Tarquinius der wichtige Gewinn dieser Nachricht. Während Rubino durch die Vertheidigung ihrer Aechtheit sich verdient gemacht hat, ist von Becker, S. 148. A. 324., die zu billigende Deutung ausgegangen, „dass die *gens Octavia* durch Tarquinius Priscus unter die *patres min. gent.* aufgenommen war und durch Servius unter die altpatricischen Geschlechter versetzt ward."

Das sind die Mittel zur Kenntniss der ältesten Cooptation der Geschlechter. Die alten Quellen beschränken sie nicht auf den Willen eines Individuums. Diese Wahrnehmung hat die Behauptungen veranlasst von Rein in der Realencyklopädie, *gens* S. 703, sie sei „allemal mit Bewilligung der anderen *gentes*" geschehen, von Becker 2, 1. S. 91. A. 212: „Wo von *cooptatio* die Rede ist, da kann nur die Einwilligung der Curien verstanden werden" und im Texte: „die Verleihung erfolgte in der königlichen Zeit zwar wohl durch den König, aber gewiss, wenigstens bis auf Servius, nicht ohne Zustimmung der Curien, in deren Kreis der Aufzunehmende eintreten sollte", und S. 148. A. 323: „so bleibt es auch nach der Vertreibung der Tarquinier, nur dass man nun die Erhebung nicht mehr schlechthin dem Könige, unter dem sie geschehen war, zuschreiben konnte, sondern die Cooptation durch die Curien entschieden hervortrat." Fragt man aber nach dem Grunde dieser Aussprüche, so wird dafür nur die Stelle des *Dionysius* 4, 3: *καὶ διὰ ταῦτα Ῥωμαῖοι μὲν αὐτὸν ἐκ τοῦ δήμου μεταγαγεῖν ἠξίωσαν εἰς τοὺς πατρικίους, ψήφους ἐπενέγκαντες, ὥςπερ* u. s. w. genannt. Bei dieser Gelegenheit schreibt Rubino S. 192. A: „unter den Königen bedurfte es hierzu keines Volksbeschlusses" und in Folge dessen wird der Ausdruck des Dionysius beseitigt. „Wäre in seiner Quelle das Volk genannt gewesen, so hätte er sich nach seiner Manier nicht auf den unbestimmten Ausdruck *Ῥωμαῖοι* beschränkt. *Ψήφους ἐπιφέρειν* ist aber bei ihm, eben so wie *ψηφίζεσθαι*, ein Wort von allgemeiner Bedeutung, womit er namentlich oft Abstimmungen des Senats bezeichnet. Hierauf bezogen ist die Notiz unverwerflich." — Also eine Abstimmung des Senats giebt Rubino zu. Die Hauptsache bleibt demnach unangefochten, eine nach vorgängigem Beschlusse geschehene Aufnahme. Nur

gegen die erst spät nachweisbare Art dieser Beschlussnahme, durch Suffragien, wird protestirt. Aber es handelt sich ja um die Aufnahme in die Curien und nicht in den Senat. Darum ist die ganze Einmischung eines Volksbeschlusses, wenn dieses Volk doch nichts Anderes sein kann, als die Patricier, unstatthaft, und mit Recht nennt Becker dies eine leere Ausflucht. S. 147. A. 323. Rubino ist aber zu seiner Interpretation genöthigt, weil er *ψήφους ἐπιφέρειν* in dem Sinne von Volksbeschluss nicht nur als eigenmächtigen Zusatz, sondern auch als Widerspruch des Schriftstellers mit sich selbst ansieht. Allerdings hat *Dionysius* diesen Curienbeschluss bei der Wahl des Numa 2, 58 und 2, 60, wie des Tarquinius übergangen 3, 41. 3, 48.; aber daraus lässt sich noch nicht sein Nichtvorhandensein ableiten. Es braucht also die Erwähnung des Curienbeschlusses nicht als eigenmächtiger Zusatz angesehen zu werden. Als Widerspruch des Schriftstellers mit sich selbst aber vollends nicht, wenigstens nicht mit den angeführten Stellen 2, 7. 8. 12. 47. Denn dass das Volk die *plebs* gewesen sei, wie offenbar Rubino annimmt, lässt sich überhaupt und namentlich für die Zeit des Numa nicht zugeben. Bei Dionysius aber darf die Annahme von der Activität der Curien um so weniger befremden, als er diese auch bei der Wahl der Senatoren thätig sein lässt. Und Rubino selbst lenkt gewissermaassen ein, wenn er S. 194. A. mit der „Sage von der Cooptation des Numa“ einen Anspruch der *patres* verbindet, wonach sie über die Aufnahme eines neuen patricischen Geschlechts befragt werden mussten. Nur kann ich auch hier nicht einverstanden sein, wenn das erste Interregnum, in welches die Königswahl Numa's fiel, dazu die Veranlassung gewesen sein soll. Denn die Aufnahme neuer *patres* gehört vor das Forum der Curien und nicht des Senats. In Gentilangelegenheiten finden wir sonst die Curien thätig und aus den Cooptationen der Republik (Rub. I. 191. A. 1.) darf nicht ohne Weiteres auf die Königszeit zurückgeschlossen werden. Somit giebt es zwar nur ein einziges*), aber ein unverwerfliches, drei Fälle umfassendes Zeugniss von der Theilnahme der Curien bei der Cooptation, und man wird, was bei dem Charakter jener Zeit nur bei den Königen erwähnt ist, auf diese Wahlform überhaupt auszudehnen berechtigt sein.

Darum ist aber das viel häufiger genannte Organ der Handlung, der König, nicht zu übersehen. Allerdings liegt der Schlüssel zum Verständnisse vieler Erscheinungen der Königszeit in dem Ciceroni-

---

*) Vielleicht lässt sich auch *Dionys.* 3, 67: *ἐπιλέξας ἄνδρας ἑκατὸν — οἷς ἀρετήν τινα — ἅπαντες ἐμαρτύρουν* in Anspruch nehmen.

schen Satz: (*de rep.* 2, 18) ***sed temporum illorum tantum fere regum illustrata sunt nomina***, aber deshalb darf die Bedeutung desselben weder so hoch überschätzt, noch so tief herabgedrückt werden, als davon die neuere Behandlung dieser Periode Beispiele giebt. Wenn daher in der Regel der König als die Cooptation vollziehend genannt wird, kann man darin eben so wenig nur den sorglosen Ausdruck der antiken Historiographie finden, welche bei dem Mangel an offenen Erkenntnissquellen nach dem wahren Hergange der Sache zu fragen unterliess, als durch sein Hervortreten die Mitwirkung jeder anderen Kraft im Staate ausgeschlossen glauben. Hatte sich der altrömische Staat einmal aus mehreren lebenskräftigen Körpern zusammengesetzt, so ist nichts natürlicher als ihre gleichzeitige Betheiligung bei seinen Aeusserungen. Es fragt sich nur nach ihrem Verhältnisse. Die Cooptation als eine Herzensangelegenheit der Curien kann ihrer Mitwirkung nicht entbehrt haben. Ich sehe darum nicht, wie Rubino S. 151. A. 1., dass in den Worten des ***Livius***, 4, 4, 7: ***per cooptationem, aut ab regibus lecti, aut post reges exactos iussu populi*** für die Königszeit bei der Ertheilung des Patriciats die Zuziehung des Volkes ausgeschlossen sei. Der Redner bezeichnet die Perioden der Verfassungsgeschichte nach den Potenzen, die in ihnen die wirksamsten waren. Eine genauere Beschreibung des Herganges lag nicht in seinem Plane, und überdies enthält das Wort der ***cooptatio*** selbst die Andeutung des Kreises, dem die Aufnahme gilt. Wie zu dem ***iussus populi*** aus ***Dionys.*** 5, 40 ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος noch der Beschluss des Senats ergänzt werden darf, so kann auch die Theilnahme der Curien zu der ***lectio*** des Königs hinzugedacht werden. Huschke, Serv. Tull. S. 712. Wenn ferner ***Dionysius*** die Cooptation des Tarquinius einmal durch den König Ancus Marcius (3, 41), und darauf (4, 3) durch die *Ῥωμαῖοι* geschehen lässt, ist dies nicht nothwendig ein Widerspruch mit seiner Ueberzeugung, und, gesetzt, es waltete hier ein Fehler des Gedächtnisses oder eine Unklarheit der Vorstellung von seiner Seite, nicht nothwendig ein Widerspruch in seinen Quellen. Ich denke mir die ***gentes*** und Curien bei der Cooptation in der ältesten Zeit in gleicher Weise thätig, wie bei der ***arrogatio*** und ***detestatio sacrorum***. Becker 2, 1. S. 392. Der König als Haupt des Staates war auch der Leiter dieser Versammlungen, und so konnte ihm, der die Rogation aussprach, die Cooptation mit demselben Rechte zugeschrieben werden, wie so häufig das ***creare*** dem präsidirenden Magistrate, und nicht ohne Grund dieses und jenes zugleich der anwesenden beistimmenden Menge.

Welche Folgen man der Cooptation beimisst, in Bezug auf die vorhandenen Geschlechter und auf den Einzelnen oder die ***gens***, welche

sie traf, hängt davon ab, wie man über ihre geschlossene Zahl und die Dekaden des Dionysius denkt. Eine Rechtfertigung derselben ist neuerdings von Kuhn in der Zeitschrift f. d. Aw. 1847. n. 44. S. 349 fg. versucht worden, und die von Mommsen, Tribus S. 134, nachgewiesene Methode der Römer, geschlossene Körperschaften zu erweitern, ohne die Normalzahl der Abtheilungen zu überschreiten, zeigt auch den Weg, wie man sich eine Ergänzung und Erweiterung des Geschlechtsverbandes durch die Cooptation vorzustellen habe, ohne dass man zu der Hypothese Puchta's (Institutionen Bd. 1. S. 147.) von den für solche Fälle offen stehenden Luceres seine Zuflucht zu nehmen brauchte. Es folgt daraus die Selbstständigkeit der eintretenden Glieder, mochten sie eine Einheit oder Mehrheit bilden. Die Einverleibung in eine schon bestehende *gens* wäre Adoption gewesen. Darum scheint die Behauptung von Huschke (Krit. Ztschr. f. Rw. 1827. S. 213.) unhaltbar: „alle Volksaufnahmen in den Staat — durch die also neue *gentes* in denselben kommen — sind mit Stiftung neuer Tribus verbunden; wird ein Einzelner aufgenommen, so kann er nur eine schon vorhandene *gens* und *tribus* erhalten.“ Dann liessen sich nur gentilicische Namen der Tribus erwarten. Die Bildung der Tribus aber aus den *pagi*, welche Mommsen an der *Claudia* dargethan (a. a. O. S. 6.), führt auf einen anderen Weg.

Bei diesen ganz allgemeinen Ergebnissen von der Existenz des Instituts in der ältesten Zeit muss die Forschung stehen bleiben und darf aus der Folge nicht viele Lichtstrahlen erwarten, denn die *gentes* „bilden die ganze Geschichte hindurch wie ein Geschlossenes, so ein Absterbendes.“ Gleich mit dem Beginne der Republik geschieht eine Ergänzung der Patricier, welche durch Krieg und Tyrannei des letzten Königs zusammengeschmolzen waren. Nur ***Dionysius*** (5, 13.) berichtet sie und nennt die ersten Consuln ihre Urheber: *πρῶτον μὲν ἐκ τῶν δημοτικῶν τοὺς κρατίστους ἐπιλέξαντες, πατρικίους ἐποίησαν καὶ συνεπλήρωσαν ἐξ αὐτῶν τὴν βουλὴν εἰς τριακοσίους.* Vgl. 7, 55. Die übrigen Quellen erwähnen nur die Cooptation des Senats und schwanken zwischen Valerius und Brutus (s. Becker 2, 2. S. 388 fg. A.). Becker verwirft diese Angabe, um sich das Vorkommen plebejischer Senatoren zu erklären, gesteht aber doch zu, dass nicht die sämmtlichen neu Aufgenommenen Plebejer waren, offenbar wegen ***Festus** p.* 254: ***P. Valerius cons. propter inopiam patriciorum ex plebe adlegit in numerum senatorum*** u. s. w. Diese Worte lassen auch eine Vervollständigung der gelichteten patricischen Reihen erwarten. Ob des Dionysius Angabe hier nur auf seiner Ueberzeugung beruht, dass der Senat durchaus patricisch gewesen, und von den übrigen Gewährsmännern keiner wie sonst seine Darstellung ab-

kürzte, ist schwer zu entscheiden. Was aber vorausgesetzt werden muss, wird auch durch die gleichzeitige Cooptation der sabinischen *gens Claudia* bestätigt. Wie bei den Einbürgerungen in der Königszeit, werden auch bei ihrer Aufnahme zwei Autoritäten genannt. Sie wird theils den Patriciern zugeschrieben *Liv.* 10, 8, 6: *Sabinum advenam, principem nobilitatis vestrae, seu Attum Clausum, seu Ap. Claudium mavultis, illi antiqui patricii in suum numerum acceperunt. Tac. A.* 11, 24: (Rede des Claudius) *Maiores mei, quorum antiquissimus Clausus, origine Sabina, simul in civitatem et in familiam patriciorum adscitus. Suet. Tib.* 1: *Patricia gens Claudia — auctore Tito Tatio consorte Romuli, vel, quod magis constat, Atta Claudio gentis principe, post reges exactos sexto fere anno — a patribus in patricias cooptata,* theils tritt auch hier Valerius Poplicola in den Vordergrund, und es wird vorzüglich die Aufnahme in den Senat hervorgehoben. *Plut. Popl.* 21: *αὐτὸν δὲ τῇ βουλῇ προςέγραψεν ἀρχὴν πολιτείας λαβόντα ταύτην, ᾗ χρώμενος ἐμφρόνως ἀνέδραμεν εἰς τὸ πρῶτον ἀξίωμα καὶ δύναμιν ἔσχε μεγάλην καὶ γένος οὐδενὸς ἀμαυρότερον ἐν Ῥώμῃ τὸ Κλαυδίων ἀφ᾽ αὐτοῦ κατέλιπε. Zon.* 7, 13. Die genaueste Darstellung aber giebt *Dion.* 5, 40: *ἀναλαβὼν τὰ χρήματα καὶ τοὺς φίλους, τοῖς Ῥωμαίων προςτίθεται πολίταις, ῥοπήν τε οὐ μικρὰν εἰς τὰ πράγματα παρέσχε, καὶ τοῦ κατορθωθῆναι τόνδε τὸν πόλεμον ἁπάντων ἔδοξεν αἰτιώτατος γενέσθαι· ἀνθ᾽ ὧν ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος εἴς τε τοὺς πατρικίους αὐτὸν ἐνέγραψε,* welche an *Liv.* 4, 4, 7: *post reges exactos iussu populi* ihre Bestätigung findet. Hier zeigt sich die Veränderung des Acts durch die neue Verfassung deutlich und ich sehe nicht, mit welchem Rechte Becker 2, 1. S. 92. A. 213 schreibt: „Damals geschah es wohl noch durch blossen Curienbeschluss, späterhin war eine *rogatio ad populum* nöthig" und zugleich S. 148. A. 323: „nur dass man nun die Erhebung nicht mehr schlechthin dem Könige, unter dem sie geschehen war, zuschreiben konnte, sondern die Cooptation durch die Curien entschieden hervortrat." Vielmehr treten sie merklich hinter die mächtigen Organe der Verfassung, den Senat und die Centuriatcomitien, zurück. Dabei wird aber eine passive Theilnahme der Curien, wie bei den Priestercollegien nach der *l. Dom.*, immer noch stattgehabt haben, und diese möchte ich in *Livius* Ausdruck: *illi antiqui patricii in suum numerum acceperunt* finden. Rubino S. 191. A. 1. hebt wohl die Bedeutung des Magistrats für diese Zeit zu stark hervor. Nur Plutarch, der Biograph des Poplicola, nennt ihn und zwar in Bezug auf die Cooptation in den Senat, mit der es sich anders verhält. Uebrigens muss aber zugegeben werden, dass gerade die Anfänge der Republik hin-

sichtlich des Verhältnisses der alten und neuen Comitien grosse Dunkelheit bieten, und dass die Nothwendigkeit des Volks- und Senatsbeschlusses, welche sich während der Republik bei der Ertheilung der Civität an Fremde herausstellt (Becker S. 94.), für die Aufnahme von Plebejern in die patricischen Geschlechter nicht dieselbe ist.

Während der Republik werden solche Aufnahmen, je schroffer sich die Stände gegenüber stehen, desto seltener, zumal in der aus den hohen Magistraten sich bildenden Nobilität ein Mittelglied erscheint, das die Ansprüche der Plebejer befriedigt. Ganz vereinzelt steht das Beispiel der *Domitii Ahenobarbi*. *Suet. Ner.* 1: *Functi autem consulatibus septem, triumpho censuraque duplici et inter patricios allecti perseverarunt omnes in eodem cognomine.* Um so begreiflicher ist es, dass bei dieser Abgeschlossenheit die patricischen *gentes* ausstarben und namentlich durch die Gräuel der Bürgerkriege verzehrt wurden. *Dio C.* 52, 42. *Tac. A.* 11, 25: *paucis iam reliquis familiarum, quas Romulus maiorum et L. Brutus minorum gentium appellaverant, exhaustis etiam quas dictator Caesar lege Cassia et princeps Augustus lege Saenia sublegere.* Beckers Tadel (2, 1. S. 345. A. 671. und 2, 2. S. 388. A. 1000.), als habe Tacitus die *allecti in patres* des Tarquinius Priscus und die *conscripti* der ersten Consuln verwechselt, ist nicht ganz gerecht. Denn den Ursprung der *gentes minores* braucht man in diesen Worten nicht zu suchen. Tacitus liess die Geschichte der *gentes* mit den Epochen der Verfassung zusammenfallen. Die durch Tarquinius aufgenommenen *gentes* hiessen *minores*, die später und unter den ersten Consuln hinzugekommenen nannte Brutus wie jene. Der Beweis für Reins Behauptung (Realencykl. S. 703 *gens.*), dass die unter Brutus und Valerius aufgenommenen absolut *minores* hiessen, ist noch zu erwarten.

Eine Relation zwischen den *gentes* und dem Senate ist überall sichtbar; auch in der letzten Zeit der Republik und dem Anfange der Kaiserherrschaft wird die doppelte gegenseitig bedingte Cooptation erwähnt. Von Julius Cäsar schreibt *Suet. Caes.* 41: *Senatum supplevit, patricios allegit.* und *Dio C.* 43, 47: *καὶ προςέτι παμπληθεῖς μὲν ἐπὶ τὴν γερουσίαν — πολλοὺς δὲ καὶ ἐς τοὺς εὐπατρίδας, τούς τε ὑπατευκότας ἢ καὶ ἀρχήν τινα ἄρξαντας ἐγκατέλεξεν.* Es geschah i. J. R. 709, im vierten Jahre seiner Dictatur nach der *lex* des Prätor Cassius, die *Tac. A.* 11, 25 nennt. Damals ward auch Octavian noch jung cooptirt. *Dio C.* 45, 2: *ἐξ οὖν τούτων ὁ Καῖσαρ μεγάλα ἐπ' αὐτῷ ἐλπίσας, ἔς τε τοὺς εὐπατρίδας αὐτὸν ἐςήγαγε.* S. Rubino S. 191. A. 1. 196. A. 1. Fischer, Zeittafeln S. 303. Drumann Th. 3. S. 669. Mit Recht hat Rubino für diese Zeit die Bedeutung des Ma-

gistrats bei der Handlung hervorgehoben. Sie sind wie früher die Könige die Vollzieher des Volks- und Senatsbeschlusses. Dass aber der Curien gar keine Erwähnung geschieht, ist nicht auffallend, wenn man ihre Versunkenheit bedenkt, der erst durch diese Acte wieder aufgeholfen werden sollte.

Dasselbe spätere Verfahren erhellt auch aus der Cooptation August's. ***Dio Cassius*** erwähnt ihrer zwei. Die erste im J. 721: (49, 43.) *ἐς τὸ τῶν εὐπατριδῶν γένος ἐκ τοῦ πλήθους τινὰς ψηφισαμένης τῆς βουλῆς ἐσήγαγεν.* Zu der zweiten ermächtigte ihn i. J. 724 eine *l. **Saenia*** (***Tac. A.*** 11, 25). Er wartete mit der Vollziehung bis zu seinem fünften Consulate i. J. 725, wie er selbst im *mon. **Ancyr.*** *t.* 2, 1. (***Zumpt***) sagt: ***patriciorum numerum auxi consul quintum iussu populi et senatus.*** ***Dio C.*** 52, 42: *τό τε τῶν εὐπατριδῶν γένος συνεπλήθυσε, τῆς βουλῆς οἱ δῆθεν ἐπιτρεψάσης τοῦτο ποιῆσαι, ἐπειδὴ τόγε πλεῖστον ἐπολώλει σφῶν· οὐδὲν γὰρ οὕτως ὡς τὸ γενναῖον ἐν τοῖς ἐμφυλίοις πολέμοις ἀναλίσκεται, καὶ ἐς τὴν ποίησιν τῶν πατρίων ἀναγκαῖοι ἀεὶ εἶναι νομίζονται.* Nach ***Dionysius*** dem Zeitgenossen waren damals nur funfzig ***gentes*** übrig. 1, 85. Die zweimalige Erwähnung hält Becker S. 155. A. 337 für einen chronologischen Irrthum des Dio. ***Zumpt ad mon. Ancyr. p.*** 47 vertheidigt sie: ***Hoc autem loco Augustus alterius modo allectionis mentionem fecit, ideo, opinor, quia priorem pro triumviratus sui iure fecerat.*** Aber das ist, sobald man Dio's erste Nachricht gelten lässt, nicht statthaft. Denn der von ihm erwähnte Senatsbeschluss ist gerade ein Zeichen, dass er nicht als Triumvir handelte, dem es zustand *τά τε ἄλλα πάντα, κἂν μηδὲν ὑπὲρ αὐτῶν μήτε τῷ δήμῳ μήτε τῇ βουλῇ κοινώσωσι, διοικεῖν* (***Dio C.*** 46, 55.). Sondern die erste Cooptation kann sehr wohl in der Lücke am Schlusse der ersten Tafel enthalten gewesen sein. Göttling (a. a. O. S. 494) hält sowohl die ***lex Saenia*** als die ***Cassia*** für Curiatgesetze, die in dieser Zeit im Senate allein zu Stande zu kommen pflegten, und Becker (a. a. O.) stimmt ihm bei. „Damit würde allerdings übereinstimmen, dass Dio beide Male nur den Senatsbeschluss erwähnt, und wenn bei der Arrogation die Formalität der Curienversammlungen noch immer beobachtet wurde, um wie viel mehr nicht in solchem Falle." So hätte sich denn auch in dieser späten ganz veränderten Zeit die Theilnahme der Curien bei ihren Angelegenheiten wenigstens dem Namen und Principe nach erhalten.

Die nächste Cooptation ist die des Claudius, ***Tac. A.*** 11, 25: ***Iisdem diebus in numerum patriciorum adscivit Caesar vetustissimum quemque e senatu, aut quibus clari parentes fuerant, paucis iam reliquis familiarum*** u. s. w., im J. 801 vielleicht wäh-

rend seiner Censur, welche *Suet. Claud.* 16 erwähnt (vgl. c. 24, wo von seiner Senatswahl die Rede ist) und mit der Becker S. 154. A. 336 das Ereigniss verbinden möchte. Die Aufnahme Einzelner geschieht durch Vespasian. *Tac. Agric.* 9: *Revertentem ab legatione legionis divus Vespasianus inter patricios ascivit* und *Capitolin. M. Anton.* 1: *avus Annius Verus — adscitus in patricios a principibus Vespasiano et Tito censoribus.* Aber das sind wahrscheinlich nur einzeln angemerkte Fälle aus der grossen Restauration des Patriciats, die *Aur. Vict. de Caes.* 9. *) erwähnt: *simul censu more veterum exercito, senatu motus probrosior quisque, ac lectis undique optimis viris, mille gentes compositae, cum ducentos aegerrime reperisset, exstinctis saevitia tyrannorum plerisque. Suet. Vesp.* 9 spricht nur vom Senat und den Rittern, aber meint offenbar dies Factum: *Amplissimos ordines et exhaustos caede varia et contaminatos veteri negligentia, purgavit, supplevitque, recenso senatu et equite, submotis indignissimis et honestissimo quoque Italicorum ac provincialium allecto.* Die Willkür der Aufnahme wächst unter den folgenden Kaisern, so dass Cleander unter Commodus nebst allen übrigen Würden auch das Patriciat verkaufte. *Dio C.* 72, 12. *Lamprid. Com.* 6: *Ad cuius nutum etiam libertini in senatum atque in patricios lecti sunt.* Wir werden darüber am meisten durch Inschriften belehrt. **) *Gruter*, 403, 1. 393, 6: *P. Coelio. P. f. Ser. Balbino Vibullio Pio — adlecto inter patric. imp. Caes. Traiano. Hadriano. Aug. Orell. n.* 3, 46: *M. Salonio a. Ti. Claudio Caesare Augusto Germanico (censore) — adscito in numero (patriciorum). Grut.* 384, 3: *M. Calvi. M. f. Pap. Prisci. fili. M. Calvi. Pap. Prisci. patri. adlecti. in. ord. senatorio. a Ti. Claudio Caes. Aug. Germanico.* Ein von Borghesi (*Memorie dell' inst. di corr. archeol. fasc.* 3. *S.* 266) ergänzter Stein des Vatican *adlecto inter patr|icios. a. divo. Pertinace.* Und noch auf der Grenzscheide des Alterthums, nachdem das Patriciat seit Constantin zu einem blossen Titel geworden (Gibbon v. Sporschil S. 484), begegnet uns der alte solenne Ausdruck *Orell.* 1133: *Fl. Stilichoni. v. c. — progenero. divi. Theodosi. — et ab. eo. in. adfinitatem. regiam. cooptato.*

Wenn der Eintritt in die patricischen *gentes* als ein staatsrechtlicher Act erscheint, an gewisse Formen gebunden, lässt sich dasselbe

*) Beckers: „Vielleicht" und „vermuthlich" (S. 154.) beruht auf der Nichtkenntniss dieser Stelle. Gibbon S. 484, e. bezweifelt sie ohne Grund.

**) S. Zumpt im Rh. Mus. 1842. S. 261 fg.

von dem Austritte aus diesem Verbande erwarten. Hier aber wird das Princip, auf welchem diese Gemeinschaft beruht, das religiöse, recht sichtbar. Indem sich die Bande lösen, treten auch die Beziehungen hervor, welche beim Eingehen des Verhältnisses als vorhanden vorausgesetzt oder als erst zu erwerbende sich nicht zeigten. Dieser Austritt ist die *transductio ad plebem* in Bezug auf den sie Vollziehenden, *transitio ad plebem* in Bezug auf den ihr Unterliegenden. Rubino dagegen S. 197. A. 1. scheint die *transductio* nur als die Ueberführung aus der *plebs* in das Patriciat gegenüber der *transitio* als dem Uebergange aus dem Patriciate zur *plebs* anzusehen. Aber dass auch in diesem Falle *transducere* gesagt wird, zeigt *Suet. Caes.* 20. von dem Uebertritte des Clodius: *frustra iam pridem a patribus ad plebem transire nitentem, eodem die, horaque nona, transduxit. Cic. ad Att.* 1, 18, 6., und in dem Worte selbst liegt nichts, das seine Anwendung für beide Fälle hindern könnte. Auch kann für die Auflösung des Gentilnexus kein der Cooptation analoges Wort erwartet werden, da hier nicht die Aufnahme in eine neue Gemeinschaft, sondern nur das Scheiden aus der alten berücksichtigt wird. Das Vorkommen solcher Fälle ergiebt sich im Allgemeinen aus *Cic. Brut.* 16, 62. *Quanquam his laudationibus historia rerum nostrarum est facta mendosior; multa enim scripta sunt in iis, quae facta non sunt, falsi triumphi, plures consulatus, genera etiam falsa et ad plebem transitiones, cum homines humiliores in alienum eiusdem nominis infunderentur genus: ut si ego me a M. Tullio esse dicerem, qui patricius cum Servio Sulpicio consul anno decimo post exactos reges fuit*, eine Stelle, deren richtige Erklärung schon Blum (Einl. in Roms alte Gesch. S. 70. A. 119.) angegeben hat: „Es wurde nämlich, so sagt Cicero, unter Anderem auch von einzelnen Geschlechtern behauptet, sie seien mit der Zeit plebejisch geworden; wozu man in Gedanken ergänzen muss: da sie doch eigentlich patricisch gewesen wären. — Anders gefasst, hinge jenes nicht mit dem Schlusse gehörig zusammen", und welcher jetzt auch Ellendt (*ad Cic. l. l. ed. alt. p.* 350) folgt, während Huschke (Studien d. R. R. Bd. 1. S. 137. A.) noch *a plebe* liest. Den Anlass zu solchem Uebertritte gab den Patriciern das Bestreben, am Volkstribunat Theil zu nehmen. *Dio C. frgm. Mai. n.* 152: ὥςτε καὶ τῶν εὐπατριδῶν τινας, ἐπειδὴ μηδὲν ἄλλως ἤνυτον, ἐς τὰ τοῦ πλήθους νομίσματα μεταστῆναι· τὴν γὰρ ταπεινότητα αὐτοῦ πολὺ πρὸς τὰς τῆς δημαρχικῆς ἰσχύος ἐπιθυμίας τῆς τῶν σφετέρων καλλωπισμάτων ἀσθενείας ἐνόμιζον εἶναι. *Zonar.* 7, 15: εἰ δέ τις τὸ τοῦ γένους ἀξίωμα ἐξωμόσατο καὶ πρὸς τὴν τοῦ πλήθους μετέστη νόμισιν, ἀσμένως αὐτὸν προσεδέχοντο· καὶ

συχνοὶ τῶν σφόδρα εὐπατριδῶν ἀπείπαντο τὴν εὐγένειαν ἔρωτι τοῦ μέγα δυνηθῆναι, καὶ ἐδημάρχησαν. und der Art sind auch die von der Geschichte bewahrten Beispiele: *Liv.* 4, 16, 3: *Hunc Minucium apud quosdam auctores transisse a patribus ad plebem, undecimumque tribunum pl. cooptatum.* Beglaubigter ist der Uebertritt des Clodius *Dio C.* 37, 51: Κλώδιος — τήν τε εὐγένειαν ἐξωμόσατο καὶ πρὸς τὰ τοῦ πλήθους δικαιώματα ἐς αὐτὸν σφῶν τὸν σύλλογον ἐσελθὼν μετέστη — ἐναντιωθέντος οἱ τοῦ Μετέλλου· ἐν γένει τε γὰρ αὐτῷ ἦν καὶ τοῖς πραττομένοις ὑπ᾽ αὐτοῦ οὐκ ἠρέσκετο· πρόφασιν δὲ ἐποιήσατο, ὅτι μὴ κατὰ τὰ πάτρια ἡ ἐκποίησις αὐτοῦ ἐγεγόνει· ἐν γὰρ τῇ εἰςφορᾷ τοῦ φρατριατικοῦ νόμου μόνως ἐξῆν γίνεσθαι. und 39, 11: Κικέρων — τὴν γὰρ εἰςφορὰν τοῦ φρατριατικοῦ νόμου, παρ᾽ ἣν ἐκ τῶν εὐπατριδῶν ἐς τὸ πλῆθος ἐποιήσατο, διαβάλλων ὡς οὐκ ἐν τοῖς ὡρισμένοις ἐκ τῶν πατρίων χρόνοις ἐκτεθέντος αὐτοῦ, τὴν δημαρχίαν τοῦ Κλωδίου πᾶσαν — κατέλυε, λέγων οὐχ οἷόν τε εἶναι, τῆς μεταστάσεως αὐτοῦ τῆς ἐς τὸν ὅμιλον παρανόμως γεγενημένης. *Cic. pro dom.* 14, 37: *id autem scire et videre omnes non ut ille filius instituatur, sed ut e patriciis exeat et tribunus plebis fieri possit, idcirco adoptari.* 29, 77: *quaero — si tamen id* XXX *curiae iussissent. de prov. cons.* 19, 45: *plebeius est lege curiata factus. ad Att.* 1, 18, 6: *C. Herennius quidam trib. pl. — ad plebem P. Clodium traducit, idemque fert ut universus populus in campo Martio suffragium de re Clodii ferat. Cic. pro dom.* 16, 41. *Ascon. in Scaur. p.* 25. *Or. Suet. Caes.* 20. — und des Dolabella *Dio C.* 42, 29: Πούπλιος Κορνήλιος Δολοβέλλας — διὸ καὶ ἐκ τῶν εὐπατριδῶν ἐς τὸ πλῆθος ἐπὶ τῇ δημαρχίᾳ μετέστη. Drumann 2. S. 566. A. 84. S. 568. A. 100. Danach erscheint die *lex curiata* als nothwendig beim Austritte aus dem Patriciat, indem es für denselben keinen anderen Weg giebt, als die Adoption in eine plebejische Familie. Vgl. *Dio C.* 45, 5. In dem Falle des Clodius ist aber auch noch zu beachten, dass von Metellus, seinem Gentilen, der Widerstand ausgeht, so dass nicht nur der Gentilverband als politische Körperschaft, sondern auch die eigens betheiligte *gens* bei jenem Acte interessirt erscheint. Die *l. cur.* aber, wenn auch damals nur eine Formalität, unterlag den allgemeinen Bedingungen für die Legislation, dem Trinundinum. Dennoch aber wird der Magistrat, der die Annahme derselben beantragt, Herennius und Cäsar, als der den Uebertritt eigentlich Vermittelnde angesehen.

Der allgemeine Ausdruck für den Austritt aus dem Geschlechtsverbande ist die Abdication. *Serv. ad V. A.* 2, 156: *Consuetudo apud antiquos fuit, ut qui in familiam vel gentem transiret, prius se abdicaret ab ea, in qua fuerat, et sic ab alia reci-*

peretur. Vgl. *Senec. Controv.* 2. *c.* 9. *p.* 135 *sq.* (*Bip.*). Sie ist die Ablösung sowohl der privatrechtlichen als sacralen Verhältnisse der Gentilität. Die *alienatio sacrorum* (*Cic. or.* 42, 144: *An quibus verbis sacrorum alienatio fiat, docere honestum est: (ut est:) quibus ipsa sacra retineri defendique possint, non honestum est?*) ist nur eine partielle Abdication, welche durch den Act der *detestatio sacrorum* staatsrechtlich vollzogen wird. Becker freilich S. 371 verwirft diese Identität, ohne sich auf eine Beweisführung einzulassen. Ich kehre mit demselben Rechte zu Savigny's Erklärung der *detestatio* (Ztschr. f. gesch. Rw. 2. S. 401) zurück, wonach sie die feierliche Lossagung von der *gens* bei der Arrogation ist, welche neulich Mommsen (Krit. Jbb. f. Rw. 1845. 9, 10. S. 874) gegen Asverus (die Denunciation) wieder in Schutz genommen hat. Für das Wort selbst wird von ihm die sacrale Bedeutung gewählt, welche *Festus s. v. obtestatio* angiebt: *deum testem in deteriorem partem vocare*, von sich abwünschen unter Anrufung der Götter. *Liv.* 39, 10. Wenn übrigens Savigny a. a. O. schreibt, dass die *al. sacr.* von Cicero einmal als eine feierliche juristische Handlung genannt werde, aber ohne alle Erklärung, ist das insofern richtig, als ihre Anwendung nicht erwähnt wird, aber ihr Wesen ist klar aus dem Gegensatze *quibus ipsa sacra retineri defendique possint.* Und dieses *retinere* ist ein Grundsatz, der das ganze römische Sacralwesen beherrscht.

Wir sind hier an den Punkt gekommen, welcher das Princip der *gentes* und der auf sie bezüglichen Handlungen offenbart. Es ist ihr sacrales Element, jenes geheimnissvolle Band, das die äussere Erscheinung des Staats mit der unsichtbaren Gottheit vermittelt. Der Glaube an diesen Zusammenhang spricht sich im Schwur aus, mit welchem der gentilicische Nexus aufgelöst wird. Es liegt nahe, anzunehmen, dass derselbe auch bei dem Eintritte durch die Cooptation eine Rolle spielte.

Zweiter Abschnitt.

DIE COOPTATION DES SENATS.

Zwischen dem patricischen Geschlechtsverbande und dem Senate findet eine enge Beziehung statt, denn der Senat ist nur die reife Frucht der Pflanze, deren letzte Wurzeln in den patricischen *gentes* sich vereinzeln. In ihm kehrt daher auf einem kleineren Gebiete derselbe Gang der Erscheinungen wieder. Aber bevor wir diesen betrachten, ist es nöthig, den Zusammenhang mit jenen Grundlagen nachzuweisen. Denn obgleich das Alterthum Zeugniss genug von der Verwandtschaft beider Kreise giebt, ist man doch mehr bemüht gewesen, dieselbe zu leugnen, als anzuerkennen. Rubino S. 147 fg. Becker 2, 1. S. 340. Aber auch da hat man eine Beziehung der *gentes* und *curiae* zum Senate nicht ganz zu verwischen vermocht. Becker a. a. O. A. 660. Dionysius sagt es zweimal ausdrücklich, dass der Senat aus einer Wahl der Curien hervorging. Zuerst da, wo Romulus dies Institut gründet, indem er den Curien aufträgt, 90 Senatoren zu wählen, den Tribus 9, während er selbst, einen hinzufügend, die Zahl von hundert erfüllt. ***Dion.*** 2, 12: *Ὁ δὲ Ῥωμύλος — ἐκ τῶν πατρικίων ἄνδρας ἑκατὸν ἐπιλεξάμενος — αὐτὸς μὲν ἐξ ἁπάντων ἕνα τὸν ἄριστον ἀπέδειξεν. — τῶν δὲ φυλῶν ἑκάστῃ προςέταξε τρεῖς ἄνδρας ἑλέσθαι —. μετὰ δὲ τοὺς ἐννέα τούτους ἑκάστῃ φράτρᾳ πάλιν ἐκέλευσε τρεῖς πατρικίων ἐπιλέξαι τοὺς ἐπιτηδειοτάτους· ἔπειτα τοῖς πρώτοις ἐννέα τοῖς ὑπὸ τῶν φυλῶν ἀποδειχθεῖσι τοὺς ἐννενήκοντα προςθεὶς, οὓς αἱ φράτραι προεχείρισαντο, καὶ τούτων ὃν αὐτὸς προέκρινεν ἡγεμόνα ποιήσας,*

τὸν τῶν ἑκατὸν ἐξεπλήρωσε βουλευτῶν ἀριθμόν. Mag man diese künstliche Wahlart nur als einen unglücklichen Versuch betrachten, die Zahl von 100 Senatoren und 30 Curien zusammenzubringen, deshalb ist die Theilnahme der Curien bei diesem Acte nicht mit zu verwerfen. Wie sie hier als der wirksamste Factor erscheinen, lässt sich auch annehmen, dass gerade die Ueberzeugung von ihrer Mitwirkung den Schriftsteller dazu trieb, lieber ungeschickt als unwahr zu erscheinen. Denn ausserdem, dass er gleich darauf 2, 13 bei der Constitution der Ritter dasselbe Verfahren anwendet (*οὓς ἀπέδειξαν αἱ φράτραι τὸν αὐτὸν τρόπον, ὅνπερ τοὺς βουλευτὰς*), bleibt er seiner Annahme auch bei dem Zutritte der Sabiner treu 2, 47: *ἔδοξε τοῖς βασιλεῦσι — διπλάσιον τοῦ προτέρου ποιῆσαι τὸν τῶν πατρικίων ἀριθμὸν, προσκαταλέξαντας σὺν τοῖς ἐπιφανεστάτοις οἴκοις ἐκ τῶν ὕστερον ἐποικησάντων ἴσους τοῖς προτέροις νεωτέρους, οὓς ἐκάλεσαν πατρικίους· ἐξ ὧν ἑκατὸν ἄνδρας, οὓς αἱ φράτραι προεχειρίσαντο, τοῖς ἀρχαίοις βουλευταῖς προςέγραψαν,* und hat es 7, 55 nicht vergessen: *δύο γὰρ ἀνθ' ἑνὸς ἀποδείξαντες τῆς πόλεως κυρίους — ἀποδείκνυτε φύλακας αὐτῶν τριακοσίους ἄνδρας ἐκ τῶν πατρικίων τοὺς κρατίστους τε καὶ πρεσβυτάτους, ἐξ ὧν ἤδ' ἡ βουλὴ συνέστηκεν.* — Dass die Wahl aus den Curien geschah, bezeugt ausserdem noch ***Dionys.*** 5, 13 und ***Lydus de mag.*** 1, 16: *δῆλον ἀντικρὺς ἑκατὸν τὸν ἀριθμὸν γέροντας ἐκ πασῶν τῶν κουριῶν (ἀντὶ τῶν φυλῶν) ἐπιλέξασθαι τὸν Ῥωμύλον.* Rubino hat diese Stellen durch eine scharfsinnige Interpretation zu beseitigen gesucht, die mich aber nicht überzeugt, so lange nicht „die geläufige Redensart" ***tributim curiatimque***, und zwar bei der ***lectio senatus***, nachgewiesen ist, woraus durch Missverständniss des Dionysius Ausdruck entstanden sein soll. S. 156. A. u. S. 341. A. Becker a. a. O. giebt, neben der von ihm gleichfalls behaupteten freien Auswahl durch den König, höchstens zu, dass sich diese Wahlen innerhalb eines gewissen Kreises hielten (S. 341) und schreibt S. 340. A. 660: „Etwas ganz Anderes ist es indessen, ob die 100 der zehntheiligen Gliederung des Stammes entsprachen, oder ob sie von den Curien selbst gewählt und abgeordnet waren." Wenn den obigen vereinzelten Erwähnungen der Curienwahl die zahlreichen Stellen entgegengesetzt werden, wo der König allein nach eigenem Ermessen wählend erscheint, ist es ein ungerechtes Verfahren, das, in diesen absolute Richtigkeit und Vollständigkeit voraussetzend, jene theils übersieht, theils fehlerhaft findet, vgl. Becker S. 351. Wenn der König genannt wird, ist damit nicht gesagt, dass er allein wählte, und wenn die Curien als wählend bezeichnet werden, ist damit eine Leitung der Wahl von Seiten des Königs nicht ausgeschlossen. Es nennt aber auch Dionysius beide zusammen, und ich kann mir wie bei der Cooptation der ***gentes*** eine Weise denken, welche beiden

eine Theilnahme sichert und dadurch die verschiedenen Angaben der Schriftsteller erklärt. Dass dabei zuweilen die Thätigkeit des Königs überwog und die Curien in den Hintergrund drängte, erklärt sich aus dem Charakter einer Zeit, in welcher die Institutionen der Verfassung sich erst feststellten und die Individualität noch weiten Spielraum hatte. — Ein anderer Beweis aber für die Relation der Curien und des Senats liegt in der nicht genug beachteten Erscheinung, dass überall, wo eine Vermehrung des Senats geschieht, auch eine Vermehrung der Patricier als vorausgängig erwähnt wird. Es spricht sich darin deutlich der Glaube des Alterthums von der Reciprocität beider Kreise aus. So geschieht es bei der Verdoppelung des Senats durch die Sabiner, *Dionys.* 2, 47. Unter Numa findet keine Veränderung im Senate, aber auch keine entsprechende Aufnahme unter die Patricier statt. Von der Reception der Albaner unter Tullus Hostilius sagt *Dionys.* 3, 39: *βουλῆς δὲ μετέχειν καὶ ἀρχὰς λαμβάνειν καὶ τοῖς πατρικίοις προςνεμηθῆναι,* während *Liv.* 1, 30, 2. beide Aufnahmen nicht unterscheidet. Unter Ancus findet wieder keine Veränderung in beiderlei Hinsicht statt. Von Tarquinius Priscus dagegen bezeugt *Dionys.* 3, 67: *πατρικίους ἐποίησε, καὶ κατέταξεν εἰς τὸν τῶν βουλευτῶν ἀριθμόν. Liv.* 1, 35, 6: *centum in patres legit, qui deinde minorum gentium sunt appellati: factio haud dubia regis, cuius beneficio in curiam venerant.* Dieses *beneficium*, auf welches Rubino S. 151. A. 1. grossen Nachdruck legt (vgl. den ganz übereinstimmenden Bericht des *Zonar.* 7, 8: *τοὺς γὰρ φιλίως αὐτῷ ἐκ τοῦ δήμου διακειμένους περὶ διακοσίους ἐς τοὺς εὐπατρίδας ἐνέγραψε καὶ βουλευτάς*), gewinnt seinen Sinn erst durch die Annahme, dass sonst ein solches Verhältniss durch die Reception nicht begründet ward, eben weil sie nicht von dem Könige allein geschah. Denn mit welchem Rechte stellt Livius sie hier als ein *beneficium* dar, da sie es nach Rubino immer sein musste? Ich finde darin, wie bei den folgenden Königen, eine Andeutung ihres eigenmächtigen Verfahrens, welches in der Aufnahme plebejischer Senatoren, die nicht erst durch das Patriciat gegangen waren, seine Erklärung hat. Eine solche bezeugt von Servius Tullius *Serv. ad V. A.* 1, 426: *Alii patres a plebe in consilium senatus separatos tradunt, ac conscriptos, qui post a Servio Tullio e plebe electi sunt*, und *Dionys.* 4, 42: *ὁπόσοι κατελείφθησαν ἐν τῷ συνεδρίῳ βουλευταὶ τῶν ἐπὶ Τυλλίου καταλεγέντων* ist wenigstens nicht dagegen. Auf diese Weise scheinen auch die ganz widersprechenden Nachrichten über Tarquinius Superbus sich vereinigen zu lassen. Die von Servius aus der *plebs* aufgenommenen Senatoren erscheinen ebenso wie die des ersten Tarquiniers als ein ergebener Anhang des Königs. Darum räumt sie der Nach-

folger aus dem Wege. *Liv.* 1, 49, 2: *primores patrum, quos Servii rebus favisse credebat, interfecit.* §. 6: *Ita patrum praecipue numero imminuto, statuit nullos in patres legere.* Vgl. 2, 1, 10. **Dionysius** dagegen berichtet 4, 42: *ἑτέραν βουλὴν αὐτὸς κατεστήσατο παραγαγὼν εἰς τὰς τῶν ἐκλιπόντων τιμὰς τοὺς ἰδίους ἑταίρους,* was Rubino S. 155. A. 1 verwirft, während beides wohl neben einander bestehen kann. Nachdem so der Connex zwischen den *gentes* und dem Senate eine Zeit lang unterbrochen gewesen, tritt er unter den ersten Consuln wieder ein. **Dionys.** 5, 13: *ἐκ τῶν δημοτικῶν τοὺς κρατίστους ἐπιλέξαντες, πατρικίους ἐποίησαν, καὶ συνεπλήρωσαν ἐξ αὐτῶν τὴν βουλὴν εἰς τριακοσίους.*

In dieser constanten Verbindung des Senats mit dem Patriciat lässt sich keine Zufälligkeit finden. Es ist aber darin nicht blos ein Verhältniss zwischen beiden, sondern auch eine Theilnahme der Curien an der Bildung des Senats ausgesprochen. Denn hätte es blos in des Königs Macht gestanden, zum Senator zu erheben, so war eine vorgängige Aufnahme in die *gentes* nicht nöthig. Freilich aber dauert dieses Verhältniss nur so lange die Verfassung rein patricisch ist. Denn die plebejischen Senatoren entbehren jenes Durchgangspunktes und sind natürlich nicht von den Curien, sondern vom Könige oder Magistrate cooptirt worden. So stellt auch **Festus** S. 254, b. die Ergänzung durch Val. Poplicola dar: *P. Valerius cons. propter inopiam patriciorum ex plebe adlegit in numerum senatorum C et LX et IV ut expleret numerum senatorum trecentorum.* Darum ändert sich das ganze Verfahren, sobald neben die Patricier die *plebs* tritt und aus den Magistraten der Republik eine Nobilität sich entwickelt. Die Vorboten dieser Umgestaltung zeigen sich in dem, was die Geschichte von den letzten Königen berichtet. Es kommt bei beiden ein neues Princip zum Vorschein. Bei Servius, dem Horte der *plebs*, ihre Berechtigung, bei Tarquinius die willkürliche Eigenherrschaft. Darum hat die Geschichte diese Fälle verzeichnet, während sie, nach Rubino's Annahme von der freien Auswahl durch den König, von Allen Gleiches erzählen konnte und es doch immer verschweigt. Wenn Rubino diejenigen Quellen bevorzugt, welche den letzten König die erledigten Stellen im Senate nicht besetzen lassen, und dafür in der geringen Zahl der Senatoren, die Brutus vorfand, eine Bestätigung sieht, kann man selbst beipflichten, ohne dass damit für die frühere Königszeit etwas bewiesen wäre. Denn in der einen und anderen Version spricht sich nur die Charakteristik des Tyrannen aus, von dessen Verfahren es nicht erlaubt ist, auf das dem König zustehende Recht zu schliessen. Becker freilich geht noch weiter, indem er auch die Nachricht über Servius Tullius verwirft S. 345.

A. 672. (vgl. aber 2, 2. S. 390. A. 1002. a. E.), da eine Vermehrung des Senats nach Tarquinius Priscus gar nicht denkbar sei. Aber in beiden Fällen ist auch gar nicht von einer Vermehrung der Normalzahl die Rede, sondern von einem Supplement, wie es nöthig sein musste, sobald sich Lücken zeigten. Rubino S. 154. A. 1. Auch darin giebt sich schon etwas Neues, aus der Republik Herüberreichendes kund, die periodische *lectio* durch die Magistrate. Es ist ganz consequent, wenn die alte Geschichtschreibung dem Könige, welcher dem Staate ein neues Element zugeführt hat, auch dessen Aufnahme in den Senat zuschreibt, um es zur Geltung zu bringen. Aber aus diesem Berichte auf die Potestät der Könige überhaupt zurückschliessen zu wollen, oder aus dem ganz veränderten Zustande der Verfassung das Verhalten ihrer Kräfte in einer früheren Periode zu ermitteln, während wichtige Mittelglieder, wie die Comitien, noch in tiefem Dunkel liegen, sind wir kaum berechtigt. Vielmehr scheint mit der rein patricischen Cooptation bis auf Tarquinius Priscus eine Periode geschlossen werden zu müssen, mit der Republik, den Magistraten eine neue zu beginnen, zu denen die Regierungen der letzten Könige einen Uebergang bilden, und wie unter diesen das republicanische Princip der *lectio* durch den Magistrat schon einwirkt, zieht sich dagegen das geschlechtsthümliche der Königszeit in jene Periode hinüber in der Nachricht des *Dionys.* 5, 13, dass die ersten Consuln zwar aus der Plebs den Senat ergänzt, aber nachdem sie durch das Patriciat gegangen. Die Stelle des *Festus s. v. Praeteriti senatores*, auf welche Rubino mit Recht Gewicht legt, kann für die Republik ganz genau sein, ohne deshalb gleiche Ansprüche bei der Auffassung der Königszeit zu haben. Sie stellte beide gleich aus Mangel an Erkenntnissquellen über ihre Verschiedenheit.

Als allgemeiner Bericht über die Modificationen der Senatswahl verdient die Festusstelle betrachtet zu werden, bevor die einzelnen Beispiele dieses Acts angeführt sind. *Fest. p.* 246, 6: *Praeteriti senatores quondam in opprobrio non erant, quod, ut reges sibi legebant, sublegebantque, quos in consilio publico haberent, ita post exactos eos consules quoque et tribuni militum consulari potestate coniunctissimos sibi quosque patriciorum et deinde plebeiorum legebant, donec Ovinia tribunicia intervenit, qua sanctum est ut censores ex omni ordine optimum quemque iurati in senatu legerent; quo factum est, ut qui praeteriti essent et loco moti haberentur ignominiosi.* Wäre dem auf die Königszeit bezüglichen Theile dieser Notiz zu trauen, so würde sich schon für diese eine periodische Revision des Senats und ausserordentliche Ergänzungen durch Todesfälle veranlasst ergeben, Rubino

S. 154. A. 1. (oder es bezieht sich *legere* auf die Constitution des Senats im Anfange jeder neuen Regierung und *sublegere* auf die Ergänzung). So bleiben die Angaben für die Republik übrig. Es handelt sich um Zeit und Inhalt der *l. Ovinia*, welche den Consuln und Consulartribunen die Senatswahl, die zu ihren Functionen gehört hatte, entzog, und nicht nur den Censoren übertrug, sondern auch an andere Formen knüpfte. Das *optimum quemque legere* (welches bei Festus im Gegensatze zu *coniunctissimos sibi quosque* steht) macht eben die *cooptatio censoria* aus (*Cic. de leg.* 3, 12, 27.). Als ein wesentliches Merkmal der Handlung erscheint aber der Schwur. Denn *iurati* zu lesen für *curiati* hat schon Peter (Jen. L. Z. 1842. n. 55. S. 227.) in Vorschlag gebracht mit Hinweisung auf den Eid des Prätors in der *l. Servilia.* (Klenze philol. Abhdlg. S. 17.). Dasselbe ist von Meier (*Ind. schol. in univ. Hal. per hiem. a.* 1844 — 45.) in einer genauen Erörterung wiederholt und durch die ganz entsprechende Stelle bei *Cic. pro Cluent.* 43, 121: *Praetores urbani qui iurati optimum quemque in selectos iudices referre debent nunquam ad eam rem censoriam ignominiam impedimento esse oportere duxerunt* gesichert worden. Becker 2, 2. S. 391. A. fügt dazu noch *Zonar.* 7, 19: πίστεις δ' ἐνόρκους ἐφ' ἑκάστῳ πεποίηντο, ὡς οὔτε πρὸς χάριν, οὔτε πρὸς ἔχθραν τι ποιοῦσιν, ἀλλ' ἐξ ὀρθῆς γνώμης τὰ συμφέροντα τῷ κοινῷ καὶ σκοποῦσι καὶ πράττουσι. *Cic. p. Cluent.* 45, 126: *aediles curules, persuasi ut scribam iurati legerent. Suet. Claud.* 22. *Liv.* 29, 15, 10. *Tac. H.* 4, 6. von Gesandten *eligi nominatim a magistratibus iuratis.* Es enthob also das Gesetz die Senatswahl der Willkür der Consuln und Consulartribunen, welche dabei von verwandtschaftlichen und Parteirücksichten mochten geleitet worden sein, indem es dieselbe an den Eid des Censors über die Würdigkeit des Aufzunehmenden band. Dadurch wurde die Fortdauer und Bedeutung des Instituts gleichsam von menschlichem Einflusse befreit und dem Willen der Götter anheimgestellt. Aber es zeichnete das Gesetz ausserdem auch den Kreis vor, in welchem die Auswahl sich bewegen sollte. Die Worte *ex omni ordine* sind entweder auf das ganze Volk (Meier a. a. O. und Huschke, Krit. Jhb. f. d. Rw. 1845. S. 596. A.) oder auf den ganzen senatorischen Stand bezogen worden (Göttling, Funfzehn Röm. Urkd. S. 21.). Becker a. a. O. versteht sie so, „dass *senatorii* und Ritter, Patricier und Plebejer gleichen Anspruch haben sollten: *libertini* waren an sich ausgeschlossen.“ Bedenkt man, dass die *lex Ovinia* ein Plebiscit war, so erscheint die Berücksichtigung der Plebejer nothwendig; es muss daher dem Worte *ordo* ein über den Begriff des senatorischen Standes hinausgehender Sinn bei-

wohnen. Und so finden wir dasselbe von der Senatswahl gebraucht bei *Liv.* 23, 23, 4: *ita in demortuorum locum sublecturum, ut ordo ordini, non homo homini praelatus videretur*, wozu der folgende Satz die nöthige Erklärung giebt: *Recitato vetere senatu, inde primos in demortuorum locum legit, qui post L. Aemilium et C. Flaminium censores curulem magistratum cepissent, necdum in senatum lecti essent, ut quisque eorum primus creatus erat; tum legit qui aediles, tribuni plebei, quaestoresve fuerant; tum ex iis qui magistratus non cepissent, qui spolia ex hoste fixa domi haberent aut civicam coronam accepissent.* Der *omnis ordo* begreift also die verschiedenen *ordines* oder Classen, welche sich durch ihre Theilnahme am politischen Leben einen Anspruch auf den Senat erworben haben. Giebt man diese Erklärung zu, so ist damit auch die Lesart *curiatim*, welche Göttling a. a. O. wieder aufgenommen im Sinne von *lege curiata* oder *comitiis curiatis*, da sie doch nur Curienweise bedeuten könnte, ausgeschlossen. Die Schlussworte *quo factum est, ut qui praeteriti essent et loco moti haberentur ignominiosi* stellen das censorische Geschäft bei der Handlung als ein doppeltes dar, insofern es sich auf den alten Stamm des Senats und die neu aufgenommenen Glieder bezieht; jenes ist die *recitatio* und hier findet das *loco movere* statt, seitdem die *lectio senatus* mit dem Census verbunden dem *regimen morum* der Censoren unterliegt (Rub. S. 153. A.), dieses ist die eigentliche *cooptatio censoria*, bei welcher das *praeterire* vorkommt. Beide Theile haben sie von den Consuln überkommen, aber der kritische Grundsatz, welcher sich zuerst für den letzteren festsetzte, hat sich auch auf den anderen ausgedehnt. Darum hält der Sprachgebrauch seitdem auch das bezeichnende Wort für diese Art der Senatswahl fest. *Tab. Heracl.* II, 12. 32. *Cic. de div.* 2, 9, 23. *de leg.* 3, 12, 27. vgl. *Aur. Vict. de Caes.* 35, 5: *filioque veniam atque honorem senatorum cooptavit* (*Aurelianus*). — Nachdem der Name *Ovinius* durch zahlreiche Beispiele vor jeder Aenderung gesichert worden, hat Meier a. a. O. die Zeit des Plebiscits bald nach der Censur des Appius Claudius i. J. R. 441, weil durch dieselbe veranlasst, angesetzt, während der *terminus a quo* durch d. J. 311 gegeben ist, in welchem das Censoramt eingeführt ward. Aber die Worte des *Livius* 9, 30, 1. 2., auf welche sich seine Annahme gründet: *consules — questi apud populum, deformatum ordinem prava lectione senatus, qua potiores aliquot lectis praeteriti essent, negaverunt eam lectionem se, quae sine recti pravique discrimine ad gratiam ac libidinem facta esset, observaturos: et senatum extemplo citaverunt eo*

ordine, qui ante censores Ap. Claudium et C. Plantium fuerat (vgl. 9, 29, 7. 9, 46, 10.) setzen vielmehr eine Vorschrift für die *lectio senatus* durch den Censor schon voraus, denn erst nach dieser geschah es *ut qui praeteriti essent et loco moti haberentur ignominiosi.* Die Worte *sine recti pravique discrimine* weisen auf die Forderung der *Ovinia: optimum quemque* als ausgesprochen zurück. Dazu kommt, dass, wie Becker a. a. O. bemerkt, Festus die Consulartribunen nicht umsonst genannt haben kann. Er dachte nämlich offenbar an eine Zeit, wo Consuln und Consulartribunen abwechselnd an der Spitze der Verfassung standen, und der Ausdruck *intervenit* setzt das Plebiscit in ihre Nähe. Es dauerte aber dieser wechselvolle Zustand bis zu den Licinischen Gesetzen i. J. 388. Unter den Umständen jener Zeit ist es auch sehr denkbar, wie ein von der Plebs ausgehendes Gesetz darauf dringen konnte, dass der Censor bei der *lectio* nach Eid und Gewissen den ganzen Kreis der Befähigten berücksichtige, da sie sich durch die Patricier und den Senat so häufig von der Magistratur ausgeschlossen sahen und in diesen zu gelangen deshalb das grösste Verlangen tragen mussten.

Diese Form der censorischen Cooptation hat mit wenigen und vorübergehenden Ausnahmen das Ende der Republik erreicht, aber auch bei ihren Veränderungen spricht sich ihr charakteristischer Grundsatz zuweilen aus. So berichtet *App. b. c.* 1, 100. von Sulla: *Αὐτῇ δὲ τῇ βουλῇ διὰ τὰς στάσεις καὶ τοὺς πολέμους ὀλιγανδρούσῃ προςκατέλεξεν ἀμφὶ τοὺς τριακοσίους ἐκ τῶν ἀρίστων ἱππέων, ταῖς φυλαῖς ἀναδοὺς ψῆφον περὶ ἑκάστου* und 1, 59: *κατέλεξαν* (Sulla und Pompejus) *εἰς τὸ βουλευτήριον ὀλιγανθρωπότατον δὴ τότε μάλιστα ὂν καὶ παρὰ τοῦτ᾽ εὐκαταφρόνητον ἐκ τῶν ἀρίστων ἀνδρῶν τριακοσίους.* Die *ἄριστοι ἱππεῖς* und *ἄνδρες* erinnern an den *optimus quisque* des cooptirenden Censors. Die Ergänzung des Senats aus dem Ritterstande ist nichts Ungewöhnliches, und von Livius 2, 1, 10 gleich für den Anfang der Republik bezeugt. Nicht so leicht ist es, über die Art der Wahl eine Entscheidung zu treffen. Man hat mit Recht einen Anstoss daran genommen, dass den Tribus dies Geschäft übertragen ward. Ihre Versammlungen mögen fortbestanden haben, wie Mommsen (Tribus S. 113) annimmt, aber warum sie hier eintreten, ist nicht erklärt. Darum kann auch Göttlings Deutung S. 465 nicht genügen: „Da Sulla die Senatoren als Beamte betrachtete, so war kein Grund, sie anders wählen zu lassen, als die niederen Magistrate überhaupt,“ oder Zachariä (Sulla 2. S. 97): „Das geschah nicht damit Sulla dem Hasse der durch die Auswahl Zurückgesetzten entginge. Sondern, wie man getrost annehmen darf, damit der Senat mit Zustimmung der Tribus, also der Gemeinen ergänzt, desto mehr Ach-

tung geböte." Becker dagegen 2, 2. S. 401 und Drumann 2. S. 482. A. 75 nehmen einen Irrthum Appians hinsichtlich der Comitien an, als ob damit die Sache klarer würde. Denn ist nicht die Senatorenwahl durch Centuriatcomitien ebenso unerhört? Diesen Schwierigkeiten entgeht man, wenn man bei Appian unter *φυλαὶ* nicht die Tribus des Volks, sondern der Ritter selbst versteht, was nach dem von anderen griechischen Schriftstellern vertretenen Sprachgebrauche erlaubt ist. S. Rubino, Ueb. d. Verhältniss der *sex suffragia* zur röm. Rittersch., in d. Ztschr. f. d. Aw. 1846 n. 29. S. 225. A.*). Becker 2, 1. S. 261. A. 538. Es scheint weniger gesucht, wenn der dem Senate verwandte Ritterstand, das *seminarium senatus*, durch eigene Wahl der Tüchtigsten aus seiner Mitte die Ergänzung bewirkte. Die entgegenstehenden Berichte der Quellen hat Zeiss (Uebers. Appians 2, S. 118. A. 4) mit der vorliegenden Angabe geschickt vereinigt. Es wurde überhaupt mehr als ein Mittel versucht, um das gesunkene Institut zu heben, indem auch die alte Sitte der Ergänzung durch abgehende Magistrate blieb. *Tac. A.* 11, 22: *lege Sullae viginti (quaestores) creati supplendo senatui.* Becker 2, 2. S. 395. A. 1011.

Aber die censorische Cooptation ist wieder eingetreten, wie aus der *lex Clodia* vom J. 696 hervorgeht, die gegen ihr Verfahren gerichtet war. *Ascon. in Pis. p.* 9. *Or.*: *ne quem censores in senatu legendo praeterirent, neve qua ignominia afficerent, nisi qui apud eos accusatus et utriusque censoris sententia damnatus esset.* Zu den übrigen Zeugnissen bei Fischer, Zeittafeln S. 238 ist noch zu fügen *Zon.* 7, 19 der, ohne das Gesetz zu nennen, doch wohl kein anderes meint, wie sich aus der sprachlichen Uebereinstimmung mit *Dio C.* 38, 13 ergiebt: *ὕστερον δὲ τὸν ἅπαξ τῇ βουλῇ καταλεχθέντα, διὰ βίου βουλεύειν ἔδοξε, μήδ' ἀπαλείφεσθαι, εἰ μή τις ἀδικήσας καὶ κριθεὶς ἠτίμωτο, ἢ κακῶς ζῶν ἠλέγχθη. Τοὺς γὰρ τοιούτους ἀπήλειφον, καὶ ἀντ' αὐτῶν ἑτέρους ἐνέγραφον.* Es erleichterte also durch Einschränkung der *nota censoria* wahrscheinlich auch die Aufnahme in den Senat, welche schon die Censoren des J. 693 ausgedehnt hatten. S. Becker 2, 2. S. 212. A. *Dio C.* 37, 46: *ἐν δὲ δὴ τῷ ἔτει ἐκείνῳ οἵ τε τιμηταὶ πάντας τοὺς ἐν ταῖς ἀρχαῖς γενομένους ἐς τὸ βουλευτικὸν καὶ ὑπὲρ τὸν ἀριθμὸν ἐσέγραψαν.* Den ehrsüchtigen Wünschen jener Zeit entsprach die Aenderung so sehr, dass, als der Consul Scipio i. J. 702 sie wieder aufhob, kein Vernünftiger die Censur bekleiden wollte, denn *οὔτε πολλοῖς προσκρούειν ὑπέμενον, οὔτ' αὖ ἐν μέμψει τινὶ, ὡς μὴ διαγράφοντες τοὺς οὐκ ἐπιτηδείους, γίγνεσθαι* (*Dio C.* 40, 57).

Mit diesen Vorfällen scheinen einige Aeusserungen Cicero's in

Verbindung zu stehen, welche die letzten Erscheinungen der Cooptation begleiten. In der Rede *pro Sextio*, die er 697 gehalten hat, sagt er *c.* 65, 137: (*maiores nostri*) — *quum regum potestatem non tulissent, ita magistratus annuos creaverunt, ut consilium senatus reipublicae praeponerent sempiternum: deligerentur autem in id consilium ab universo populo, aditusque in illum summum ordinem civium industriae ac virtuti pateret.* Die letzten Worte zeigen deutlich den Weg des Verständnisses, das Rubino S. 151. A. dargelegt hat. Von einer Senatswahl durch das Volk ist gar nicht die Rede, sondern indem jedem Einzelnen mittels der Magistratur, welche das Volk in den Comitien ertheilt, der Zugang zum Senate offen steht, erscheint dieser als eine vom Volke getroffene Auswahl des Verdienstes. Wie hier die Theilnahme des Censors bei der Lectio ganz verschwindet, wird sie geradezu hinweg gewünscht *de leg.* 3, 12, 27: *Ex his autem qui magistratum ceperunt quod senatus efficitur, populare sane, neminem in summum locum, nisi per populum venire, sublata cooptatione censoria.* Diese Bücher aber sind i. J. 702 geschrieben (C. G. Zumpt in d. Berl. Jhb. f. wiss. Kr. 1842 n. 32. S. 249). Auch hier wird der Cooptation nicht die Wahl durchs Volks entgegengestellt, sondern vielmehr, da diese sich bei den Magistraten ausgesprochen hat, jene als überflüssig betrachtet, oder zu Mitgliedern des Senats nur solche für tauglich erklärt, die bereits ein vom Volke vergebenes Amt bekleidet. Es ist aber diese Ansicht nicht nur populär, wie er sie selbst nennt, sondern sie gehört auch dem idealen Staate an, denn so will Cicero seinen Senat betrachtet wissen, *de leg.* 3, 12, 29: *Non enim de hoc senatu nec de his hominibus qui nunc sunt, sed de futuris, si qui forte his legibus parere voluerint, haec habetur oratio.* Daraus folgt, dass in dem wirklichen Staate das Institut der Cooptation doch noch vorhanden war, und von Rubino S. 151. A. mit Unrecht als ein „jedenfalls längst abgekommener Gebrauch" bezeichnet wird. Wichtig ist aber dieses Zeugniss zugleich dadurch, dass das Geschäft des Censors bei der *lectio senatus*, als eine corporative Handlung, als Cooptation dargestellt wird. So kann dieselbe füglich bezeichnet werden, da der Censor als Mitglied des Senats handelt und die neuen Senatoren auch seine Collegen sind. Genau genommen bezieht sich der Ausdruck also nur auf seine Functionen, sofern sie eine Ergänzung beabsichtigen. Da aber jedes Mal auch die alten Senatoren einer Musterung unterlagen, der ganze Senat gleichsam erneuert ward, ist für diesen Act nicht der partielle Name der Cooptation, sondern der allgemeine der *lectio* der üblichere geworden.

Aber von der censorischen Sorgfalt der Lectio wichen Cäsars

Ergänzungen und Vermehrungen des Senats weit ab. Sie fanden statt: *et ut expleret exhaustum civili bello ordinem, et ut his, qui bene de partibus meruerant, gratiam referret.* So ward nicht nur der Gehalt des Standes durch die Aufnahme von Soldaten, Freigelassenen und Peregrinen verändert, sondern auch die Zahl auf 900 vermehrt. Es werden drei solcher Vermehrungen erwähnt. Die erste i. J. 707. *Dio C.* 42, 51: τοὺς δὲ ἱππέας τοῦ τέλους (ἀνηρτήσατο) τούς τε ἑκατοντάρχους καὶ τοὺς ὑπομείονας, ἄλλοις τέ τισι καὶ τῷ ἐς τὸ συνέδριόν τινας ἀπ' αὐτῶν ἀντὶ τῶν ἀπολωλότων καταλέξαι. *Suet. Caes.* 41., bei welcher schon die Normalzahl überschritten wurde, *Macrob. Sat.* 2, 3. *p.* 355. — die zweite i. J. 708, wo Cäsar *praefectus moribus* war, *Dio C.* 43, 27: ἔτι τε ἐς τὴν βουλὴν αὖθις οὐκ ἀξίους τινὰς αὐτῆς ἐγκατέλεξε. *Cic. ad fam.* 6, 8, 1. *Suet. Caes.* 76. — die dritte i. J. 709, wo die Zahl von 900 Mitgliedern erreicht ward. *Dio C.* 43, 47: καὶ προςέτι παμπληθεῖς μὲν ἐπὶ τὴν γερουσίαν, μηδὲν διακρίνων μήτ' εἴ τις στρατιώτης, μήτ' εἴ τις ἀπελευθέρου παῖς ἦν, ἐςέγραψεν, ὥςτε καὶ ἐνναχοσίους τὸ κεφάλαιον αὐτῶν γενέσθαι. *Suet. Caes.* 80. *Cic. ad fam.* 13, 5. *Macrob. Sat.* 7, 3. *p.* 631. Somit konnte *Cic. de div.* 2, 9, 23 mit Grund schreiben: *Quid vero Caesarem putamus? Si divinasset, fore, ut in eo senatu, quem maiore ex parte ipse cooptasset, — trucidatus ita iaceret — ?* Aus *ipse* ist natürlich kein Schluss auf die Art der Cooptation, als sonst von einer Mehrheit geschehen, abzuleiten. Wohl aber ist *maiore ex parte* zu beachten. Während sonst die Cooptation nur eine verhältnissmässig kleine Lücke des Ganzen ausfüllte, hatte sie hier das ursprüngliche Ganze mehr denn verdoppelt. —

Lehrreicher als die bisherigen Beispiele ist die Sorgfalt, welche Augustus dem Senate zuwandte, durch den sehr willkommenen ausführlichen Bericht des Dio Cassius. Ausser dem *triumviratus legendi senatus* (*Suet. Oct.* 37) hat er selbst mehrmals als *praefectus morum* und als Censor die Senatswahl vollzogen. Die Verbindung dieses Acts mit dem periodischen Census ist der Grund, weshalb sowohl er selbst im *mon. Ancyr. t.* 2, 2 (*senatum ter legi*) als *Suet. Oct.* 27 die Zeit nicht näher bezeichnet: *recepit et morum legumque regimen aeque perpetuum: quo iure, quamquam sine censurae honore, censum tamen populi ter egit; primum ac tertium cum collega, medium solus.* Vgl. *Zumpt ad mon. Anc. p.* 47. Die erste erzählt *Dio C.* 52, 42 zum J. 725: Καὶ μετὰ ταῦτα τιμητεύσας σὺν τῷ Ἀγρίππᾳ, ἄλλα τέ τινα διώρθωσε, καὶ τὴν βουλὴν ἐξήτασε. πολλοὶ μὲν γὰρ ἱππεῖς, πολλοὶ δὲ καὶ πεζοὶ παρὰ τὴν ἀξίαν ἐκ τῶν ἐμφυλίων πολέμων ἐβούλευον, ὥςτε καὶ ἐς χιλίους τὸ πλήρωμα τῆς γερουσίας αὐξηθῆναι. τούτους οὖν ἐκκρῖναι βουληθεὶς αὐ-

τὸς μὲν οὐδένα αὐτῶν ἀπήλειψε, προτρεψάμενος δὲ σφᾶς ἐκ τοῦ συνειδότος τοῦ τε γένους καὶ τοῦ βίου δικαστὰς ἑαυτοῖς γενέσθαι, τὸ μὲν πρῶτον πεντήκοντά που ἔπεισεν ἐθελοντὰς ἐκστῆναι τοῦ συνεδρίου, ἔπειτα δὲ καὶ ἄλλους ἑκατὸν καὶ τεσσαράκοντα μιμήσασθαι σφᾶς ἠνάγκασε. — ἑτέρους τέ τινας βουλεύειν ἐποίησε — τό τε τῶν εὐπατριδῶν γένος συνεπλήθυσε. Dieses Zeugniss vervollständigt *Suet. Oct.* 35: ***Senatorum affluentem numerum deformi et inconditaturba (erant enim super mille, et quidam indignissimi, et post necem Caesaris per gratiam et praemium allecti, quos Orcinos vulgus vocabat) ad modum pristinum et splendorem redegit duabus lectionibus: prima ipsorum arbitratu, qua vir virum legit; secunda suo et Agrippae. Quosdam ad excusandi se verecundiam compulit.*** Die zweite erwähnt nur *Dio C.* 54, 35 in Verbindung mit dem Census des J. 743. Die dritte fand i. J. 757 statt. *Dio C.* 55, 13: *διαλέξαι τὴν γερουσίαν αὖθις ἠθέλησε· καὶ δέκα βουλευτὰς οὓς μάλιστα ἐτίμα προβαλόμενος, τρεῖς ἀπ' αὐτῶν ἐξεταστὰς ἀπέδειξεν, οὓς ὁ κλῆρος εἵλετο. οὐ μέντοι καὶ πολλοὶ οὔτε προκατέγνωσαν σφῶν, ἐξουσίας αὐτοῖς δοθείσης ὥςπερ καὶ πρότερον, οὔτε ἄκοντες ἀπηλίφησαν. τοῦτο μὲν δὴ δι' ἑτέρων ἔπραξεν.* *Suet. Oct.* 37. Ausserdem werden zwei nicht mit dem Census verbundene Lectionen erwähnt, von denen die letztere i. J. 741 nur eine Musterung der Senatoren nach ihrem Alter und Vermögen war, *Dio C.* 54, 26. Die andere v. J. 736 beschreibt *Dio C.* 54, 13: *τὸ βουλευτικὸν ἐξήτασε —. καὶ ἐπειδὴ μήτε τις ἑκὼν ὥςπερ πρότερον ἀπηλλάττετο, μήτ' αὖ μόνος ἐν αἰτίᾳ τινὶ γενέσθαι ἐβούλετο, αὐτός τε τριάκοντα ἄνδρας τοὺς ἀρίστους (ὅπερ πω καὶ ὅρκῳ ἐπιστώσατο) ἐξελέξατο, καὶ ἐκείνους ἐκέλευσε προομόσαντας τὸν αὐτὸν ὅρκον, κατὰ πέντε, πλὴν τῶν συγγενῶν, ἐς πινάκια γράψαντας ἑλέσθαι. καὶ μετὰ τοῦτο τὰς πεμπάδας ἐκλήρωσεν· ὥςθ' ἕνα καθ' ἑκάστην τὸν λαχόντα, αὐτόν τε βουλεῦσαι καὶ ἑτέρους πέντε ἐπὶ τοῖς αὐτοῖς ἐγγράψαι. ἔδει που καὶ τριάκοντα ἔν τε τοῖς αἱρουμένοις ὑφ' ἑτέρων καὶ ἐν τοῖς κληρουμένοις γενέσθαι· ἐπειδή τέ τινες αὐτῶν ἀπεδήμουν, ἄλλοι ἀντ' ἐκείνων λαχόντες, τὰ ἐπιβάλλοντα σφίσιν ἔπραξαν. τὸ μὲν οὖν πρῶτον ταῦθ' οὕτως ἐπὶ πλείους ἡμέρας ἐγένετο· ἐπεὶ δὲ ἐκακουργήθη τινά, οὔτε ἐπὶ τοῖς ταμίαις τὰ γραμματεῖα ἔτ' ἐποιήσατο, οὔτε ἔτι τῷ κλήρῳ τὰς πεμπάδας ἐπέτρεψεν, ἀλλ' αὐτός τε τὰ λοιπὰ ἀνελέξατο, καὶ αὐτὸς τοὺς ἐνδέοντας προςείλετο· ὥστε ἑξακοσίους τοὺς πάντας ἀποδειχθῆναι.*

In diesen Berichten liegen uns die genauesten Angaben des Alterthums über das Verfahren bei der Cooptation vor, und erscheinen um so schätzbarer, als diese Formalitäten durch die Uebereinstimmung mit Augusts Tendenz erst ihr rechtes Licht erhalten. Er wollte eine neue Verfassung stiften mit den alten Formen. Darum ward so mancher

verkommene Gebrauch wieder hervorgeholt. So lässt sich glauben, dass in der Art und Weise seiner Senatswahl nicht nur die Grundsätze der Schonung und Politik, sondern auch mancher Zug der alten Zeit sich abspiegelt. Es sind aber drei Dinge, welche sie charakterisiren: das gemischte Wahlverfahren, der Schwur und die Rücksicht auf die Gentilität. — Die umständliche Wahl besteht in Folgendem: Augustus selbst wählt 30, jeder von diesen fünf. So entstehen 30 Quinturien, aus deren jeder der Kaiser wieder einen durchs Loos bestimmt, welcher selbst Senator sein und wieder je andere fünf wählen sollte. An die Grundzahl der Verfassung 30 braucht nur erinnert zu werden, um in diesem Hergange einen Fingerzeig dafür zu finden, wie man sich etwa in der Königszeit die oben behauptete gleichzeitige Theilnahme der Herrscher und Curien an solchen Wahlen, wenn auch im Einzelnen modificirt, vorstellen kann. — Der Schwur, welchen nicht blos der *princeps* leistet, sondern auch die nach ihm wählenden Senatoren, führt uns zu der *l. Ovinia* zurück. Sein Inhalt erhellt auch aus einem einzelnen Zuge, der uns aus diesen Vorgängen aufbewahrt ist. *Suet. Oct.* 54: *Antistius Labeo senatus lectione, cum vir virum legeret, M. Lepidum hostem olim eius et tunc exulantem legit: interrogatusque ab eo, an non essent alii digniores, Suum quemque iudicium habere respondit*, und etwas verändert bei *Dio C.* 54, 15: *καὶ ἐπειδή γε Ἀντίστιος Λαβεὼν ἐς τοὺς βουλεύσοντας αὐτὸν* (*Λέπιδον*), *ὅτι ἰδίᾳ γνώμη ἐκείνη ἐγίγνετο, ἐσεγράψατο, πρῶτον μὲν ἐπιωρκηκέναι τε αὐτὸν ἔφη* (*Αὔγουστος*) *καὶ τιμωρήσεσθαι ἠπείλησεν. ἔπειτα δὲ εἰπόντος αὐτοῦ, καὶ τί δεινὸν πεποίηκα κατασχὼν ἐν τῷ συνεδρίῳ ἄνδρα ὃν σὺ ἀρχιέρεων ἔτι καὶ νῦν περιορᾷς ὄντα; οὐκέτι οὐδεμίαν ὀργὴν ἐποιήσατο.* — Endlich weist die Bestimmung, es solle keiner seine Gentilen wählen, gewissermaassen schon nöthig zur Aufrechthaltung des Schwurs *optimum quemque legere* im Gegensatze zu den *coniunctissimi*, auf den Zusammenhang hin, in welchem sich der Senat mit den *gentes* befindet. In ihm sollen noch immer die Geschlechter vertreten sein, eine Absicht, die, ohne die übrigen Bedingungen der Wahl zu stören, am leichtesten erreicht wird, wenn jeder ein fremdes wählt. — Liegt es nun so fern, auch den ältesten Senat als ein Resultat der *gentes* zu betrachten, und in der Anwendung eines solchen Wahlverfahrens ein Mittel zu sehen, das sowohl den Ansprüchen des Herrschers, Anhänger im Rathe zu haben, als denen der Curien, repräsentirt zu sein, entsprach? — Es fehlt allerdings an einem ausdrücklichen Zeugnisse, welches bei Gelegenheit der augusteischen Cooptation diese Gebräuche als dem Alterthume entlehnt darstellte, aber theils wird sich das *vir virum legere* weiterhin als ein solches ausweisen, theils nennt *Tacitus A.* 11, 25 nur

die Erlaubniss *secum quisque de se consultaret peteretque ius exeundi ordinis* (vgl. *Dio C.* 52, 42): *mitem et recens repertam quam ex severitate prisca rationem*, woraus man für das übrige Ritual wenigstens nicht dasselbe schliessen darf. Dazu kommt, dass Augustus auch die Normalzahl 300 *κατὰ τὸ ἀρχαῖον* herzustellen beabsichtigte. *Dio C.* 54, 14.

Seitdem sind die Kaiser zu der *lectio senatus* durch die *potestas censoria* ermächtigt, welche ihnen allen beiwohnt. *Dio C.* 53, 17: *ἐκ δὲ δὴ τοῦ τιμητεύειν — τοὺς μὲν καταλέγουσι καὶ ἐς τὴν ἱππάδα καὶ ἐς τὸ βουλευτικὸν, τοὺς δὲ καὶ ἀπαλείφουσιν, ὅπως ἂν αὐτοῖς δόξῃ* und es hängt von ihrer Individualität ab, wie weit sie sich dabei der Willkür überlassen oder alter Sitte anschliessen wollen. Der Zusammenhang der Senatswahl mit der Ergänzung der *gentes* unter Claudius ist schon berührt worden. *Tac. A.* 11, 23. 25. Wahrscheinlich standen beide in Verbindung mit dem Census. *Tab. Claud. Lugd.*: — —. *iam vobis cum hanc partem censurae meae approbare coepero, quid de ea re sentiam rebus ostendam.* Damals erhielten zuerst die Aeduer das *ius Senatorum in urbe*, eine Neuerung, welche der Kaiser in seiner Rede bei *Tac. l. l. c.* 24 durch folgende Beispiele sichert: *Neque enim ignoro, Iulios Alba, Coruncanios Camerio, Porcios Tusculo, et ne vetera scrutemur, Etruria Lucaniaque et omni Italia in senatum accitos.* Die massenhafte Aufnahme von Fremden wird seitdem häufiger. So unter Vespasian ebenfalls bei Gelegenheit des Census. *Suet. Vesp.* 9: *Amplissimos ordines et exhaustos caede varia et contaminatos veteri negligentia, purgavit supplevitque, recenso senatu et equite, submotis indignissimis et honestissimo quoque Italicorum ac provincialium allecto. Aur. Vict.* 9: *Vespasianus lectis undique optimis viris mille gentes composuit, cum aegre ducentas invenisset.* Gewissenhaft bei der Ertheilung der Senatorenwürde war Hadrian, von dem *Spart. Hadr.* 8. schreibt: *Senatus fastigium in tantum extulit, difficile faciens senatores, ut quum Tatianum ex praefecto praetorii, ornamentis consularibus praeditum, faceret senatorem, nihil se amplius habere quod in eum conferri posset ostenderet.* Peregrinen im Senate unter M. Aurelius Philos. erwähnt *Capitol. M. Ant.* 11. Alexander Severus verfuhr am wenigsten eigenmächtig. *Lamprid. Al. Sev.* 19: *Senatorem nunquam sine omnium senatorum qui aderant consilio fecit, ita ut per sententias omnium citaretur, testimonia dicerent summi viri: ac si fefellissent vel testes vel ii qui sententias dicebant, postea in ultimum reiicerentur locum civium condemnatione adhibita, quasi falsi rei approbati sine

ullius indulgentiae proposito. Idem senatores non nisi ad summorum in Palatio virorum suffragium fecit, dicens, magnum virum esse oportere, qui faceret senatorem, eine Beschreibung, welche den Senat als Corporation und die Aufnahme in ihn an den Eid gebunden zeigt. Dagegen kann es nicht auffallen, von Heliogabal zu lesen (*Lamprid. Hel.* 6): *Vendidit et honores et dignitates et potestatem, tam per se quam per omnes servos ac libidinum ministros. In senatum legit sine discrimine aetatis, census, generis, pecuniae merito.* Aber bei Aurelian findet sich mit der veränderten Weise auch wieder das bezeichnende Wort. *Aur. Vict. de Caes.* 35, 5: *filioque veniam atque honorem senatorum cooptavit.*

Bei einem Körper, dessen Fortdauer auf Cooptation beruhte, sollte man erwarten, dass er dieses Bildungsprincip auch auf die Kreise vererbte, die aus ihm hervorgingen. Beim Senate also von dem eng mit ihm verwachsenen Interregnum. Und wirklich scheint Göttling S. 510, indem er von einer Cooptation des Königs durch den Interrex spricht, diese auch als Band der Kette der Interregen zu betrachten. Aber das ist ein Missbrauch des Wortes, zu welchem Rubino keinen Anlass gegeben. Um so mehr dürfte hier eine Betrachtung dieser ächtrömischen Institution, aber auf die Wahlart der Interregen sich beschränkend, am Orte sein. Wir verdanken Rubino, *Bamberger, de interregibus Romanis.* Braunschweig 1844, und Becker manchen Aufschluss in der dunklen Sache. Für die älteste Zeit hat Bamberger S. 13. sehr wahrscheinlich gemacht, dass die im Senate vertretenen Stämme der Lateiner und Sabiner beim Interregnum abwechselten, indem der eine die Zwischenkönige stellte, aus dem anderen der König gewählt ward *), ein Verfahren, das seit dem Zutrittte der Luceres und plebejischer Senatoren und während der Republik natürlich keine Anwendung leidet. Danach ist es glaublich, dass für die verschiedenen Zeiten auch eine verschiedene Wahlart der Interregen bestand. Unter den drei Autoritäten, welche für diese Frage in Betracht kommen, verwirft Bamberger die des *Dionysius* 2, 57 und hält sich an Livius 1, 17, mit dem *Plut. Num.* 2, nach Beseitigung einiger Missverständnisse, im Wesentlichen übereinstimmen

---

*) Zu den Belegstellen a. a. O. ist noch zu fügen *Plut. Num.* 2: *ἦρεσαν δὲ καὶ διέστησαν οὐχ ὑπὲρ ἀνδρὸς μόνον, ἀλλὰ καὶ γένους, ὁπότερον παρέξει τον ἡγεμόνα.* *Zonar.* 7, 5 hat sich Plutarch angeschlossen, obgleich er andere Berichte kannte: *Οἶδα μὲν οὖν καὶ ἕτερά τινα περὶ τῆς τοιαύτης εἰρημένα ἀρχῆς, ἀλλ' αὐτὸς τῷ πιθανωτέρῳ ἐθέμην.* Er giebt auch die von Sintenis Th. 4. S. 340 bei *Plut. Num.* 2. aus *cod. Par. Fa.* aufgenommene Lesart *ἕκαστον ἐν μέρει.*

soll. Mir scheint Dionysius erstens, abgesehen von der Senatorenzahl, nicht bedeutend von Livius abzuweichen, und dann stimmt er in einem wichtigen Punkte mit Plutarch überein. Mit Livius gemeinsam ist ihm die Annahme von Decurien, mit Plutarch die Erwähnung des Looses. Er sagt 2, 57: *τῶν πατρικίων οἱ καταγραφέντες εἰς τὴν βουλὴν ὑπὸ Ῥωμύλου διακόσιοι τὸν ἀριθμὸν ὄντες ὥςπερ ἔφην διενεμήθησαν εἰς δεκάδας. ἔπειτα διακληρωσάμενοι τοῖς λαχοῦσι δέκα πρώτοις ἀπέδωκαν ἄρχειν τῆς πόλεως τὴν αὐτοκράτορα ἀρχήν*, nicht verschieden von ***Livius***: ***Ita rem inter se centum patres, decem decuriis factis, singulisque in singulas decurias creatis, qui summae rerum praeessent, consociant.*** Denn *διακληρωσάμενοι* heisst die Decurien durchloosend, nämlich aus jeder Decurie einen Interrex ausloosend, welche die neue Decurie der Interregen bilden sollten. Das Loos aber als Mittel dieses Verfahrens bestätigt die übersehene Stelle des ***Plutarch Num.*** 7: *ὁ μὲν ταῖς ὥραις ἐκείναις συνειληχὼς μεσοβασιλεύς*. Wir gewinnen danach folgende Anschauung. Der Senat wurde in Decurien getheilt, deren Reihenfolge bestimmt war, auf eine uns unbekannte Weise. Aus jeder Decurie ward ein Interrex ausgeloost, der nach fünftägiger Herrschaft, wahrscheinlich in derselben Reihenfolge, den übrigen Interregen das ***imperium*** vererbte. Weil sie zusammen geloost haben, darum heisst jeder Einzelne *συνειληχώς*. Er braucht also seinen Nachfolger nicht erst zu ernennen, sondern übergiebt ihm die Herrschaft, wie Dionysius sagt. Nachdem die erste Interregendecurie geherrscht hat, muss eine zweite durchs Loos gebildet werden. Die Anwendung des Looses erkennt auch Rubino an S. 92. A. 2 und findet darin das ***auspicato prodere interregem*** wieder. S. 93. Aber seine Annahme, der Interrex habe ohne Mitwirkung eines anderen seinen Nachfolger selbst bestellt (vgl. S. 346. A.), beruht auf einem Missverständnisse von ***Dionys.*** 5, 71, wo von der ersten durch die Consuln zu veranstaltenden Dictatorwahl die Rede ist: *μεσοβασιλέων δ' αὐτοῖς μηδὲν ἐν τῷ παρόντι δεῖν, οὓς ἐν ταῖς μοναρχίαις ἀποδείκνυσθαι μονογνώμονας τῶν μελλόντων ἄρξειν ἔθος ἦν, ἐχούσης τῆς πόλεως τὴν ὅσιον ἀρχήν.* Der Interrex ernennt keinen Anderen als den König. Das Verständniss dieser Worte ergiebt sich aus den ihnen vorausgehenden, wo dieser Schluss eine Parallele bildet: *τίς ὁ παραληψόμενος τὴν ἰσοτύραννον ἀρχὴν ἔσται καὶ ὑπὸ τίνος ἀποδειχθεὶς ἐξουσίας νομίμου*; und nichts Anderes bedeuten die Worte 2, 58: *κύριος γεγονὼς αὐτὸς διαγνώσεως τοῦ παραληψομένου τὴν ἀρχήν, βασιλέα τῆς πόλεως αἱρεῖται,* womit in dem vorliegenden Falle wieder 5, 71 übereinstimmt: *καὶ πρόνοια περὶ τοῦ παραληψομένου τὴν ἡγεμονίαν*. Vgl. 5, 70: *τήν τε αἵρεσιν τοῦ μέλλοντος ἄρχειν ἐκ τοῦ συνεδρίου συνεχώρησαν αὐτοῖς ἐφ'*

ἑαυτῶν βουλευομένοις ποιήσασθαι. Daraus folgt auch, wie die Stelle des *Dionys.* 5, 72: ἀναστὰς ὁ Κλοίλιος ἀναγορεύει τ' αὐτὸν, ὥςπερ εἰώθεισαν ποιεῖν οἱ μεσοβασιλεῖς aufzufassen ist, welche Becker 2, 1. S. 309. A. 618 am unrechten Orte anwendet. Auch hier ist nicht an den Nachfolger des Interrex zu denken, sondern der Vergleich ist hergenommen von der Art, wie die Interregen den König ernannten, von der Renunciation. Denn beide Stellen (5, 71 u. 72) stehen sich ganz nahe und beziehen sich auf dasselbe Factum, die eine auf die Vorbereitung desselben, die andere auf dessen Ausführung. Sie unterliegen daher derselben Erklärung; was von der einen gilt, ist auch für die andere wahr. Der Vergleichungspunkt ist also nicht die Ernennung eines Nachfolgers, sondern die Monognomonie. Beckers Irrthum reicht aber noch weiter, denn dieselbe Stelle des Dionysius, in welcher Rubino die Art und Weise ausgesprochen glaubte, wie der Interrex seinen Nachfolger bestellte, wird von ihm, mit Recht auf die Königswahl bezogen, ein „gewiss in keiner Weise zu rechtfertigender Ausdruck" genannt. S. 310. A. 621. Es soll nämlich eine Berathung mit den Senate vorausgegangen sein. Ich finde nicht, dass Eins das Andere ausschliesst. Wenn ein Schriftsteller an mehr als einer Stelle deutliches Zeugniss davon ablegt, dass ihm ein Verhältniss bekannt gewesen, kann er durch Nachlässigkeit dahin gelangen, anderswo sich ungenau auszudrücken, nicht aber ist es möglich, dass er das Gegentheil sage. Nun aber erwähnt *Dionys.* 2, 58 einer Berathung des Senats über den zu wählenden König, und in demselben Capitel nennt darauf der Interrex sich κύριος γεγονὼς αὐτὸς διαγνώσεως τοῦ παραληψομένου τὴν ἀρχήν. Da hier ein Gedächtnissfehler an dem Ausdrucke nicht Schuld sein kann, darf auch kein Widerspruch des Schriftstellers mit sich selbst angenommen werden, und ebensowenig lässt sich der Vorwurf der Unvereinbarkeit auf jene Stelle (5, 71) ausdehnen, wo auch eine Berathung, die zwar Becker nicht erwähnt, vorausgeht (*c.* 71: πολλὴ ζήτησις ἐνέπιπτε τοῖς προεστηκόσι τῆς βουλῆς — ἐδόκει γὰρ αὐτοῖς), sondern es handelt sich dann nur noch darum, hinter diesem sprachlichen Ausdrucke den richtigen Sachbestand zu finden. Auf diesen führt aber theils die Stelle 5, 72 hin: ἀναστὰς ὁ Κλοίλιος ἀναγορεύει τ' αὐτὸν, ὥςπερ εἰώθεισαν ποιεῖν οἱ μεσοβασιλεῖς, theils die von Becker selbst 5, 2. S. 158 klar nachgewiesene Freiheit des Consuls bei der Ernennung des Dictators neben der Bezeichnung des zu Ernennenden durch den Senat. So ist auch die Monognomonie des Interrex mit einer Berathung des Senats verträglich, weil diese jene nicht aufhebt. Denn nirgend findet bei der Königswahl eine Abstimmung im Senate statt, eine Vereinigung, in Folge deren der Interrex nur die Formalität der Renunciation gehabt hätte.

Wenn somit für die Königszeit die Ernennung des Nachfolgers durch den Interrex nicht statthaft scheint, wird man dagegen für die Republik bei der Veränderung, welche das Institut überhaupt erlitt, auch hierin einen Wechsel voraussetzen dürfen. Von den Decurien im Senate ist nicht mehr die Rede, wie **Bamberger** S. 14 bemerkt, und ebensowenig vom Loose. Vielmehr geht die Ernennung des Interrex wenigstens bis zur *lex Maenia* von der Gesammtheit der Patricier aus, wie **Becker** gründlich nachgewiesen hat. S. 299 f. 310. A. 620. Aber die Art und Weise dieser Ernennung können wir, da alle näheren Angaben fehlen, nur aus den Ausdrücken folgern, welche für sie gebräuchlich sind. Sie war verschieden von der Wahl der Volksversammlung *Liv.* 6, 41, 6: *sed nos quoque ipsi sine suffragio populi auspicato interregem prodamus*, und *prodere* scheint absichtlich dem *creare* der Volksversammlung entgegengesetzt zu werden, wenn dieses auch zuweilen für die Wahl des Interrex als allgemeiner Ausdruck eintritt. **Becker** S. 309. A. 618. **Rubino** S. 93. A. 1. Sie wird entweder von einem Einzelnen vollzogen oder wenigstens ausgesprochen. *Dionys.* 4, 75. Brutus sagt: *ὁ δὲ καταστα-θεὶς ὑπ' ἐμοῦ μεσοβασιλεὺς* und 4, 84: *μετὰ τοῦτο παρελθὼν ὁ Βροῦτος ἀποδείκνυσι μεσοβασιλέα*. Ferner geht von dem Interrex die Wahl seines Nachfolgers aus. Während *Dionysius* von dem ersten Interregnum der Königszeit schreibt: *παρεδίδου δ' ὁ πρῶτος ἄρξας τῷ δευτέρῳ τὴν ἡγεμονίαν, κἀκεῖνος τῷ τρίτῳ καὶ τοῦτ' ἐγένετο μέχρι τοῦ τελευταίου* heisst es 8, 90: *ἀποδείκνυται πρὸς αὐτῶν μεσοβασιλεὺς· — οὗτος ἐπιτροπεύσας τὴν πόλιν ἀστασίαστον, ὅσας ἐξῆν ἡμέρας, ἕτερον ἀποδείκνυσιν, ὥςπερ αὐτοῖς ἔθος ἦν.* *Liv.* 5, 31, 8: *interrex creatur M. Furius Camillus; qui P. Cornelium Scipionem, is deinde L. Valerium Potitum interregem prodidit.* Dieselben Ausdrücke, welche von der Ernennung des ersten Interrex üblich sind, werden auch von der des Nachfolgers gebraucht, woraus sich für beide dieselbe Art der Bestellung ergeben dürfte. Aus dem Sprachgebrauche der griechischen Schriftsteller wird sich schwerlich etwas Bestimmtes entnehmen lassen, indem bei ihnen ganz allgemeine Ausdrücke wie *καθιστάναι* (*Dionys.* 4, 75) und *ἀποδεικνύναι* (*Dionys.* 4, 8. 5, 71. 8, 90) mit denen für die Wahl der Volksversammlung gebräuchlichen *αἱρεῖσθαι* (*Dionys.* 4, 75. 4, 80. 11, 20. *App. b. c.* 1, 98) und *προχειρίζεσθαι* (*Dio C.* 40, 49) abwechseln. — Diese während der Republik eingetretenen Veränderungen können nur in der verschiedenen Zusammensetzung des Senats ihren Grund haben. Erkennt man eine solche an, so darf man nicht, wie von **Becker** in manchen Punkten geschehen ist, rückwärts schliessend, das Interregnum der Königszeit danach gestalten, sondern jeder abweichende Bericht über diese ver-

dient um so mehr Beachtung und Schonung, als sich sonst in den Quellen das Bestreben zu nivelliren ausspricht. Darum halte ich die Angabe des *Dionys.* 2, 57 für die Hauptstelle über das älteste Interregnum.

Wie wenig Grund in den vorliegenden unsicheren Resultaten über die Bestellungsart der Interregen vorhanden ist, dieselbe als Cooptation zu betrachten, leuchtet ein. Scheint auch anfangs eine längere Dauer des Instituts beabsichtigt gewesen zu sein, so blieb es doch, wie auch sein Name aussagt, eine vorübergehende Erscheinung. Es wurde nicht eine selbstständige, in sich abgeschlossene Körperschaft. Darum kann mit Recht sowohl die Ernennung des ersten Interrex als die von diesem ausgehende des Nachfolgers eine Creation genannt werden. Die Interregen schliessen sich, obgleich nicht vom Volke gewählt, den Magistraten an, mit dem Unterschiede, dass sie schneller wechseln und selbst für ihre Nachfolger sorgen. Darum kann aber auch noch viel weniger die Ernennung des Königs durch den Interrex mit Göttling Cooptation genannt werden, denn beide regieren nicht zusammen, sondern einer macht dem anderen Platz. Peter, Epochen S. 217.

Dritter Abschnitt.

DIE COOPTATION DER RITTER UND DES HEERES.

In der ältesten Verfassung erscheinen auch die Ritter als patricisches Institut und erwecken dadurch für ihre Fortpflanzung die Voraussetzung des bisher in diesen Kreisen gefundenen Mittels. Auch sie haben wie der Senat als eine geschlossene Körperschaft, obgleich im Laufe der Zeit vielfach umgestaltet, bis ans Ende des Reichs gedauert. Aber die Art und Weise ihrer Regeneration lässt sich nicht so deutlich wie bei jenem nachweisen, und es müssen hier wenige Spuren und die Analogie mit dem Bewiesenen genügen. Vor Allem ist ihr Zusammenhang mit den *gentes* hervorzuheben, der Beleg für ihre patricische Qualität, aus welchem sogleich ein günstiges Vorurtheil für das darauf zu Bauende entspringt. Alle Quellen bezeugen ihn, und er ist daher nirgend bestritten. ***Dionys.*** 2, 13. Romulus stiftet sie: *τριακοσίους ἄνδρας ἐκ τῶν ἐπιφανεστάτων οἴκων τοὺς ἐῤῥωμενεστάτους τοῖς σώμασιν ἐπιλεξάμενος,* und ausdrücklich werden die Curien genannt von ***Paul. D. p.*** 55: ***Celeres — qui primitus allecti fuerunt ex singulis curiis deni, ideoque omnino trecenti fuere. Serv. ad V. A.*** 9, 370: ***quia Romani equites primo trecenti fuerunt. De singulis enim curiis deni dabantur, quas triginta fuisse diximus.*** *) Auch lässt sich nach der Beschaffenheit der ältesten

---

*) ***Varr. de l. L.*** 5, 91: ***Turma terima (e in u abiit) quod ter deni equites ex tribus tribubus Titiensium, Ramnium, Lucerum fiebant*** ist dem nicht entgegen, „da

Verfassung kaum ein anderes Element in den Rittern voraussetzen. Für dasselbe spricht aber auch zweitens, dass die Vermehrungen der Ritterzahl denselben Königen zugeschrieben werden, unter denen wir Cooptationen der *gentes* und des Senats fanden, und zwar werden jene von unseren Quellen, wie sich erwarten liess, nach diesen erwähnt. Dabei ist nur Zweierlei auffällig. Einmal lässt *Plut. Num.* 7 die Ritter von diesem Könige aufheben: *παραλαβὼν δὲ τὴν ἀρχὴν πρῶτον μὲν τὸ τῶν τριακοσίων σύστημα διέλυσεν, οὓς Ῥωμύλος ἔχων ἀεὶ περὶ τὸ σῶμα Κέλερας προςηγόρευσεν, ὅπερ ἐστὶ ταχεῖς.* Aber das beruht theils auf der falschen Vorstellung von den *Celeres* als einer königlichen Leibwache, theils ist es nur ein übertriebener Ausdruck für die Friedlichkeit der Regierung des Numa. Hätte Plutarch nicht blos ein Leben des Romulus und Numa, sondern eine Geschichte der römischen Könige geschrieben, er würde im Verlaufe bald von dieser Ansicht zurückgekommen sein. Sodann vermisst man bei Dionysius die Vermehrung unter Tullus Hostilius, obgleich er 3, 29 die Aufnahme der Albaner in die *gentes* und den Senat erwähnt, ein Mangel, der schwerlich in der Absichtlichkeit des Schriftstellers seinen Grund hat.

So sicher es danach ist, dass die Curien die Bestandtheile der ältesten Ritterschaft lieferten, kehren doch für die Art ihrer Constitution die früher besprochenen Zweifel wieder. Der Mehrzahl der Quellen, welche sie von dem Könige geschehen lassen, steht wieder *Dionysius* 2, 13 entgegen: *τριακοσίους ἄνδρας — οὓς ἀπέδειξαν αἱ φρᾶτραι τὸν αὐτὸν τρόπον, ὅνπερ τοὺς βουλευτάς, ἑκάστη φράτρα δέκα νέους.* Bei der Senatswahl, auf welche er verweist (2, 12), fanden wir den König, die Tribus, die Curien thätig. Hier werden nur diese genannt. Soll man nun annehmen, dass der König und die Tribus hier ausgeschlossen waren? Von den Tribus scheint es nothwendig, deren Theilnahme an der Senatswahl schwerlich zu rechtfertigen ist, und gewissermaassen von Dionysius selbst dadurch widerlegt wird, dass sie hier nicht wieder erscheinen. Dagegen wird der König in der Weise, wie früher angenommen worden, nicht zu übergehen sein. Er kann die Wahl veranlasst, geleitet, begonnen haben. Rubino S. 341. A. 1 hat auch hier nach seiner Ansicht von der Allgewalt des Königthums und der Unscheinbarkeit der gleichzeitigen Volksversammlung des Dionysius Angabe durch Entgegenstellung von *Varro de l. L.* 5, 91 und *Paul. D. p.* 55 aus einem Uebersetzungsfehler

---

die gesammte Bürgerschaft fortwährend vermöge der Curieneintheilung in die alten romulischen Tribus zerfiel." Rubino in d. Ztschr. f. d. Aw. 1846 S. 238. Auch spricht er von der Legionsreiterei.

zu erklären und zu entkräften versucht, indem das *curiatim* seiner Quelle von ihm als *comitia curiata* missverstanden ward. Vgl. S. 156. A. Aber so möglich ein solches Versehen ist, es fragt sich erstens nach der Ausdehnung desselben, und dann scheint in dem vorliegenden Falle nichts zu dieser Annahme zu zwingen, indem auch die von Rubino entgegengesetzten Stellen zwar von einer Wahl aus den Curien reden, aber ohne diese Wahl als von den Curien selbst geschehen zu widerlegen. Becker tritt hier wenigstens nicht auf Rubino's Seite (S. 250, 237), was nach seiner Ansicht von der Einrichtung des Senats nur consequent gewesen wäre.

Gehen wir zu den Veränderungen über, welche die Ritter in der Königszeit erfuhren, so wird bei der Aufnahme neuer Elemente nirgend die Theilnahme der Curien erwähnt, woher man Becker (2, 1. S. 250) beistimmen muss: „die folgenden Könige, welche das Institut erweiterten, werden natürlich die neu errichteten Schaaren nach eigenem Ermessen ausgehoben haben.“ Es zeigt sich somit hier wie in anderen Fällen die Art der Stiftung von der späteren Fortbildung verschieden, und während jene, unter feierlichen Formen vollbracht (*inaugurato Liv.* 1, 36, 3. 43, 9), gewiss auch eine Mitwirkung der Curien verlangte, konnte diese von den Königen allein um so leichter vollzogen werden, als sie meistens nur eine numerische Verstärkung war. Die erste wird Tullus Hostilius zugeschrieben *Liv.* 1, 30, 3: *et ut omnium ordinum viribus aliquid ex novo populo adiiceretur, equitum decem turmas ex Albanis legit.* Göttling S. 225 giebt der unbestimmteren Nachricht des *Val. M.* 3, 4, 2: *equestrem ordinem uberiorem reliquit* den Vorzug, und versteht dieselbe dahin, dass der König jeder Decurie aufgab, nicht wie früher nur einen Eques zu stellen, sondern zwei, also die Zahl derselben verdoppelte oder sechs Centurien bildete, während die neuaufgenommenen Albaner, als Plebejer, zum Fussvolke gehörten. Wenn aber die Vermehrung der *gentes* durch albanische unter diesem Könige sicher ist, scheint auch die Nachricht des Livius von ihrer Aufnahme in die Ritter glaublich zu sein. Die Bildung von sechs Centurien aber wird erst Tarquinius oder Servius Tullius zukommen. Die bestimmte Angabe von 10 Turmen beruht auf der Ansicht von der Verdoppelung der Bürgerschaft durch die Aufnahme der Albaner, wie sie Livius gleich im Anfange des Capitels ausspricht: *duplicatur civium numerus.*

Das nächste Ereigniss für die Ritterschaft ist, was Tarquinius der Aeltere theils beabsichtigte, theils ausführte. Ueber diese dunkeln Vorgänge, welche Niebuhr (R. G. 1, S. 416. 4te Aufl.) das Schwierigste in der ganzen älteren Verfassungsgeschichte nannte, hat Rubino (Ueber das Verhältniss der *sex suffragia* zur römischen Ritter-

schaft in d. Ztschr. f. d. Aw. 1846 n. 27 — 30) neues Licht verbreitet. Nach ihm müssen zweierlei Veränderungen unterschieden werden: eine Vermehrung der Ritterzahl und eine Umbildung ihrer Eintheilungen. Die erstere war eine blos numerische aus militärischen Gründen, die andere eine organische für politische Zwecke. Jene bestand darin, dass der König die Ritter auf 1200 brachte und dadurch verdoppelte, diese fand statt, indem er seiner Vermehrung dieselbe Form gab, welche für die vorhandene Ritterschaft bereits bestand, d. h. innerhalb der von Romulus begründeten Centurien drei neue Abtheilungen hinzufügte. Die alten Centurien durch neugestiftete zu vermehren vermochte der König nicht, weil ihm der Augur Attus Navius entgegentrat. *Liv.* 1, 36, 3: *Id quia inaugurato Romulus fecerat, negare Attus Navius, — neque mutari, neque novum constitui, nisi aves addixissent, posse.* An der scharfsinnigen Auseinandersetzung, in welcher diese Resultate gewonnen werden, darf man vielleicht nicht billigen, dass der Zusammenhang, in welchem beide Veränderungen bei den Schriftstellern erwähnt werden, nicht als nothwendig betrachtet wird, „da schon sechshundert Ritter in sechs und ebenso zwölfhundert in drei Abtheilungen geordnet werden konnten." Wenn aber auch nicht die eine durch die andere bedingt ist, scheint doch ihre gleichzeitige Erwähnung nur durch die Gleichzeitigkeit ihres Geschehens erklärlich zu sein. Denn mit der Verdoppelung der Ritterzahl wird sich auch der Wunsch einer selbstständigen Eintheilung verbunden haben, und da dieser nicht gewährt ward, geschah sie in einer an die alte sich anschliessenden Weise. Nach Livius' und Cicero's Darstellung fand Beides in Folge des Streits mit dem Augur statt. Bei *Dionysius* aber ist die Vermehrung vorausgegangen 3, 71: *ἐκ τῶν ὑπ' αὐτοῦ πρότερον κατειλεγμένων ἱππέων.* Und diese Reihenfolge wird auch dadurch bestätigt, dass die Sage den Aequerkrieg, mit welchem Cicero das Ereigniss in Verbindung setzt, nicht nach dem Streite mit dem Augur eintreten lässt. — Ebensowenig dürfte der Gedanke, welchem auch Rubino S. 225. 231 wiewohl zweifelnd Raum giebt, der König habe wirklich eine umfassende Umformung der Abtheilungen des gesammten Volkes beabsichtigt, sich durchführen lassen. Denn der Stützpunkt für diese Hypothese, die Wörter *tribus* und *φυλαί*, sind beiden Instituten gemeinsam und schreiben sich von Romulus her. Keine der alten Quellen, welche von den Absichten des Tarquinius handeln, zwingt dazu, diese Ausdrücke nicht auf die Ritter, sondern auf das ganze Volk zu beziehen, da die Stelle bei *Fest. p.* 344: *Sex Vestae sacerdotes constitutae sunt, ut populus pro sua quaque parte haberet ministram sacrorum, quia civitas Romana in sex est distributa*

partis, in primos secundosque Titienses, Ramnes, Luceres in ihrer letzten Hälfte auf einem Irrthume beruhen kann. Vgl. *Dionys.* III, 67. Das Missverständniss, welches Becker S. 241. A. 494 bei Dionysius voraussetzt, müsste dann auch auf die römischen Schriftsteller und Livius ausgedehnt werden. Die bereits vorhandenen Elemente der *plebs* als besondere Tribus zur Geltung bringen zu wollen, darf man dem adeligen Tarquinier schwerlich zutrauen. Wenn daher Becker schreibt: „Es hat auch keinen rechten Sinn, dass Tarquinius die neuen Abtheilungen habe nach sich und seinen Freunden benennen wollen, wenn man darunter nur Rittercenturien verstehen will,“ so lag dazu doch in den Verdiensten der Ritter im Kriege ein einseitiger Anlass, und überhaupt handelt es sich ja weniger um die Benennung, als um die Errichtung neuer Abtheilungen, die dann freilich auch ihre Namen haben mussten.

Die Aenderungen, welche Servius Tullius im Sinne seiner Censusverfassung mit den Rittern vornahm, bestätigen seines Vorgängers Einrichtungen. *Livius* 1, 43, 8 schreibt von ihm: *Ita pedestri exercitu ornato distributoque equitum ex primoribus civitatis duodecim scripsit centurias. Sex item alias centurias tribus ab Romulo institutis sub iisdem quibus inauguratae erant nominibus fecit.* Dass hier zwei Arten von Centurien unterschieden werden, ist schon durch *alias* angedeutet und wird bei genauerer Betrachtung noch weiter bestätigt, wie Rubino a. a. O. S. 215 ausgeführt hat. *Scripsit* im ersten Satze und *fecit* im zweiten zeigen, dass Livius dort von den seit Tarquinius bestehenden Rittercenturien, hier von einer neuen Einrichtung handelt. Die zuerst genannten sind die patricischen, von Tarquinius auf 1200 vermehrten Ritter, die anderen die *sex suffragia. Fest. p.* 334: *Sex suffragia appellantur in equitum centuriis, quae sunt adiectae ei numero centuriarum quas Priscus Tarquinius rex constituit.* Das gemeinsame Erforderniss für beide ist der höchste Census, aber für die ersten kommt noch der patricische Adel hinzu, ein Unterschied, welchen selbst *Dionysius*, obgleich er beide Abtheilungen in ὀκτωκαίδεκα λόχους zusammengezogen hat, doch nicht ganz verwischt, indem er sagt 4, 18: *Τὸ δὲ τῶν ἱππέων πλῆθος ἐπέλεξεν ἐκ τῶν ἐχόντων τὸ μέγιστον τίμημα καὶ κατὰ γένος ἐπιφανῶν.* Rubino S. 217. Dieser Unterschied wird staatsrechtlich durch die Ertheilung des *equus publicus* ausgesprochen. Die *primores* oder *duodecim equitum centuriae* sind im Besitze desselben, sind die wirklichen, vollen *equites*, die *sex suffragia* haben die Anwartschaft darauf. Sie sind die Ersatzmannschaft der patricischen Staatsritter, aus welchen sich diese ergänzen, in ähnlicher Weise, wie der patricische Senat an den *pedarii*

und *viri consulares* seine Pflanzschule hat (S. J. Becker, Bemerkungen üb. d. Zusammensetzg. d. röm. Senates u. insbes. üb. d. sogen. *pedarii*, in den hess. Gymnasialbl. 1844. Bd. 1. H. 1. S. 46). Becker folgt noch der umgekehrten Auffassung, und selbst der Unterschied von *scribere* und *facere*, den schon Huschke, Vrf. d. S. T. S. 345, und Göttling S. 254 hervorgehoben hatten, findet bei ihm keinen Glauben. S. 247. A. 502. „Das widerlegt sich leicht durch *Livius* selbst: er sagt 1, 13: *Eodem tempore et centuriae tres equitum conscriptae sunt*, und *cap.* 36: *quas centurias Romulus scripserat.*“ Becker bemerkt selbst, *scribere* sei der eigentliche vom *delectus* gebräuchliche Ausdruck. Dieser aber kann doch nur stattfinden bei einem schon vorher bestimmten Institute. Wo es dem Schriftsteller nicht darauf ankommt, die Stiftung der Ritter auszudrücken, da gebraucht er das Wort des militärischen *delectus.* So an der ersten Stelle, deren Sinn verglichen mit *Liv.* 1, 43, 9: *Sex item alias centurias tribus ab Romulo institutis* nicht zweifelhaft sein kann. Wenn sich aber zu *scribere* ein Gegensatz findet, braucht es deshalb nicht das Gegentheil zu bedeuten. Dahin gehört *Liv.* 1, 36, 2: *ad Ramnes, T., L., quas centurias Romulus scripserat, addere alias constituit.* §. 9: *numero alterum tantum adiecit, —. Posteriores modo sub iisdem nominibus, qui additi erant, appellati sunt.* Ueber *facere* vgl. Rubino S. 312. A. 2.

Der Census, welchem seitdem die Ritterschaft unterliegt, bestimmt die Art ihrer Ergänzung. Sie befindet sich im Anfange der Republik in den Händen der Consuln, wie *Dionys.* 6, 44 bezeugt, indem er Valerius Poplicola sprechen lässt: *καὶ ὅ μάλιστά μοι τὴν πλείστην ἀγανάκτησιν παρέσχεν, ὅτι πλείους ἢ τετρακόσιοι ἄνδρες ἐκ τοῦ δήμου τοῖς ἱππεῦσι προςκατελέγησαν ἐπὶ στρατολογίας, βίων εὐπορήσαντες.* Die letzten Worte sprechen das Princip der Aufnahme, den Census, deutlich aus und es kann auch der Eintritt von Plebejern nicht zweifelhaft sein. Mit der Errichtung der Censur geht der Act an diese über. *Polyb.* 6, 18: *μετὰ ταῦτα τοὺς ἱππεῖς, τὸ μὲν παλαιὸν ὑστέρους εἰώθεσαν δοκιμάζειν ἐπὶ τοῖς τετρακιςχιλίοις διακοσίους, νῦν δὲ προτέρους, πλουτίνδην αὐτῶν γεγενημένης ὑπὸ τοῦ τιμητοῦ τῆς ἐκλογῆς.* S. Zumpt üb. d. röm. Ritter S. 81. Den Censoren steht aber nicht nur die Prüfung und Ausstossung der vorhandenen Ritter zu, sondern auch die Ergänzung des Corps aus den durch ihr Vermögen und die gesetzlichen Dienstjahre Verpflichteten. S. Becker 2, 1. S. 259 f. Wenn derselbe Act oben in Bezug auf den Senat als *cooptatio censoria* bezeichnet wurde, wird dieser Ausdruck auch auf die Ritterwahl anwendbar sein.

Unter den mannichfaltigen Entwickelungen, welche die Ritterschaft der Republik erlebte, bleiben die *equites equo publico* der eigentliche Kern, der geschlossene Körper, um welchen sich im Laufe der Zeit verwandte und auch fremdartige Bestandtheile anlegten. Nur auf jene kann sich daher die fernere Betrachtung beschränken. Obgleich ihrer militärischen Bedeutung allmälig verlustig gegangen, haben sie doch als integrirende Theile der Comitialverfassung mit dem Ende dieser die Kaiserzeit erreicht und ihre Ergänzung durch den Censor darf, wiewohl nicht bezeugt, mit gleichem Rechte vorausgesetzt werden. Augusts Sorgfalt für die Institute der Republik erwies sich auch hier durch die Wiederherstellung der jährlichen *recognitio* thätig. *Suet. Oct.* 38: *Equitum turmas frequenter recognovit post longam intercapedinem reducto more transvectionis*, der er sich entweder selbst unterzog, oder den *triumviratus recognoscendi turmas equitum* eintreten liess. *Suet. c.* 37. Zumpt a. a. O. S. 101 f. Becker S. 263. Die Rücksichten bei der Aufnahme bleiben dieselben wie früher, aber sie wurden auf eine grössere Anzahl ausgedehnt, wenn man aus den politischen Rathschlägen, die Mäcenas dem Augustus bei *Dio C.* 52, 19 ertheilt, auf die von ihm befolgten Grundsätze zurückschliessen darf: *τὰ δὲ αὐτὰ καὶ ἐπὶ τῶν ἱππέων ποίησον, τοὺς γὰρ τὰ δευτερεῖα ἑκασταχόθι καὶ γένει καὶ ἀρετῇ καὶ πλούτῳ φερομένους ἐς τὴν ἱππάδα κατάλεξον· τοσούτους ἑκατέρους ἀντεγγράψας, ὁπόσοι ποτ' ἂν ἀρέσωσί σε, μηδὲν περὶ τοῦ πλήθους ἀκριβολογούμενος.* Zumpt S. 95. Marquardt S. 97. Augusts Anordnungen sind nach beiden Seiten hin von seinen Nachfolgern befolgt worden. Sowohl die censorische Recognition als die Aufnahme *supra numerum* werden erwähnt. Tiberius scheint das von August gestiftete Triumvirat zu diesem Zwecke haben bestehen zu lassen. *Tac. A.* 3, 30: *L. Volusius — censoria etiam potestate legendis equitum decuriis functus.* Unter Caligula kamen auch Fremde in die Ritterschaft, *Dio C.* 59, 9: *τοῦ τε τέλους τοῦ τῶν ἱππέων ὀλιγανδροῦντος τοὺς πρώτους ἐξ ἁπάσης καὶ τῆς ἔξω ἀρχῆς τοῖς τε γένεσι καὶ ταῖς περιουσίαις μεταπεμψάμενος κατελέξατο,* was sich dann häufig wiederholt haben mag. Einer jährlichen Musterung unter Nero erwähnt *Dio C.* 63, 13: *λέγεται δ' ὅτι καὶ οἱ ἱππεῖς οἱ ἐκ τοῦ τέλους ἐπὶ αὐτοῦ πρῶτον ἐφίπποις ἐν τῇ ἐτησίᾳ σφῶν ἐξετάσει ἐχρήσαντο.* Bei Vespasian stand sie wie auch wohl sonst in Verbindung mit der *lectio senatus*. *Suet. Vesp.* 9: *Amplissimos ordines, et exhaustos caede varia, et contaminatos veteri negligentia, purgavit supplevitque, recenso senatu et equite; submotis indignissimis, et honestissimo quoque Italicorum ac provincialium allecto.* Häufiger aber beauftragten die Kaiser mit dem Geschäft Andere, so Heliogabal einen

Schauspieler. *Herod.* 5, 7: *πάλιν δὲ ἕτερον ὁμοίως τῆς σκηνῆς βαστάσας, παιδείας τῶν νέων καὶ εὐκοσμίας, τῆς τε ὑποστάσεως τῆς εἰς τὴν σύγκλητον βουλὴν ἢ τὸ ἱππικὸν τάγμα κατατασσομένων προέστησεν,* Gewöhnlich scheint es Sache der Consuln gewesen zu sein. *Schol. Pers. ad* 3, 29: *Cognitio enim equitum Romanorum censoribus erat subiecta, quae nunc consulum est officii.* Eine Revision des Senats und Rittercorps durch Alexander Severus erwähnt *Lamprid.* l. 15: *senatum et equestrem ordinem purgavit. c.* 19: *Idem libertinos nunquam in equestrem locum redegit, asserens seminarium senatorum equestrem locum esse.* Damit gehen die nachweisbaren Spuren der Cooptation der Ritter zu Ende; sie mag mit dem Institute bis Diocletian gedauert haben, dessen veränderte Steuerverfassung die Ritter vom Census entband. Die römischen Ritter, welche später noch erwähnt werden, standen unter dem *praefectus vigilum*, und diesem mag die Vorschrift gelten, welche *Cod. Theod. l.* 6. *tit.* 36 giebt: *Equites Romani, quos secundi gradus in urbe omnium obtinere volumus dignitatem, ex indigenis Romanis et civibus eligantur, vel his peregrinis, quos corporatis non oportet annecti. S. Gothofred. ad h. l.*

Deutlicher als bisher tritt die Cooptation der Ritterschaft hervor, wo die sacrale Bedeutung ihrer Abtheilungen durchleuchtet, in der Wahl des *princeps iuventutis.* Dieser gehört der Kaiserzeit an, während der Name auch schon in der Republik, aber in anderem Sinne, sich findet. S. Marquardt a. a. O. S. 73. A. 96. Die sechs Ritterturmen nämlich hatten ihre Anführer, *seviri turmarum* in der Kaiserzeit genannt, welche die *sacra* der Körperschaft, die wohl schon seit der Inauguration auf ihr ruhten, besorgten. Rubino, Untersuchungen S. 304. A. Ztschr. f. d. Altw. 1846. S. 227. Seitdem nun die Enkel des Augustus, Gaius und Lucius, in der Würde eines *princeps iuventutis* an die Spitze der Ritterschaft traten, ward es üblich, dass der jedesmalige präsumtive Thronerbe diese Stelle einnahm. Aus den Berichten darüber ergiebt sich auch die Art, wie sie zu dieser Würde gelangten. Augustus schreibt im *mon. Anc. t.* 3, 4 *sq.*: *equites autem Romani universi principem iuventutis utrumque eorum parmis et hastis argenteis donatum appellaverunt.* Den Ausdruck *utrumque eorum* erklärt *Zumpt ad mon. Anc. p.* 58 mit Recht daher, weil sie nicht gleichzeitig, also nicht durch einen Beschluss der Ritterschaft erhoben wurden. Vgl. *Zonar.* 10, 35, welcher dem Lucius ein Jahr nach Gaius die Würde zu Theil werden lässt. Dieser Act der Beschlussnahme wird aber als Cooptation bezeichnet von *Lamprid. Com.* 2: *Cooptatus inter trossulos princeps iuventutis quum togam sumsit.* Danach erscheint der

Ausdruck des *mon. Anc.*: *equites Romani universi principem iuventutis appellaverunt* nur als eine Umschreibung dieses Worts, weshalb denn auch Marquardt S. 76 dasselbe auf die Wahl der Enkel Augusts überträgt, sowie Zumpt a. a. O. S. 104 sagt: Lampridius drückt sich noch so aus, als ob eigene Wahl des Corps stattgefunden." Beide denken sich also hier die Gesammtheit der Ritter handelnd wie ein Collegium. *Spanheim* dagegen (*de praest. et u. num. diss.* 8. *p.* 666) fasste das Wort von dem Collegium der *principes iuventutis*, deren er drei gleichzeitige annimmt. Da dies auf der irrthümlichen Ansicht von einer Scheidung der *seviri* in *iuniores* und *seniores* beruht, könnte man mit mehr Recht die Cooptation des *princeps iuventutis* als Aufnahme unter die *seviri* verstehen, welche durch diesen Namen auch als Collegium bezeichnet werden. *Capitol. M. Ant.* 6: *Pius Marcum — sevirum turmis equitum Romanorum iam consulem designatum creavit et edenti cum collegis ludos sevirales assedit* (Rubino a. a. O. S. 304). Aber es scheint natürlicher und die Worte des *mon. Ancyr.* zwingen dazu, anzunehmen, dass die Gesammtheit der Ritter ihre Vorsteher selbst wählte. Der *princeps iuventutis* ist nämlich zugleich *sevir turmarum*, wie sich aus *Zon.* 10, 35 ergiebt: *Τῷ δ' ἐφεξῆς ἔτει δωδέκατον ὑπατεύων ὁ Αὔγουστος εἰς τοὺς ἐφήβους τὸν Γάϊον ἔταξε, καὶ ἐς τὸ βουλευτήριον ἅμα εἰςήγαγε καὶ πρόκριτον ἀπέφηνε τῆς νεότητος, ἰλαρχόν τε φυλῆς γενέσθαι ἐπέτρεψε*, und aus *Dio C.* 71, 35, der den M. Aurelius als Cäsar *πρόκριτος τῆς ἱππάδος* nennt, während er bei *Capitol. M. Aur.* 6: *sevir turmis equitum Romanorum* ist. Welcher Turme er angehörte, scheint kaum zweifelhaft. Zumpt a. a. O. behauptet, es lasse sich nicht ausmachen, ob der *P. i.* die erste Turme anführte, oder wonach die Wahl, in welche Turme er eintrat, sonst bestimmt wurde, glaubt aber, dass die Zahl nichts verschlage, und dass er in diejenige Turme eintrat, auf welche seine Geschlechtstribus angewiesen war. Das leidet wenigstens auf die Enkel Augusts, die seit d. J. R. 749 oder 751 (s. Marq. S. 74. A. 88) bis 755 zusammen *principes iuventutis* waren (*Senec. de consol. ad Polyb.* 34: *C. Caesar — Lucium fratrem — princeps iuventutis principem eiusdem iuventutis amisit*) keine Anwendung, da sie ihrem Geschlechte nach derselben Tribus angehörten und doch schwerlich beide derselben Turme vorstanden. Ansprechender ist die Vermuthung Marquardts S. 76, der *sevir I. turmae* erscheine deshalb so selten, weil er mit dem *princeps iuv.* zusammenfiel. Er kommt übrigens vor bei *Orell. n.* 2379. — Zumpt bemerkt ferner: „Späterhin wird die Ernennung zum *Pr. iuv.*, sowie zum *sevir*, dem Kaiser zugeschrieben." Es bietet sich als Beleg dafür nur *Suet.*

Calig. 15: *Fratrem Tiberium die virilis togae adoptavit, appellavitque principem iuventutis*, und *Capitol. M. Anton.* 6. Denn die Ernennung des Diodumenian, des letzten *pr. iuv.*, welchen wir kennen, scheint vom Senat auszugehen (*Dio C.* 78, 17), der schon Nero die Würde ertheilt hatte. *Tac. A.* 12, 41: *Et Caesar adulationibus senatus libens cessit, ut vicesimo aetatis anno consulatum Nero iniret — ac princeps iuventutis appellaretur.* Aber es darf nicht übersehen werden, dass *Zon.* 10, 35 (die entsprechende Stelle des *Dio C.* ist nicht erhalten) schon die Ernennung des Gaius und Lucius dem Augustus zuschreibt, ein Bericht, der, vielleicht nur durch die Kürze des Compilators entstanden, einigermaassen durch *Tac. A.* 1, 3 unterstützt wird. Wenigstens ist die Veranlassung der Cooptation durch den Kaiser danach sehr wahrscheinlich. Ueberhaupt aber scheint nach der Analogie mit anderen Acten auch für diesen der Kaiser als Ausgangspunkt, der entweder noch die gesetzliche Vermittelung durch den Senat wählte, oder aber direct seinen Willen aussprach, welchem das betreffende Institut nachkam. Die Cooptation desselben erscheint dann durchaus als eine passive. Sicherer würde sich dieser Punkt entscheiden lassen, wüssten wir mehr über die *seviri Augustales*, die, wie die Municipalverfassung sich überhaupt nach der römischen richtete, die *seviri turmis eq. R.* zum Vorbilde hatten. *A. W. Zumpt, de Augustalibus et. sev. Aug. Berol.* 1846. *p.* 56. 58, lässt sie wegen dieser Analogie von den Augustalen, nicht von den Decurionen wählen, was, auf die *seviri* der Ritter angewandt, hiesse, sie seien von den Rittern, nicht von dem Censor, der die Turmen ergänzte, cooptirt worden. Indem aber dabei auch die Ernennung durch den Kaiser zugegeben wird, ist das Resultat ein schwankendes nach der Mehrzahl der Fälle der einen oder anderen Art.

Eine geschlossene Körperschaft bildet nach den Begriffen des Alterthums auch das Heer, aber von vorübergehender Dauer, bis der Zweck gemeinsamen Angriffs oder gemeinschaftlicher Abwehr erfüllt ist. Das Heer ist das Volk selbst oder der Staat in seiner Thätigkeit nach aussen. Wie die Stiftung des Staats nur mit dem Willen der Götter unter heiligen Formen vollzogen werden kann, so ist auch die Constitution des Heeres, „eines Volkes im Kleinen," eine sacrale Handlung. Darum lehrten die *rituales libri* (*Fest. p.* 285) nicht nur den Brauch der Städtegründung, die Heiligung der Altäre und Tempel, die Regeln für Mauer- und Thorbau, die Einrichtung von Tribus, Curien, Centurien, sondern auch *quo modo exercitus constituantur, ordinentur, ceteraque eiusmodi ad bellum ac pacem pertinentia.* Die Feierlichkeit des Eides ist auch hier das Band,

welches die neuen Elemente zu einem Ganzen vereint. Die Gesetze dieses Zusammentritts heissen daher *leges sacratae* und die Form, unter welcher das Heer sich bildet, ist die Cooptation. Obgleich ein Mittel zur Verwirklichung einer neuen Schöpfung, ist sie doch ihrem Wesen nach mehr ergänzend, als constitutiv. Denn in der Idee ist das Heer bereits vorhanden, sobald der Staat den Beschluss zu seiner Bildung gefasst hat. Seine Grösse ist bereits bestimmt. In den erwählten Feldherren sind seine ersten Elemente gegeben. Unter ihren Augen erwächst der kriegerische Staat. Sie bilden durch eigene Auswahl einen kleinen Kreis um sich, der in derselben Weise sich fortentwickelt, bis die volle Zahl erreicht ist. Durch diese Sitte der Werbung entstehen bei den italischen Stämmen die heiligen Schaaren *). Mit Unrecht hat Göttling S. 10. 14. 172 dieselbe als sabinisches Institut dargestellt, wie folgende Stellen des *Livius* lehren: 4, 26, 3: *Lege sacrata, quae maxima apud eos* (*Aequos et Volscos*) *vis cogendae militiae erat, delectu habito, utrimque validi exercitus profecti in Algidum convenere.* 9, 39, 5: *ad Vadimonis lacum Etrusci, lege sacrata coacto exercitu, quum vir virum legisset, quantis nunquam alias antea simul copiis, simul animis, dimicarunt.* 10, 38, 2 *sq.*: *Deorum etiam adhibuerant opes, ritu quodam sacramenti vetusto velut initiatis militibus, delectu per omne Samnium habito nova lege: ut, qui iuniorum non convenisset ad imperatorium edictum, quique iniussu abisset, caput Iovi sacratum esset. Tum exercitus omnis Aquiloniam est indictus. — Ibi mediis fere castris locus est conseptus cratibus pluteisque et linteis contectus, patens ducentos maxime pedes in omnes pariter partes. Ibi ex libro vetere linteo lecto sacrificatum, sacerdote Ovio Paccio quodam, homine magno natu, qui se id sacrum petere affirmabat ex vetusta Samnitium religione, qua quondam usi maiores eorum fuissent —. Sacrificio perfecto, per viatorem imperator acciri iubebat nobilissimum quemque genere factisque; singuli introducebantur. — Admovebatur altaribus miles, magis ut victima, quam ut sacri particeps; adigebaturque iureiurando, quae visa auditaque in eo loco essent, non enunciaturum. Dein iurare cogebatur diro quodam carmine, in*

*) Aehnlich ist die Wahl der 300 spartanischen *ἱππεῖς Xenoph. de rep. Lac.* 5, 3: *αἱροῦνται τοίνυν αὐτῶν οἱ ἔφοροι ἐκ τῶν ἀκμαζόντων τρεῖς ἄνδρας· οὗτοι δὲ ἱππαγρέται καλοῦνται· τούτων δ' ἕκαστος ἄνδρας ἑκατὸν καταλέγει, διασαφηνίζων ὅτου ἕνεκα τοὺς μὲν προτιμᾷ, τοὺς δὲ ἀποδοκιμάζει.* S. Müller, Dorier 2. S. 241. Wie der *ἱερὸς λόχος* des Gorgidas, der auf einem ganz anderen Princip beruhte, gebildet worden, wissen wir nicht genau. *Plut. Pelop.* 18, was auch von dem *ἱερὸς λόχος* der Karthager gilt. *Diod.* 16, 80.

exsecrationem capitis familiaeque et stirpis composito, nisi isset in proelium, quo imperatores duxissent, et si aut ipse ex acie fugisset, aut, si quem fugientem vidisset, non extemplo occidisset. — Primoribus Samnitium ea detestatione obstrictis, decem nominatis ab imperatore, eis dictum ut vir virum legerent, donec sexdecim millium numerum confecissent: ea legio linteata ab integumento consepti, quo sacrata nobilitas erat, appellata est.

So genaue Berichte über den älteren römischen Delectus besitzen wir nicht. Uns ist nur das spätere Verfahren durch Polybius bekannt. Dafür aber, dass auch in Rom diese Sitte nicht fremd war, giebt das römische Bewusstsein selbst den Beleg, welchem der Begriff *vir virum legere* ein geläufiger ist. *Tac. H.* 1, 18: *Apud frequentem militum concionem, imperatoria brevitate, adoptari a se Pisonem, more divi Augusti et exemplo militari quo vir virum legeret, pronunciat. Suet. Oct.* 35. 54. *Cic. pro Mil.* 21, 55. Der Eid bleibt ein beständiges Moment ihrer Heeresbildung, woher die *leges sacratae militares* (*Liv.* 7, 41, 4), die *militia sacrata* (*Liv.* 8, 34, 10) und die Anrede Gordians (*Capitol.* 14): *Sacrati commilitones, imo etiam mei consecranei.* Der Delectus, wie ihn *Polyb.* 6, 17, 18 beschreibt, erscheint als eine abgekürzte Cooptation. Die Consuln nämlich erwählten die Tribunen, anfangs alle, dann zum Theil, während die übrigen das Volk ernennt. (S. Rein in d. Realenc. *delectus.* S. 897.). Die Tribunen, nach den 4 zu bildenden Legionen vertheilt, wählen die Mannschaft aus den Tribus, deren Reihenfolge das Loos bestimmt. Sie haben aus den je vier gleichzeitig ausgehobenen der Reihe nach abwechselnd die Auswahl. Dabei aber bleibt das Verfahren stehen; denn die so Gewählten bestimmen nicht wiederum ihre Genossen, sondern die Tribunen fahren in der genannten Weise fort, bis die nöthige Zahl erreicht ist. Aehnlich wird das Verfahren bei der Werbung der Legionsreiterei gewesen sein, nur dass für sie nicht die Tribus die Grundlage waren (Mommsen Tribus S. 150. A.), sondern die schon vorher vom Censor gebildeten Abtheilungen (*Polyb.* 6, 18). Die Cooptation wird auch hier nur von den Anführern berichtet, und eine Spur derselben hat sich sogar in einer Benennung erhalten. *Varr. de l. L.* 5, 91: *Turma terima (e in u abiit) quod ter deni equites ex tribus tribubus Titiensium, Ramnium, Lucerum fiebant. Itaque primi singularum decuriarum decuriones sunt dicti; qui ab eo in singulis turmis sunt etiam nunc terni. Quos hi primo administros ipsi sibi adoptabant, optiones vocari coepti, quos nunc propter ambitiones tribuni faciunt*, womit *Polyb.* 6, 23 über-

einstimmt: *παραπλησίως δὲ καὶ ἱππεῖς εἰς ἴλας δέκα διεῖλον· ἐξ ἑκάστης δὲ τρεῖς προκρίνουσιν**) *ἰλάρχας, οὗτοι δ' αὐτοὶ τρεῖς προςέλαβον οὐραγούς. ὁ μὲν οὖν πρῶτος αἱρεθεὶς ἰλάρχης ἡγεῖται τῆς ἴλης· οἱ δὲ δύο δεκαδάρχων ἔχουσι τάξιν, καλοῦνται δὲ πάντες δεκουρίωνες.* Von wem aber die *ἰλάρχαι* oder *decuriones* ernannt wurden, erfahren wir nicht **). Die Benennung von *optio* erklären *Fest. p.* 198: *Optio qui nunc dicitur antea appellabatur accensus: is adiutor dabatur centurioni a trib. militum, qui ex eo tempore* (*quo*) *quem velint centurionibus permissum est optare etiam nomen ex facto sortitus est. Paul. D. p.* 184: *Optio est optatio, sed in re militari optio appellatur is, quem decurio aut centurio optat sibi rerum privatarum administrum, quo facilius obeat publica officia. Non. p.* 67 (*p.* 48 *Gerl.*): *Optiones in cohortibus qui sint honesti gradus, ut optatos, quod est electos, et adoptatos, quod ascitos Varro de v. p. R. l. III existimat appellatos: referentibus centurionibus adoptati in cohortes subibant, ut semper plenae essent legiones, a quo optiones in turmis decurionum, et in cohortibus centurionum appellati. Veget. Mil.* 2, 7: *Optiones ab optando appellati quod, antecedentibus aegritudine praepeditis, hi tanquam adoptati eorum atque vicarii solent universa curare.* Vgl. *Isid. Orig.* 9, 3, 41. Ueber die Vermischung von zwei Arten der *optiones* in diesen Zeugnissen s. Huschke S. 7. S. 178 f. 462, aber in beiden Functionen, sowohl als Ersatzmänner, wie als Gehilfen der Decurionen, führt das Wort auf ihre Ernennung durch Cooptation. Zugleich erfahren wir aber auch, dass sie nicht blos der Reiterei eigen waren, was ebenfalls *Polyb.* 6, 22 bestätigt: *ἐξ ἑκάστου δὲ τῶν προειρημένων γενῶν, πλὴν τῶν νεωτάτων, ἐξέλεξαν ταξιάρχους ἀριστίνδην δέκα. μετὰ δὲ τούτους ἑτέραν ἐκλογὴν ἄλλων δέκα ποιοῦνται. καὶ τούτους μὲν ἅπαντας προςηγόρευσαν ταξιάρχους. — προςεκλέγονται δ' οὗτοι πάλιν αὐτοὶ τοὺς ἴσους οὐραγούς.* Hier setzt sich aber die Wahl auch noch innerhalb der Manipeln fort: *καὶ τὸ μὲν μέρος ἕκαστον ἐκάλεσαν καὶ τάγμα καὶ σπεῖραν καὶ σημαίαν· τοὺς δὲ ἡγεμόνας κεντυρίωνας καὶ ταξιάρχους· οὗτοι δὲ καθ' ἑκάστην σπεῖραν ἐκ τῶν καταλειπομένων ἐξέλεξαν αὐτοὶ δύο — σημαιοφόρους.*

*) Das Wort erinnert an den *πρόκριτος τῆς νεότητος.*

**) Es liegt nahe, dieselben Classen von Anführern bei *Dionys.* 2, 13: *ἦν γὰρ καὶ τούτων ἡγέμων ὁ διαφανέστατος ᾧ τρεῖς ὑπετάγησαν ἑκατοντάρχαι, καὶ αὖθις ὑπ' ἐκείνοις ἕτεροι τὰς ὑποδεεστέρας ἔχοντες ἀρχὰς* wiederfinden zu wollen. Aber Becker S. 239. A. 487 bezieht diese Stelle wohl mit Recht auf die älteste königliche Zeit, welche die Turmeneintheilung noch nicht kennt. Jedenfalls ist sie für die Ernennungsweise der Anführer gleichgiltig.

Vierter Abschnitt.

DIE COOPTATION DER PRIESTER.

Das Priesterthum erscheint überall als eine Folge des aus der Stille des Hauses zur Oeffentlichkeit entwickelten Cultus. In patriarchalischen Zuständen fällt es noch mit dem Amte des Stammvaters zusammen. Einen selbstständigen Charakter erhält es erst, wenn es mit der Entstehung des Staates den historischen Einflüssen einer grossartigen Bewegung anheim gegeben wird. So geschieht es auch in Rom, dessen Staat und Cultus aus dem gemeinsamen Boden der Familie erwachsen sind. Wie das Wesen seiner politischen Verfassung in der organischen Entwickelung aus jenem Keime besteht, so hat auch das Priesterthum seine Grundlage in der Gentilität. Es ist eine Frucht des religiösen Bedürfnisses, welches in der Familie sich aussprechend vom Staate anerkannt wird. Aber dauernder als in diesem, wo der ursprüngliche Trieb durch die Berührung mit fremden Elementen vielfach gespalten und geschwächt wird, ist in den sacralen Instituten die Einheit und Innerlichkeit des bildenden Princips wahrnehmbar. Sie haben länger sich selbst überlassen ihre ursprünglichen Grundsätze festgehalten und sind erst spät in das allgemeine Getriebe hineingezogen worden.

Der genokratische Charakter des ältesten römischen Cultus und Priesterthums bedarf nach Mommsens Auseinandersetzung (*de collegiis et sodaliciis Rom. c.* 1. *de sodalitatibus sacris.*) keiner neuen Beweisführung mehr. Es ist unwiderleglich dargethan, dass der rö-

mische Staatscult sich aus dem Sondergottesdienste der *gentes* hervorgebildet hat. Es besteht aber diese Umwandlung in nichts Anderem als in der Anerkennung der Gentilculte durch den Staat für die Oeffentlichkeit. In ihnen fällt der Begriff des Priesterthums noch mit dem der *gens* zusammen. Indem der Staat die gentilicischen *sacra* zu öffentlichen erhebt, sind die Gentilen die natürlichen Priester, welche den Verkehr ihrer alten Stammgottheiten mit dem neuen Staate vermitteln. Aus diesem Entwickelungsgange des römischen Cultus schreibt sich die Bildung und Verfassung seiner Priesterschaften her.

Die *gens* wird zur Priesterschaft umgebildet; als solche erscheint sie in der Form des sacerdotalen Collegiums; daher die Mehrheit der Glieder, ihre lebenslängliche Function, die Erblichkeit innerhalb des gentilen Kreises. Mit dem gentilicischen Princip ist dem römischen Priesterthum seine Dauer und Selbstständigkeit gesichert, aber auch die Mannichfaltigkeit seiner concreten Erscheinung gesetzt. Denn der Polytheismus der alten Welt, welcher in ihrer geistigen Anschauung seine letzte Wurzel hatte, bedingt auch wieder die Vielheit der sacralen Institute. So ist die Mehrzahl der römischen Priesterschaften ein Ausdruck für die Eigenthümlichkeit der religiösen Ueberzeugung, welche das gemeinschaftliche Band der *gentes* war.

Aber in dieser Betrachtung geht die Gesammtheit des römischen Priesterthums nicht auf. Denn neben die gentilicischen Vereine, welche in ihrer Verfassung ihren Ursprung verrathen, treten andere, die der Form des Collegiums entbehren. Man kann sie als Einzelpriester den priesterlichen Vereinen entgegenstellen. Zu ihnen gehören die Curionen, die *flamines*, die Vestalinnen, der *rex* und die *regina sacrorum*. Die Gründe bei allen zu ermitteln, auf welchen dieser Unterschied beruht, scheint nicht mehr möglich. Denn ohne mit den *gentes* des Zusammenhangs zu entbehren, und wie die Vestalen und Curionen der Form des Collegiums sich annähernd, haben sie doch nicht die selbstständige Verfassung der übrigen Genossenschaften erreicht. Und es ist dies um so auffallender, als sie jenen an Alter nicht nachstehen. Denn selbst nach dem *rex*, dessen Amt mit dem Beginne der Republik gestiftet wurde, hat sich noch in der Mitte des sechsten Jahrhunderts das Collegium der *tres viri epulonum* gebildet. Aber die Vereinzelung jenes Priesters mag durch die Absicht bedingt worden sein, diesem Reste des Königthums nur die nothdürftigste Bedeutung zu geben. Für die Vestalinnen könnte man in ihrem ausserrömischen Ursprunge ein Auskunftmittel finden. Die Flamines endlich, in welchen der Hauch der Gottheit sich verkörpert, scheinen am wenigsten durch eine Mehrheit vertreten werden zu dürfen. Somit würden sich diese Fälle nicht als Zeichen eines neuen Princips darstellen,

sondern, da jeder von ihnen seine eigene Begründung hat, nur das herrschende der Gentilität bestätigen.

Ueberhaupt erschöpft **eine** Betrachtung den Reichthum des Gegenstandes nicht. Es giebt für das römische Priesterthum so viele Eintheilungsgründe, als Momente seiner Existenz, und schwerlich führt einer allein zu einem genügenden Resultate. Sie durchkreuzen sich gegenseitig. Die wichtigsten Fragen werden berührt, wenn man entweder die Stämme berücksichtigt, auf welche der Ursprung der Priesterschaften sich zurückführen lässt, oder die Gottheiten, deren Cult sie besorgten, oder die Form ihrer Verfassung. In der ersten Hinsicht zeigt es sich, dass einzelne Priesterthümer, wie die *sodales Titii* den Sabinern, nur Einem Stamme angehören, während andere, wie die Salier, von denselben Sabinern ausgehend, einem zweiten sich mittheilen, indem die agonensischen Salier nach dem Vorbilde der palatinischen gestiftet werden und gleichwohl die *Luceres* ihrer entbehren, oder noch andere, wie die Vestalinnen, allen drei Stämmen sich öffnen. Ambrosch, Studien 1. S. 194. Betrachtet man die Götter, so offenbart sich eine noch grössere Gemeinschaft, welche wiederum die Mittheilung des Priesterthums veranlasst haben mag. Ambrosch hat dargethan S. 175, wie die drei patricischen Flamines nicht als Repräsentanten der drei Stämme, wozu die Zahl allerdings verlockt, angesehen werden dürfen, sondern dass Jupiter den Ramnes und Tities gemeinsam angehörte, während Mars und Quirinus anfangs bei einem der Stämme vorwaltend, nachher bei beiden sich findet, also drei Priester nur zwei Stämme vertreten. S. 169. Es führt somit auch die Betrachtung der Gottheiten wieder auf nationale Unterschiede zurück, aber auch auf die Verschmelzung und den Austausch ihrer Eigenthümlichkeiten. Eben dahin leiten auch die Formen der Priesterverfassung, indem, was von den Göttern des dritten Stammes gilt, sich hier bestätigt: er hat kein neues Element herzugebracht, sondern sich der bestehenden Ordnung angeschlossen. Solche und andere Rücksichten werden da zu nehmen sein, wo eine vollständige Darstellung des Priesterthums beabsichtigt wird. Hier gilt es nur eine einzelne Verfassungsfrage, und ihr Gegenstand giebt zugleich den Eintheilungsgrund der Priesterschaften ab. Sie zerfallen danach in solche, welche die Cooptation besitzen, und denen sie fehlt. Diese Unterscheidung aber trifft mit der schon ausgesprochenen der Collegien und Einzelpriester zusammen. Wie weit bei dieser Trennung die Stämme betheiligt waren, oder ob sie durch das Wesen der Götter und die Art des Cultus bestimmt ward, ob sie eine ursprünglich vorhandene, oder verfassungsmässig gewordene war, sind Fragen, welche ausser dem Bereiche dieser Untersuchung liegen. Wie viele andere Unterschiede

hatte die Zeit bereits für die römischen Forscher und vollends für uns verwischt! Nur der eine ist wahrnehmbar geblieben: zwischen den cooptirten Collegien und den nicht cooptirten Priestern. Diese letzteren sollen hier vorausbetrachtet werden, um für die nachfolgende Untersuchung das Feld zu räumen. Gemeinsam ist ihnen, dass sie entweder von der Person des Königs abhängig sind, daher nach dem Sturze des Königthums von dem geistlichen Stellvertreter desselben, dem *pontifex maximus*, oder, wie die Curionen, von dem Einflusse des Volkes.

I. Die Einzelpriester.

1) Die *curiones.*

Die Entstehung dieses Priesterthums ist mit dem Ursprunge der Curien historisch gegeben, seine Geschichte beschränkt sich auf den römischen Boden, aber sie verliert sich in tiefes Dunkel, wie die Curien selbst, von anderen Instituten in den Hintergrund gedrängt, je näher der Periode unserer Quellen, desto unscheinbarer werden. Des Dionysius schätzbarer Bericht über die Curionen, welchem Varro's Antiquitäten zu Grunde liegen, ist von Ambrosch eindringlich geprüft worden (*De sacerdotibus curialibus dissertatio. Vratisl.* 1840.). Seine wichtigsten Ergebnisse sind, dass die Curionen nicht zugleich Centurionen, d. h. nicht zugleich politische und militärische Beamte waren *), wie *Dionys.* 2, 7 sie darstellt (*οἱ δὲ ταῖς κουρίαις ἐφεστηκότες φρατρίαρχοι καὶ λοχαγοί, οὓς ἐκεῖνοι κουρίωνας ὀνομάζουσι.* vgl. 2, 14.), und dass die Zahl von 60 Curionen (*Dionys.* 2, 21: *ἑξήκοντα — ἐξ ἑκάστης φράτρας δύο*), obgleich *Dionys.* 2, 64 nur 30 nennt (*τοῖς τριάκοντα κουρίωσιν*), durch die Annahme von 30 *flamines curiales* (*Paul. D. p.* 64) erfüllt werden könne **). Diese Trennung scheint auch Rubino anzuerkennen S. 339, während Wöniger, Sacralsystem S. 101, nur die *flamines* als Priester ansieht, die Curionen aber als politische Vorsteher, deren Stellung mit der politischen Bedeutung der Curien eingegangen und daher von Varro übersehen sein soll. Becker hat seine Ansicht (2, 1. S. 34. A. 62) so kurz und unbestimmt ausgesprochen, dass man ihrer nicht habhaft werden kann. — Die Unsicherheit dieser Grundlagen erstreckt sich aber auch auf alle weiteren Fragen und namentlich die zu erörternde der Wahlart.

---

*) Was schon Huschke, Richters krit. Jahrb. f. deutsche Rw. 1837. S. 402, und Rubino S. 340. A. 1 ausgesprochen hatten.

**) Vgl. Huschke a. a. O. S. 400.

Nachdem *Dionysius* von den Priestern der romulischen Zeit gesprochen, sagt er 2, 22: *ἅπαντας δὲ τοὺς ἱερεῖς τε καὶ λειτουργοὺς τῶν θεῶν ἐνομοθέτησεν ἀποδείκνυσθαι μὲν ὑπὸ τῶν φρατριῶν, ὑποκυροῦσθαι δ' ὑπὸ τῶν ἐξηγουμένων τὰ θεῖα διὰ μαντικῆς*, während er kurz vorher (2, 21.) von den Curionen berichtet: *ἀλλ' ἐξ ἑκάστης φράτρας ἐνομοθέτησεν ἀποδείκνυσθαι δύο τοὺς ὑπὲρ πεντήκοντα ἔτη γεγονότας τοὺς γένει τε προὔχοντας τῶν ἄλλων, καὶ ἀρετῇ διαφόρους, καὶ χρημάτων περιουσίαν ἔχοντας, καὶ μηδὲν ἐλαττωμένους τῶν περὶ τὸ σῶμα.* Hier glaubt Rubino den Schriftsteller auf einem Widerspruche mit sich zu ertappen, welchen er durch die Annahme eines Irrthums löst, in den der Grieche durch Missverständniss seines lateinischen Originals gerathen sein soll. S. 341. A. vgl. Ambrosch a. a. O. S. 19. Die Discrepanz *ὑπὸ τῶν φρατριῶν* und *ἐξ ἑκάστης φράτρας* soll nämlich daraus entstanden sein, dass Dionysius in seiner Quelle *curiatim* las und dieses, statt wie an der zweiten Stelle richtig auf eine Auswahl aus den Curien, auf eine Wahl durch die Curien bezog, wozu noch kommt, dass *cod. Vatic.* an der zweiten Stelle (2, 21) für *ἐνομοθέτησεν ἀποδείκνυσθαι* liest: *ἀπέδειξε*, in Uebereinstimmung mit der sonst bei Dionysius gangbaren Ansicht, dass der König die Priesterthümer stiftet, wofür Ambrosch S. 19. A. 47. 49 die Belege gesammelt hat. — Freilich liegt die Frage nahe, warum Dionysius in so benachbarten Stellen den Ausdruck gewechselt hat; die Antwort aber führt nicht auf einen von ihm begangenen Irrthum. Sie ergiebt sich für 2, 21 aus dem Zusammenhange des Satzes. Der Priesterbestellung in anderen Staaten *), die leichtsinnig durch Loos oder Verkauf bewirkt wird, stellt Dionysius die römische entgegen, in der weder das Eine noch das Andere stattfindet, und nun wird die Sorgfalt der Römer bezeichnet durch die Angabe der Bedingungen der Wählbarkeit. Das Wahlorgan, die Wahlart sind nicht ausdrücklich genannt, aber wohl durch Ausschliessung des Looses angedeutet, und die Lesart *ἐνομοθέτησεν ἀποδείκνυσθαι*, welcher Ambrosch S. 8. A. 3 den Vorzug giebt, schliesst gewissermaassen den König von der Wahl aus. Wohl aber ist, und das gehört auch zur Charakteristik der römischen Sorgfalt, der Kreis genannt, aus welchem gewählt werden soll. Das, was man an dieser Stelle vermisst, fügt die zweite (2, 22) hinzu, indem sie die Angaben des Wahlverfahrens vervollständigt. Dem Schriftsteller hier mit Rubino a. a. O. eine Vergesslichkeit dessen aufzubürden, was er im vorausgehenden Capitel geschrieben, scheint unstatthaft; sein Ausdruck gewinnt bei dem genannten Grunde um so mehr Absichtlichkeit, als er durch die ganz nahe vor-

*) S. Hermann, Hdb. d. gottesdienstl. Alterth. d. Gr. S. 166. A. 24.

her geschriebenen Worte *μάντιν ἐξ ἑκάστης φυλῆς ἕνα* an die Möglichkeit, dasselbe zu sagen, erinnert worden war, und dennoch auswich. Somit erscheint der angebliche Widerspruch als ein beabsichtigter Ausdruck des Gedankens, und es handelt sich nur darum, ob diese Vorstellung des Schriftstellers auch durch die factische Wirklichkeit gerechtfertigt wird, ob eine Wahl aus den und durch die Curien so ganz unvereinbar sei, dass sich nur die eine oder die andere denken lasse. Wir brauchen hier nur auf das früher beim Senate und den Rittern Gesagte zu verweisen, um auch diesen Fall jenen anzureihen. Aber damit ist die Darstellung des Dionysius noch nicht gerettet. Denn ausser der Theilnahme des Königs bei der Constitution der Priesterschaften, welche Rubino nur berührt, und die sich nach den früher behandelten Analogien sehr wohl mit einer Wahl der Curien verträgt, hat derselbe noch einen anderen Widerspruch aufgedeckt, der aus jenen Stellen hervorgeht, wo Dionysius ausdrücklich die Priester nicht vom Volke, sondern von den Priestern selbst bestellen lässt. Bevor wir uns zu diesen wenden, drängt sich eine Betrachtung auf, welche Rubino nicht hervorgehoben hat und die doch zur Beseitigung dieser Collisionen führt. Wenn Dionysius die meisten Priesterschaften von den Königen stiften lässt, gleichwohl aber später andere Nachrichten über die Ernennung ihrer Mitglieder giebt, so ist man, falls man ihn nicht überall mit sich in Widerspruch bringen, oder des Missverständnisses seiner Quellen, oder diese, hier also Varro, eines Irrthums beschuldigen will, zu der Annahme genöthigt, dass die erste Stiftung eines Instituts und dessen spätere Fortpflanzung nicht nothwendig unter denselben Formen zu geschehen brauchten.*) Denn wie will man sich sonst die auffallende Erscheinung erklären, dass, nachdem in der ältesten Zeit die Bestellung der Priester von den Königen ausging, im Beginne der Republik diese weder in den Händen der Consuln noch auch der geistlichen Stellvertreter der Könige, sondern in den meisten Fällen bei den Priesterschaften selbst ist? — Sie verliert allen Anstoss, sobald man die Mitwirkung des Königs auf die erste Constitution beschränkt, mit dem selbstständigen Leben der Körperschaft aber auch die freie eigene Wahl ihrer Mitglieder eintreten lässt. Darum ist der zweite Widerspruch, in welchen Rubino die Stelle des *Dionys.* 2, 22 mit 2, 73 und 5, 1 setzt, aus einem anderen Gesichtspunkte zu beurtheilen. In der Uebersicht, welche *Dionysius* 2, 63 — 73 von den Priesterschaften unter Numa giebt, nehmen die *pontifices* die letzte Stelle ein, über welche er seinen Bericht

*) Dieselbe Bemerkung hat sich auch Becker 2, 2. S. 260 bei einer anderen Gelegenheit aufgedrängt.

mit folgenden Worten abschliesst: *ἐκλιπόντος δέ τινος αὐτῶν τὸν βίον, ἕτερος εἰς τὸν ἐκείνου καθίστατο τόπον, οὐχ ὑπὸ τοῦ δήμου αἱρεθεὶς, ἀλλ' ὑπ' αὐτῶν ἐκείνων, ὃς ἂν ἐπιτηδειότατος εἶναι ἐδόκει τῶν πολιτῶν. παραλαμβάνει δὲ τὴν ἱερατείαν ὁ δοκιμασθεὶς, ἐὰν εὐόρνιθες τύχωσιν οἰωνοὶ γενόμενοι.* Diese Worte können grammatisch nur auf die vorausgehenden *pontifices* bezogen werden, leiden aber auch auf andere der genannten Priesterschaften Anwendung, zumal für den *rex sacrorum* im Wesentlichen dieselbe Vorschrift wiederholt wird 5, 1: *τοὺς ἱεροφάντας καὶ οἰωνομάντεις ἐκέλευσαν ἀποδεῖξαι τὸν ἐπιτηδειότατον τῶν πρεσβυτέρων,* denn auch hier ist das Volk ausgeschlossen und es werden zwei Instanzen der Wahl, die *ἱεροφάνται* oder *pontifices* (diese Uebersetzung hat *Dionys.* 2, 73 selbst für die beste erklärt) und die *οἰωνομάντεις* d. h. *augures* angeordnet, oder priesterliche Wahl und Inauguration. Darum ist es aber nicht nöthig, dies Verfahren auf die in jener Uebersicht *c.* 64 mitgenannten Curionen auszudehnen, über deren Wahl der Schriftsteller früher 2, 21. 22 eine abweichende Darstellung gegeben hat. Der scheinbare Widerspruch ist also gar keiner. Denn 2, 73 handelt deutlich nicht von der Stiftung der Priesterschaften, sondern von der Wiederbesetzung erledigter Stellen, oder der Cooptation; und schliesst also für die Stiftung derselben jenes Verfahren nicht aus, das 2, 21. 22 für die Curionen behauptet wurde, obgleich nirgend darüber eine Auskunft sich findet, während dagegen wieder bei den Curionen nicht deutlich wird, ob das Verfahren ihrer Einsetzung von dem ihrer Fortpflanzung sich unterschied. Und diesen Vorwurf kann man dem Schriftsteller mit mehr Recht machen, wenn man beurtheilen will, was er sagen und verschweigen sollte.

In welcher Weise wird aber die Besetzung der erledigten Stellen der Curionen geschehen sein, welche als lebenslängliche Priester *Dionys.* 2, 21 bezeichnet? *τούτους δὲ οὐκ εἰς ὡρισμένον τινὰ χρόνον ἔχειν τὰς τιμὰς ἔταξεν, ἀλλὰ διὰ παντὸς τοῦ βίου, στρατειῶν μὲν ἀπολελυμένους διὰ τὴν ἡλικίαν, τῶν δὲ κατὰ τὴν πόλιν ὀχληρῶν διὰ τὸν νόμον.* Nachdem die von den *pontifices* behauptete Cooptation für sie nicht anwendbar erschienen, bleibt nichts übrig, als zu dem ersten Ausspruche über sie zurückzukehren, und in diesem sowohl die Art ihrer Stiftung als ihrer Regeneration zu finden. Dionysius hat beide nicht unterschieden, weil sie sich gleich waren. Ueber die fernere Mitwirkung des Königs haben wir kein Zeugniss. Aber die Abhängigkeit von den Curien, aus denen sie entsprungen waren, lässt sich noch weiter verfolgen. Die Curionen heissen mit Recht *ἡγεμόνες τῶν φρατριῶν,* sie bleiben in naher Beziehung zu den Curien; diese sind ihre Gemeinde, mit welcher sie opfern und schmausen. Ambrosch a. a. O.

S. 26 f. Es scheint mit Uebereinstimmung angenommen zu werden, dass sie hinfort durch die Wahl der Curien hervorgingen (**Dernburg**, Gesch. d. röm. Testam. S. 58. **Göttling** S. 189. **Huschke** a. a. O. S. 403), wobei unentschieden bleiben muss, ob jede Curie ihren Curio wählte, oder die Wahl von der Gesammtheit in Curiatcomitien geschah. Wichtiger ist die Frage, ob man sie als priesterliches Collegium und bis zu welchem Grade der Selbstständigkeit zu denken habe, woraus wieder für die Art ihrer Ergänzung nach der Analogie anderer Vereine Folgerungen zu ziehen wären. Denn es ist nicht zu übersehen, dass es dafür wenigstens Andeutungen giebt. Unter den Collegien nennt sie *Arnob. adv. nat.* 4, 35. *p.* 161. *Orell.*: *Sedent et in spectaculis publicis sacerdotum omnium magistratuumque collegia, pontifices maximi et maximi curiones;* und wenn man dieses späte Zeugniss nicht für alle Zeit gelten lassen darf, da sich unter den Kaisern manche Unterschiede ausgeglichen haben mochten, führt doch die beglaubigte Existenz des *curio maximus* auf eine solche viel ältere Verfassung des Priesterthums hin. *Paul. D. p.* 126: *Maximus curio cuius auctoritate curiae omnesque curiones reguntur.* *Livius* erwähnt ihn schon i. J. 291. 3, 7, 6: *mortui et alii clari viri — Ser. Sulpicius, curio maximus.* Dann erst wieder i. J. 544. 27, 6, 16: *M. Marcius rex sacrorum mortuus est et M. Aemilius Papus maximus curio, neque in eorum locum sacerdotes eo anno suffecti*, worauf 21, 8, 1 der lehrreiche Bericht über die Wiederbesetzung folgt: *Inter maiorum rerum curas comitia maximi curionis, quum in locum M. Aemilii sacerdos crearetur, vetus excitaverunt certamen; patriciis negantibus C. Mamilii Vituli, qui unus ex plebe petebat, rationem habendam esse, quia nemo ante eum nisi ex patribus id sacerdotium habuisset. Tribuni appellati ad senatum reiecerunt. Senatus populi potestatem fecit. Ita primus ex plebe creatus maximus curio C. Mamilius Vitulus.* Er starb i. J. 579. *Liv.* 41, 21, 8: *Sacerdotes publici ex pestilentia mortui sunt — C. Mamilius Vitulus curio maximus.* §. 9: *— curio maximus C. Scribonius Curio sufficitur.* Es ist aus diesen Stellen zunächst klar, dass die Curionen, wie andere Priestervereine, an dem *curio maximus* ihren Vorstand hatten und sich in dieser Hinsicht den Collegien näherten. Da wir aber von ihrer Wahl selbst nie etwas vernehmen, scheint daraus noch nicht die Cooptation als Verfahren derselben abgeleitet werden zu dürfen. Wann aber der *curio maximus* an ihre Spitze getreten, ob ursprünglich, wie **Göttling** S. 189 zu glauben scheint, oder, wie **Huschke** a. a. O. will, seit Numa den 30 Curien im Vestatempel

einen Mittelpunkt gab (was aus dem Citat *Dionys.* 2, 65. 66 nicht folgt), oder, wie sich vielleicht muthmaassen liesse, erst mit dem Beginne der Republik, ist nicht zu entscheiden. Für seine Wahl aber scheint es am natürlichsten, dieselben Curien wirken zu lassen, aus welchen die Curionen hervorgingen. Dahin führt auch die Darstellung des Livius und man kann Rubino S. 336. A. 2 nur beistimmen, wenn er mit Huschke S. 403 diese Comitien denen an die Seite stellt, welche aus den cooptirten und geweihten *pontifices* den *pontifex maximus* erlasen. Dann verliert auch die Bewerbung des Plebejers Mamilius, den man sich schon als *curio* zu denken haben wird, ihr Auffallendes. Sie giebt aber auch zugleich ein bedeutsames Zeugniss dafür, dass die Plebejer sich damals in den Curien befanden (Ambrosch Studien S. 59. A. 95), sonst liesse sich kaum begreifen, wie sie auf die geistliche Vorsteherschaft derselben Anspruch machen konnten, und es erscheint dieser Sieg nur als ein natürlicher Fortschritt in dem Streben, das ihnen schon i. J. 501 die Würde des *pontifex maximus* erschlossen hatte. Huschke scheint freilich für die Wahl des *curio maximus*, wie es für den *p. m.* sicher ist, eine Versammlung der Tribus, nicht der Curien anzunehmen. Aber Livius giebt dafür keinen Halt.

Den Mangel an äusseren Nachrichten muss bei diesem Institute die innere Folgenrichtigkeit der Annahmen ersetzen. Nur sein Anfangspunkt ist sicher, und was Dionysius über diesen berichtet, wird von allen übrigen Angaben theils unterstützt, theils dient es zur Erklärung derselben. Es scheinen keine bedeutenden Veränderungen in der Verfassung der Curionen vorgegangen zu sein. Man wird daher ihre Wahl am sichersten von demselben Organe ausgehen lassen, von dem ihre erste Bestellung abgeleitet werden muss.

2) Die *flamines.*

Wie die Curionen in enger Beziehung zu den Curien stehen, so hängen die *flamines* mit der Person des Königs zusammen. Sie mögen neben dem priesterlichen Amte der Könige dieselbe Stellung eingenommen haben, in welcher wir noch bei den Arvalen neben dem Magister den *flamen* und seinen Stellvertreter den *proflamen*, und bei den Curionen neben dem *curio maximus* die *flamines curiales* finden. Diese Zusammengehörigkeit erhellt daraus, dass nach dem Sturze der Könige der *rex sacrificulus* eingesetzt wird, welcher, über den *flamines* stehend, das frühere Verhältniss fortsetzt. Ambrosch *de sac. curial. p.* 26. Während der König als oberster Priester den Staat vertritt, geht der *flamen* ganz auf in der Gemeinschaft des Gottes. Die hohe Bedeutung dieses Priesterthums ergiebt

sich aus der strengen Observanz, an welche es gebunden ist, seine Verfassung aber entspringt aus dem Verhältnisse zum Königthume.

Numa, dem Stifter und Ordner des römischen Cultus, wird auch die Einsetzung der *flamines* zugeschrieben, indem er die ursprünglichen Functionen des Königs besonderen Priestern übertrug. *Liv.* 1, 20, 1: *Tum sacerdotibus creandis animum adiecit, quanquam ipse plurima sacra obibat, ea maxime, quae nunc ad Dialem flaminem pertinent. Sed quia in civitate bellicosa plures Romuli quam Numae similes reges putabat fore, iturosque ipsos ad bella, ne sacra regiae vicis desererentur, flaminem Iovis assiduum sacerdotem creavit, insignique eum veste et curuli regia sella adornavit; huic duos flamines adiecit: Marti unum, alterum Quirino.* In der Uebersicht des Dionysius 2, 64 nehmen sie die zweite Stelle ein. Bemerkenswerth ist es dagegen, dass nach *Plut. Num.* 7 der König nur den zuletzt genannten hinzufügt: *τοῖς οὖσιν ἱερεῦσι Διὸς καὶ Ἄρεος τρίτον Ῥωμύλου προσκατέστησεν, ὃν Φλαμίνα Κυριυάλιον ὠνόμασεν. Ἐκάλουν δὲ καὶ τοὺς προγενεστέρους φλαμίνας*, eine Version der Sage, welche eintreten musste, sobald Quirinus für den vergötterten Romulus galt. Zu diesen drei patricischen *flamines* sind später noch zwölf andere plebejische hinzugetreten. *Paul. D. p.* 150: *Maiores flamines appellabantur patricii generis, minores plebeii. Gai.* 1, 112. *Fest. p.* 154: *Maximae dignationis Flamen Dialis est inter quindecim Flamines, et cum ceteri discrimina maiestatis suae habeant, minimi habetur Pomonalis, quod Pomona levissimo fructui agrorum praesidet pomis.* S. Ambrosch a. a. O. S. 16. A. 33. Der bedeutende Abstand zwischen beiden Classen ergiebt sich auch aus *Fest. p.* 185: *Ordo sacerdotum*, wo auf den *Quirinalis* der *pont. m.* folgt, die übrigen gar nicht genannt sind. Sie sind uns nicht einmal alle dem Namen nach bekannt (Huschke S. T. S. 295), und es können daher hier nur die drei patricischen in Betracht kommen. Huschke S. 297. A. 55.

Die *flamines* bilden zusammen kein Collegium,*) obgleich, wie sich gezeigt hat, unter ihnen eine Rangordnung besteht, die aber nach der Bedeutung der Gottheiten sich richtet. Dagegen bilden sie mit ihren Frauen gleichsam sacrale Familien, denn auch diese sind dem Dienste des Gottes geweiht, auch auf sie erstreckt sich die Strenge der priesterlichen Vorschriften. Ueber die *flaminicae* vgl. Ambrosch *de sac. cur. p.* 16. *A.* 35. 37. Diese völlige Hingebung an die Gottheit spricht sich in der Ablösung der civilrechtlichen Verhältnisse

*) Dernburg a. a. O. S. 59.

aus. Der *flamen dialis* tritt ohne *capitis deminutio* aus der *patria potestas*, wie auch die *flaminica*. *Tac. A.* 4, 16: *accedere ipsius caerimoniae difficultates, quae consulto vitarentur: et quando exiret e iure patrio qui id flaminium apisceretur, quaeque in manum flaminis conveniret. Gai.* 3, 114. Deshalb muss er ferner selbst aus der heiligsten Form der Ehe, der *confarreatio*, entsprossen sein und diese mit seiner Gemahlin eingehen. *Serv. ad V. A.* 4, 339. 374. *Tac. l. l.* Diese Ehe löst nur ihr Tod, derselbe enthebt ihn aber auch seines Amtes. *Gell.* 10, 15. *Plut. q. R.* 50. Erst Domitian gestattete die Scheidung; auch darf keiner von beiden Theilen eine neue Ehe eingehen. *Serv. ad V. A.* 4, 29. *Tertull. de monog.* 17. *p.* 535: *Pontifex maximus et flaminica nubunt semel. De exhort. cast.* 11, *p.* 524: *Certe flaminica nonnisi uni vira est, quae et flaminis lex est.* Alles deshalb, weil die Familie des *flamen* gleichsam durch eine Art von Arrogation in die *gens* des Gottes trat. Lebensnachr. üb. Niebuhr 2. S. 355. Huschke S. 292. A. 50. Es ist aber nicht zu entscheiden, ob hier, wie sonst im Priesterthum, Erblichkeit innerhalb gewisser Geschlechter sich bildete. Salmasius und Beger, welche das *flaminium* des Quirinus *Dio C. fr. Peir.* 29. (*T.* 5. *p.* 17. *ed. Sturz*) den Fabiern zuweisen, hat *Duker ad Flor.* 1, 13 widerlegt; erst in der Kaiserzeit wird einmal der Sohn dem Vater zum Nachfolger gegeben. *Tac. l. l.*: *Sub idem tempus de flamine diali, in locum Servii Maluginensis defuncti, legendo simul roganda nova lege disseruit Caesar. — et filius Maluginensis patri suffectus.*

Da diese Priester kein selbstständiges Collegium geworden sind,*) lässt sich auch bei ihnen die Cooptation als Wahlart nicht voraussetzen. Ausser jenen Stellen, welche ihre Stiftung durch Numa aussagen, besitzen wir für ihre Bestellung unter den Königen kein Zeugniss. Während der Republik ist es dagegen gewiss, dass der *pont. m.* sie wählte. Da nun dieser statt der Könige an die Spitze der geistlichen Verfassung trat, darf man mit der grössten Wahrscheinlichkeit annehmen, dass in der ältesten Zeit die Könige selbst die Wahl der *flamines* besorgten. Rubino S. 211. A. 1. Ambrosch S. 59. A. 93. Sie wird von der späteren durch den *pont. m.* nicht verschieden gewesen sein, und was sich von dieser ermitteln lässt, auch für sie gelten dürfen. Der solenne Ausdruck für diese Wahlart ist *capere* **), „wobei dieselbe Idee einer Mancipation von Seiten des

---

*) In dem Fragment ihrer Fasten bei *Or. n.* 2207 aus der Kaiserzeit (*Marini, atti.* 1. *p.* 166) ist die Cooptation nicht ausgesprochen.

**) Statt dessen braucht *Cic. p. Mil.* 10, 27 *prodere*, und *Fortunat. rhet. l.*

Priesters an die Gottheit wie bei den Vestalinnen zu Grunde zu liegen scheint.“ Göttling S. 188. A. 1. *Liv.* 27, 8, 4. *Val. M.* 6, 9, 3: *a P. Licinio pont. m. flamen captus* (nicht *factus*, wie Dernburg S. 59). *Gell.* 1, 12. Eine genauere Unterscheidung der einzelnen Momente der Bestellung ist zuerst von Rubino S. 243. A. 1. getroffen worden, während Göttlings Worte S. 187: „Wie es scheint, hatte der Pontifex M. das Recht, zu der Stelle drei Candidaten zu erlesen, aus denen entweder das Collegium cooptirt haben wird oder die Curien“ mehr als einen Irrthum enthalten und selbst bei Becker 2, 1. S. 368 noch von Cooptation die Rede ist. Die drei zu unterscheidenden Acte sind 1) die *nominatio*, *Tac. A.* 4, 16: *Nam patricios confarreatis parentibus genitos tres simul nominari, ex quis unus legeretur, vetusto more;* wir wissen nicht, von wem sie ausging; 2) die *captio* durch den *pont. m.*, wofür Tacitus *legere* braucht; 3) die *inauguratio*, die Priesterweihe oder Ordination, welche in den *comitia calata* in Gegenwart der *pontifices* vollzogen ward. *Gell.* 15, 27: *Calata comitia —, quae pro collegio pontificum habentur aut regis aut flaminum inaugurandorum causa.* Nicht richtig aber schreibt Rubino a. a. O.: „Trat kein Vitium (bei der Inauguration) ein, so erklärte der Pontifex Maximus den neuen Priester für geweiht, was bei dem *Flamen Dialis* durch ein *capere* geschah,“ mit Bezug auf *Sulla ap. Gell.* 1, 12: *P. Cornelius, cui primum cognomen Sullae impositum est, flamen Dialis captus.* Denn wenn *capere* und *legere* dasselbe ist, kann nicht wieder auch *capere* und *inaugurare* zusammenfallen. Die *lectio*, die Auswahl unter den Nominirten, hiess nach der Form, unter der sie vom *p. m.* geschah, auch *captio*, aber mit dieser kann nicht die *inauguratio* durch die Augurn gleichgestellt werden. Ganz deutlich ist die Verschiedenheit aus *Liv.* 27, 8, 4: *Et flaminem Dialem invitum inaugurari coegit P. Licinius pontifex maximus C. Valerium Flaccum. — Caussam inaugurari coacti flaminis libens reticuissem, ni ex mala fama in bonam vertisset. Ob adolescentiam neglegentem luxuriosamque C. Flaccus flamen captus a P. Licinio pontifice maximo erat.* Hier kann *captus erat* und *inaugurari coegit* nicht

---

3. p. 92 *Capperon.* schreibt: *In elocutione proprietas tantum verborum captanda est, an et significationis? ita, ut si dictatorem dictum dicas, flaminem proditum, Vestae virginem captam.* Obgleich dieser Ausdruck besser bezeugt ist, als das *creare* des *Serv. ad V. A.* 7, 303, war er doch weder der einzige, noch der eigentliche für den römischen *fl. dialis.* Er weist aber ebenso wie *capere* auf die Wahl durch den Einzelnen hin, und entfernt den Gedanken an Cooptation.

gleichzeitige und identische Acte bezeichnen, sondern das *capere* ist vorausgegangen und in Folge dieser Designation, wie sie Rubino richtig nennt, konnte Valerius Flaccus auch wider seinen Willen zur Inauguration gezwungen werden, gleich wie die designirten Magistrate nicht ohne Abdication auf ihr Amt verzichten durften. Becker 2, 2. S. 50. Ebenso wenig führt das, was *Cic. Phil.* 2, 43, 110 über die Inauguration des M. Antonius sagt, auf eine Mitwirkung des *pont. m.*: *Est ergo flamen, ut Iovi, ut Marti, ut Quirino, sic divo Iulio M. Antonius. Quid igitur cessas? cur non inaugurare? Sume diem, vide qui te inauguret. Collegae sumus, nemo negabit.* Da nun die Ernennung des *flamen* aus mehren Acten besteht, von denen vorzüglich die *captio* und *inauguratio* in Betracht kommen, jene als das unterscheidende Verfahren anderen Priesterwahlen gegenüber, diese als Schlussact, kann es nicht auffallen, dass die Schriftsteller bald diesen bald jenen Ausdruck gebrauchen, da der eine den anderen entweder zur Voraussetzung oder zur Folge hat. So bedient sich Livius häufig des Worts *inaugurare*, nicht blos beim *fl. dialis*, sondern auch den anderen, deren Wahlart wahrscheinlich nicht verschieden war. *Liv.* 41, 28, 7: *Flamen Dialis inauguratus est Cn. Cornelius.* 45, 15, 10: *Flamen Martialis inauguratus est eo anno L. Postumius Albinus.* 29, 11, 4: *Et flamen Martialis eo anno est mortuus M. Aemilius Regillus.* 29, 38, 6: *Ti. Veturius Philo flamen Martialis in locum M. Aemilii Regilli, qui priore anno mortuus erat, creatus inauguratusque.* Diese Bemerkung hat auch Dernburg a. a. O. gemacht. Aber der Schluss, welchen er daraus zieht: „dieses beweist wohl hinlänglich, dass bei den *flamines* die *inauguratio* die ganze Handlung der Priesterbestimmung bedeutet," ist falsch. Denn für *Gai.* 1, 130: *Praetera exeunt liberi virilis sexus de patris potestate, si flamines diales inaugurentur, et feminini sexus, si Virgines Vestales capiantur*; vgl. 3, 114 und *Ulp. tit.* 10, 5: *In potestate parentum esse desinunt et hi qui flamines Diales inaugurantur, et quae virgines Vestae capiuntur* gilt mit Rücksicht auf die Zeit dieser Zeugnisse Rubino's Auskunft, dass hier das *inaugurare* des Flamen dem *capere* der Vestalinnen nur deshalb entgegengestellt wird, weil bei diesen nach der *l. Papia* das erstere wegfiel, nicht weil bei jenen das letztere fehlte. Aber auch der allgemeine Ausdruck *creare* findet sich bei *Liv.* 29, 11, 14. *Tac. A.* 3, 58. *Vell.* 2, 43 und damit übereinkommend bei *Dio C.* 44, 6: ἱερέα σφίσι τὸν Ἀντώνιον, ὥςπερ τινὰ διάλιον, προχειρισάμενοι. *Livius* erwähnt einen Todesfall des *fl. Martialis* und *Quirinalis* 3, 32, 3 und 44, 18, 7 ohne die Ersatzmänner zu nennen.

Ob schon damals die Wiederbesetzung unterblieb, wie später einmal 72 Jahre lang? *Tac. A.* 3, 58. Ambrosch S. 69.

3) Die *virgines vestales.*

Vielfache Analogie mit den *flamines* bietet das Priesterthum der Vestalinnen dar. Als Wächterinnen der heiligsten Unterpfänder für das Bestehen des Staates treten sie in nahe Beziehung zu dem Könige. Die Sage lässt sie schon zu Alba bestehen und giebt dem Gründer der Stadt eine Vestalin zur Mutter. Consequent ward daher Romulus die Stiftung der römischen Vestalen (*Varro de l. L.* 5, 41. *Plut. Rom.* 22) zugeschrieben, bis die spätere Kritik auch diesen Zug zu dem Bilde des priesterlichen Numa verbrauchte. *Liv.* 1, 20, 3: *Virginesque Vestae legit, Alba oriundum sacerdotium et genti conditoris haud alienum. Gell.* 1, 12: *De more autem rituque capiundae virginis litterae quidem antiquiores non exstant, nisi quae capta prima est, a Numa rege esse captam. Dionys.* 2, 64: *αὐτὸς πρῶτος ἱερὸν ἱδρυσάμενος Ῥωμαίοις Ἑστίας καὶ παρθένους ἀποδείξας αὐτῇ θυηπόλους.* Wie Amulius in Alba Rhea Silvia zur Vestalin gemacht (*Liv.* 1, 3, 11: *quum Vestalem eam legisset*), bleibt auch in Rom die Besetzung des Priesterthums ein Königsrecht. Ganz anders, als in den früher erwähnten Fällen, wo der König nur bei der Stiftung und Wahl mitwirkte, drückt sich hier *Dionysius* aus 2, 67: *τῶν βασιλέων αὐτὰς αἱρουμένων ἐν οἷς κατεστήσατο δικαίοις ὁ Νομᾶς.* Ursprünglich waren der Vestalen vier, je zwei nach den beiden ältesten Stämmen; durch den Hinzutritt der Luceres wurden sie sechs. *Dionys. l. l.: αἱ δὲ θεραπεύουσαι τὴν θεὸν παρθένοι τέτταρες μὲν ἦσαν κατ' ἀρχάς. — ὕστερον δὲ, διὰ πλῆθος τῶν ἱερουργιῶν, ἃς ἐπιτελοῦσιν, ἓξ γενόμεναι μέχρι τοῦ καθ' ἡμᾶς διαμένουσι χρόνου. Plutarch Num.* 10. kennt sogar ihre Namen: *Πρῶτον μὲν οὖν ὑπὸ Νομᾶ καθιερωθῆναι λέγουσι Γεγανίαν καὶ Βερηνίαν, δεύτερον δὲ Κανουληΐαν καὶ Ταρπηΐαν· ὕστερον δὲ Σερβίου δύο προςθέντος ἄλλας τῷ ἀριθμῷ διατηρῆσαι μέχρι τῶν χρόνων τούτων τὸ πλῆθος.* Wichtiger ist in dieser Notiz das paarweise Wählen. *Dionys.* 3, 67 schreibt dem älteren Tarquinius die Vermehrung zu. Diese Auffassung scheint richtiger, als wenn *Fest. p.* 344. 349. die Zahl auf die Verdoppelung der Tribus bezieht, denn „so müssten vor der Vermehrung nur drei und vor der Einverleibung der Luceres nur zwei gewesen sein." Ambrosch S. 215. A. 65. vgl. S. 194. Von den Königen geht, wie bei den *flamines*, das Wahlrecht auf den *pont. max.* über, und die früheren Beziehungen zu jenem dauern in der strengen Obhut fort, welche derselbe über die Priesterinnen ausübt. *Plut. Num.* 9. Wir kennen ihre späteren Verhältnisse am meisten

durch die aus A. Capito und Antistius Labeo geschöpften Angaben bei *Gell.* 1, 12, welche Cramer in dem vierten *Excurs. ad Gell.* gründlich erläutert hat.

Es wiederholen sich theils die Erscheinungen, denen wir bei der Wahl der *flamines* begegnet sind, theils gelten hier noch strengere Forderungen. Dass sie wie die *flamines*, von denen es bezeugt ist, patricischer Abkunft sein mussten, scheint ohne Weiteres angenommen werden zu dürfen. Nieb. 1. S. 341. A. 837. Ambrosch S. 14. Ebenso wenig wie bei jenen erfahren wir, dass die *plebs* jemals Zutritt erhalten hätte. *) Erst Augustus erlaubte Libertinen zu wählen, aber es unterblieb. *Dio C.* 55, 22. Zum ersten Mal aber findet sich die Bedingung ausgesprochen, welche für andere priesterliche Aemter galt, dass beide Eltern noch am Leben seien. Die Vestalin musste *patrima et matrima* sein (ἀμφιθαλής). Diese Forderung hat nicht blos darin ihren Grund, dass den Göttern in jeder Hinsicht Vollständiges und Glückliches geweiht werden sollte, wie Cramer annimmt (Kl. Schr. v. Ratjen S. 105. *Marini prooem. p.* XXII), sondern man wollte für die Würdigkeit der jugendlichen Priesterin an der Abkunft, dem Lebenswandel, der Erziehung ihrer Eltern eine Bürgschaft haben. Darüber geben einige übersehene Stellen bei *Senec. controv.* 1, 2. nach einer *lex*, vielleicht der *Papia*, und zum Theil mit deren Worten Aufschluss. *P.* 86. *ed. Bip.*: *Ambitiosa lex est, ad sacerdotium notae non sanctitatis tantum, sed felicitatis admittit. Inquirit in mores, in corpus, in vitam. p.* 87: *Et casta talis, qualis videri potest, cui lex nocere vult etiam matrem incestam. An lege prohibeatur, in haec duo divisit: an casta sit, an pura sit. p.* 88: *Casta e castis, lex inquit; e castis cum dicit hoc non tantum ad parentes refert, sed ad omnes quibuscum versata est virgo. Non enim adiicit, e castis parentibus, sed e castis. — Idem et in illa parte fecit: Pura e puris. p.* 90: *hoc dixit, in sacerdote futura maxime debere aestimari pudicitiam, innocentiam, felicitatem.* Es tritt ferner dieselbe Mancipation wie bei dem *flamen* ein, *Gell.* 1, 12: *Virgo autem vestalis simul est capta atque in atrium Vestae deducta et pontificibus tradita, eo statim tempore sine emancipatione ac sine capitis minutione e patris potestate exit et ius testamenti faciendi accipit. Gai.* 1, 130. *Ulp. t.* 10, 5. Göttling S. 106. 189. Auch andere nicht ausgesprochene Rück-

---

*) Osenbrüggen hat in d. Ztschr. f. d. Aw. 1838. S. 837 bemerkt, dass nach den Namen zu schliessen schon lange vor der *l. Papia* plebejische Vestalen vorkommen. Der Gegenstand bedarf noch genauerer Untersuchung.

sichten mögen bei dieser Bestimmung obgewaltet haben, unter denen diejenige vielleicht nicht die letzte war, welche das Haus, der die Vestalin entzogen ward, so beschaffen wünschte, dass es diesen Verlust wieder ersetzen konnte, eine Rücksicht, welche bei der Entvölkerung und Ehescheu der späteren Zeit nicht fern lag. So sehr dem Staate an der Erhaltung des Cultus liegen musste, durfte er doch auch das Bestehen der Familie nicht vernachlässigen, und es war billig, Beides durch die Gesetzgebung ins Gleichgewicht zu bringen. Aus diesem Gesichtspunkte werden auch wohl die Gründe zu betrachten sein, welche von der Uebernahme des Priesterthums theils ausschlossen, theils befreiten. *) Denn mit Recht hat Cramer S. 117 die von Gellius angeführten Excusationen in *voluntariae* und *necessariae* eingetheilt. Zu jenen gehört: *eam, cuius soror ad id sacerdotium lecta est, excusationem mereri aiunt; item cuius pater flamen aut augur aut quindecimvirum sacris faciundis, aut qui septemvirum epulonum, aut salius est.* Der erste Theil dieser Bestimmung erhält seine Bestätigung dadurch, dass wir bei *Suet. Dom.* 8 die *Ocellatae sorores* unter den Vestalen finden. Es hing also diese Entschuldigung von dem freien Willen der Gewählten ab. Ihr allgemeiner Sinn ging aber wohl dahin, dass die bereits im Priesterthum vertretenen Geschlechter durch den Verlust eines neuen der bürgerlichen Gesellschaft ganz entzogenen Gliedes nicht zu stark in Anspruch genommen werden, noch anderen Familien den Weg, mit der Gottheit in Verkehr zu kommen, vertreten sollten. Die Entscheidung aber überliess man dem Individuum, um dem priesterlichen Berufe desselben nicht zu nahe zu treten. Cramer dagegen wendet auf die Schwestern der Vestalen die *excusatio necessaria* an, gestützt auf das Gesetz bei *Dio C.* 39, 17, welches verbot: *μηδένας δύο ἅμα ἐκ τῆς αὐτῆς συγγενείας τὴν αὐτὴν ἱερατείαν ἔχειν. Noris. Cen. Pis. diss.* 2, *c.* 7. *p.* 166. Aber wir sind über die Zeit und Ausdehnung der Geltung dieses Gesetzes zu wenig unterrichtet. Es mag ursprünglich auch für die Vestalen gültig und am Ende der Republik noch bestehend, obgleich durch Adoptionen umgangen, bei den Priesterschaften fortbestanden haben, für deren Uebernahme die Requisite weniger streng waren. Für das entsagungsreiche Vestalenthum aber beweist das Beispiel aus Domitians Zeit, dass man sich nicht mehr daran band. Zu den zwingenden Ausnahmen aber rechne ich: *Sponsae quoque pontificis et tibicinis sacrorum filiae va-*

*) Darum gebe ich der Lesart *et excusandam eius (filiam) qui liberos tris non haberet* mit Cramer S. 120 den Vorzug, in welcher dieser Grundsatz am deutlichsten ausgesprochen ist.

catio a sacerdotio isto tribui solet. Denn hier wäre wenigstens im ersten Falle ein bereits eingegangenes rechtliches Verhältniss zerstört worden. Der zweite ist freilich der Art, dass er sich den früher genannten Priestern anschliesst. Für die *pontifices* ist ausserdem klar, wie nöthig eine solche Bestimmung war, da sie die nächste Aufsicht und Jurisdiction über die Vestalen hatten. Wenn Cramer hier, an der Vollständigkeit des Berichts zweifelnd, dies Vorrecht allen Bräuten vindiciren möchte, wie er schon früher die Töchter nicht blos der genannten, sondern auch anderer Priester freimachen will, darf man bei der Dunkelheit des Gegenstandes überhaupt und namentlich unserer mangelhaften Kenntniss der ehelichen Verhältnisse der Priester, die nöthige Vorsicht der Interpretation vermissen, welche zu erklären hat, bevor sie urtheilt. Von den *flamines* aber und dem *rex sacrorum* ist es sicher, dass sie verheirathet sein mussten, weil ihre Frauen priesterliche Functionen hatten, und darum konnten ihre Bräute hier nicht mehr genannt werden. Ohne bei Gellius absolute Vollständigkeit vorauszusetzen, darf man doch annehmen, dass nichts ohne guten Grund gesagt ist, und die Beschränkung der Vorschriften auf das Priesterthum scheint anzudeuten, dass der Mangel an Bestimmungen für die Laien ihm nicht als Auslassung angerechnet werden darf.

Die Form der Wahl ist der des *flamen* ähnlich, denn auch hier ist das *capere* durch den *pont. m.* Hauptsache. *Gell.* 1, 12: *Capi autem virgo propterea dici videtur, quia pontificis maximi manu prehensa ab eo parente, in cuius potestate est, veluti bello capta abducitur. In libro primo Fabii Pictoris, quae verba pontificem maximum dicere oporteat, quum virginem capit, scriptum est. Ea verba haec sunt: Sacerdotem Vestalem quae sacra faciat quae ious siet sacerdotem vestalem facere pro popolo Romano Quiritium utei quae optuma lege forit ita te amata capio.* Das symbolische Gefangennehmen für den Gott macht Mommsens Meinung (*de sodalic. p.* 13. *A.* 24), wonach das Priesterthum aus Hierodulie entstanden sei, sehr wahrscheinlich. S. Klausen, Aeneas S. 758 f. Durch diese Handlung des *pont. m.* spricht sich der Wille der Götter aus, darum heisst eine *virgo vestalis maxima* bei *Orell. n.* 2233. *a diis electa.**) Für *Amata* scheint Göttling S. 190. A. 2. ohne Noth *Armita* lesen zu wollen, da bei *Paul. D. p.* 4 gar nicht nothwendig von einer Vestalin die Rede ist. *Amata* hiess die Gemahlin des Latinus und

*) Oder soll man darin eine Beziehung auf die *sortitio* finden? Rubino S. 92. A. 2.

das Institut ist albanisch. *Serv. ad V. A.* 7, 343. *) Eine genauere Angabe der übrigen Momente des Wahlverfahrens erhalten wir erst durch die Bestimmungen der *l. Papia*, welche *Gell. l. l.* mittheilt. *Sed Papiam legem invenimus, qua cavetur, ut pontificis maximi arbitratu virgines e populo viginti legantur, sortitioque in concione ex eo numero fiat, et cuius virginis ducta erit, ut eam pontifex maximus capiat, eaque Vestae fiat. Sed ea sortitio ex lege Papia non necessaria nunc videri solet. Nam si quis honesto loco natus adeat pontificem maximum, atque offerat ad sacerdotium filiam suam, cuius dumtaxat salvis religionum observationibus ratio haberi possit, gratia Papiae legis per senatum fit.* Cramers unzulässige Annahme über die *l. Papia*, welche, jünger als die *l. Gabinia*, den Plebejern Zutritt zum Priesterthum verschafft haben soll, hat Osenbrüggen in der Ztschr. f. d. Aw. 1838. S. 836 f. zurückgewiesen. Aber es ist schwerer, über ihre Zeit und die Aenderung, welche sie im Wahlverfahren bewirkte, etwas Positives zu ermitteln. Sicher ist nur, dass sie voraugusteisch ist, denn die *sortitio* erwähnt *Suet. Oct.* 31: *Cumque in demortuae locum aliam capi oporteret, ambirentque multi, ne filias in sortem darent: adiuravit, si cuiusquam neptium suarum competeret aetas, oblaturum se fuisse eam*, worin zugleich der Anfang zu dem von Gellius erwähnten Gebrauche seiner Zeit sich kund giebt. Noch lehrreicher für die *sortitio* ist *Dio C.* 55, 22: ἐπειδή τε οὐ ῥαδίως οἱ πάνυ εὐγενεῖς τὰς θυγατέρας ἐς τὴν τῆς Ἑστίας ἱερατείαν ἐπεδίδοσαν, ἐνομοθετήθη καὶ ἐξ ἀπελευθέρων γεγεννημένας ἱερᾶσθαι. καὶ ὁ μὲν κλῆρος αὐτῶν, ἐπεὶ πλείους ἠμφισβήτησαν, ἐν τῷ συνεδρίῳ, παρόντων τῶν πατέρων σφῶν, ἐγένετο· οὐ μέντοι καὶ τοιαύτη τις ἀπεδείχθη. Die *concio* nämlich, in welcher die *sortitio* geschah, wird man schwerlich mit Lipsius und Cramer als *comitia curiata* ansehen dürfen, sondern es sind darunter wahrscheinlich die *comitia calata* oder eine priesterliche Versammlung gemeint. *Paul. D. p.* 38: *Contio significat conventum; non*

*) Die vielbesprochene Formel *optima lege*, welche Hüllmann *Ius pont.* S. 58 f. auf jedes Rechtsverhältniss bezog, das durch einen kirchlichen Beschluss bestätigt worden, Göttling S. 165. A. 5. 190. A 1. auf die von der Vestalin nach 30jährigem Dienste beim Austritt wiedererlangte Agnation, ist mit Cramer S. 130 und Huschke Krit. Jahrb. f. Rw. Th. 1. S. 405 durch *optima conditione* zu erklären, als der Ausdruck für die Vollständigkeit aller Requisite und Befugnisse. Darum kann der Inhalt dieser Formel in verschiedenen Fällen ein verschiedener sein, beim Dictator die *provocatio* einschliessen *Fest. p.* 198. vgl. 189., bei den Decemvirn des Rullus die *lex curiata Cic. de l. agr.* 2, 11, 29. u. s. w. S. d. Ausleger zu *Liv.* 9, 34, 12.

tamen alium, quam eum, qui a magistratu vel a sacerdote publico per praeconem convocatur. Bei *Dio C.* geschieht diese Losung im Senat, ob ausnahmsweise oder herkömmlich, bleibt ungewiss; nur ist klar, dass darin nicht die *gratia legis Papiae* besteht: *quae per senatum fit*, wie Fabricius zu d. St. annimmt. Denn vermöge dieser fiel ja die *sortitio* weg. Uebrigens besteht auch später die Losung und das freiwillige Erbieten neben einander. Dieses erwähnt unter Tiberius *Tac. A.* 2, 86: *Post quae retulit Caesar, capiendam virginem in locum Occiae, quae septem et quinquaginta per annos summa sanctimonia Vestalibus sacris praesederat; egitque grates Fonteio Agrippae et Domitio Pollioni, quod, offerendo filias, de officio in rempublicam certarent; praelata est Pollionis filia, non ob aliud, quam quod mater eius in eodem coniugio manebat; nam Agrippa discidio domum imminuerat.* Also war seine Tochter nicht durchaus *patrima et matrima.* Die Verhandlung scheint auch hier im Senat vorzugehen. Dagegen erwähnt das Loos noch *Senec. contr.* 1, 2. *p.* 82: *Nam quod ad sortem pertinet, ne reliquae virgines contaminarentur, haec segregata est. p.* 83: *aliis oculis virginem leno aestimat, aliis pontifex. p.* 84: *coniectum in urnam nomen eius non exiit, sed eiectum est; tempus erat nos sortiri: urna purgata est.* Aber in beiden Fällen bleibt die *captio* durch den *pont. m.*, und es stellt sich diese als der bleibende Kern der Wahlhandlung für alle Zeit dar. Die Veränderung, welche die *l. Papia* brachte, kann also nur in den ihr vorausgehenden oder folgenden Acten liegen. Ich möchte sie in der umständlichen Vorwahl und *sortitio* finden, denn eine *nominatio* wie bei den *flamines* wird auch hier vor der *l. Papia* geschehen sein. Die Neuerung also bestand in der Loosung. Wenn nun Rubino S. 243. A. 1. und Huschke Krit. Jhb. f. d. Rw. S. 403 annehmen, seitdem sei die *inauguratio* weggeblieben, „da das heilige Loos über ihre Weihe entschied," lässt sich freilich aus Mangel an Zeugnissen für die Inauguration kein Gegenbeweis führen, aber fragen muss man doch, wozu bedurfte es dann noch der *captio?* Die Weihe aber scheint mir weder durch die *sortitio* noch die *captio* gegeben zu sein, sondern durch die wie bei anderen Priestern den Schluss der Ordination bildende Inauguration. Eine solche auch bei den Vestalen vorauszusetzen, ist um so nöthiger, als ihre Exauguration bezeugt wird. So ward der *Tarratia*, die den *campus Martius* dem Römischen Volke geschenkt hatte, *ius potestasque exaugurandi atque nubendi* (*Gell.* 6, 7). *Fest. p.* 241: *M. Cato in ea oratione, quae de Auguribus inscribitur, adiicit quoque virgines Vestales sacerdotio exaugurat-*[*as*].

Sie ging der Bestrafung für Incest voraus und ist vielleicht angedeutet bei *Plut. Num.* 10: ὁ δὲ τῶν ἱερέων ἔξαρχος εὐχάς τινας ἀποῤῥήτους ποιησάμενος καὶ χεῖρας ἀνατείνας θεοῖς πρὸ τῆς ἀνάγκης ἐξάγει συγκεκαλυμμένην.

Es erscheint somit dieses Priesterthum durchaus abhängig und gestaltet von aussen; darum lässt sich im Voraus glauben, dass die *vestalis maxima* nicht durch einen Wahlact der Mitglieder an die Spitze getreten sein wird. Sie verdankt diesen Rang vielmehr ihrem Alter — *Ovid. F.* 4, 639: *quae natu maxima virgo est. Tac. A.* 11, 32: *Vibidiam virginum Vestalium vetustissimam. Suet. Dom.* 8: *mox Corneliam, maximam virginem, absolutam olim, dehinc longo intervallo repetitam atque convictam, defodi curavit. Plin. Ep.* 4, 11, 6. *Dio C.* 54, 24: ἡ γὰρ πρεσβεύουσα αὐτῶν ἐτετύφλωτο — und ward wahrscheinlich, auch wenn sie nicht den Tempeldienst versah, wie bei den Kranken anzunehmen ist, zeitlebens mitgezählt. Nun fragt es sich, ob das natürliche Alter oder die Anciennetät im Amte dabei das Bestimmende war. Für das Letztere spricht *Fest. p.* 161: *Minorum pontificum maximus dicitur, qui primus in id collegium venit, item minimus, qui novissimus.* Bei den Vestalen aber, welche immer in dem bestimmten Alter zwischen dem 6ten und 10ten Jahre eintraten, wird Beides in der Regel zusammengefallen sein. Im dritten Decennium ihres Dienstes unterrichteten sie die Novizen (nicht im zweiten, Cramer S. 121). *Plut. Num.* 10 und *Val. M.* 1, 1, 7 spricht von der *discipula maximae virginis Aemiliae.* Daher ist es auch zu erklären, dass *Serv. ad V. E.* 8, 82 *virgines Vestales tres maximae* zu gleicher Zeit nennt. Da ihrer sechs waren, hätte die Hälfte fast schicklicher *maiores* genannt werden können, wenn damit nicht ein Unterschied wie bei den Flamines zwischen Patriciern und Plebejern bezeichnet worden wäre. Man wird also die Benennung von ihrem successiven Alter zu deuten haben: *ut quaeque maxima erat.* Denn die uralte Ceremonie, welche Servius beschreibt, erlaubt nicht, an die Trennung patricischer und plebejischer Vestalen zu denken. Auch könnte man geneigt sein, sie als die Vorsteherinnen der drei Abtheilungen anzusehen, der lernenden, ministrirenden und lehrenden, wenn es nicht wegen der geringen Zahl derselben minder wahrscheinlich wäre. Um so auffallender ist es, dass in späterer Zeit nicht die alte Sechszahl, sondern sieben genannt werden. *Ambros. Ep. c. Symmach.* 2: *Quot tamen illis virgines praemia promissa fecerunt? vix septem Vestales capiuntur puellae;* und *Vetus orbis descriptio sub. Constantio et Constante Impp. scripta* bei *Gothofr. ad cod. Theod.* (*T.* 5. *p.* 42.) XIII, 3, 8. *de med. et prof.*: *Sunt*

autem in ipsa Roma et virgines septem ingenuae et clarissimae, quae sacra deorum pro salute civitatis secundum antiquorum morem perficiunt et vocantur virgines Vestae. Vielleicht hatte sich das Priesterthum noch mehr zu einem Collegium entwickelt und die *vestalis maxima* war, wie Zumpt will (die Religion der Römer S. 14) als siebente hinzugetreten. Aber damit wird für die frühere Zeit nichts geändert, denn diese Vestalinnen standen auch nicht mehr unter dem *pont. max.*, sondern unter dem *praefectus urbi. Gothofr. ad cod. Theod. l. l.*

4) Der *rex sacrorum.*

Mit der Vertreibung des Königs konnten nach den Grundsätzen des römischen Sacralrechts die Functionen nicht untergehen, welche von ihm und seiner Gemahlin waren vollzogen worden. Sie hafteten an der Verfassung und gingen auf das eigens dafür gestiftete Priesterthum des *rex* und der *regina sacrorum* über. In ihnen lebt also die priesterliche Bedeutung des Königthums fort, wie in Athen der *ἄρχων βασιλεὺς* und die *βασίλιννα* die *sacra* der alten Herrscher erbten. Aber anders als dort ward in Rom alle politische Bedeutung geflissentlich dem Amte entzogen. Auf der Grenzscheide von Königszeit und Republik gestiftet, hat es von jener seinen Inhalt, von dieser seine Form erhalten. Der Zweck seiner Stiftung ist deutlich bezeichnet von *Liv.* 2, 2, 1: *quia quaedam publica sacra per ipsos reges factitata erant, ne ubiubi regum disiderium esset, regem sacrificulum creant. Id sacerdotium pontifici subiecere, ne additus nomini honos aliquid libertati, cuius tunc prima erat cura, officeret.* 3, 39, 3: *Valeriis et Horatiis pulsos reges. — Nec nominis homines tum pertaesum esse, quippe quo Iovem appellari fas sit, quo Romulum conditorem urbis, deincepsque reges appellatos, quod sacris etiam ut solemne retentum sit.* Vgl. 9, 34, 12 mit Alschefskis Note. In demselben Sinne sagt Brutus bei *Dionys.* 4, 74: *ἵνα δὲ καὶ τοὔνομα τῆς βασιλικῆς ἐξουσίας πάτριον ὑπάρχον ἡμῖν, καὶ σὺν οἰωνοῖς αἰσίοις θεῶν ἐπικυρωσάντων παρεληλυθὸς εἰς τὴν πόλιν, αὐτῆς ἕνεκα τῆς ὁσίας φυλάττηται, ἱερῶν ἀποδεικνύσθω τις ἀεὶ βασιλεύς, ὁ τὴν τιμὴν ταύτην ἕξων διὰ βίου, πάσης ἀπολελυμένος πολεμικῆς ἀσχολίας, ἓν τοῦτο μόνον ἔχων ἔργον, ὥςπερ ὁ βασιλεύς, τὴν ἡγεμονίαν τῶν θυηπολιῶν, ἄλλο δ'οὐδέν. Plut. q. R.* 63: *Ῥωμαῖοι δὲ παντάπασι τοὺς βασιλεῖς ἐκβαλόντες, ἄλλον ἐπὶ τὰς θυσίας ἔταξαν, οὔτε ἄρχειν ἐάσαντες, οὔτε δημαγωγεῖν, ὅπως μόνον ἐν τοῖς ἱεροῖς βουλεύεσθαι δοκῶσιν, καὶ βασιλείαν διὰ τοὺς θεοὺς ὑπομένειν.* In diesen Berichten ist für die Verfassung das untergeordnete Verhältniss wichtig, in welchem der *rex* zu dem *pont. m.*

steht. Rubino S. 212. A. 1. Es erscheint damit als Schöpfung der Republik. Darum ist es unrichtig, wenn Klausen, Aeneas S. 951 alle Priesterthümer, auch das des *rex*, von Numa sich ablösen lässt. Einen solchen Verstoss hat sich die römische Sage nicht zu Schulden kommen lassen; nur die Priesterthümer der Königszeit führte sie auf Numa zurück.

Den einzigen Bericht über seine Einsetzung giebt ***Dionys.*** 5, 1: *τοὺς ἱεροφάντας τε καὶ οἰωνομάντεις ἐκέλευσαν ἀποδεῖξαι τὸν ἐπιτηδειότατον τῶν πρεσβυτέρων, ὃς οὐδενὸς ἤμελλεν ἕξειν ἑτέρου πλὴν τῶν περὶ τὰ θεῖα σεβασμάτων, τὴν προστασίαν, ἁπάσης λειτουργίας πολεμικῆς ἀφειμένος, ἱερῶν καλούμενος βασιλεὺς, καὶ καθίσταται πρῶτος ἱερῶν βασιλεὺς Μάνιος Παπίριος ἐκ τῶν πατρικίων ἀνὴρ ἡσυχίας φίλος.* ***Fest. p.*** 318 nennt ***Sulpicius Cornutus.*** S. Müller zu d. St. Dass das Amt am Patriciat haftete, scheint natürlich. Den Plebejern ist es nicht*) zu Theil geworden, ***Cic. pro dom.*** 14, 48. ***Liv.*** 6, 41, 9. (***Vulgo ergo pontifices, augures, sacrificuli reges creentur.***), wofür der Grund wohl nicht in ihrer Mässigung lag, sondern in der geringen politischen Bedeutung desselben. Ambrosch S. 59. A. 95. Aus Dionysius Worten erhellt Zweierlei, erstens dass das Volk bei der Wahl des ***rex*** nicht betheiligt war, und zweitens, dass sie von den ***pontifices*** und ***augures*** vollzogen wurde. Die ***augures*** wird man sich bei der Inauguration thätig zu denken haben. Dieselbe geschah in ***comitia calata*** nach ***Gell.*** 15, 27: ***calata comitia, quae pro collegio pontificum habentur aut regis aut flaminum inaugurandorum causa.*** Wenn hier nur die ***pontifices*** genannt werden, sind darum die ***augures*** nicht ausgeschlossen. Freilich kennen wir damit das Wahlverfahren nur sehr unvollkommen und erfahren sonst blos die Mitwirkung des ***pont. max.*** Es entbehrt daher allen Grundes, wenn ***Gruchius de com.*** 1, 4. ***p.*** 613 durch Centuriatcomitien eine Auswahl unter den vom ***p. m.*** Inaugurirten treffen lässt, oder wenn Göttling S. 269 schreibt: „Gewählt ward er in den Comitien der Curien und dann inaugurirt," mit Verweisung auf ***Gell.*** 15, 27. ***Dionys.*** 1, 5., oder wenn Huschke Krit. Jahrb. f. d. Rw. S. 403, den ***rex*** mit dem Tribunus Celerum und den Curionen auf gleiche Stufe stellend, sagt: „diese Priester wurden ursprünglich in der Curienversammlung gewählt, vielleicht auch noch durch eine ***lex curiata*** bestätigt, an deren Stelle aber beim ***rex sacrorum*** die Inauguration trat. (***Dionys.*** 5, 1)." S. Rubino 340. A. Viel richtiger ist die Bemerkung von Dernburg S. 60. A.: „Vom ***rex sacrorum*** war am wenigsten, der Zeit seiner Ent-

*) Anders scheint darüber zu urtheilen Nitzsch, Realenc. *Numa p.* 724.

stehung nach, zu erwarten, dass er vom Volke gewählt werden sollte, weil man damals Alles aufs Sorgfältigste vermied, was diesem Scheinkönig eine Wichtigkeit und eine Aehnlichkeit mit den verhassten Vertriebenen hätte geben können (*Liv.* 2, 2)," und mit ebenso viel Recht hat Rubino S. 242 f. die Wahl des *rex* mit der des *flamen* verglichen. Den wichtigsten Anhalt dafür bietet *Liv.* 40, 42, 8: *De rege sacrifico sufficiendo in locum Cn. Cornelii Dolabellae contentio inter C. Servilium pontificem maximum fuit et L. Cornelium Dolabellam duumvirum navalem; quem ut inaugurarel pontifex magistratu sese abdicare iubebat: recusantique id facere ob eam rem multa duumviro dicta a pontifice; deque ea, quum provocasset, certatum ad populum: quum plures iam tribus, intro vocatae, dicto esse audientem pontifici duumvirum, iuberent, multamque remitti, si magistratu se abdicasset; ultimum de coelo, quod comitia turbaret, intervenit: religio inde fuit pontificibus inaugurandi Dolabellae. P. Cloelium Siculum inaugurarunt, qui secundo loco inauguratus erat.* Für das sinnlose *inauguratus erat* hat Rubino S. 243. A. 1 *nominatus erat* vorgeschlagen, und danach für den *rex* wie bei den *flamines* eine Wahl aus Nominirten durch den *pont. m.* angenommen. Dieser Vorschlag muss, da sich kein anderes Verfahren denken lässt, da er eine aufgegebene Stelle des Livius heilt, und in der Analogie der *flamines* seine Stütze hat, unbedingt anerkannt werden, wenn auch die Handschriften hier zu einer Aenderung nicht Anlass geben und das Verfahren bei der *nominatio* dunkel ist. Bei der Besetzung von Magistraturen und Priesterthümern, die mehre Mitglieder zählen, ist die Angabe der Stelle in ihrer Reihe nichts Seltenes. *Liv.* 7, 5, 9: *secundum in sex locis Manlius tenuit,* von der Wahl der Kriegstribunen. *Vell.* 2, 59: *Octavius — praetor creatus primo loco. Suet. Vesp.* 2: *Aedilitatis ac mox praeturae candidatus, illam non sine repulsa, sextoque vix adeptus est loco: hanc prima statim petitione, et in primis.* Cäsar nämlich hatte die Aedilen auf 6 vermehrt (Becker 2, 2. S. 327). Die sechste Stelle ist also die letzte, darum *vix*, und *prima statim petitione* bildet den Gegensatz zu *non sine repulsa.* Hierher gehört auch *Schol. Bob. p.* 281. *Or.: et erat in vetere consuetudine, ut non is, qui primus interrex, sed qui loco secundo crearetur, comitia haberet,* indem alle während eines Interregnums Gewählten als zusammengehörig betrachtet werden. Ebenso kommt eine *sacerdos loco secundo* im Gegensatz zur *sac. prima* vor bei *Orell. n.* 2329, und andere Beispiele giebt *Marini, atti. p.* 34. Obgleich nun *Tacitus A.* 4, 16 von den *flamines* sagt: *tres si-*

mul nominari, ist doch nur ein successives Nennen möglich, und es kann bei dieser vorübergehenden Ernennung ebenso gut *loco secundo* gesagt werden, wie bei einer bleibenden Reihenfolge im Amt. Will man dagegen den Text des Livius nicht ändern, so sind nur zwei Fälle möglich. Die Worte *qui secundo loco inauguratus erat* setzen ein *loco priore* oder *primo* und *erat* eine bereits geschehene Inauguration voraus. Es sind aber nur zwei Aemter genannt, auf welche diese bezogen werden könnte: das navale Duumvirat und das Pontificat. Im ersten Falle wäre P. Cloelius College des Dolabella gewesen, und dem ist Livius wenigstens nicht entgegen, indem er 40, 26, 8 den Collegen desselben verschweigt. Aber schwerlich wird sich beweisen lassen, dass dieser Magistrat inaugurirt war. Es ist ausserdem sehr unwahrscheinlich, da hier dieselben Schwierigkeiten wegen der Abdication eintreten konnten und Livius ihrer Erledigung mit keinem Worte gedenkt. Es bleibt also nur das Pontificat übrig, an welches J. Fr. Gronov wegen der Nähe von *pontificibus* gedacht hat. Doch wozu dann die Erwähnung von *secundo loco?* Gronov hat sich darüber nicht ausgesprochen und Duker seine Annahme bereits abgewiesen. Sollte vielleicht Gronov den *pont. m.* als *primo loco inauguratus* im Sinne gehabt haben, so wäre auch diese Beziehung nicht zu gestatten. Denn da jener erst aus den inaugurirten *pontifices* durch die Wahl der Tribus bestellt ward, brauchte er hinsichtlich der Inauguration nicht die erste Stelle einzunehmen. Duker's Einwand aber, es müsse erst bewiesen werden, dass sich das Amt des *rex* mit einem anderen Priesterthum zu gleicher Zeit vertrug, wird theils durch die Inschrift bei *Gruter* 1087, 8 (*Or. n.* 2282), die einen *rex sacrorum augur* nennt, deren Autorität er nicht anerkennt, theils noch mehr durch *Or. n.* 2280. *Pontifi. Regi Sacrum*, sollten auch beide sich nicht auf Rom beziehen, wenn nicht ganz beseitigt, doch wenigstens geschwächt. So bleibt nur die Wahl zwischen Gronov's nicht befriedigender Interpretation und Rubino's Aenderung. Folgt man dieser, so gewinnt man noch zwei Acte des Wahlverfahrens, welche der genannten Inauguration vorausgegangen waren: die Nomination und die Auswahl durch den *pont. max.* Und es ist nothwendig anzunehmen, dass solche bindende Bestimmungen bereits eingetreten waren, um sich zu erklären, warum die *pontifices* mit Dolabella, trotz seiner Weigerung zu abdiciren, so viele Umstände machten. Es begreift sich dann auch, warum er selbst, da er Duumvir bleiben wollte, die Priesterstelle nicht aufgab, zumal er sich dadurch der auferlegten Mult entzogen hätte, sondern dass beide Theile erst durch den im Himmelszeichen sich kund gebenden Willen der Götter von ihrer Pflicht befreit werden.

Nur hat Livius den anderen Theil seiner Darstellung, die Einsetzung des Cloelius, welche doch aus denselben Acten zusammengesetzt sein musste, sehr abgekürzt, indem er sie auf den letzten beschränkt. Aber diese Kürze fällt nicht auf, wenn man seine übrigen Berichte vom Wechsel dieser Priester vergleicht. *Liv.* 27, 6, 16: *M. Marcius rex sacrorum mortuus est, et M. Aemilius Papus maximus curio, neque in eorum locum sacerdotes eo anno suffecti.* 27, 36, 5: *In locum M. Marcelli P. Aelius Paetus augur creatus inauguratusque: et Cn. Cornelius Dolabella rex sacrorum inauguratus est in locum M. Marcii, qui biennio ante mortuus erat.* Das Lustrum, welches Livius gleichzeitig erwähnt, setzen die Fasti ins J. d. St. 544. Dolabella starb 572 und bei der Bestimmung seines Nachfolgers scheint auch die Succession derselben *gens* berücksichtigt, und nicht zufällig für ihn ein Cloelier eingetreten zu sein, da sie ursprünglich ein albanisches Königsgeschlecht waren. Dass man aber diesem Cloelier unter den Magistraten der Zeit nicht begegnet, hat seinen Grund in den Vorschriften, welche für den Opferkönig bestanden. Ambrosch S. 68. Drumann 2. S. 561 f.

Unter diesen Voraussetzungen erhalten *Livius* Worte 2, 2: *id sacerdotium pontifici subiecere* erst ihren vollen Sinn. Die Abhängigkeit des *rex* von dem *pont. max.* spricht sich gleich in seiner Wahl durch diesen aus. Für solche Unterordnung scheinen ihn gleichgültige äussere Ehren entschädigt zu haben. Denn auf den *rex sacrorum* und die Zeit der Republik beziehe ich *Fest. p.* 183: *Ordo sacerdotum aestimatur deorum — maximus quisque. Maximus videtur Rex, dein Dialis, post hunc Martialis, quarto loco Quirinalis, quinto Pontifex maximus. Itaque in* (*conviviis*) *solus Rex supra omnis accubat. — Rex; quia potentissimus;* vgl. *Gell.* 10, 15: *super flaminem Dialem in convivio, nisi rex sacrificulus haud quisquam alius accumbit. Serv. ad V. A.* 2, 2: *non licebat enim supra regem sacrificulum quemquam accumbere.* Rubino S. 212, A. 1. Dieselbe Stellung nimmt er in der Beschreibung der *coena inauguralis* des *flamen Martialis* Lentulus bei *Macrob. Sat.* 2, 9. *p.* 382. *Zeun.* ein (vgl. Drumann 2, S. 552. 3, S. 123): *duobus tricliniis pontifices cubuerunt Q. Catulus, M. Aemilius Lepidus, D. Silanus, C. Caesar rex sacrorum, P. Scaevola Sextus, Q. Cornelius, P. Volumnius, P. Albinovanus et L. Iulius Caesar augur, qui eum inauguravit; in tertio triclinio Popillia, Perpennia, Licinia, Arsuntia, virgines Vestales, et ipsius uxor Publicia flaminica et Sempronia socrus eius.* Er liegt nämlich am Ehrenplatz, *imus in medio lecto;* wenn man zugiebt, dass nur die Gäste

des ersten Tricliniums genannt sind. (S. Becker, Gallus 2. p. 144 f.). Am zweiten werden dann der *pont. m.* und der Wirth Lentulus welche man vermisst, ihre Stelle gehabt haben. S. Müll. *ad Fest.* *p.* 342. Gleichwie der *rex* sich hier unter den *pontifices* befindet, erscheint er in ihrem Collegium auch bei *Cic. de har. resp.* 6, 12 neben den zwei damals vorhandenen *flamines.* Ambrosch S. 71. Klausen S. 926. Dieselben Priesterthümer verbindet *Cic. pro dom.* 49, 127: ***Discite orationem pontifices, et vos flamines, etiam tu Rex disce a gentili tuo: quamquam ille gentem istam reliquit.*** S. Wolf *ad or. de har. resp.* §. 12 und zeigt durch die Stelle, welche er dem *rex* bald zwischen bald nach den *flamines* und *pontifices* giebt, dass er staatsrechtlich nicht über ihnen stand. Aber ein Vorrecht war diesem Priester vom Königthum verblieben: er behielt seine Functionen zeitlebens und konnte weder getödtet noch seines Amtes entsetzt werden. Ambrosch S. 73. A. 166.

DIE PRIESTERCOLLEGIEN.

Das gesammte römische Priesterthum legt sich, nach der Art seiner Ergänzung betrachtet, in zwei Hälften aus einander und diese Verschiedenheit macht selbst einen wesentlichen Theil seiner Verfassung aus. Den abhängigen Priestern stellen sich die selbstständigen Vereine gegenüber. Bei den bisher betrachteten ging die Bestellung der Mitglieder von dem Volke, dem Könige oder anderen Priesterschaften aus. Den Gegensatz zu ihnen bilden diejenigen, welche diesen Act nach eigenem Willen vollziehen. Von ihm breitet sich wie von einem Mittelpunkte ihres Lebens ein verschiedener Charakter über die ganze Form ihrer Erscheinung aus. Mögen jene in vielen Stücken diesen sich annähern, wobei der Einfluss im Laufe der Zeit zu erwägen ist, mögen beide Classen nur als unvollkommene Abarten des höheren Begriffs der juristischen Person erscheinen: die Römer haben sie deutlich dadurch unterschieden, dass sie nur den letzteren den Namen der Collegien gaben. Den Unterschied dieses Ausdrucks von der ganzen Reihe derer, welche die Stufen des römischen Corporationswesens bezeichnen, zu erörtern, ist um so weniger nöthig, als dieser Gegenstand kürzlich bei Savigny, System 2. S. 235 f. und Mommsen, *de colleg. et sodal.* eine ausführliche Behandlung erfahren hat. Es genügt zu bemerken, dass der Sprachgebrauch, indem er sich auf eine bestimmte Classe beschränkte, und verwandte Erscheinungen ausschloss, dabei von der Wahrnehmung eines wesentlichen Unterschiedes ausging. Und worin könnte man diesen bei den erwähnten Priesterschaften finden, wenn nicht in der Form ihrer Verfassung, die am deutlichsten

da hervortritt, wo es sich bei einer Veränderung in ihrem Organismus um die Wiederherstellung desselben handelt? —

Die Cooptation ist die Ergänzungsweise der selbstständigen priesterlichen Collegien und zwar erscheint sie hier in ihrer vollkommensten Form und Bedeutung als active Selbstergänzung. Daraus folgt, dass in gleichem Maasse, wie sie anderswo getrübt und modificirt sich darstellt, auch der Begriff des Collegiums abnimmt. Die Priestercollegien sind die unabhängigsten der römischen Corporationen, aus dem Wesen ihrer Selbstständigkeit und Autonomie geht die Cooptation mit Nothwendigkeit hervor. In ihnen ist das Priesterthum zum Staate geworden, die Selbstbestimmung aller Handlungen, die Selbstbefriedigung aller Bedürfnisse ist die Folge dieser Emancipation. Darum hat die Cooptation hier ihre Heimath, sowohl ihrer Art als ihrer Dauer nach. Mit den Formen ihrer Entwickelung, der Weise ihres Bestehens und den Veränderungen, welche sie erlitten, fällt die Verfassungsgeschichte des Priesterthums zusammen.

Nur die letzten Abschnitte ihres geschichtlichen Verlaufs sind uns bekannt. Die Frage nach der Entstehung der Cooptation setzt die Lösung der Frage nach dem Ursprunge der Collegien schon voraus. Es sind darüber nur Vermuthungen möglich, bei welchen wir uns auf die eine Betrachtung beschränken wollen, ob man sich die Cooptation jener Collegien als ursprünglich, oder erst mit ihrer Entwickelung entstanden zu denken habe. Rubino scheint seiner Theorie nach nicht abgeneigt, zu glauben, dass die Könige anfangs auch die Priester der Collegien ernannten (S. 211), welche er mit den gleichzeitig gestifteten *collegia opificum* in Parallele stellt, bei denen sich dasselbe schwerlich voraussetzen lässt. S. 223. A. 4. Aber wenn man diese Priesterschaften mit den bereits behandelten vergleicht, legt sich die Frage nahe, warum sie bei dem Untergange des Königthums nicht auch von dem *pont. max.* abhängig wurden. Welche Momente soll man sich thätig denken, die in dem einen Falle die Abhängigkeit fortdauern liessen, in dem anderen dagegen sie in Selbstständigkeit verwandelten? Oder hatten sie schon unter den Königen die Form selbstständiger Collegien erreicht? Dafür lässt sich bei dem eher wachsenden als abnehmenden Charakter der Monarchie in Rubino's Sinne noch weniger ein Grund finden. Rubino S. 214. Den Berichten der Römer über das Priesterthum der Königszeit ist fast mehr zu trauen in Bezug auf das, was sie verschweigen, als was sie sagen. Sie stellen allerdings die Collegien und gerade die wichtigsten, *pontifices* und *augures*, in einer gewissen Abhängigkeit vom Könige dar (Rubino S. 48. 114. 172. 211. 214) und lassen ihre Stiftung von demselben ausgehen, bald von Romulus, wie die *augures Lu-*

perci und *fratres Arvales*, bald von Numa, wie die *pontifices* und *Salii*. Dabei ist es auffallend, dass die Stiftungen des Romulus als Collegien erscheinen, und zwar gleich so vollkommen, wie sie lange geblieben sind, während Numa's Institute vor seiner eigenen Bedeutung nicht zur Selbstständigkeit kommen. Soll man es nun glauben, dass zwischen den Einrichtungen beider Könige ein solcher Unterschied bestand und sich forterhielt? Ist es wahrscheinlich, dass, während Romulus selbst Mitglied seiner Collegien ist, Numa in sich alles Priesterthum so absorbirt, dass ausser ihm sich kein Ganzes gestalten kann? Oder liegt es nicht näher, anzunehmen, dass unter Beiden der Gang der Dinge derselbe war, und eher Numa die unvollkommenen Institute, indem er an ihre Spitze trat, vollendete? Unsere Quellen berichten die Stiftung des Priesterthums durch die Könige, woran sich theils zweifeln theils glauben lässt, weil es nicht für alle Fälle gleich wahr scheint; sie berichten aber nirgend, dass die Collegien den König cooptirten, oder dass er, wie später die Kaiser, ohne Weiteres ihr Vorstand war. Darum lässt sich dies noch mehr glauben als bezweifeln. Wenn die Priesterschaften, welche wir in der Republik als Collegien finden, schon unter den Königen bestanden, müssen sie zu diesen ein anderes Verhältniss gehabt haben, als jene, die nie diese Verfassung erreichten. Sie brauchen deshalb nicht alle schon vollständige Collegien von Anfang an gewesen zu sein, aber den Keim und die Richtung dazu müssen sie alle gehabt haben. Diese Grundverschiedenheit besteht in ihrer freieren Stellung zum Königthum. Vermöge derselben traten sie mit dem Beginne der Republik an die Spitze der sacralen Verfassung, machten von sich die früher vom Könige gewählten Priester abhängig, und der politische Einfluss, welchen sie sofort gewannen, war es, der das Bestreben der *plebs* nach Theilnahme am Priesterthum auf sie sich richten liess. Es scheint richtiger, anzunehmen, dass sie schon unter den Königen die Fähigkeit dazu besassen, als erst im Uebergange zur Republik erwarben. Von einigen aber ist es mehr als wahrscheinlich, dass sie seit ältester Zeit in derselben Form bestanden, die sich später bei ihnen findet; andere mögen, aus der Fremde auf römischen Boden verpflanzt, dieselbe mitgebracht oder nach vorhandenen Beispielen angenommen haben. So führt die Betrachtung von mehreren Seiten zu dem wahrscheinlichen Ergebnisse, dass die Priestercollegien ihre Verfassung schon im Anbeginn des Staates erhielten, indem sie wie andere Institute nur die Erzeugnisse des römischen Socialtriebes sind, der, in der Jugend des Volkes am stärksten, in ihnen am eigenthümlichsten sich aussprach.

Um für die folgende Uebersicht der Collegien eine nicht ganz willkürliche Ordnung zu erhalten, führt die Frage nach ihrer histo-

rischen Priorität nicht zum Ziel. Denn diese bleibt unentschieden, auch wenn es gelänge, das ganze Gewebe trügerischer Annahmen in unseren Quellen aufzulösen. Nitzsch (Ueb. d. neuesten Stand der Gesch. d. röm. Rep. in Schmidt's Zeitschr. f. Geschwiss. 2. S. 252 f. vgl. die Gracchen. S. 220 f. Realenc. Numa S. 724) hat nachgewiesen, wie abhängig von den Vorstellungen späterer Zeit unsere Gewährsmänner die Genesis des römischen Priesterthums behandelt haben. Es muss darum auf eine sichere chronologische Reihenfolge verzichtet werden. Dafür macht sich unter den Collegien selbst eine Abtheilung geltend, welche durch die politische Auszeichnung der vier *summa collegia* (*Suet. Oct.* 100. *Dio C.* 53, 1. *Tac. A.* 3, 64) der *pontifices*, *augures*, *septemviri* und *quindecimviri* den anderen gegenüber gebildet wird. Ambrosch S. 228. Sie sind vermöge dieses Ranges zugleich diejenigen geworden, über welche wir eine vollständigere Auskunft besitzen, wie sie auch die verhältnissmässig jüngeren sein mögen. Vor ihnen treten die älteren Vereine der *Luperci*, *Salii*, *fratres Arvales* und *Feciales* auch in Hinsicht unserer Kenntniss zurück, und werden daher für unseren Zweck nach jenen ihre Stelle finden, um eine Anwendung der gewonnenen Resultate zu erlauben.

1) Die *pontifices*.

Die Stiftung des Pontificats hat man richtig mit der Einsetzung des Senats verglichen. Hüllm., *ius pont.* S. 27. Huschke, Krit. Jhb. S. 399. Denn diese Stelle nimmt das *collegium* der *pontifices* in der römischen Priesterverfassung ein. Darum setzt es die Elemente derselben als vorhanden voraus, und muss der Zeit nach später ins Leben getreten sein, als das Bedürfniss einer Oberaufsicht und Concentration der mannichfaltigen religiösen Thätigkeit sich aussprach. *Dionys.* 2, 73: *τελευταῖος δ' ἦν τῆς Νομᾶ παρατάξεως μερισμὸς, ὃν ἔλαχον οἱ τὴν μεγίστην παρὰ Ῥωμαίοις ἱερατείαν καὶ ἐξουσίαν ἔχοντες· κ. τ. λ.* In diesem Sinne lassen es die Quellen einstimmig erst von Numa stiften und erwähnen es unter Romulus noch nicht, wobei aber, wie Rubino S. 215 treffend bemerkt, eine vorhandene Priesterschaft benutzt werden konnte, indem sie statt der bisherigen Bestimmung für gewisse Ceremonien zu einem allgemeineren Berufe erhoben ward. Denn Name und Thätigkeit führen in die Vorzeit Roms und auf den Zusammenhang mit den griechischen Gephyräern. Klausen S. 946 f. Rückert, Troja S. 293 f. Die Berichte über die Stiftung sind bis auf eine geringe Differenz im Einklange. Wenn *Livius* 1, 20, 5 schreibt: *Pontificem deinde Numam Marcium, Marci filium, ex patribus legit, eique sacra omnia exscripta*

exsignataque attribuit u. s. w. und dagegen 4, 4, 2 den Canuleius sagen lässt: *pontifices, augures Romulo regnante nulli erant: ab Numa Pompilio creati sunt;* ist darin mit Nitzsch a. a. O. S. 253 schwerlich ein Widerspruch zu finden noch die Zuflucht zu einer absichtlichen rednerischen Unwahrheit nöthig. Livius versteht an der ersten Stelle wahrscheinlich den *pontifex max.* (Realenc. Numa S. 724), der das *collegium* voraussetzt (vgl. 1, 32, 2), wie auch *Aur. V. de v. ill.* 3 nur sagt: *pontificem maximum creavit,* oder er schrieb treu seiner Quelle nach und an der zweiten Stelle offenbart sich dann seine eigene Ansicht. Die übrigen Zeugnisse enthalten zugleich die wichtige Notiz, dass der König Mitglied und Vorstand des Collegiums war. *Plut. Num.* 9: *Νομᾷ δὲ καὶ τὴν τῶν ἀρχιερέων, οὓς ποντίφικας καλοῦσι, διάταξιν καὶ κατάστασιν ἀποδιδόασι καί φασιν αὐτὸν ἕνα τούτων τὸν πρῶτον γεγονέναι.* *Zosim.* 4, 36. *p.* 216 *ed. Bonn.*: *τοῦτο παραλαβόντες ἀφ' Ἑλλήνων Ῥωμαῖοι τοὺς πρώτην τὴν παρ' αὐτοῖς ἱερατικὴν ἔχοντες τάξιν ποντίφικας προςηγόρευσαν, οἷς συναριθμεῖσθαι τοὺς βασιλέας διὰ τὸ τῆς ἀξίας ὑπέρεχον ἐνομοθέτησαν· καὶ ἔτυχε τούτου Νομᾶς Πομπίλιος πρῶτος καὶ πάντες ἑξῆς οἵ τε λεγόμενοι ῥῆγες καὶ μετ' ἐκείνους Ὀκταβιανός τε αὐτὸς καὶ οἱ μετ' ἐκεῖνον τὴν Ῥωμαίων διαδεξάμενοι μοναρχίαν.* *Serv. ad V. A.* 3, 81: *maiorum enim haec erat consuetudo, ut rex esset etiam sacerdos vel* (*al. et*) *pontifex. Unde hodieque imperatores pontifices dicimus.* Ambrosch S. 193. A. 171. Hermann, Gr. Staatsalterth. §. 5, 11. §. 56, 9. Gottesdienstl. Alterth. §. 11, 1. *Cic. de rep.* 2, 14: *et sacris e principum numero pontifices quinque praefecit.* *Lactant. Inst.* 1, 22, 4: *pontifices — creavit.*

Waren aber die Könige, wie die Quellen bezeugen, Vorsteher des Collegiums, so erklären sich daraus manche Thatsachen, die ihrerseits zu dieser Annahme, auch wenn sie nicht überliefert wäre, führen müssten. Die Abhängigkeit, in welcher die *pontifices* vom Könige stehen, verliert sogleich ihr Auffälliges und braucht nicht aus der allumfassenden Königsgewalt abgeleitet zu werden. Rubino S. 212. 114. Die eigenthümliche Erscheinung, dass bei der Entstehung der Republik auch gewisse königliche Befugnisse auf den *pont. max.* übergehen, welche Rubino sich nicht zu erklären weiss, S. 214, ist dann von selbst verständlich. Vgl. S. 211. Es ist ferner nur folgerichtig, dass die Wahl der Vestalinnen, der *flamines*, des *rex sacrorum* auf diesen Stellvertreter des Königs übergeht. Seine ganze Stellung wird erst unter dieser Voraussetzung begreiflich. Nachdem der König bereits einen Theil seiner priesterlichen Functionen dem *flamen dialis* übertragen hatte, und die noch an seiner Person haftenden auf den *rex sacrorum* übertragen wurden, erbte sich seine

sacralrichterliche Potestät auf den *pont. max.* fort, und in dem Maasse, wie mit der beginnenden Freiheit das Ansehen der Collegien steigen mochte, wuchs auch die Machtfülle seines Nachfolgers und machte ihn zum Haupte des gesammten Priesterthums. Wenn derselbe dennoch in dem *ordo sacerdotum* bei *Fest. p.* 185 dem *rex sacrorum* und den *flamines* nachsteht, verschwindet der scheinbare Widerspruch, sobald man hier eine historische Reihenfolge annimmt. Darum steht der *rex* obenan, es folgen die *flamines*, als die höchsten Priester der Königszeit, und zugleich weil sie königliche Priesterthümer bekleideten (Rubino S. 248. A. 3), und nach ihnen erscheint der *pont. max.*, weil er erst mit dem Anfange der Republik seine bedeutsame Stellung einnahm. Müller's Ansicht, es beruhe die Anordnung auf der Rangordnung der Götter, reicht nur für die *flamines* aus, bei dem *rex* und *pont. max.* ist gar keine Gottheit genannt, die er vertrat. Darum scheint auch das Supplement der Lücke: *Ordo sacerdotum aestimatur deorum* (*ordine, ut deus*) *maximus quisque*, nicht annehmbar. Da nachher von der Ordnung beim Mahle die Rede ist, könnte man lesen *deorum epulis ut maximus quisque.* Man braucht dann nicht nachher mit Müller *conviviis* einzuschieben, sondern *in* nur in *iis* oder *his* zu verwandeln. Noch Anderes wird sich später mit der ausgesprochenen Ansicht vereinbaren, zunächst aber führt sie zu einer Ermittelung der streitigen Zahl der Mitglieder.

Hüllmann hat (a. a. O. S. 30 f.) eine ursprüngliche Zahl von 3 *pontifices* auf die alten Stämme bezogen, wegen der Analogie des Augurats (wo sich dieselbe nicht bestätigt), und weil drei dieser Priester eine bindende Autorität waren. *Cic. de har. resp.* 6, 12: *quod tres pontifices statuissent, id semper populo Romano, semper Senatui, semper ipsis diis immortalibus satis sanctum, satis augustum, satis religiosum esse visum est.* Dasselbe bestätigt für die Augurn *Cic. ad Att.* 4, 28: *nisi tres augures dedissent, qui se adfuisse dicerent.* 12, 14: *Tribus enim opus est.* Wenn sich nun von diesen zeigen lässt, dass sie nicht als Repräsentanten der Stämme in der Dreizahl erscheinen, hat dieselbe auch für die *pontifices* keine beweisende Kraft und ist mit Huschke S. 399 entweder aus dem bekannten *tres faciunt collegium* zu erklären (Savigny a. a. O. S. 275 f.), oder von der Bedeutung dreier Zeugen im römischen Rechte abzuleiten. Ebenso wenig befriedigt aber sein eigener Erklärungsversuch der Zahl, die in Verbindung mit dem Namen des Priesterthums, in welchem sich die Aufsicht über die heiligen Oerter ausspreche, den alten vier Tribus entsprechen soll. „Diese eigentliche Vierzahl der Pontifices bestätigt denn auch *Liv.* 10, 6. Der Pontifex Maximus (der fünfte nach *Cic. de rep.* 2, 14; einer

von den vier nach *Liv. l. c.;* der König selbst während der Königszeit nach *Plutarch l. c.* — also wohl verschieden nach Verschiedenheit der Zeit) verhielt sich aber zu den vier übrigen, wie die Stadt zu den vier Bezirken, als einigendes Haupt des Collegii.“ Vgl. Serv. Tull. S. 62 f. Denn erstens wie verträgt sich diese locale Beziehung mit der auf die drei Stämme, welche Huschke vor Numa nicht geradezu verwirft, und dann, wie soll man sich die Existenz des *pont. max.* denken als fünften Gliedes neben der eigenen Theilnahme des Königs? Hatten die Könige Theil am Collegium, so werden sie die Stelle des *pont. max.* gehabt haben. Der König müsste also die Stadt gegenüber den vier Tribus repräsentirt haben. Es tritt aber die Stadt nirgend sonst als Ganzes ihren Theilen den Regionen gegenüber, so dass, die Repräsentation der vier Tribus durch vier *pontifices* zugegeben, doch die Begründung für den *pont. max.* hinkt. Ferner hat schon Göttling S. 173. A. 8 richtig bemerkt, dass die 4 Regionen der Stadt doch erst notorisch von Servius Tullius eingerichtet sind. Wenn derselbe aber gleich darauf Huschke tadelt, weil er aus *Plut. Num.* 9 folgerte, der König sei in der Königszeit *pont. max.* gewesen, so steht dies zwar mit diesen Worten nicht da, aber was sollte Numa als erster Pontifex, was sollten die Könige, deren Theilnahme am Collegium sicher ist, anders gewesen sein? — Viel wahrscheinlicher ist dagegen Göttling's Ansicht, die schon Niebuhr hegte und auch Ambrosch S. 194 theilt, dass nur zwei Stämme vertreten waren durch je zwei *pontifices.* Zu diesen trat dann der König als *pont. max.* hinzu, wodurch die Fünfzahl Cicero's erreicht wird. Nach dem Sturze der Könige ersetzte man aber die erledigte Stelle nicht durch ein fünftes Mitglied, sondern der *pont. m.* ward aus dem Collegium selbst erwählt. Daher findet sich die Vierzahl noch zur Zeit der *lex Ogulnia* i. J. R. 452. *Liv.* 10, 6, 6: *Rogationem ergo promulgarunt, ut, quum quatuor augures, quatuor pontifices ea tempestate essent, placeretque augeri sacerdotum numerum, quatuor pontifices, quinque augures de plebe omnes allegerentur.* In den Zahlen ist kein Fehler. Sie wiederholen sich *c.* 8, 4: *et nunc tribunus — quinque augurum loca, quatuor pontificum adiecit. c.* 9, 2: *Ita octo pontificum, novem augurum numerus factus.* Auffallend ist allerdings die Discrepanz zwischen der Zahl der Augurn und Pontifices, und wenn man sich mit der Versicherung des Livius von dem für die Augurn geforderten *numerus impar* nicht zufrieden geben will, wird man darin wenigstens einen Beleg für die Richtigkeit der Zahlen und, weil Livius nur bei den Augurn dieses Umstandes erwähnt, zugleich für die verschiedene Zahl der Pontifices anerkennen müssen.

Huschke lässt also a. a. O. S. 400 mit Recht in der von Livius genannten Vierzahl den *pont. m.* begriffen sein, und es ist nicht nur eine nicht gerechtfertigte, sondern auch mit Livius unvereinbare Abweichung, wenn derselbe (Serv. Tull. S. 64. A. 12*) zur Zeit der *lex Ogulnia* vier Augurn und vier Pontifices (ausser den Vorstehern beider Collegien) annimmt. Es sind nämlich die Vorsteher durchaus im Collegium begriffen zu denken, nicht ausserhalb, wie sich aus der Wahl des *pont. max.*, die hier voraus betrachtet werden mag, da sie zur Beurtheilung der Zahlverhältnisse beiträgt, ergiebt.

Rullus hatte in seinem Ackergesetze verlangt, es sollten die Decemvirn zur Ausführung desselben von 17 Tribus erwählt werden. *Cic. de leg. agr.* 2, 7, 18: *Item, inquit, eodemque modo capite altero ut comitiis pontificis maximi. Ne hoc quidem vidit, maiores nostros tam fuisse populares, ut quod per populum creari fas non erat propter religionem sacrorum, in eo tamen propter amplitudinem sacerdotii voluerint populo supplicari.* Dasselbe Verfahren hatte der Tribun Domitius auf die Wahl der Mitglieder der Priestercollegien ausgedehnt: *quod populus per religionem sacerdotia mandare non poterat, ut minor pars populi vocaretur: ab ea parte qui esset factus, is a collegio cooptaretur.* Es fragt sich zunächst nach der Zeit, wo diese Wahl des *pont. m.* üblich war. Dass sie vor der *lex Domitia* bestand (650), ist aus Cicero's Worten klar, denn diese machte sie nur allgemein. Die nähere Ansetzung hängt aber davon ab, wie man über die 17 Tribus denkt. Göttling hatte (im Hermes Bd. 26. S. 124) die Zahl von 17 Stimmen erklärt als eine Uebertragung von 8 cooptirenden Pontifices und 9 inaugurirenden Augures auf die Tribus und findet diese Deutung auch jetzt noch (R. Staatserf. S. 376) als die natürlichste und ungezwungenste. Danach wäre die Wahlart nicht älter als die *l. Ogulnia*, durch welche jene Priesterschaften erst die genannten Zahlen erreichten. Mit Recht vermisst Huschke (S. T. S. 641. A. 32), der sonst der Zahlensymbolik gar nicht abhold ist, allen, auch nur inneren Beweis für diese Zusammensetzung. Auch widerlegt sich Göttling selbst durch die richtige Bemerkung S. 206, dass gewöhnlich nur ein Augur inaugurirte. Dass das ganze Collegium der Augures die Inauguration vollzog, lässt sich nicht beweisen. Ferner veränderte sich ja auch noch später die Mitgliederzahl beider Priesterschaften, und die Zahl der 17 Tribus folgte dieser Aenderung nicht. Und wozu überhaupt diese Begründung der Zahl, da für die Beurtheilung der 17 Tribus nichts damit gewonnen ist? Denn Cicero's Worte *ut minor pars populi vocaretur*, weisen deutlich darauf hin, die 17 Tribus als die geringere Hälfte von 35 zu betrachten.

Die Zahl von 35 Tribus aber ward i. J. R. 513 erreicht. Mommsen Tribus S. 11. Also kann die Wahl des *pont. m.* durch 17 Tribus erst seit jenem Jahre stattgefunden haben, und es ist nicht abzusehen, warum Göttling S. 375 diese Folgerung mit den Worten abweist: „allein dies lässt sich freilich nicht erweisen, da Livius dieser Wahlart nur in einer Zeit gedenkt (542 *u. c.*), wo sie bereits länger bestand (*Liv.* 25, 5)." Denn so sicher erst seit dem Jahre 513 siebenzehn Tribus wählen konnten, es hindert nichts, dass nicht schon früher die *minor pars populi* die Wahl des *pont. max.* vollzog; auf ein solches längeres Bestehen des Gesetzes führt Cicero's Ausdruck *maiores nostri.* Nur der Anfangspunkt bleibt unbestimmt. S. Huschke S. 640 f. und in Schneider's Neue Krit. Jahrb. f. deutsche Rw. 1845. S. 586*, wo für eine viel frühere Zeit die Beschränkung auf die *minor pars populi* aus *Liv.* 4, 46, 1 nachgewiesen ist. Göttling bedarf übrigens für seine Annahme einer Voraussetzung, die sich selbst wieder haltlos erweist. Soll nämlich die Zahl 17 aus 8 Augurn und 9 Pontifices hervorgehen, so darf der *pont. max.* nicht mitstimmen. Bei der Unterstützung derselben S. 376. A. 1 offenbart sich ein unbegreifliches Schwanken darüber, ob der neue Pontifex erst cooptirt ward nach der Wahl des Pontifex Maximus oder vorher. Für diesen Punkt giebt es zwei Beweise, welche, obgleich die Sache längst dargethan ist, der Vollständigkeit halber zu wiederholen nöthig scheint. *Liv.* 25, 2, 1: *Et aliquot publici sacerdotes mortui eo anno* (539) *sunt: L. Cornelius Lentulus* (vgl. *Liv.* 23, 10, 1) *pontifex maximus, C. Papirius C. F. Maso pontifex. — In Lentuli locum M. Cornelius Cethegus, in Papirii Cn. Servilius Caepio pontifices suffecti sunt.* c. 5, 2: *Comitia inde pontifici maximo creando sunt habita. Ea comitia novus pontifex M. Cornelius Cethegus habuit.* Das Collegium wird also beim Tode des *pont. max.* erst vervollständigt, dann leitet der neue *pontifex* die Wahlcomitien des *maximus. Livius* fährt fort: *Tres ingenti certamine petierunt: Q. Fulvius Flaccus consul, qui et ante bis consul et censor fuerat, et T. Manlius Torquatus et ipse duobus consulatibus et censura insignis et P. Licinius Crassus, qui et aedilitatem curulem petiturus erat; hic senes honoratosque iuvenis in eo certamine vicit.* Diese drei Bewerber müssen schon Mitglieder des Collegiums gewesen sein, sonst wäre dasselbe durch den Zutritt eines von ihnen überzählig geworden. Von zweien lässt es sich nachweisen. *Q. Fulvius Flaccus* Aufnahme erwähnt *Liv.* 23, 1, 7, den Tod des Pontifex *T. Manlius Torquatus* 30, 39, 6. Dieselbe Art der Aufnahme wird ferner über allen Zweifel erhoben

durch *Liv.* 39, 46, 1: *Huius principio anni* (570. *u. c.*) *P. Licinius Crassus pontifex maximus mortuus est: in cuius locum M. Sempronius Tuditanus pontifex est cooptatus: pontifex maximus est creatus C. Servilius Geminus.* Dieser war nach *Liv.* 27, 6, 15 bereits i. J. 544 eingetreten. *Liv.* 40, 42, 11: *Exitu anni* (572) *et C. Servilius Geminus pontifex maximus decessit: idem decemvir sacrorum fuit; pontifex in locum eius a collegio cooptatus est Q. Fulvius Flaccus et pontifex maximus M. Aemilius Lepidus, quum multi clari viri petissent.* Der Letztere befand sich aber im Collegium seit d. J. 544 nach *Liv.* 32, 7, 15. Den Beweis *e contrario* hat schon *Gruchius de com.* 2, 3 (*Graev. thes. A. R. T.* 1. *p.* 671) geführt, indem er zeigt, wie nothwendig nur aus den im Collegium Befindlichen der *pont. max.* gewählt werden konnte, da sich die Vervollständigung des Collegiums nach seinem Tode, welche Livius bezeugt, und die Wahl des *pont. max.* von aussen her nicht vertragen, sondern zu einer fortschreitenden Vermehrung der Mitgliederzahl führen. *Pone enim nunc octo pontifices, qui erat numerus veteri lege definitus: si pontifex maximus moriatur, substituto pro eo alio pontifice, restabit numerus octo pontificum. Quando ergo pontifex praeterea maximus populi suffragiis fuerit adiectus, nisi ex numero pontificum sumtus sit, collegium pontificum novem constabit pontificibus. Quod si rursus* u. s. w. *Ex numero igitur pontificum populus creabat pontificem maximum, nec se pontificatus maximi candidatum profiteri quisquam poterat, qui pontifex non esset.* — Nachdem hieraus das Verfahren klar ist, welches bei der Wahl des *pont. max.* befolgt ward, erscheint Göttling's Frage nach dem Stimmen des neuen *pontifex* ganz überflüssig. Es ergiebt sich aber aus dem Angeführten zunächst auch noch das, worauf es hier vorzüglich ankommt. Wenn für die Jahre d. St. 539 bis 572 sicher ist, dass der *pont. max.* immer aus dem Collegium erwählt ward, indem dieses vor der Wahl absichtlich vervollständigt wird, dann ist auch klar, dass er in dieser Zeit zum Collegium gehörte und gerechnet wurde, dass er in demselben und nicht ausserhalb stand. Dasselbe Verfahren muss sich aber auch nach der *l. Domitia* erhalten haben, weil sich sonst gleichfalls das Collegium vermehrt haben würde. Und warum sollte es früher und überhaupt jemals anders gewesen sein?

Tritt man mit diesem Ergebnisse zu dem Bericht des Livius über die *lex Ogulnia*, so kann es nicht zweifelhaft sein, dass unter den vier bestehenden *pontifices* der *pont. max.* mitbegriffen ist, wiewohl Niebuhr 1. S. 318. A. 775. Huschke S. 64. Göttling

S. 374. A. 8. Hüllmann, Grundverf. S. 424 es läugnen. Auch die Folgen dieses Gesetzes sprechen dafür. Wäre der *pont. max.* vom Collegium abgesondert oder trennbar gewesen, die Plebejer hätten nicht schon 50 Jahre nach dem Gesetze mit Tib. Coruncanius (501) diese Stelle bekleidet. Aber da er im Collegium stand und aus diesem gewählt ward, ist es sehr natürlich, dass sie, nachdem ihnen einmal der Zutritt zu demselben eröffnet war, auch an die Spitze kamen. So räth Alles dazu, die Zahl von 4 und 8 *pontifices* als die Gesammtzahl des Collegiums, den *pont. max.* mitbegriffen, anzusehen. Die *lex Ogulnia* verdoppelte also die Zahl derselben und Cicero's Worte *pro dom.* 14, 38: *Ita populus Romanus brevi tempore neque regem sacrorum, neque flamines, nec Salios habebit, nec ex parte dimidia reliquos sacerdotes* leiden zwar genau genommen auf die Augurn nach dem Gesetze keine Anwendung, aber sie gelten für die *pontifices.* Wäre das Verzeichniss der Gäste bei der *coena aditialis* des *flamen Martialis* Lentulus, das sich in *indice quarto Metelli pontificis maximi* befand, vor der *lex Cornelia de sacerdotiis* gegeben, so liesse sich daraus ein neues Argument entnehmen. Q. Metellus Pius wurde früh *pontifex: Aur. V. de v. ill.* 63: *Adolescens in petitione praeturae et pontificatus consularibus viris praelatus est,* etwa i. J. 665. Als Nachfolger des Q. Mucius Scävola wurde er *pont. max.* im J. 672 und starb im J. 691. Die *lex Cornelia* ist 673 gegeben. Es ist möglich, dass jene Liste aus der Zeit vor dem Gesetze stammt. In ihr sind nur 7 *pontifices* genannt, rechnet man dazu Metellus selbst, und nimmt an, es habe keiner zufällig gefehlt (und es war Pflicht, dabei zu sein), so ist auch hier die Zahl von 8 Gliedern des Collegiums mit dem *pont. m.* bewiesen. Als später Sulla die Zahl auf 15 erhöhte, war in dieser der *pont. m.* gleichfalls begriffen, wie sich aus dem Collegium ergiebt, das über Cicero's Haus richtete. *Cic. de har. resp.* 6, 12 zählt 13 *pontifices,* denn Julius Cäsar, damals *pont. max.,* war als Proconsul in Gallien abwesend, und Pinarius Natta (*cf. pro dom.* §. 118) nicht zugegen. Drumann 2. S. 311.— Auch aus den Sterbe- und Cooptationslisten, welche sich aus Livius 22tem bis 43tem Buche zusammenstellen lassen, müsste sich die Zahl des Collegiums berechnen lassen, wenn man aus der Combination aller Gestorbenen und ihrer Ersatzmänner die innerhalb einer gewissen Zeit zugleich vorhandenen fände. Aber theils ist der genannte Zeitraum für diese Untersuchung zu kurz, indem sowohl von den Gestorbenen viele übrig bleiben, deren Eintritt ins Collegium wir nicht mehr erreichen, als auch von ihren Ersatzmännern, deren Tod uns nicht berichtet wird; theils setzt dies eine Vollständigkeit der Angaben vor-

aus, zu der uns weder die Genauigkeit des Livius, noch die Lücken der letzten Bücher berechtigen.

Die Cooptation des Collegiums ist durch die für die Wahl des *pont. max.* beigebrachten Stellen (*Liv.* 39, 46, 1. 40, 42, 11) schon bewiesen. Des technischen Ausdrucks bedient sich Livius in den übrigen Fällen nicht mehr, sondern lässt dafür zahlreiche Variationen eintreten. Am häufigsten gebraucht er das Wort *sufficere:* 25, 2, 1. 26, 3, 7. 30, 39, 6. 32, 7, 15. 40, 42, 6. 41, 21, 8. 42, 28, 13; seltner *creare:* 23, 21, 7; *facere:* 27, 6, 15; *inaugurare*: 30, 26, 10; *pontifices legerunt:* 43, 11, 13, vgl. 1, 20, 5.

2) Die *augures.*

Die Pragmatik unserer Quellen zeigt sich am deutlichsten in der Geschichte des Augurats. Das Bestreben, die Forderungen der Tradition mit den späteren Vorstellungen vom Entwickelungsgange der Institute zu verbinden, hat sie mit sich und unter einander in heftige Widersprüche verwickelt, welche aufzulösen man kaum hoffen darf. Livius lässt die Stadt durch das *augurium* der Brüder beginnen, wobei diese entweder selbst als Augurn zu denken sind, oder deren Mitwirkung angenommen werden muss. Die ersten Einrichtungen geschehen *auspicato* und *augurato* 1, 36, 3. Ein Augur führt den Numa auf die *arx* zur Inauguration 1, 18, 6, und nun kann die Anerkennung von Seiten des Staats nicht länger fehlen, *cui deinde honoris ergo publicum id perpetuumque sacerdotium fuit.* Aber als Collegium erscheint es erst zur Zeit des Attus Navius. 1, 36, 6: *sacerdotioque augurum tantus honos accessit.* Dennoch sagt Canuleius 4, 4, 2: *Pontifices, augures, Romulo regnante nulli erant: ab Numa Pompilio creati sunt.* S. Nitzsch a. a. O. S. 253. Consequenter verfährt Dionysius. Schon Romulus wählt aus jedem Stamme einen, 2, 22, und ihnen liegt die Inauguration der Priester ob; sie erscheinen unter den Collegien des Numa 2, 64. Aber Attus Navius gehört demselben nicht an. 3, 70. Während er sich nicht darüber ausspricht, ob die Könige Mitglieder waren, stehen sie bei Cicero an der Spitze; Romulus bildet um sich einen Verein von dreien, und Numa vermehrt denselben. Plutarch dagegen übergeht dieses Priesterthum ganz. Die Unterscheidung zwischen *augures privati* und *publici* führt nicht zur Lösung aller Schwierigkeiten, aber sie trägt dazu bei, das Alter des Priesterthums zu bezeugen, welches zuerst in der Person der Könige erscheint. *Cic. de div.* 1, 2, 3: *Principio huius urbis parens Romulus, non solum auspicato urbem condidisse, sed ipse etiam optimus augur fuisse traditur.* 1, 40, 89: *Omnino apud veteres, qui rerum potie-*

bantur, iidem auguria tenebant: ut enim sapere, sic divinare regale ducebant, ut testis est nostra civitas, in qua et reges augures, et postea privati, eodem sacerdotio praediti rempublicam religionum auctoritate rexerunt. Vgl. 1, 48, 107. 2, 38, 80; *in Vatin.* 8, 20. Daher wird von Romulus die Sitte der Inauguration abgeleitet (*Dionys.* 2, 6), die das Vorhandensein von Augurn voraussetzt. *Cic. de rep.* 2, 9: *Omnibus publicis rebus instituendis, qui sibi essent in auspiciis, ex singulis tribubus singulos cooptavit augures,* wo der technische Ausdruck entweder die Bildung des Collegiums bezeichnet, zu welcher der König selbst gehört, oder von denen, welche es erst unter Numa stiften lassen, als anticipirt betrachtet werden muss. Dasselbe sagt, mit einem Irrthum, *Dionys.* 2, 22: *ἔτι πρὸς τούτοις ἔταξε μάντιν ἐξ ἑκάστης φυλῆς ἕνα παρεῖναι τοῖς ἱεροῖς, ὃν ἡμεῖς μὲν ἱεροσκόπον καλοῦμεν, Ῥωμαῖοι δὲ ὀλίγον τι τῆς ἀρχαίας φυλάττοντες ὀνομασίας, ἀρούσπικα προσαγορεύουσιν.* Sein Irrthum nämlich besteht nach Müller Etr. 2. S. 7 und Ambrosch *de sac. cur. p.* 19 darin, dass er die *augures* seiner Quelle für *haruspices* hielt, indem er, von seinem Bestreben verleitet, Griechisches in Rom wiederzufinden, *haruspex* als Uebersetzung von *ἱεροσκόπος* ansah. Dabei begreift man nur nicht, warum er 2, 64 die *augures* richtig durch *οἰωνοπόλους* übersetzte. Vielleicht ist er von allem Fehler frei und statt *ἀρούσπικα* zu lesen *αὔσπικα.* Frandsen, *Haruspices p.* 15. Hüllmann j. S. 117 folgt seiner Angabe wörtlich, aber die *haruspices* sind ein etruskisches Institut, welches Dionysius später unter Numa's Collegien nicht wieder erwähnt, sondern nur die Augures als jeder Weissagung kundig. Ebensowenig kann die Vertheidigung des Dionysius, welche allein Pellegrino (üb. d. ursprüngl. Religionsuntersch. d. Patr. u. Pleb. S. 15) versucht hat, gebilligt werden. Denn nicht für jede Tribus setzt Romulus einen Haruspex ein, sondern aus jeder Tribus, und die Augurn lässt Dionysius nicht erst unter Numa entstehen, sondern sie finden sich schon unter Romulus. *Dionys.* 2, 22: *ἅπαντας δὲ τοὺς ἱερεῖς — ἐνομοθέτησεν — ἐπικυροῦσθαι ὑπὸ τῶν ἐξηγουμένων τὰ θεῖα διὰ μαντικῆς.* Eine Vermehrung der urspünglichen Zahl lässt *Cic. de rep.* 2, 14 durch Numa geschehen: *Idemque Pompilius et auspiciis maioribus inventis ad pristinum numerum duo augures addidit.* *Livius* dagegen 4, 4, 2 fasst die Sache so, als ob erst Numa das Collegium constituirte. S. Rubino S. 50. A. 1 und die Kritik von Nitzsch a. a. O. S. 253 f.

Die Schwierigkeiten, welche auch hier die Zahlen darbieten, entstehen durch die Discrepanz zwischen Cicero und Livius. Nach *Cic. de rep.* 2, 9 hat man sich, den König mitgerechnet, ein Colle-

ginm von 4 zu denken, das Numa (*Cic.* 2, 14) durch 2 auf 6 vermehrt. Niebuhr 3, 411. Dagegen schreibt *Livius* 10, 6, 6 von der *l. Ogulnia* (454): *Rogationem ergo promulgarunt, ut, quum quatuor augures, quatuor pontifices ea tempestate essent, placeretque augeri sacerdotum numerum, quatuor pontifices, quinque augures de plebe omnes adlegerentur. Quemadmodum ad quatuor augurum numerum, nisi morte duorum, id redigi collegium potuerit, non invenio: quum inter augures constet, inparem numerum debere esse, ut tres antiquae tribus, Ramnes, Titienses, Luceres, suum quaeque augurem habeant, aut, si pluribus sit opus, pari inter se numero sacerdotes multiplicent: sicut multiplicati sunt, quum ad quatuor quinque adiecti novem numerum, ut terni in singulas essent, expleverunt.* Die Vergleichung mit *c.* 9, 2 zeigt, dass in den Zahlen kein Fehler ist. Um beide Schriftsteller in Einklang zu bringen, hilft es nicht, dass man in Cicero's Angaben den König auslässt, denn man erhält dann 3 (unter Romulus) + 2 (unter Numa) = 5 und müsste nun erst mit Huschke S. 64. A. annehmen, dass der Vorsteher nicht mitgerechnet sei, was unwahrscheinlich ist. Auch der Vorschlag von Mezger (Realencyklop. *divinatio* S. 1179) führt nicht zum Ziel. „Eine Möglichkeit diesen Widerspruch zwischen Livius und Cicero zu lösen und die Angabe des Livius selbst zu verstehen ist, wenn man annimmt, es seien ursprünglich drei Augurn, oder eigentlich, sei es nach der Vermuthung Göttling's mit Einschluss des Königs, sei es nach Niebuhr's Ansicht, vier gewesen; Numa habe zwei hinzugefügt, so dass die von Livius vorausgesetzten sechs herauskommen, diese Zahl heisst aber ungleich, indem nur immer zu drei zusammengerechnet wurden, so dass nicht eigentlich sechs, sondern ursprünglich drei, dann zweimal drei, dann dreimal drei Augurn waren." — Denn so richtig die letzte Bemerkung ist, für das Uebrige gilt Niebuhr's Einwand (3, 411): „vor dem Ogulnischen Gesetz waren nur vier, und anzunehmen, wie Livius es möchte, dass das Collegium zufällig durch unersetzte Todesfälle von sechs auf diese Zahl herabgekommen gewesen, ist auf alle Weise unzulässig. Die Patricier hätten sich durch einen solchen Zufall um zwei Stellen bringen, und der zweite Stand hätte sich nicht lieber sechs einräumen lassen? Wie konnte ihnen nur ein Gesetz nehmen, was sie besassen? Was sie hindern, vor der Annahme der Rogation zu cooptiren? Waren denn die Pontifices mehr als vier?" — Lässt man aber mit Niebuhr 1, 318. 3, 411. Peter, Zeittafeln S. 19. A. u. Ambrosch S. 194 nur zwei Stämme durch je zwei Augurn vertreten sein, so erhält man eine ursprüngliche Zahl von zweien oder vieren, zu denen der König als dritter oder fünfter

hinzutrat. Mit der Republik fiel seine Stelle aus, und so gab es bis zur *l. Ogulnia* nur 4 Augurn. Die Tradition berichtete von einer Vermehrung durch 2 unter Numa, und von einem Collegium dreier unter Romulus. Statt den König jedesmal in Abzug zu bringen, rechnete man ihn mit; so entstand die Vorstellung von 6 Mitgliedern und die Forderung der ungleichen Zahl. S. Göttling S. 199 f.

So widersprechend die Berichte über die Stifter und die Zahl des Collegiums sind, sie kommen darin überein, dass die Stiftung von den Königen ausging, worauf man in Betracht des Alters des Priesterthums nicht zu viel Gewicht legen darf. *Dionys.* 2, 22. *Cic. de rep.* 2, 9. 14. *Liv.* 4, 4, 1. *Lactant.* 1, 22, 4. Für die Wahlart und Ergänzungsweise während der Königszeit folgt aus den dabei gebrauchten Ausdrücken nichts, wenn man nicht in Cicero's Worten *qui sibi essent in auspiciis ex singulis tribubus singulos cooptavit augures* eine Andeutung der schon damals üblichen Cooptation finden will. Bis zur *lex Ogulnia* giebt es auch nur ein Zeugniss. *Liv.* 3, 32, 3: *mortuus augur C. Horatius Pulvillus: in cuius locum C. Veturium eo cupidius, quia damnatus a plebe erat, augures legere* (301). Wie durch dieses Gesetz die Zuwahl der Plebejer geschah, ist ebenfalls fraglich. Die Ausdrücke der Quellen führen auch hier nicht auf einen sicheren Weg. *Liv.* 10, 6, 6: *ut quatuor pontifices, quinque augures de plebe omnes adlegerentur.* §. 7: *quum ad quatuor quinque adiecti. c.* 8, 3: *loca — in quae plebeii nominentur. c.* 9, 2: *Ita octo pontificum, novem augurum numerus factus. Lyd. de mag.* 1, 45: *ὁ δῆμος προεχειρίσατο πέντε μὲν οἰωνοσκόπους, τέσσαρας δὲ ἱεροφάντας.* Niebuhr 3, 412 däuchte die Ernennung durch das Volk unwahrscheinlich. Fand sie aber statt, so wird darauf die Cooptation des Collegiums eingetreten sein. Ueberhaupt darf seit der *l. Ogulnia* das Augurat nach der Analogie des Pontificats beurtheilt werden, mit welchem es seitdem gleichen Schritt hält. Dabei bleibt es aber auffallend, dass, so sicher die Collegienform desselben ist (*Dionys.* 3, 70: *ἐκ τοῦ συστήματος. Cic. de div.* 1, 15, 28), ein Vorstand nirgend genannt wird. Denn was Hüllmann, Grundverf. S. 424. Göttling S. 200, und Mezger (Realenc. S. 1180) von dem *magister collegii* erzählen, ist eigene Erfindung. Er hat vielleicht gefehlt, indem bei der Abstimmung die Ordnung nach dem Alter genügte. *Cic. de sen.* 18, 64: *Multa in nostro collegio praeclara: sed hoc de quo agimus in primis, quod ut quisque aetate antecedit, ita sententiae principatum tenet, neque solum honore antecedentibus, sed iis etiam, qui cum imperio sunt, maiores natu augures anteponuntur.* Für die Cooptation giebt aber ferner *Li-*

vius noch folgende Zeugnisse: 40, 42, 13: *Et augur Sp. Postumius Albinus decessit; in locum eius P. Scipionem, filium Africani, augures cooptarunt.* 45, 44, 3: *Augur eo anno mortuus est C. Claudius, in eius locum augures legerunt T. Quinctium Flamininum*, oder er gebraucht *sufficere*: 26, 23, 7. 41, 21, 10; *creare:* 25, 2, 1. 29, 38, 7; *inaugurare:* 30, 26, 10; *creatus inauguratusque;* 27, 36, 5; *facere*: 27, 6, 16. Wenn dagegen Gellius 1, 12 aus *M. Cato de Lusitanis, quum Ser. Galbam accusavit* anführt: *Tamen dicunt deficere voluisse. Ego me nunc volo ius pontificium optime scire; iamne ea causa pontifex capiar? Si volo augurium optime tenere, ecquis me ob eam rem augurem capiat?* so ist dies mit Rubino S. 244. A., da die Rede ins J. R. 605, also noch vor die *l. Domitia* fällt, welche das Wahlverfahren änderte, nicht als technischer Ausdruck anzusehen. Der für uns kaum wahrnehmbare Zusammenhang des Satzes scheint das ungewöhnlich starke Wort des Cato herbeigeführt zu haben. Vgl. *Meyer, Orator. R. fragm. p.* 123. Bei *voluisse* ist *Lusitanos* zu ergänzen. Es liegt der Gedanke zu Grunde: geschieht denn auch Alles, was man will? Um die Unsicherheit dieser Folgerung darzuthun, wählt Cato Beispiele, wo der Erfolg nicht von dem Willen abhängig ist, und der Ausdruck folgt dem Affecte der Rede: „Ob ich auch Augur werden will, man wird deshalb nicht nach mir greifen, mich nicht in Beschlag nehmen." So beweist diese Stelle zwar nicht, wie Gellius meinte: *item pontifices et augures capi dicebantur*, aber sie beweist, dass auch noch damals die Wahl vom Collegium ausging.

3) Die *quindecimviri.*

Als die jüngste priesterliche Stiftung des Königthums werden die *duumviri Sibyllini* bezeichnet. Tarquinius Superbus hatte sie eingesetzt (aber nicht auf Anrathen der Augurn [Göttling S. 212], die nur den Ankauf der Bücher begutachteten). *Dionys.* 4, 62 (nach *Varro, Antiquitatt. rer. divin.*): *ὁ δὲ Ταρκύνιος τῶν ἀστῶν ἄνδρας ἐπιφανεῖς δύο προχειρισάμενος καὶ δημοσίους αὐτοῖς δύο θεράποντας παραζεύξας, ἐκείνοις ἀπέδωκε τὴν τῶν βιβλίων φυλακὴν, ὧν τὸν ἕτερον Μάρκον Ἀκίλιον ἀδικεῖν τι δόξαντα περὶ τὴν πίστιν καὶ μηνυθέντα ἐφ᾽ ἑνὸς τῶν δημοσίων, ὡς πατροκτόνον εἰς ἀσκὸν ἐῤῥάψας βόειον, ἐῤῥιψεν εἰς τὸ πέλαγος.* *Zonar.* 7, 11: *δύο βουλευταῖς ἀνδράσι φυλάσσειν παρέδωκεν.* *Val. M.* 1, 1, 13. Niebuhr 1, 528 möchte die Errichtung eines patricischen Duumvirats für älteren Ursprungs halten, als die Zeit, wo der dritte Stamm an der vestalischen Priesterschaft und am Senat Antheil erhielt, weil er schwerlich später von

der Bewahrung fremder Heiligthümer wäre ausgeschlossen worden, woran die Plebejer früher als am Consulat und den grossen Priestercollegien Antheil erhielten, und neigt sich demnach zu der Annahme, dass einer der Duumvirn die minderen Geschlechter vertreten habe. Die Zweizahl scheint hier nicht nothwendig auf eine Repräsentation bezogen werden zu müssen, sondern damit, wie bei den Aemtern der Republik, eine gegenseitige Controle beabsichtigt zu sein, wofür auch die Beigabe der *servi publici* spricht. Becker 2, 2. S. 8. Die Wahl durch den König aus Patriciern, ihr lebenslängliches Amt, die Freiheit von Kriegsdienst und Lasten, und ihre sacralen Functionen (*Liv.* 5, 13, 6) stellen sie den übrigen Priestern gleich (*Dionys.* 2, 21). Die Inauguration wird nicht erwähnt. *Dionysius* fährt fort: *μετὰ δὲ τὴν ἐκβολὴν τῶν βασιλέων ἡ πόλις ἀναλαβοῦσα τὴν τῶν χρησμῶν προστασίαν, ἄνδρας τοὺς ἐπιφανεστάτους ἀποδείκνυσιν αὐτῶν φύλακας, οἳ διὰ βίου ταύτην ἔχουσι τὴν ἐπιμέλειαν, στρατειῶν ἀφειμένοι καὶ τῶν ἄλλων τῶν κατὰ τὴν πόλιν πραγματειῶν, καὶ δημοσίους αὐτοῖς παρακαθίστησιν, ὧν χωρὶς οὐκ ἐπιτρέπει τὰς ἐπισκέψεις τῶν χρησμῶν τοῖς ἀνδράσι ποιεῖσθαι.* Göttling S. 213 findet hier (wegen *πόλις*) Wahl in Centuriatcomitien und darin den Grund, dass die Plebejer, als sie nach Kenntniss des *ius sacrum* trachteten, zuerst i. J. 386 *u. c.* an diesem Priesterthume Theilnahme verlangten, „weil bei den übrigen entweder cooptirt oder in den Curien gewählt ward" — und vertheidigt dies S. 353 damit, dass eine andere passende Wahlversammlung damals noch nicht bestand und die Curienversammlung von Dionysius nicht als Repräsentantin des damaligen Staates hätte bezeichnet werden können. Bei Dionysius aber bildet *πόλις* doch nur einen Gegensatz zu der vorerwähnten Stiftung durch den König, er sagt nicht *ὁ δῆμος* oder *οἱ Ῥωμαῖοι*; auf ein Organ der Wahl darf daraus entweder gar nicht geschlossen werden, oder höchstens auf dasselbe, welches sonst bei der Besetzung des Priesterthums thätig erscheint. Das sind aber nicht die Centuriatcomitien, sondern können nur *comitia calata* sein. Durch die Licinischen Rogationen wurden die *duumviri* auf *decemviri* erhöht und zu gleichen Theilen aus Patriciern und Plebejern besetzt. Seitdem findet sich die Cooptation. Wäre es nicht höchst auffallend, wenn die Plebs, nachdem sie diesen Vortheil errungen, ihn dadurch wieder halb aus den Händen gegeben hätte, dass sie, statt die Ernennung durch Centuriatcomitien fortzusetzen, dafür die Cooptation eintreten liess? Ging aber die Vermehrung von den Curien aus, so ist auch die patricische Ergänzungsweise in dem neugestifteten Collegium ganz natürlich. Den Grund aber für die frühe Theilnahme der Plebs an diesem Priesterthume finde ich vielmehr darin, dass neben seinem Einflusse auf die Staatsangelegenheiten,

wie Göttling a. a. O. ausführt, keine *sacra gentilicia* demselben zu Grunde lagen, welche die Plebejer den Patriciern genähert hätten. So urtheilt auch Niebuhr 3, 33: „Eine Griechische apollonische Priesterwürde, die mit den sabinischen Auspicien nichts gemein hatte, der Plebs zu verweigern, war kein Vorwand," und so betrachtet auch *Livius* 10, 8, 2 die Sache: *Decemviros sacris faciundis, carminum Sibyllae ac fatorum populi huius interpretes, antistites eosdem Apollinaris sacri ceremoniarumque aliarum plebeios videmus. Nec tum patriciis ulla iniuria facta est, quum duumviris sacris faciundis adiectus est propter plebeios numerus.* Vgl. Ambrosch S. 227 f. Die Rogation, welche 386 *u. c.* durchgesetzt ward, theilt *Liv.* 6, 38, 12 mit: *novam rogationem promulgant, ut pro duumviris sacris faciundis decemviri creentur, ita ut pars ex plebe, pars ex patribus fiat. c.* 42, 2: *creati quinque patrum, quinque plebis: graduque eo iam via facta ad consulatum videbatur.* Vgl. *Cic. de div.* 1, 2, 4. Mit der Stiftung des Collegiums findet sich aber auch die diesen Instituten herkömmliche Verfassung ein, ein *magister* tritt an die Spitze, die Cooptation ist die Ergänzungsweise und es bilden sich wie bei den übrigen gentilicische Successionen, wofür Livius zahlreiche Belege giebt: 25, 2, 1: *mortui. C. Papirius L. F. Maso decemvir sacrorum* — (*creatus*) *decemvir sacrorum L. Cornelius Lentulus.* 26, 23, 7: *Sacerdotes publici aliquot eo anno demortui sunt, novique suffecti: in locum M.' Aemilii Numidae decemviri sacrorum M. Aemilius Lepidus.* 27, 6, 16: *Decemvir item sacris faciundis in locum Ti. Sempronii C. F. Longi Ti. Sempronius Ti. F. Longus suffectus.* 31, 50, 5: *M. Aurelius Cotta decemvir sacrorum mortuus, in eius locum M.' Acilius Glabrio suffectus.* 40, 42, 11: *Exitu anni et C. Servilius Geminus pontifex maximus decessit, idem decemvir sacrorum fuit — decemvir sacrorum Q. Marcius Philippus in eiusdem locum est cooptatus.* 41, 21, 8: *mortui Ti. Sempronius Ti. F. Longus decemvir sacrorum — suffecti: decemvir sacrorum C. Sempronius Longus.* 42, 28, 10: *mortui L. Aemilius Papus decemvir sacrorum. Suffectus in Aemilii locum decemvir M. Valerius Messalla* (vgl. Klausen S. 289). 44, 18, 7: *mortui: M. Claudius Marcellus, decemvir: in cuius locum Cn. Octavius suffectus.* (*Fest. p.* 178: *Octaviae porticus*). Es war also bis zum J. 585 in der Zahl des Collegiums keine Veränderung vorgegangen. Das nächste Zeugniss für das Fortbestehen der Decemvirn giebt *Frontin. de aq.* 7 nach Fenestella für d. J. 609: *Ser. Sulpicio Galba cum L. Aurelio Cotta coss. — Eo*

tempore decemviri dum aliis ex causis libros Sibyllinos inspiciunt. Für das Todesjahr des Tib. Gracchus (621) *Cic. in Verr.* 4, 49, 108: *Itaque apud patres nostros atroci ac difficili reipublicae tempore, quum Ti. Graccho occiso — P. Mucio L. Calpurnio consulibus aditum est ad Sibyllinos libros — Tum ex amplissimo collegio decemvirali sacerdotes p. R.* — Für 655 bezeugt es *Iul.* Obs. 107: *apud aedem Apollinis decemviris immolantibus.* Zuletzt lesen wir von ihnen bei *Dionys.* 4, 62: *οὗτοι διέμειναν οἱ χρησμοὶ μέχρι τοῦ Μαρσικοῦ κληθέντος πολέμου — ὑπ' ἀνδρῶν δέκα φυλασσόμενοι*, d. h. bis 662. Das Capitol brannte 670 ab (Becker, Topogr. S. 399). Damals war die *l. Domitia* (650) schon gegeben. Sie kann also die Veränderung in *quindecimviri* nicht bewirkt haben, welche zuerst *Cic. ad fam.* 8, 41 i. J. 703 erwähnt: *P. Dolabellam quindecimvirum factum*, woraus Gruchius a. a. O. S. 662 mit Recht schliesst, dass sie wahrscheinlich durch Sulla auf diese Zahl gebracht worden. *Wittich, de Sulla p.* 118 f. Drumann 2, 493. Klausen S. 254. Diese Annahme scheint durch eine obgleich corrupte Stelle des *Serv. ad V. A.* 6, 73 bestätigt zu werden: *quia nisi patricii non fiebant* (*librorum custodes*). *Sciendum sane, primo duos librorum fuisse custodes, inde decem, deinde quindecim usque ad tempora Sullana, postea crevit numerus. Nam* (*et*) *sexaginta* (*Basil. XL*) *fuerunt, sed remansit in his Quindecimvirorum vocabulum.* Denn mag auch, wie Göttling S. 471 bemerkt, nach *quindecim* eine Lücke sein, indem Servius hat sagen wollen, die alten sibyllinischen Bücher seien nur bis zu Sulla's Zeit erhalten worden, wo das Capitol verbrannte; so scheint doch gerade mit dieser Begebenheit die Vermehrung in Verbindung gesetzt zu werden. Einen triftigen Grund aber dagegen, dass sie von Sulla geschah, hat Göttling nicht vorgebracht. Denn wer wird ihm beistimmen, dass, da die von Sulla vermehrten Collegien der Augurn und Pontifices die Zahl der alten Curien wiedergaben, diese Zahl allein schon geeignet sei, anzunehmen, dass Sulla kein Priesterthum weiter vermehrt habe, wenn auch der Auszug des Livius nicht ausdrücklich blos von Pontifices und Augurn redete? *Aur. V. de v. ill.* 75 sagt dagegen ganz allgemein *numerum sacerdotum auxit*, was wenigstens die Decemvirn nicht ausschliesst. Cäsar fand die Quindecimvirn schon vor, denn er fügte ihnen den 16ten Mann hinzu: *Dio C.* 42, 51: *τοῖς τε γὰρ ποντίφιξι καὶ τοῖς οἰωνισταῖς (ὧν καὶ αὐτὸς ἦν) τοῖς τε πεντεκαίδεκα καλουμένοις ἕνα ἑκάστοις προσένειμε.* Diese Aenderung braucht nicht vorübergehend gewesen zu sein (Göttling 472. A. 2), indem nach Servius nichts desto weniger der alte Name blieb. Drumann

3. S. 568. A. 75. Wenn aber Cäsar diese 3 Collegien vermehren konnte, wodurch die Gesammtzahl ihrer Priester auf 48 stieg (Göttling S. 498), sieht man nicht ein, warum nicht auch Sulla ein Gleiches thun konnte, zu dessen Zeit die Decemvirn den Augurn und Pontifices an Bedeutung nicht scheinen nachgestanden zu haben. In der kurzen Zwischenzeit bis 707 oder 709, wo Cäsars Vermehrung geschah, werden sie diese nicht erst erlangt haben. Da es nicht erlaubt ist, ihre Erhöhung auf 15 mit der *l. Domitia* zu verbinden, so bleibt kein Anderer übrig als Sulla, dem man sie mit einigem Grunde beilegen könnte.

4) Die *septemviri.*

Wie der *flamen dialis* und *rex sacrorum* von der Person des Königs ausgingen, haben sich die *triumviri epulones* aus dem Pontificat entwickelt. Sie entstanden zu einer Zeit, wo die Plebejer zwar an allen Priesterthümern schon Theil hatten, aber noch das alte Recht der Cooptation bestand. *Liv.* 33, 42, 1: *Romae eo primum anno* (558. *u. c.*) *triumviri epulones facti C. Licinius Lucullus tribunus, qui legem de creandis his tulerat, P. Manlius et P. Porcius Laeca; his triumviris item ut pontificibus lege datum togae praetextae habendae ius.* Drumann 4. S. 180. 5. S. 96. Dass dies Letztere besonders angemerkt wird, zeigt ihre Gleichstellung mit den übrigen Priestern, denn die *praetexta* war allen gemein: *Liv.* 34, 7, 2, aber auch die nahe Verbindung mit den Pontifices, welche daher, wenn sie fehlten, ihre natürlichen Vertreter waren. *Dio C.* 48, 32: *τά τε τοῖς ἑπτὰ ἀνδράσιν ὠνομασμένοις προςήκοντα οἱ ποντίφικες ἐπειδὴ μηδεὶς ἐκείνων παρῆν ἐπετέλεσαν· καὶ τοῦτο καὶ ἄλλοτε πολλάκις ἐγένετο.* Die Veranlassung zu ihrer Stiftung zeigt deutlich *Cic. de or.* 3, 19, 73: *Sed ut pontifices veteres propter sacrificiorum multitudinem tris viros epulones esse voluerunt, cum essent ipsi a Numa ut etiam illud ludorum epulare sacrificium facerent instituti etc.*, so dass wahrscheinlich der Wunsch nach Erleichterung dem Streben der Plebs entgegenkam. Sie erhielt damit eine Seite der pontificalen Thätigkeit ganz allein, und da von ihr der Gesetzvorschlag ausgegangen war, scheint auch in Tributcomitien die Wahl der ersten Mitglieder geschehen zu sein. Sechs Jahre nach der Stiftung war das Collegium noch nicht in die Reihe der grossen eingetreten, denn *Polyb.* 21, 10 zählt deren i. J. 564 nur drei: *τοῦτο (τῶν Σαλίων) δ' ἐστὶ, καθάπερ ἡμῖν ἐν τοῖς περ τῆς πολιτείας εἴρηται, τῶν τριῶν ἓν σύστημα, δι' ὧν συμβαίνει τὰς ἐπιφανεστάτας θυσίας ἐν Ῥώμῃ συντελεῖσθαι τοῖς θεοῖς.* *) Es wird

*) Hier lässt Göttling S. 215 Polybius von drei Systemen der Prie-

damit aber ungefähr die Zeit bezeichnet, wo es sich zu der Bedeutung erhob, in welcher wir dasselbe bei ***Tac. A.*** 3, 64 und ***Dio C.*** 53, 1 finden. Ob die Dreizahl die kleinste zum Collegium erforderliche war, oder ob hier das Beispiel anderer Priesterschaften, die sich aus einem gleichen Anfange entwickelt hatten, wirkte, bleibt dahingestellt. Als Collegium aber erscheinen die Triumvirn durch die Cooptation i. J. 573. ***Liv.*** 40, 42, 7: ***P. Manlius, qui nuper ex ulteriore Hispania redierat, triumvir epulo mortuus.*** (Er war einer der zuerst Gewählten.) ***Q. Fulvius M. F. in locum eius triumvir cooptatus, tum praetextatus erat.*** Was dazu bewog, den jungen Mann zu cooptiren, ob die Collision mit politischen Aemtern (Ambrosch S. 66) oder die Rücksicht auf gentile Succession, wird später besprochen werden. Wir finden nämlich in den Fasten z. J. 574 ***L. Manlius Acidinus Fulvianus***, ***Q. Fulvius Q. f. M. n. Flaccus*** als ***germani fratres*** bezeichnet. Später ist ihre Zahl auf ***septemviri*** erhöht worden. Aber Zeit und Urheber der Aenderung sind hier noch weniger als bei den Quindecimvirn zu ermitteln. Wittich's Behauptung, S. 121, sie könne deshalb von Sulla nicht herrühren, weil er durch eine ***lex sumtuaria*** (***Gell.*** 2, 24) den Aufwand bei Festmahlen bestimmte, folgt Göttling S. 472, giebt aber, wie nöthig, S. 177 zu, dass sie um Sulla's Zeit geschah. Jener Grund ist aber kein zureichender, denn Sulla's Gesetz bezog sich auf das Privatleben, und die Epulonen haben es nur mit den heiligen Mahlen der Götter zu thun. ***Paul. Diac. p.*** 78: ***datum est autem his nomen, quod epulas indicendi Iovi ceterisque diis potestatem haberent.*** Cäsar fand sie schon vor und fügte ihnen drei hinzu. ***Dio C.*** 43, 51: *ὡς γὰρ εἴρηται πολλοῖς εὐεργεσίαν ὀφείλων, διά τε τῶν τοιούτων αὐτὰς, καὶ διὰ τῶν ἱερωσυνῶν ἀπεδίδου· ἔς τε τοὺς πεντεκαίδεκα ἕνα, καὶ ἐς τοὺς ἑπτὰ αὖ καλουμένους τρεῖς ἑτέρους προσαποδείξας* (707). Drumann 3, S. 568 lässt diese Vermehrung mit der der Augurn und Pontifices (42, 51) gleichzeitig geschehen, da Dio Cassius die der Septemvirn zur Ergänzung seiner Nachrichten wahrscheinlich nur nachhole. Fabricius (***ad Dion. C.*** 42, 51) liess sich wahrscheinlich durch *αὖ* verleiten an eine neue Vermehrung zu denken. Aus ***Lucan. Phars.*** 1, 602: ***Septemvirque epulis festis*** will Gruchius S. 660 schliessen, sie seien im Anfange des Bürgerkriegs schon vorhanden gewesen, also von Sulla vermehrt worden, während er bei ***Cic. de or. l. l.*** wo L. Crassus spricht, der vor

ster sprechen, welche wieder mit den drei ersten S. 171 aufgeführten Hauptordnungen, in welche Göttling selbst die Priester vertheilt, zusammenfallen sollen. Aber *σύστημα* ist ein *collegium* und nicht eine Hauptordnung der römischen Priesterschaft, welche heute Jemand zu machen beliebt.

Sulla's Dictatur starb, die Benennung *tresviri* natürlich findet. Keine der beiden Stellen aber ist beweisend. **Cicero** hatte keinen Grund, von den Septemvirn zu sprechen, da er nur die Stiftung des Collegiums berührt, und **Lucan** darf man einen Anachronismus dieser Art leicht nachsehen. Demnach wird man nur zwischen Sulla und Cäsar als den Urhebern der Vermehrung schwanken können; welche Unsicherheit dadurch nicht gehoben wird, dass *Cic. ad Brut.* 1, 5 nach der *l. Domitia* die *Iulia de sacerdotiis* als *proxima* nennt, denn die *l. Cornelia de sacerdotiis* v. J. 671 liegt dazwischen. Dem Collegium aber blieb, wie es sich auch umgestaltete, der Name der Septemvirn, den es noch in der Kaiserzeit führt.

5) Die *Salii*.

Die Salier bieten die eigenthümliche Erscheinung eines Doppelcollegiums dar. Während sonst die Stämme durch eine gleiche Zahl von Repräsentanten in demselben Priesterthume vertreten waren, wie bei den Vestalen, Augurn, Pontifices, treten sie hier in zwei gleichartigen Collegien aus einander, und es ist schwer zu sagen, ob die Gemeinschaft der Götter die Analogie des Cultus veranlasste, oder die Geschiedenheit der Locale den Separatismus der Priesterschaften bewirkte. **Ambrosch** 175. A. 85. Ebenso schwierig ist die Entscheidung darüber, ob das eine Collegium nach der Analogie des anderen gestiftet worden (**Ambrosch** 194), oder ob es beiden Stämmen ursprünglich gewesen und wie die Mittheilung der Cultusgottheiten neben der Absonderung der Locale bestand. Die Stiftung der palatinischen Salier, deren Cult dem Mars galt, führen die Quellen auf Numa zurück: ***Dionys.*** 2, 70: *ἕκτη δὲ μοῖρα τῆς περὶ τὰ θεῖα νομοθεσίας ἦν ἡ προςνεμηθεῖσα τοῖς καλουμένοις ὑπὸ Ῥωμαίων Σαλίοις, οὓς αὐτὸς ὁ Νομᾶς ἀπέδειξεν ἐκ τῶν πατρικίων, δώδεκα τοὺς εὐπρεπεστάτους ἐπιλεξάμενος νέους, ὧν ἐν Παλατίῳ κεῖται τὰ ἱερὰ, καὶ αὐτοὶ καλοῦνται Παλατῖνοι.* ***Liv.*** 1, 20, 4: ***Salios item duodecim Marti Gradivo legit (Numa).*** ***Plut. Num.*** 13. ***Lyd. de mens.*** 4, 2: *δυοκαίδεκα πρυτάνεις πρὸς τοῦ Νουμᾶ τοὺς καλουμένους Σαλίους ὁρισθῆναί φασιν, ὑμνοῦντας τὸν Ἰανὸν κατὰ τὸν τῶν Ἰταλικῶν μηνῶν ἀριθμόν.* Die ***Salii Quirinales*** oder ***collini*** oder ***agonenses*** stiftete Tullus Hostilius. ***Dionys.*** 2, 70: *οἱ μὲν γὰρ Ἀγωναλεῖς ὑπὸ δέ τινων καλούμενοι Κολλῖνοι σάλιοι, ὧν τὸ ἱεροφυλάκιόν ἐστιν ἐπὶ τοῦ Κολλίνου λόφου, μετὰ Νομᾶν ἀπεδείχθησαν ὑπὸ βασιλέως Ὁστιλλίου κατ' εὐχὴν ἣν ἐν τῷ πρὸς Σαβίνους εὔξατο πολέμῳ.* Vgl. 3, 32: *ὁ Τύλλος εὔξατο τοῖς θεοῖς — καὶ τὸν τῶν Σαλίων καλουμένων διπλασιάσειν ἀριθμόν· οὗτοι δ' εἰσὶ πατέρων εὐγενῶν.* ***Dio C. fr. Peir.*** 21. ***Liv.*** 1, 27, 7: ***Tullus in re trepida duodecim vovit Salios, fanaque***

Pallori ac Pavori. Dies hat *Serv. ad V. A.* 8, 285 missverstanden: *nam duo sunt genera Saliorum, sicut in saliaribus carminibus invenitur, Collini et Quirinales a Numa instituti, ab Hostilio vero Pavorii et Pallorii instituti.* Hartung, Relig. d. R. 2. S. 165. Wenn man erfährt, dass auch in Alba Salier den Cult des Mars besorgten, scheint es natürlich, dass die albanische Bevölkerung sie nach Rom mitbrachte, wo das Collegium nach dem Locale seinen Namen erhielt. Ambrosch S. 146. A. 63. *Corssen, origines poes. Rom. p.* 26

Die Zwölfzahl beider Collegien hat sich nicht verändert, noch erst allmälig gebildet, wovon der Grund klar ist, wenn man darin die Beziehung auf die Monate erkennt. Göttling S. 192. *Corssen* a. a. O. S. 23. Auch blieb es immer patricisch. *Dionys. l. l. Lucan.* 9, 478: *lecta iuventus patricia cervice. Lucian. de saltat. ed Bip. T. V. p.* 135: οἱ εὐγενέστατοι. *Liv.* 4, 54 mit Duker's Anm. *Cic. pro dom.* 14, 38. Vgl. Ambrosch S. 14. A. 59. S. 59. A. 95. Wegen der Art des Cults scheinen vorzugsweise Jünglinge gewählt worden zu sein. *Diomed. p.* 473. *Putsch.: Numam Pompilium divinitate praeditum hunc pedem pontificium appellasse memorant, cum Salios iuniores aequis gressibus circulantes induceret spondeo melo patrios placare indigetes., Dionys.* 2, 71: ὑπὸ τῶν κρατίστων νέων. Sie mussten *patrimi et matrimi* sein. *Dionys. l. l.:* ἐχρῆν δὲ αὐτοὺς ἐλευθέρους τε εἶναι καὶ αὐθιγενεῖς καὶ ἀμφιθαλεῖς. Ganz eigenthümlich aber ist für dieses Priesterthum die Bestimmung, welche schon Alexander ab Alexandro *Genial. dier. c.* 26 angemerkt hat: *ut qui consulatum aut praeturam aliumve magistratum gereret ancilia ferre ut inter Salios esse cogi nequiret.* Sie ist für die Consuln durch Borghesi (*bullett. archeol. napol.* 1845. *p.* 100. *a.*) an dem Fragment der Cooptationsfasten der palatinischen Salier (*Marini, Atti. p.* 166) nachgewiesen worden, indem diese immer austreten, wenn sie das Consulat bekleiden. Für die Prätur giebt den Beleg *Val. M.* 1, 1, 9: *Obruitur tot etiam illustribus consularibus L. Furius Bibaculus, exemplique locum vix post Marcellum invenit. Sed pii simul ac religiosi animi laude fraudandus non est: qui praetor a patre suo collegii Saliorum magistro iussus, sex lictoribus praecedentibus, arma ancilia tulit: quamvis vacationem huius officii honoris beneficio haberet. Lactant.* 1, 21. Es war also eine *excusatio voluntaria.* Hartung's Annahme a. a. O. 2. S. 167, welcher den Prätor den Dienern gleichstellt, denen die Salier „in den Pausen die Ancilia übergaben" (*Dionys.* 2, 71: καὶ ἃς [πέλτας] ὑπηρέται τινὲς αὐτῶν ἠρτημένας ἀπὸ κανόνων κο-

μίζονσι) scheint weniger statthaft. Das von *Val. M.* erzählte Factum gehört der Zeit vor der *lex Plaetoria* an, welche dem *praetor urbanus* nur zwei Lictoren gab, und diese fällt nicht nach Polybius. Becker 2, 2. S. 189 f. War aber Furius Bibaculus nicht Diener der Salier, sondern Salier selbst, so scheint der Schluss richtig, den für die Wahlart desselben *Gruchius p.* 659 aus jener Erzählung zieht: „*Neque enim eorum sacerdotium publice semper usui esse poterat, sed semel tantum in anno sacris quibusdam peragendis vacabant. Salii ad sacra Martis peragenda mense tantum Martio adhibebantur. — Quae causa erat, ut, quanquam eorum esset quoddam collegium, suffragiis tamen populi nunquam creatos credamus. Salii enim a magistris collegii legi solebant.*“ *Gutberleth, de Sal. c.* 9. Allerdings bietet sich die Vorstellung leicht dar, dass das Collegium nur jeweilig zusammengetreten sei, indem nur der Magister und noch einige andere Beamte fortbestanden, und der Einfluss desselben bei der Wahl scheint sich, wenn man aus der Kaiserzeit zurückschliessen darf, zu bestätigen durch *Capitolin. Anton. Phil.* 4: *Fuit in eo sacerdotio* (*saliatu*) *et praesul et vates et magister, et multos inauguravit atque exauguravit, nemine praeeunte, quod ipse carmina cuncta didicisset. Marini p.* 14. 19. Aber es verträgt sich damit nicht, dass wir Scipio Africanus auch ausserhalb Rom mit dem Priesterthum bekleidet und seinen Vorschriften unterworfen finden. *Polyb.* 21, 10. *Liv.* 37, 33, 7: *iidem dies* (*quibus ancilia moventur*) *P. Scipionem propiore etiam religione, quia Salius erat, disiunxerant ab exercitu: caussaque et is ipse morae erat, dum consequeretur.* Es widerstreitet ferner dem Begriffe des Collegiums, wie das Priesterthum überall genannt wird. Von diesem ausgehend darf man daher die Cooptation, obgleich sie für die Republik nicht bezeugt ist, voraussetzen. Göttling S. 193. *Corssen p.* 26. Der Fall des Furius Bibaculus aber wird als Ausnahme anzusehen sein, wie ihn auch Valerius darstellt, wo neben der Befugniss des Magister, der bei der Aufnahme betheiligt zu denken, auch die *patria potestas* in Anschlag zu bringen ist.

6) Die *Luperci*.

Aus dem vorrömischen Hirtenleben stammt das Priesterthum der *Luperci* und lässt seinen gentilicischen Ursprung noch deutlich wahrnehmen, aber in seine innere Verfassung ist uns noch weniger als in die der Salier ein Blick gestattet. Wie diese aus zwei getrennten Collegien bestehen, treten die *Luperci* aus zwei *gentes* zusammen. *Paul. D. p.* 87: *Faviani et Quintiliani appellabantur luperci,*

a Favio et Quintilio praepositis suis, und der verstümmelte Artikel bei *Fest. p.* 257 (*Quinctiliani Luperci*) *appel-*(*lati sunt a Quinctilio quodam, qui praepositus*) *est Lu-*(*percis, ut a Fabio dicti sunt Fabiani*) *Luperci*, (*quibus hic praepositus fuerit; fuisse autem*) *Romuli* (*temporibus institutos utrosque et Fabianos*) *et Quinctili-*(*anos, multi sunt qui tradiderint*), *quorum num-*(*erum postea auctum esse, quia ho-*)*noris gratia* (*multi in Lupercis adscribebantur*). *Prop.* 4, 1, 26. Nur ein Ausdruck für ihr Alter ist es, wenn statt dessen die Gründer Roms als ihre Vorsteher erscheinen: *Aur. V. de or. g. R.* 22: *utque solemne sacrificium sibi posterisque id esset, sanxerunt, separatimque suos appellaverunt, Remus Fabios, Romulus Quinctilios; quorum utrumque nomen etiamnum in sacris manet. Ovid. F.* 2, 375. Ob in Ovid's Erzählung nach Niebuhr 1. S. 319 die Eifersucht beider Stämme durchschimmert, oder mit Göttling S. 194 beide Geschlechter für sabinisch zu halten sind, bleibt dahingestellt, die Erinnerung an den gentilicischen Charakter dauert fort in später Zeit, wo längst nicht mehr diese *gentes* die Priester lieferten, in der Bezeichnung auf Inschriften: *Lupercus Quinctial. vetus* (*Or. n.* 2253), in dem Ausdrucke *Plutarch's Rom.* 21: εἶτα μειρακίων δυοῖν ἀπὸ γένους προςαχθέντων αὐτοῖς — καὶ τρέχειν τοὺς ἀπὸ γένους (Hartung 2. S. 178), und in der Stiftung und Benennung einer dritten Classe der *Luperci Iuliani* zu Ehren Cäsar's. *Mommsen, de colleg. p.* 12. Das Priesterthum schein patricisch gewesen und geblieben zu sein. *Val. M.* 2, 2, 9. Für die Verfassung ist zunächst zu bemerken, dass diese Priester nicht *collegium*, sondern *sodalitas* genannt werden. *Cic. pro Cael.* 11, 26: *Neque vero illud me commovet, quod sibi in Lupercis sodalem esse Caelium dixit. Fera quaedam sodalitas et pastoricia atque agrestis germanorum Lupercorum: quorum coitio illa silvestris ante est instituta quam humanitas atque leges; si quidem non modo nomina inter se deferunt sodales, sed etiam commemorant sodalitatem in accusando, ut ne, si quis id forte nesciat, timere videretur.* S. Mommsen S. 4. Der Unterschied des Collegiums und der Sodalitas spricht sich aber nicht sowohl in ihrer Verfassung als in ihrem Ursprunge aus, und wie nahe sich beide Begriffe liegen, zeigt die Definition des *Gaius l. 4. D. de coll.: sodales sunt qui eiusdem collegii sunt quam Graeci* ἑταιρίαν *vocant*, und die Verbindung *collegia sodalicia* und ἑταιρικὰ συστήματα. Mommsen S. 35. Dass das Priesterthum der *Luperci* ein dauerndes und das Verhältniss der einzelnen Mitglieder ein bleibendes war, liegt schon in Cicero's Worten ausgesprochen, und es darf daher

aus Inschriften der Kaiserzeit, wo *lupercus iter.* und *ter lupercus* vorkommen (*Or. n.* 2256. 4920) nicht mit Fabretti *Inscr. p.* 457 geschlossen werden, *temporarium vero, non perpetuum fuisse Lupercorum munus*, sondern man wird unter diesen, wie Fabretti selbst erinnert, diejenigen zu verstehen haben, welche neben der bleibenden Körperschaft die Ehre vorübergehender Theilnahme erhielten. (*Fest. l. l. quia honoris gratia multi in Lupercis adscribebantur*). Wir erfahren am meisten über die 709 hinzugefügte dritte *sodalitas* der *Iuliani*. *Dio C.* 44, 6: *κὰκ τούτου καὶ πενταετηρίδα οἱ ὡς ἥρωϊ ἱεροποιούς τε ἐς τὰς τοῦ Πανὸς γυμνοπαιδίας τρίτην τινὰ ἑταιρίαν ἣν Ἰουλίαν ὠνόμασαν· κὰν ταῖς ὁπλομαχίαις μίαν τινὰ ἀεὶ ἡμέραν καὶ ἐν τῇ Ῥώμῃ καὶ ἐν τῇ ἄλλῃ Ἰταλίᾳ ἀνέθεσαν.* Antonius ward ihr Magister: *Dio C.* 45, 30. 46, 5: *μὴ μόνον ἱερέα, ἀλλὰ καὶ ἡγεμόνα τῶν συνιερέων ὄντα.* 44, 11. Nach *Plut. Caes.* 61. *Anton.* 12 scheint es, dass die Magistrate zur Theilnahme an den Lupercalien verpflichtet waren: *τῶν δ' εὐγενῶν νεανίσκων καὶ ἀρχόντων πολλοὶ διαθέουσιν ἀνὰ τὴν πόλιν γυμνοὶ σκύτεσι λασίοις — Ἀντώνιος δὲ τῶν θεόντων τὸν ἱερὸν δρόμον εἷς ἦν· καὶ γὰρ ὑπάτευεν,* und damit ist vielleicht ein neues Mittel gegeben für die Erklärung von *lupercus iter.* Wie aber und aus welchen Bestandtheilen die neue Körperschaft gebildet wurde, erfahren wir nicht. Dass sie nicht blos aus Juliern zusammengesetzt war, lässt sich glauben. Mommsen S. 14. Ebenso unbekannt ist uns die Zahl ihrer Mitglieder, was auch von den beiden anderen Classen gilt. *Dio C.* 51, 20 ersparte sich die Angabe, seit Cäsar das unbeschränkte Recht der Ernennung erhielt. Gehörten sie aber zu den Priestern (*Varr. de l. L. V*, 85), so wird auch ihre Zahl eine geschlossene gewesen sein und darin, wie auch in ihrem gentilicischen Ursprunge liegt wenigstens für die ältere Zeit auch die Bürgschaft für die bei ihnen übliche Cooptation. Dass dennoch eine Unterbrechung in ihrer Existenz eintreten konnte, hat an anderen Priesterschaften in der letzten Zeit der Republik seine Analogie. S. *Merkel ad Ovid. F. p. CCLVI.*

7) Die *fratres arvales.*

Das Collegium der *fratres arvales* rückt gleichfalls in die früheste Zeit Roms hinauf. Romulus soll es durch seinen Beitritt zu den 11 Söhnen der Acca Larentia in der Zwölfzahl gestiftet haben. *Gell.* 6, 7. *Fulgent. de abstr. serm.* 9. *Plin. n. h.* 18, 2, 2. Ambrosch setzt es darum mit Recht in die vorsabinische Zeit, S. 153, und findet in der Zahl selbst einen Beleg dafür, dass es ohne Bezugnahme auf den zweiten Stamm geblieben. S. 191. Deshalb brauchen den Arvalen aber nicht die sabinischen *sodales Titii* zu entsprechen,

wie Niebuhr 1. S. 314 vermuthete, denn diese zeigen sich nach ihrem Ursprunge und dem Gegenstande ihres Cults verschieden. Wenn Göttling S. 194 Niebuhr vorwirft, beide identificirt zu haben, hat er dessen Worte flüchtig angesehen und missverstanden. Die Zwölfzahl wird, wie bei den Saliern wegen ihrer symbolischen Beziehung auf die Monate sich unverändert erhalten haben (Göttling S. 194), und braucht nicht mit Sachsse (Ztschr. f. d. Aw. 1846. S. 691) von der etruskischen Gauverfassung hergeleitet zu werden; eben so beständig war der patricische Charakter dieses Vereins. Ambrosch S. 14. A. 59. In der Benennung der *fratres*, die sich für die Mitglieder priesterlicher Collegien auf späteren Inschriften findet (*Marini proem. p.* 20), scheint sich, wohin auch die Stiftungssage leitet, der gentilicische Charakter des Priesterthums deutlich auszusprechen. Damit stimmt es gut, dass die Lebenslänglichkeit desselben ausdrücklich bezeugt ist von *Plin. l. l.*: *honosque is non nisi vita finitur et exsules etiam captosque comitatur*. Hält man dies mit der stehenden Bezeichnung als Collegium zusammen, so scheint die Annahme der Cooptation auch für die ältere Zeit natürlich. Denn Andeutungen über die Verfassung des Instituts unter den Königen und während der Republik giebt es keine, dagegen enthalten die inschriftlichen Acten des Collegiums von Augustus bis Gordian reichend und Marini's gelehrter Commentar zu denselben eine unschätzbare Fundgrube für die Kenntniss der inneren Verhältnisse. Aus den Zuständen jener Zeit wird man mit Vorsicht auf die früheren zurückschliessen dürfen. So ist die in jenen Inschriften bezeugte Cooptation, so sehr sie auch modificirt sein mag, für ihr früheres Bestehen beweisend. Denn sie kann in der Kaiserzeit nicht erst üblich geworden sein. Dass die Wahlen nicht vom Volke ausgingen, hatte schon *Boindin* (*Mem. de l'Acad. des Inscr. T.* 1. *p.* 86. *T.* XXXVII. *p.* 27) ausgesprochen, während Marini selbst zwischen der Bestellung durch den König oder das Volk und der Cooptation des Collegiums schwankt. (S. 19). Darf aber diese bei den Arvalen angenommen werden, so treten sie damit in die Reihe der Collegien und erleiden dieselben Schicksale.

8) Die *feciales*.

Gleich den Curionen, mit welchen diese Uebersicht begann, stehen die Fecialen auf der Grenze der priesterlichen und politischen Collegien. Auch bei diesem Institut liegen die Anfänge in tiefem Dunkel, das nur spärlich durch die spätere Erscheinung desselben aufgehellt wird. An den Berichten über ihren Ursprung zeigt sich wieder das Bedürfniss der alten Historiographie, den Staat mit seinen

Einrichtungen allmälig entstehen zu lassen. Obgleich sie sich bei vielen italischen Völkern finden, den Albanern, Latinern, Aequern, Ardeaten, Sabinern (bei den Etruskern scheinen sie zu fehlen. *Laws, de fetialib. Rom.* 1841. *p.* 6), geschieht ihrer dennoch unter Romulus keine Erwähnung. *Dionysius* 2, 72 nennt sie als das siebente Collegium des Numa, während *Liv.* 1, 24, 4 ihrer zuerst unter Tullus Hostilius gedenkt, und 1, 32, 5 durch Ancus von den Aequern die Formeln des Kriegsrechts ableiten lässt. Es sind damit ebenso viele Entwickelungsstufen des Instituts angedeutet, die wieder in der Charakteristik der einzelnen Könige ihren Grund haben und beitragen, das Collegium als ein sacerdotales und politisches zugleich darzustellen. Ob es bei den Nachbarvölkern ähnlich oder anders organisirt war, ob es sich in Rom erst zu der dem Priesterthume eignenden Form des Collegiums entwickelte, ob diese Form ganz der priesterlichen Verfassung sich anschloss, oder mehr den Collegien der Magistrate glich, sind Fragen, zu deren Beantwortung das historische Material kaum ausreicht. Unbegründet scheint der von Laws S. 1 ausgesprochene Zweifel an einem Collegium der Fecialen zur Königszeit, da *Livius* erst 36, 3, 4 ein solches erwähne. Denn will man auch auf *Dionysius* 2, 72 kein Gewicht legen, so darf doch aus *Liv.* 1, 24, 6, der nur einen Fetialis und einen *pater patratus* nennt, kein Gegenbeweis abgeleitet werden. Ausser diesen beiden sind ebendaselbst noch mehre angedeutet in der Frage: *Rex, facisne me tu regium nuncium populi Romani Quiritium, vasa comitesque meos?* Die Autorität zweier genügte bei den Verhandlungen: *Liv.* 9, 5, 4: *nominaque omnium, qui spoponderunt, exstant: ubi, si ex foedere acta res esset, praeterquam duorum fecialium, non exstarent*, und eben deshalb sind, wie Laws S. 8 richtig bemerkt, bei dem Bündniss mit Alba nur zwei hervorgehoben. Es gab also unter den Königen schon die zu einem Collegium erforderliche kleinste Zahl. Dieser begegnen wir auch bei *Liv.* 3, 25, 6: *In ea castra Q. Fabius, P. Volumnius, A. Postumius legati ab Roma venerunt questum iniurias et ex foedere res repetitum.* Wenn später eine grössere Mitgliederzahl angegeben wird, so haben die Fecialen dies mit anderen Collegien gemein, aber dadurch wurden sie nicht erst zu einem Collegium. Uebrigens ist es schwierig, bei Livius jedesmal zu entscheiden, ob seine *legati* (vgl. 1, 32, 6) Fecialen sind, oder von ihnen verschieden Fecialen mit sich führen. Ein deutliches Beispiel für die Identität beider ist *Liv.* 30, 43, 4. 9, während er sie an anderen Stellen wieder unterscheidet: 4, 58, 1: *per legatos fecialesque res repeti coeptae.* 7, 31, 8: *Legatos itaque extemplo mitti ad Samnites placuit.* 7, 32, 1: *Hac legatione Romam relata — fecia-*

libus ad res repetendas missis. Die 10 Gesandten, welche *Liv.* 33, 30 mit Philipp von Macedonien Frieden schliessen, scheinen aber nicht Fecialen gewesen zu sein. Denn unter ihnen befanden sich die Consuln P. Sulpicius und P. Villius, denen Macedonien als Provinz zu Theil geworden war (*Liv.* 33, 24, 7), und dasselbe scheint für die 10 *legati* nach Asien (*Liv.* 37, 55) zu gelten, deren Namen mitgetheilt werden. Die Entscheidung solcher streitigen Fälle kann in der Regel nur aus der Formel *res repetere* hergenommen werden. S. *Ritter, de fetialib.* in *Martini thes. diss. T.* 2. *p.* 207, und bei *Dionys. Exc. leg. p.* 2322: *ed. Reiske* sagen die römischen *legati* bei den Samnitern: καὶ τοὺς εἰρηνοδίκας ἐπὶ τοῦτο ἄγοντες, ἐληλύθαμεν. — Niebuhr's Ausspruch (1. S. 318): „Die Fetialen, die Richter über das Völkerrecht, waren zwanzig: also einer von jeder Curie der beiden ersten Stämme: so wurden auch vier, zwei von jeder Tribus, als Gesandte abgeordnet“ beruht hinsichtlich der Zahlverhältnisse auf *Varro de v. p. R. l.* 2 *ap. Non. p.* 529 (362 *Gerl.*): *itaque bella et tarde et magna licentia suscipiebant, quod bellum nullum, nisi pium, putabant geri oportere priusquam indicerent bellum iis, a quibus iniurias factas videbant, fetiales legatos res repetitum mittebant quatuor, quos oratores vocabant. Idem l.* 3: *si cuius legati violati essent, qui id fecissent, quamvis nobiles essent, uti dederentur civitati statuerunt, fetialesque viginti, qui de his rebus cognoscerent, iudicarent et statuerent et constituerent.* Varro spricht schwerlich von seiner Zeit, wie Laws S. 8 annimmt; das lässt sich schon nach dem Charakter der Schrift *de v. p. R.* nicht erwarten (*Krahner, de Varr. antiq. libr. p.* 9), und die vergangenen Zeiten der Erzählung zeigen das Gegentheil. Auch ist es nicht wahrscheinlich, dass von ihm die Gesammtzahl des Collegiums genannt sei, sonst hätte er statt der Zahlangabe *collegium fecialium* gesagt. *Varr. de l. L.* 5, 86: *Ex his mittebantur, antequam conciperetur, qui res repeterent* (vgl. *Conrodi, de fetialib. Scripta minora p.*272. Rein in der Realencykl. S. 467), sondern es pflegte nur ein Theil desselben abgeschickt zu werden, um für einen Krieg nach anderer Seite nicht entblösst zu sein. *Lersch, Antiq. Virgil. p.* 44 findet Varro's Zahl in den *Viginti lectis equitum* des Turnus bei *Virg. A.* 9, 48 wieder, aber die Verwandlung der *feciales* in *equites* ist nicht motivirt, und Servius hat sich jeder Andeutung enthalten. Zudem erlaubt Varro's Stelle auch die Auslegung, wonach man sich ein von den Fecialen zweier Staaten gebildetes Collegium denken könnte. Die Sendung von vier Fecialen, welche Varro erwähnt, lässt sich aus unseren Quellen nicht mehr nachweisen, und auch dies macht es unwahr-

scheinlich, dass er von seiner Zeit spricht. — Sicherer als die Zahl ist, dass die Mitglieder wie sonst beim Priesterthume Patricier waren. *Dionys.* 2, 72: εἰσὶ δ' ἐκ τῶν ἀρίστων οἴκων ἄνδρες ἐπίλεκτοι, διὰ παντὸς ἱερώμενοι τοῦ βίου. Das bestätigen auch die wenigen uns überlieferten Namen. *Liv.* 1, 24, 6: *Fecialis erat M. Valerius; patrem patratum Sp. Fusium fecit.* A. Cornelius Arvina, der Dictator d. J. 431 (*Liv.* 8, 38, 1), erscheint bei den Caudinischen Verhandlungen als Fecial. *Liv.* 10, 10, 8. Laws S. 13. Ferner ist ihr Amt ein lebenslängliches, womit zugleich das Bestehen des Collegiums ausgesprochen ist, und die Cooptation sich als die natürlichste Ergänzungsweise darbietet. Wir erfahren ausserdem, dass sie ihre inneren Angelegenheiten selbst bestimmten. *Dionys.* 2, 72: εἷς μὲν ἐκ τῶν εἰρηνοδικῶν, ὃν οἱ λοιποὶ προχειρίσαιντο. Was Dionysius von diesem erzählt, stimmt genau mit *Liv.* 1, 32 überein, wo er abwechselnd *fetialis* und *legatus* heisst. Es braucht also nur bewiesen zu werden, dass dieses der *pater patratus* war, so ist auch bewiesen, dass derselbe aus dem Collegium erwählt ward. Nach dem Vorgange von Gronov *ad Liv. l. l.* unterscheidet Laws S. 12. den *fetialis legatus* von dem *pater patratus.* Gronov sagt: *Livius verbis expressissimis* 1, 24 *patris patrati omnem operam usumque solummodo dixit fuisse in iureiurando patrando et foederibus legibus recitandis. Et in hoc solo munere adhibitum fuisse patrem patratum novimus. At rerum repetitio omnis spectat ad feciales.* Aus den Citaten 4, 30. 58. 10, 45, wo bei dem *res repetere* der *pater patratus* nicht erwähnt ist, geht aber ebenso wenig hervor, dass er dabei nicht betheiligt war, als aus 1, 24 wo er *ad ius iurandum patrandum fit*, dass er ausschliesslich dazu ernannt wird. Er verrichtet nämlich auch die *deditio*: *Cic. de or.* 1, 40, 181. *pro Caecin.* 34, 98; spricht bei dem *res repetere* die *clarigatio* aus: *Serv. ad V. A.* 9, 53. 10, 14; wirft die Lanze bei der Kriegsankündigung: *Serv. ad V. A.* 10, 14 (Rubino S. 172. A. 2), hat also die Functionen, welche *Liv.* 1, 32 und *Dionys.* 2, 72 zum Theil von dem *fetialis legatus* aussagen. Gronov hat aus seiner Erklärung von *condicere* zu viel geschlossen. Es braucht bei *Liv.* 1, 32, 11 nicht nothwendig durch *consentire* erklärt zu werden, sondern bezeichnet nur die gemeinsame Besprechung. Also ist der Schluss falsch: *Itaque respicit hoc loco Livius non clarigationem, sed foedus novissime inter R. et L. compositum.* Servius konnte demnach mit Recht den *pater patratus princeps fetialium* nennen (*ad V. A.* 9, 53). Wenn man nun Rubino darin beistimmen muss, dass er denselben nicht als ständiges Oberhaupt des Collegiums betrachtet, scheint er doch mit der Vermu-

thung, jener habe nicht einmal nothwendig ein Fetial zu sein gebraucht, einen Schritt zu weit gegangen zu sein. Es soll aus der Belehnung bei *Liv.* 1, 24, 6 folgen: *Fecialis erat M. Valerius; patrem patratum Sp. Fusium fecit, verbena caput capillosque tangens*, und bestätigt werden durch den Ausdruck bei *Serv.* 10, 14: *Cum fetialibus, i. e. sacerdotibus, qui faciendis praesunt foederibus, proficiscebatur etiam pater patratus.* 12, 120: *Fetiales et pater patratus* (wozu noch zu fügen ebendas.: *verbena* —, *qua coronabantur Fetiales et Pater patratus foedera facturi*). Aber aus dieser Trennung wird sein Ausschluss von dem Collegium ebenso wenig gefolgert werden dürfen, als daraus (was Rubino für seine Ansicht benutzen konnte), dass in Huschke's *Expos. Ined. p.* 3 der *pater patratus* durch den *rex sacrorum* von den Fecialen selbst geschieden ist. Vgl. Huschke's Commentar S. 128. Ich finde bei Livius nur die Form der Belehnung ohne alle Andeutung, ob Sp. Fusius im Collegium war oder nicht, halte aber den Ausspruch des *Dionysius* 2, 72, der sonst nirgend vom *pater patratus* spricht, dafür entscheidend, dass er aus dem Collegium selbst hervorging. Denn wie soll man es glauben, dass die Hauptacte in den Verhandlungen von einem Extran wären vollzogen worden, wo die genaueste Kenntniss der Formeln und Gebräuche in Anschlag kam? — Die Bedeutung des Namens *pater patratus* scheint noch nicht mit Uebereinstimmung festgestellt. Die Benennung *pater* hat man mit der der Senatoren verglichen und *patratus* erklärt Laws S. 11 wie *iuratus, coenatus, sensu activo* nach *Liv.* 1, 24, 6: *Pater patratus ad iusiurandum patrandum, id est sanciendum, fit foedus*, worin Döderlein, Synon. 4. S. 367 und Freund, Lex. *s. v.* vorausgegangen waren. Ansprechender scheint die Erklärung von Huschke a. a. O. S. 128: *Caussam autem, cur patrem patratum constituerint et sic appellaverint Romani, hanc fuisse credo, quod is quodammodo pater populi sui existimatus sit, non verus, sed patratus, hoc est pater factus*, welche *Cic. pro Caec.* 34, 98 bestätigt: *Quid? quem pater patratus dedidit, aut suus pater populusve vendidit.* So erklärt sich auch besser, wie *Plutarch q. R.* 62 ihn mit dem *pater patrimus* (*Fest. p.* 234) verwechseln konnte. Die Benennung *pater* ist aber auch für die Vorsteher der Priesterschaften häufig. *Orell. n.* 4055. *c. not.* 4069. 4134. *Plutarch's* Angabe: οἱ γὰρ στρατηγοὶ τὰ δι' εὐμορφίαν καὶ ὥραν ἐπιμελοῦς δεόμενα καὶ σώφρονος φυλακῆς σώματα τούτοις παρακατατίθενται hat Laws S. 12 missverstanden. Sie bezieht sich auf die Fecialen (τούτοις) und nicht auf den *pater patratus*, und wird auch für die Republik gelten, da *Cic. Verr.* 5, 19, 49 schreibt: *Habemus hominem in fetialium manibus educatum.*

Nach dieser Auseinandersetzung wird man die Ergänzung des Collegiums durch Cooptation annehmen dürfen, obgleich sie nirgend ausdrücklich bezeugt ist. Göttling S. 195: „sie scheinen sich nach bestimmten Gesetzen cooptirt zu haben; denn genau sind wir darüber nicht unterrichtet.“ Wir sind vielmehr darüber gar nicht unterrichtet, und also noch weniger über die bestimmten Gesetze. Denn der Beweis, welchen Laws S. 13 in den Worten des *Livius: Fetialis erat M. Valerius; patrem patratum Sp. Fusium fecit* für die Cooptation gefunden zu haben glaubt, verschwindet, sobald man unsere Annahme, dass er sich jedesmal schon im Collegium befand, gelten lässt. So darf dieselbe nur aus dem Umstande, dass sie ein Collegium bildeten (*Liv.* 36, 3, 7. *Dionys.* 2, 72: σύστημα u. ἱερὸν ἀρχεῖον. *Serv. ad V. A.* 1, 62: *sacerdotes*), aber mit ziemlicher Sicherheit gefolgert werden.

DIE COOPTATION DER PRIESTER ALS SACRALRECHTLICHER ACT.

Von den Kreisen, in welchen die Cooptation stattfindet, wendet sich die Betrachtung zu ihr selbst. Jene haben sich als geschlossene selbstständige Körperschaften dargestellt, deren gleichmässige Verfassung auf die Identität ihres Bildungsprincips und die Verwandtschaft ihrer Zwecke schliessen lässt. Es dürfen daher auch dieselben Lebensäusserungen bei ihnen vorausgesetzt werden. Unter diesen hat sich die Cooptation als die gemeinsame Form der Selbstergänzung dargeboten, und gehört also den Acten des corporativen römischen Priesterlebens überhaupt an. Zu solcher Allgemeinheit der Betrachtung nöthigt aber auch die Beschaffenheit unserer Kenntniss des Gegenstandes, da nur durch die Verbindung dessen, was in verschiedenen Collegien gültig war, und unter der Voraussetzung, dass es sich in den übrigen wiederholte, ein allgemeines Bild erreichbar ist. Und selbst für dieses können die einzelnen Züge nicht blos der Zeit entlehnt werden, wo das römische Priesterthum seine volle Unabhängigkeit genoss, sondern sie sind grossentheils, nach Abzug des Fremdartigen, in der Periode zu suchen, welche die Verfassung des Staates wie des Priesterthums vielfach umgestaltete. Diesen Abschnitt in der Geschichte der Cooptation macht die *lex Domitia* und nur von der Zeit vor derselben ist hier die Rede.

Die Ansicht, welche den Staat als einen Organismus auffasst, wird seine Institute als Glieder betrachten, bestimmt, die Functionen

zu vollziehen, die sein Leben ausmachen. Diese Institute, obgleich selbst ein Ausdruck des staatlichen Lebens in seiner ungestörten Dauer, sind noch nicht das Leben selbst: sie sind nur die Adern, in denen es pulsirt. Ihre Kenntniss ist, um an einen anderen Organismus zu erinnern, nur eine Formenlehre, welche erst in Verbindung mit der Kunde von ihrer Thätigkeit oder einer Bildungslehre zu einem bedeutungsvollen Ganzen wird. Für den Staat bilden die politischen Acte die Summe der Wissenschaft von seinem Leben. Sie sind die Momente, in welchen die gebundene Kraft, zu erhöhter Lebensthätigkeit erweckt, die Entwickelung der Verfassung fortsetzt. Durch ihre Beobachtung werden die bereits vorhandenen Formen erst verständlich, indem derselbe Bildungstrieb, welcher jene hervorgebracht, wieder sichtbar wird, und auf die Elemente zurückschliessen lässt, aus welchen sie entstanden. Dieselbe Bedeutung, welche für die politische Verfassung Roms die Comitien insofern haben, als von ihnen die periodische Besetzung der Aemter ausgeht, also die Erneuerung eines Theils des Staats, besitzt für das Priesterthum die Cooptation, indem sie durch Ersatzmänner die entstandenen Lücken ausfüllt. In beiden Fällen sind es neue Schöpfungen, aber für einen verschiedenen Zweck. Im Priesterthume, das, aus dem innersten Wesen der Nation hervorgegangen, mehr als die politische Verfassung den ursprünglichen Charakter bewahrt hat, offenbaren sich dann seine ältesten Beziehungen.

Unter diesen ist für die Cooptation selbst keine wichtiger, als die zur Gentilität. Das Vorhandensein einer solchen wird ganz im Allgemeinen durch den ausschliesslich patricischen Charakter des ältesten Priesterthums verbürgt. Wenn sich sodann eine ganze Reihe von Geschlechtern nachweisen lässt, die sich im Besitz einzelner Culte befinden, und selbst bei der Bildung einzelner Priesterthümer der Kaiserzeit die Rücksicht auf die *gens* nicht vernachlässigt wird (***Mommsen***, *de colleg. p.* 10 *sq.* 17), scheint das gentilicische Princip in der Zusammensetzung der Priesterschaften sowohl dem Umfange als der Dauer nach das herrschende zu sein. Dafür spricht aber auch, was von den Collegien bisher vereinzelt sich darbot und hier zusammenzufassen ist. Die *fratres arvales* gaben ein Beispiel, wie ein Priesterthum von Einer *gens* ausgefüllt wird, das Andenken an die Theilnahme zweier vererbte sich in den Namen der *Luperci*. Es lässt sich eine Modification denken, wo die Mitgliederzahl der Priesterschaft von eben so vielen *gentes* gebildet wird, und es ist dann nur ein consequenter Fortschritt in der Verallgemeinerung der gleichen Berechtigung zur Theilnahme, welcher sich in dem Gesetze ausspricht, das ***Dio C.*** 39, 17 im J. d. St. 697 erwähnt: *μηδένας δύο ἅμα ἐκ τῆς αὐτῆς συγγενείας τὴν αὐτὴν ἱερατείαν ἔχειν.* Wir kennen auch hier

nur die Endpunkte der Erscheinung, die ganze Entwickelung in den Mittelstufen ist uns unbekannt. Die Spuren des Zusammenhangs mit der Gentilität, welche wir an den Collegien wahrnehmen, zeigen uns dieselben schon in das letzte Stadium eingetreten. Für die *pontifices* ist das geschlechtsthümliche Princip der Besetzung gleich im Anfange des Instituts ausgesprochen: *Liv.* 1, 20, 5: *Pontificem deinde Numam Marcium, Marci filium, ex patribus legit.* Er gehört zu den συγγενεῖς des Königs Numa. *Plut. Num.* 5. Göttling S. 14. Klausen S. 951. Und ebenso steht am Ende der Zeit, wo die Cooptation durch die Volkswahl verdrängt ward, und als Veranlassung zu dieser Aenderung die Abweichung von der Sitte: *Suet. Ner.* 2: *Cn. Domitius in tribunatu pontificibus offensior, quod alium quam se in patris sui locum cooptassent, ius sacerdotum subrogandorum a collegiis ad populum transtulit.* Also sind die Grenzen der Zeit, wo die Cooptation herrschte, durch Beispiele gentilicischer Rücksichten bezeichnet, und die dazwischen fallenden Belege gentiler Succession im Priesterthume dürfen als eben so viele Bestätigungen des herrschenden Princips gelten. Wir würden deren mehr besitzen und wohl auch manche Ausnahme anders beurtheilen, wäre uns ein klarer Blick in die verwandtschaftlichen Verzweigungen der *gentes* gestattet. Jene finden sich für die *pontifices* bei *Liv.* 25, 2, 1; 5, 2; für die *augures* bei *Liv.* 41, 21, 8: *Sacerdotes publici ea pestilentia mortui sunt — P. Aelius Paetus augur et Ti. Sempronius Gracchus — Augures suffecti sunt in Gracchi locum T. Veturius Sempronianus, in P. Aelii Q. Aelius Paetus;* für die Decemvirn bei *Liv.* 26, 23, 7. 27, 6, 16. 41, 21, 9; von den übrigen Priesterschaften giebt Livius die Sterbelisten entweder gar nicht, oder nur selten. Und dieselben Erscheinungen wiederholen sich auch nach der *l. Domitia* und selbst unter den Kaisern. Die angeführten Beispiele, welche alle nicht über den zweiten punischen Krieg hinauf reichen, wo die *gentes* und das Priesterthum schon manche Veränderungen erfahren hatten, lassen für die ältere Zeit auf ein desto häufigeres Vorkommen schliessen. Auch wird die Cooptation selbst erst unter dieser Annahme verständlich. In einer Zeit, wo die *gens* mit dem Priesterthum zusammenfiel, oder dieses jene repräsentirte, konnte über den Kreis, aus welchem die Aufnahme zu veranstalten war, kein Zweifel sein. Es war natürlich, dass die Bestimmung darüber dem Priesterthume selbst überlassen blieb. Und diese Selbstständigkeit dauerte fort, als entweder die *gens* nicht mehr zureichte, oder die Theilnahme auf mehre ausgedehnt war, mochte nun anfangs für die Aufnahme dieser fremden Bestandtheile ein anderer oder derselbe Wahlmodus gelten. (S. d. Beispiel der Augustalen bei

Mommsen a. a. O. S. 17.) Somit erscheinen die für uns noch wahrnehmbaren Spuren der gentilen Succession als Ueberreste der einst herrschenden Sitte. Es ward dieselbe aber auch unterstützt durch das Pietätsverhältniss, welches unter den Mitgliedern der Collegien bestand. Wie das Priesterthum aus der Familie hervorgegangen ist, so betrachtet sich die Priesterschaft selbst als eine sacerdotale *gens*, wo geistige Bande statt der natürlichen wirken. Nur Cicero der Augur giebt darüber einige Winke. Ihn hatten Cn. Pompejus und Q. Hortensius nominirt, der Letztere (vielleicht als Vorstand des Collegiums) cooptirt und inaugurirt. Die Folgen dieses Verhältnisses schildert er im Eingange des *Brutus* 1, 1: *qua in cogitatione et cooptatum me ab eo in collegium recordabar, in quo iuratus iudicium dignitatis meae fecerat, et inauguratum ab eodem, ex quo augurum institutis in parentis eum loco colere debebam*, und hinsichtlich des Pompejus *Phil.* 13, 5, 12: *Reliqua populus R. in ea familia, quam vidit amplissimam, persequetur: inprimis paternum auguratus locum, in quem ego eum, ut, quod a patre accepi, filio reddam, mea nominatione cooptabo;* vgl. *de or.* 2, 49, 200: *me pro meo sodali, qui mihi liberum loco more maiorum esse deberet — decernere.* Mommsen S. 3 f., und das ähnliche Verhältniss zwischen dem Quästor und Prätor. Gleichfalls auf Berücksichtigung der Verwandtschaft führt *Cic. Brut.* 26, 101: *Alter autem C. Fannius, M. filius, C. Laeli gener, et moribus et ipso genere dicendi durior. Is soceri instituto, quem, quia cooptatus in augurum collegium non erat, non admodum diligebat, praesertim quum M. Q. Scaevolam sibi minorem natu generum praetulisset: cui tamen Laelius se excusans non genero minori dixit se illud, sed maiori filiae detulisse.* Wie zart man das gute Verhältniss der Mitglieder pflegte und schonte, zeigt *Cic. ad fam.* 3, 10: *amplissimi sacerdotii collegium, in quo non modo amicitiam violari apud maiores nostros fas non erat, sed ne cooptari quidem sacerdotem licebat, qui cuiquam ex collegio esset inimicus.* Und die dem Alter bewiesene Ehrfurcht *Cic. de sen.* 18, 64 beendet das Bild des patriarchalischen Kreises. S. Müller, Etr. 2. S. 8. Bei dem täglichen Verkehre nicht blos der Mitglieder untereinander, sondern auch wohl mit den Angehörigen derselben, mussten sich Beziehungen bilden, welche bei Todesfällen am leichtesten auf die Hinterbliebenen als die natürlichen Erben der väterlichen Würde und Kenntnisse die Wahl lenkten. Daher denn auch einzelne *gentes* besonders häufig in priesterlichen Functionen erscheinen, wie die Aemilier, Julier u. A. (Klausen 2. S. 972. A. 1953. S. 1059 f.), was mit der Erblichkeit des

Charakters der alten Familien zusammenhängt. Das Verhältniss der Geschlechter zu den Culten konnte kein anderes sein, als zu den Tempeln, die von derselben *gens* gestiftet, dedicirt und renovirt wurden. *Dio C.* 45, 24: *ἡ μὲν οὖν στοὰ μετὰ τοῦτο ὀνόματι μὲν ὑπὸ Αἰμιλίου, ἐς ὃν τὸ τοῦ ποιήσαντός ποτε αὐτὴν γένος ἐληλύθει — ᾠκοδομήθη* *Liv.* 2, 42, 5. 40, 34, 4. 5. Becker 2, 1. S. 265.

Diese Belege zusammengenommen berechtigen dazu, einer abweichenden Ansicht Ambrosch's zu begegnen. In dem trefflichen Abschnitte über die Veränderungen, welche im Geiste und der Verfassung des römischen Priesterthums sich ereigneten (Studien S. 35 f.), wird die bedeutende Umwälzung, welche seit dem 6. Jahrhunderte eintrat, nächst der Veränderung des religiösen Bewusstseins selbst, hergeleitet von „dem Ehrgeiz der edlen Familien, welche, ganz gegen altrömische Norm und Sitte, ihren jüngern Mitgliedern durch geistliche Verwandte und Freunde zu ansehnlichen Priesterstellen verholfen zu haben scheinen. — Natürlich aber konnten einen jungen kräftigen Mann in einer Stadt, wo man unter Trophäen wandelte, geistliche Ehren und das Studium weitschichtiger Rituale nicht für die Kränze des Ruhmes entschädigen, denen er entsagen sollte." (S. 66.) Nicht das Factum kann bestritten werden, welches von Livius bezeugt ist, noch auch sein Einfluss auf die spätere Gestalt der Dinge, aber wohl die Motive, durch welche es veranlasst sein soll. Unter diesen nämlich vermisst man ganz die Rücksicht auf den Zusammenhang der *gentes* mit dem Priesterthume. Warum fügten sich denn die jungen Männer den Wünschen ihrer Familien, wenn die politische Laufbahn sie mehr lockte? War die Wahl des Collegiums etwa zwingend zur Annahme? Wir hören nur einmal von einer Weigerung des zum Flamen designirten Valerius Flaccus (*Liv.* 27, 8, 4); aber dieser Fall ist nicht für alle übrigen beweisend, denn in der Caption des Pontifex Maximus scheint wirklich wie in einem Gottesurtheil etwas Unausweichliches gelegen zu haben. Aber eben diese Wahl war durch eine pädagogische Rücksicht veranlasst, nicht durch den Ehrgeiz der Familie. Unter den übrigen Fällen, wo Livius die Jugend des Gewählten angemerkt, ist wenigstens einer so beschaffen, dass damit auch die gentile Succession zusammentrifft, und kann also aus dieser erklärt werden. *Liv.* 30, 26, 7: *Eodem anno Q. Fabius Maximus moritur, exactae aetatis.* 10: *Augur in locum eius inauguratus Q. Fabius Maximus filius.* 33, 42, 6: *Et Q. Fabius Maximus augur mortuus est admodum adolescens, priusquam ullum magistratum caperet.* S. *interp. ad Liv.* 28, 9, 1. Dasselbe ist zwar in den übrigen Beispielen nicht der Fall, aber das eine (*Liv.* 40, 42, 7: *Q. Fulvius M. F. in locum eius cooptatus, tum praetextatus erat*)

vom J. 573 betrifft das erst 558 gestiftete Triumvirat der Epulonen, wo die Rücksicht auf die Gentilität schon der Zeit nach nicht in aller Strenge zu erwarten ist; die anderen freilich führen sowohl in das Pontificat, als in das Augurat Geschlechter ein, welche wir in diesen Priesterthümern als bereits vorhanden nicht nachweisen können (*Liv.* 25, 5, 1: *Comitia inde pontifici maximo creando sunt habita. Tres inginti certamine petierunt — et P. Licinius Crassus — hic senes honoratosque iuvenis in eo certamine vicit.* 42, 28, 13: *Suffectus — in Fulvii* [*locum*] *pontifex Cn. Domitius Ahenobarbus oppido adolescens sacerdos lectus.* 29, 38, 6: *suffecti augur Ti. Sempronius Gracchus admodum adolescens, quod tunc perrarum in mandandis sacerdotiis erat.*) Aber daran kann zum Theil die lückenhafte Ueberlieferung der Cooptationsfasten bei Livius Schuld sein, und gesetzt, diese wären vollständig und es trat jedesmal eine neue *gens* in das Priesterthum ein, so wird sich die Jugend des Gewählten auch noch aus anderen Gründen, als dem Ehrgeize seiner Familie, erklären lassen. Denn bei dem Aussterben der sacerdotalen *gentes*, welches nothwendig den Eintritt neuer veranlasste, wenn zwei Glieder derselben *gens* nicht dasselbe Priesterthum theilen durften, scheint sich in der Wahl junger Männer auch die Verlegenheit des Collegiums auszusprechen, geschickten Ersatz für die Lücken zu finden, da ältere, bereits mit Staatsämtern bekleidete an der Uebernahme des Priesterthums gehindert sein mochten. Auch die Verbindung mehrerer Priesterthümer in einer Person spricht für das erkaltende Interesse am Cultus, aber auch für den Mangel an priesterlichen Geschlechtern. Ueberdies führt *Liv.* 25, 5, 4 (i. J. 541) einen jungen Pontifex Maximus auch aus früherer Zeit an: *Ante hunc, intra centum annos et viginti, nemo praeter P. Cornelium Calussam pontifex maximus creatus fuerat, qui sella curuli non sedisset*, und Ambrosch bemerkt dazu S. 66. *A.* 121: diese Notiz zeige, „dass bei minder bedeutenden Priesterthümern das alte Gesetz sicher längst, wenn auch immer selten, überschritten wurde". War dies aber, wovon wir uns noch nicht überzeugt haben, der Fall, so wird man hier am wenigsten den Ehrgeiz der Familien als Beweggrund finden dürfen und daher auch bei den politisch wichtigen Priesterschaften noch andere Motive daneben gelten lassen. Uebrigens fällt aber die Wahl des *pont. m.* nicht ganz in die hier besprochene Kategorie. Denn sie geschah durch die Tribus aus den freilich schon im Collegium Befindlichen. Die Wahl des Calussa im J. 421 liegt aber selbst vor der *l. Ogulnia*, welche den Ehrgeiz der Patricier anspornen mochte. Wir glauben somit wahrscheinlich gemacht zu haben, dass weder dieser Grund, noch Nepotismus allein, sondern auch

der gentile Zusammenhang mit dem Priesterthum die Wahl junger Männer veranlasste.

Gäbe es aber auch keine Belege für denselben im Einzelnen, so würde er hinreichend aus dem Gesetze bei *Dio C.* 39, 17 erhellen. Wenn wir nur etwas Genaueres über Dauer und Umfang dieses wüssten. Denn die ausführliche Erörterung, welche *Noris. Cen. Pis. p.* 166 — 170 demselben gewidmet hat, ergiebt, dass es auf die *pontifices* keine Anwendung leidet. Oder soll man die angeführten Ausnahmen als ebenso viele Verletzungen ansehen? Ebenso wenig ist klar, seit wann es bestand. Da es ohne Namen des Urhebers genannt wird, muss man geneigt sein, es als altes Herkommen anzusehen, zum wenigsten älter als jene Zeit, wo wir durch Livius eine Einsicht in den Personenwechsel des Priesterthums erhalten. Für das Augurat aber scheint es sich zu bestätigen, und eben bei der Besetzung dieses führt es Dio Cassius, jedoch ohne alle Einschränkung, an. Soll man es deshalb nur auf dieses beziehen? Dann lässt sich wieder ein Grund für die specielle Bestimmung nicht finden. Auch ist die Annahme unzulässig, es betreffe das Verbot nicht die *gens*, sondern die Familie, wofür sich ohnehin kein Grund absehen lässt, und Dio giebt selbst eine Erklärung des Wortes *συγγένεια*, indem er sagt: *ἐκ τοῦ τῶν Κορνηλίων φῦλον ὤν*. Wie man nun zwischen diesen Möglichkeiten entscheide, jedenfalls liefert das Gesetz einen Beweis dafür, dass die Gentilität kein unwichtiges Moment bei der Cooptation abgab. Denkt man sich nämlich gewisse Geschlechter zur Bekleidung des Priesterthums berechtigt oder verpflichtet, so erscheint die erwähnte Bestimmung ganz natürlich, um sowohl die Präponderanz des einen oder anderen zu verhüten, als auch die Lasten des geistlichen Amtes gleichmässig zu vertheilen. Es kommen sich dann durch diese negative Einrichtung und die positive Wahl des Collegiums beide Theile auf halbem Wege entgegen. Sonst müsste man für den einen oder anderen oder für beide zugleich eine zwingende Nothwendigkeit annehmen. Das Gesetz des Dio Cassius aber enthält dieselbe Norm, welche Augustus bei seiner Cooptation des Senats anwandte, und so stellen sich beide Acte auch durch ihre Bedingungen als dasselbe Verfahren nur in verschiedenen Kreisen dar. Endlich dürfte es eine nothwendige Voraussetzung sein, um nach der durch die *l. Ogulnia* bewirkten Verdoppelung des Augurats und Pontificats Plebejer und Patricier im Gleichgewichte zu erhalten, und verdankt vielleicht dieser Gelegenheit seinen Ursprung.

Soviel über diejenigen, welche die Cooptation traf, und nun zu dieser Handlung selbst. Sie steht nicht einzeln für sich da, sondern

bildet nur ein Glied in der Reihe von Acten, welche zusammen das Ganze der Priesterwahl ausmachen. Die drei Acte der *nominatio, cooptatio* und *inauguratio* sind deutlich unterschieden bei *Cic. Brut.* 1, 1: *qua in cogitatione et cooptatum me ab eo in collegium recordabar, in quo iuratus iudicium dignitatis meae fecerat, et inauguratum ab eodem.* Da Cicero's Aufnahme in d. J. 701 fällt, wo die *l. Domitia* durch Labienus wiederhergestellt (691) war, wirkte auch die Volkswahl mit, welche aber nicht erwähnt ist, da es nur die persönlichen Verdienste des Hortensius gilt. Dass mit den Worten *in quo iuratus iudicium dignitatis meae fecerat* die der Cooptation vorausgehende *nominatio* gemeint ist, ergiebt sich aus *Cic. Phil.* 2, 2, 4: *Quo enim tempore me augurem a toto collegio expetitum Cn. Pompeius et Hortensius nominaverant* (*neque enim licebat a pluribus nominari*), und das Plusquamperf. *fecerat* spricht dafür, dass sie den Anfang der Wahlhandlung machte. Es ist also auch hier mit ihr zu beginnen.

1) *Nominatio.* Für die Zeit vor der *l. Domitia* ist dieser Act nur selten bezeugt. *Liv.* 10, 8, 3: *et nunc tribunus* (*Ogulnius*) *vir fortis ac strenuus, quinque augurum loca, quatuor pontificum, adiecit, in quae plebeii nominentur.* 26, 23, 8. *T. Otacilius Crassus pontifex quia exacto anno mortuus erat, ideo nominatio in locum eius non est facta*, er wird aber aus den späteren Zeugnissen und wegen der Beständigkeit des Herkommens im Priesterthume angenommen werden müssen. Die *nominatio* besteht in dem Nambaftmachen des zu Cooptirenden unter der feierlichen Form des Eides, dass der Genannte nach des Vorschlagenden Gewissen der Tauglichste sei (*Cic. Brut.* 1, 1), und es bleibt diese Sitte trotz mancher Veränderung in der Kaiserzeit: *Suet. Claud.* 22: *in cooptandis per collegia sacerdotibus neminem nisi iuratus nominabat. Plin. Ep.* 2, 48: *sic illo die, quo sacerdotes solent nominare, quos dignissimos sacerdotio iudicant, me semper nominabat.* Für die übliche Verbindung des Eides mit der *nominatio* spricht auch der Vorschlag bei *Tac. H.* 4, 7 statt der *sortitio* der Legaten: *eligi nominatim a magistratibus iuratis.* Das Nähere wissen wir für die angedeutete Zeit nur vom Augurat. Sie ging damals von Zweien aus (*Cic. Phil.* 2, 2, 4), *neque enim licebat a pluribus nominari*, wofür Hüllmann: Grundverf. S. 430 als Grund findet, „damit Mehre auf die Wahl kämen." Cicero's Worte aber klingen so, als ob es anders war, da er die zweite Philippica schrieb, d. h. i. J. 710. *ad Att.* 15, 13. 16, 11. War eine Veränderung eingetreten, so wird sie wahrscheinlich durch die *Iulia de sacerdotiis* geschehen sein (707). Denn den Vergleich auf

die Zeit vor seiner Wahl zu beziehen, scheint nicht gerathen. Die Ernennung geschah in der Versammlung des Collegiums und wohl nach vorgängiger Berathung, wie sich aus *expetitum* schliessen lässt. Das Zeugniss dafür giebt *Auct. ad Her.* 1, 11, 20: *Altera lex iubet augurem, in demortui locum qui petat, in concione nominare* indem *concio* nach *Paul. D. p.* 8 (*Concio significat conventum, non tamen alium quam eum, qui a magistratu vel a sacerdote publico per praeconem convocatur*) auch eine priesterliche Versammlung bedeutet. Die Bücher *ad Herenn.* sind ungefähr 668 geschrieben, also zu einer Zeit, wo die *l. Domitia* bestand, und die Beziehung auf die Comitien zeigt sich auch in dem Ausdrucke *qui petat*, der von der Bewerbung der Candidaten üblich ist. *Cic. ad Brut.* 1. 7: *In Pansae locum petere constituit. Eam nominationem a te petimus.* S. K. F. Hermann, Zur Rechtfertig. d. Aechtheit des erhaltenen Briefwechsels zw. Cic. u. M. Brut. 2. Abtheilung S. 60 f. Bei Liv. aber, dessen erhaltene Theile die *l. Domitia* nicht erreichen, erscheinen Petitores nur für das Oberpontificat, da nur bei diesem die Wahl durch die Tribus eintrat. (*Liv.* 25, 5, 3. 40, 42, 12). Nach der *l. Domitia* können auch erst die Nominirten als solche gelten, die sich an die Comitien zu wenden haben. Denn die *nominatio* ging selbst da noch voraus und die Initiative des Wahlverfahrens blieb also bei dem Collegium. *Cic. ad Brut. l. l.* Das Wesentliche der *nominatio* ist demnach die mit der Nennung des Candidaten verbundene eidliche Versicherung seiner Würdigkeit. In einer Zeit, wo die Theilnahme der *gentes* am Priesterthume fest bestimmt war, wird die Nennung Eines genügt haben; später, als die Ansprüche wuchsen, dürften, wie bei Cicero, von je zwei Mitgliedern Mehre zur Auswahl vorgebracht sein, unter welchen das Collegium entschied.

2) *Cooptatio.* Diese ist die Mitte und der Kern der ganzen Wahlhandlung, zu der sich die *nominatio* nur wie eine nothwendige Bedingung und Voraussetzung verhält. Sie setzt nämlich erst den Candidaten durch den *consensus* des Collegiums mit der Gesammtheit in Verbindung, der er angehören soll. Ihr Unterschied von jener besteht also darin, dass sie die von der Gesammtheit ausgehende Willenserklärung ist, welche die *nominatio* anerkennt. Sie trifft also die Entscheidung unter den Nominirten, die eigentliche Wahl, und spricht zugleich die Aufnahme in das Collegium aus. Wie die Creation ebensowohl dem Volke als dem Magistrate beigelegt wird, der die Versammlung leitet, findet sich auch die Cooptation bald von dem Collegium, bald von einem Einzelnen ausgesagt. Beispiele für jenes bei *Liv.* 3, 32, 3. 40, 42, 13. 45, 44, 3. für dieses bei *Cic. Brut.* 1, 1. *Phil.* 13, 5, 12. Unter diesem wird man sich den Vorstand des

Collegiums zu denken haben. Rubino S. 338. A. vergleicht den letzteren engeren Sprachgebrauch mit der *renunciatio*, wodurch die Würde von einem Inhaber derselben einem Anderen übertragen wird, und findet eine Bestätigung in den Arvalacten, wo nach der Wahl des Collegiums (*per tabellas cooptarunt*) „der Augur die Verkündigung vollzog, welcher die Stelle des Magisters einnahm, im Namen des Collegiums.“ S. 18. A. 2. *Marini* S. 14 erklärt aber ganz richtig das mit der Cooptation verbundene *ad sacra vocavit* (*Tab.* 1. *l.* 12. 22) für Inauguration, und erst in dieser liegt die Uebertragung der Priesterwürde, während sie bei Rubino überflüssig wäre, und zugleich eine Angabe über die Bedeutung von *vocare ad sacra* vermisst wird. Es begreift sich nun leicht, warum bei Livius, dem es nur auf die Mittheilung der Resultate der Wahl ankommt, die *nominatio* selten, in der Regel die *cooptatio* oder *inauguratio* erwähnt wird. So beliebig er zwischen diesen Ausdrücken wählt, wird doch keiner von beiden jemals von der Besetzung des Oberpontificats gebraucht, was natürlich nicht zufällig ist, sondern nur ein Beweis von der Kenntniss des Sachverhältnisses. Denn die einzige scheinbare Ausnahme 40, 42, 11: *Exitu anni et C. Servilius Geminus pontifex maximus decessit: idem decemvir sacrorum fuit; pontifex in locum eius a collegio cooptatus est Q. Fulvius Flaccus; at pontifex maximus M. Aemilius Lepidus, quum multi clari viri petissent* wird schon durch diesen Zusatz aufgehoben, welcher zeigt, dass hier nicht *cooptatus* zu wiederholen, sondern aus demselben ein allgemeiner Wahlausdruck zu ergänzen ist. Vgl. 39, 46, 2. (Eine Nachlässigkeit dagegen ist 23, 30, 15: *qui bis consul augurque fuerat*, denn der *augur* ist *indelebilis*. *Plut. q. R.* 99.) Ebenso urtheilt *Marini ad tab.* 22. *l.* 30. (*Atti. p.* 168) von dem zum Magister der Arvalen gewählten P. Sallustius Bläsus richtig: *il quale impropriamente si dice cooptatus in locum C. Matidi*, weil der Pontifex Maximus und der Magister nicht mehr cooptirt werden können, da sie schon im Collegium sind. Dieser uneigentliche Sprachgebrauch, welcher alle Wahlen der Priesterschaft mit demselben Worte bezeichnet, ist daher an die Stelle des weiteren bei Rubino zu setzen, welcher wieder da seine Stelle hat, wo das Ganze der Priesterwahl nach der Benennung des Hauptacts bezeichnet wird. — In welcher Form die Cooptation geschah, ist unbekannt, nur so viel erhellt, dass das Collegium und der Vorstand bei derselben betheiligt war. Sie schliesst eine Prüfung des Nominirten nicht aus und kann daher in den Worten des *Dionys.* 2, 73 wiedergefunden werden: καθίστατο — ὃς ἂν ἐπιτηδειότατος εἶναι ἐδόκει τῶν πολιτῶν· παραλαμβάνει δὲ τὴν ἱερατείαν ὁ δοκιμασθεὶς, ἐὰν εὐόρνιθες τύχωσιν οἰωνοὶ γενόμενοι.

Diese Dokimasie darf aber nicht mit der ἐξέτασις der Priester durch die Pontifices verwechselt werden. Niebuhr 1, 359. A. 857.

3) *Inauguratio.* Während die Cooptation eine Eigenthümlichkeit der priesterlichen Collegien ist, muss die Inauguration als allgemeines Erforderniss des gesammten Priesterstandes angesehen werden. Sie bildet bei der Bestellung den wesentlichen Unterschied des Priesters vom Magistrate, der ihrer entbehrt. Rubino S. 70. Göttling. S. 511. A. 1. Becker 2, 1. S. 314. A. 627. Denn sie ist die Ertheilung der priesterlichen Weihe. Wegen der mit dieser Handlung verbundenen Auspicien kann sie nicht von dem Collegium allein vollzogen werden, sondern erfordert die Gegenwart der zeichenkundigen Augurn. Ihre Befugniss dazu spricht *Cic. de leg.* 2, 8, 20 aus: *Sacerdotesque vineta virgetaque et salutem populi auguranto* (Rubino S. 51. A. 1.), und schon Romulus traf die Bestimmung. *Dionys.* 2, 22: ἅπαντας δὲ τοὺς ἱερεῖς τε καὶ λειτουργοὺς τῶν θεῶν ἐνομοθέτησεν ἀποδείκνυσθαι μὲν ὑπὸ τῶν φρατριῶν, ὑποκυροῦσθαι (ἐπικυροῦσθαι. *cod. Chis.*) δ' ὑπὸ τῶν ἐξηγουμένων τὰ θεῖα διὰ μαντικῆς. Darum findet sich die Inauguration sowohl bei den Collegien als Einzelpriestern. (Beim *flamen Dialis Liv.* 27, 8, 4. 41, 28, 7.; *flamen Martialis Liv.* 45, 15, 10.; *flamen Quirinalis Liv.* 37, 47, 8.; dem *rex sacrorum Liv.* 27, 6, 10. *Gell.* 15, 27.; dem *flamen Iul. Cic. Phil.* 2, 43, 110.; den *pontifices Liv.* 30, 26, 10.; den Augurn selbst *Liv.* 27, 36. 5. 30, 26, 10. *Cic. Brut.* 1, 1. *Suet. Calig.* 12.) Es scheint nur ein Augur dazu erforderlich. *Macrob. Sat.* 2, 9 *p.* 382 *L.*: *Iulius Caesar augur, qui eum inauguravit. Cic. Phil.* 2, 43, 110: *Cur non inaugurare? Sume diem, vide qui te inauguret. Collegae sumus, nemo negabit. Fest. p.* 343, *ut eum* (*tunc adhiberet Ser. Sul-*) *pici Ser. F. inaug-* (*urationi*), wie bei der Inauguration des Königs *Liv.* 1, 18. 6: *inde ab augure — deductus in arcem.* Und wie es hier offenbar der ist, welcher die Würde ertheilt (*declaratus rex Numa*), so hat er dieselbe Function bei der Bestellung der Priester. Es lässt sich daher Rubino nicht beistimmen, der S. 53. A. schreibt: „Was ferner die Inauguration der Priester betrifft, so gaben ihnen dadurch die Augurn nicht eben die priesterliche Weihe (nur Mitglieder ihres eigenen Collegiums cooptirten sie selbst), sondern fragten blos an, ob diese ihnen von den dabei gegenwärtigen Priestern (welches in den meisten Fällen die Pontifices waren) ertheilt werden dürfe.“ Denn wie verträgt es sich damit, dass S. 338. A. schon die *cooptatio* im engeren Sinne eine Uebertragung der Priesterwürde ist, welche doch der Inauguration überall vorausging? Es wäre also bei den Collegien eine doppelte Weihe eingetreten. Und ist es nicht ein offener Widerspruch, dass die Au-

gurn den Mitgliedern ihres Collegiums diese Weihe geben können, bei den übrigen Priestern aber nur die Anfrage an die Pontifices haben? Wozu dann noch ihre Gegenwart? Aber weder hat *cooptare* die Bedeutung, in welcher es Rubino hier gebraucht, noch vollziehen die Pontifices die Weihe. Sondern sie sind nur Zeugen der heiligen Handlung. Denn wie bei der Inauguration des Königs das versammelte Volk schweigend auf dem Forum harrt (*Plut. Num.* 7.), um durch seine Gegenwart die Bedeutung der Feierlichkeit zu bezeugen, so bedürfen auch die Priester, welche vom Könige sich abgezweigt haben, die *flamines* und der *rex sacrorum*, zu ihrer Weihe einer gegenwärtigen Versammlung. *Gell.* 15, 27: *Calata comitia esse, quae pro collegio pontificum habentur, aut regis aut flaminum inaugurandorum causa.* Die *pontifices* sind also nur in wenigen Fällen bei der Inauguration anwesend, indem nichts dazu nöthigt, die Angabe des Lälius Felix für unvollständig zu halten. Mit Recht sagt daher Huschke, Krit. Jahrb. S. 403, dass die Inauguration der cooptirten Priester nicht *calatis comitiis* geschehen zu sein scheint. Sondern für diese war das Collegium selbst die natürliche Versammlung, wie es noch das Beispiel des Arvalen zeigt. *Tab.* 1, 12, 22. Wenn aber Rubino S. 248 die Inauguration der Flamines von der der Könige selbst ableitet und unter denselben Formen geschehen lässt, so hat bereits Becker 2, 1. S. 368. A. 713 gegründete Zweifel geäussert, wozu die Stelle des Gellius berechtigt, und auch dafür einen ausreichenden Grund vermisst, dass erst mit dem Beginne der Republik die Befugniss auf die Pontifices übergegangen sei, jedoch mit Unrecht den Vorsitz des Königs in *calatis comitiis* in Frage gestellt. Denn einen *pontifex maximus* neben dem Könige gab es nicht. Dieser ist erst mit der Republik an die Stelle des Königs getreten.

Die Inauguration ist der Schlussact der Priesterwahl, sie vollendet den Eintritt des Gewählten in den priesterlichen Kreis, indem sie ihn heiligt. Darum bedarf es, wenn er diese Gemeinschaft verlassen soll, einer Exauguration, einer Verweltlichung, während bei den Magistraten, die der Inauguration entbehren, die freiwillige Abdication genügt. Rubino S. 71. Sie scheint am häufigsten bei den Flamines und Vestalen vorgekommen zu sein: dort, weil das geringste Versehen die priesterliche Würde verwirkte, hier, um nach den gesetzlichen Jahren vom Dienste frei zu werden. So erscheint ein *flamen exauguratus* bei *Orell. n.* 2207. *Val. M.* 1, 1, 4: *Consimili ratione P. Clodius Siculus, M. Cornelius Cethegus et C. Claudius propter exta parum curiose admota aris deorum immortalium, variis temporibus bellisque diversis, flaminio abire iussi*

sunt, coactique etiam. At Sulpicio inter sacrificandum apex e capite prolapsus, sacerdotium abstulit. Vgl. *Liv.* 26, 23, 8. *Plut. Marcell.* 5. *Gell.* 10, 15: *Flamen dialis, uxorem si amisit, flaminio decedit.* Von der Exauguration der Vestalen ist oben die Rede gewesen, und aus *Fest. p.* 241. *M. Cato in ea oratione, quae de auguribus inscribitur,* scheint hervorzugehen, dass auch bei diesem Act der Augur betheiligt war. Dagegen ging er bei den Saliern, wo er auch nicht selten gewesen sein kann, von dem Magister aus: *Capitolin. Anton.* 4: *Fuit in eo sacerdotio et praesul et vates et magister, et multos inauguravit atque exauguravit etc.* Nur für die Augurn selbst giebt es keine Exauguration, denn ihnen ist die Weihe lebenslänglich ertheilt und kann ihnen nicht entzogen werden. *Plut.* 9. *R.* 99. *Plin. Ep.* 4, 8: *tum hoc quoque sacrum plane ac insigne est, quod non adimitur viventi.* Dasselbe gilt vom *rex sacrorum. Serv. ad V. A.* 8, 646. Ambrosch. S. 73, und vielleicht auch von den *pontifices,* sicher aber vom *pontifex maximus* (*Cassiod. Var.* 6, 2: *ad similitudinem pontificatus — quia sacerdotium non deponunt, nisi quum vitae munera relinquunt. Dio C.* 49, 15: *καὶ τὴν τοῦ Λεπίδου ἱερωσύνην διδομένην οἱ οὐκ ἔλαβεν· οὐδὲ γὰρ ἐξῆν ζῶντά τινα ἀφελέσθαι. Appian.* 6. *c.* 5, 131. *Senec. de clem.* 1, 10, und den *fratres arvales*: *Plin. h.* 18, 2, 2: *honosque is non nisi vita finitur et exsules etiam captosque comitatur.* —

Den Uebergang aus der Rechtssphäre in die Sitte des Lebens bildet am Tage der Inauguration die *coena inauguralis,* auch *aditialis* genannt (nicht *adiicialis* Realenc S. 1180), weil derselbe Tag der des Amtsantritts ist. *Cic. Ep. ad fam.* 7, 26. *Varr. de r. r.* 3, 6, 6. *Plin. n. h.* 10, 20, 23. Es scheint Pflicht gewesen zu sein für alle Mitglieder, dabei zu erscheinen, denn Cicero bittet den Atticus, er möge drei Augurn schwören lassen, dass er krank sei, um dem Schmause des neuen Collegen Apuleius nicht beizuwohnen (*ad Att.* 12, 13. 14. 15 17.). Das Bild eines solchen Wahlschmauses giebt *Macrob. Sat.* 2. 9. *p.* 382: *pontificis vetustissimam coenam. p.* 383: *coena pontificum,* wo man übrigens nicht nur den Inaugurirten selbst vermisst (Drumann 2, S. 552.), sondern auch den *pontifex maximus* Q. Metellus Pius. Sie fand im Hause des Inaugurirten statt und die Gäste dürfen wohl als diejenigen betrachtet werden, welche auch der Inauguration beigewohnt hatten.

Von den Kategorien, nach denen Varro die *res humanae et divinae* zu betrachten pflegte (*Augustin. de c. d.* 6, 3: *intendit enim, qui agant, ubi agant, quando agant, quid agant*), bleiben für die Cooptation noch zwei übrig, Zeit und Local der Hand-

lung. Diese Bedingungen aller Bewegung pflegen in der Oekonomie des Staates durch bestimmte Normen geregelt zu sein, deren Einfluss auf die Handlung selbst nicht ausbleibt. Es fragt sich, in wie weit dasselbe von der Cooptation gilt. Der Tod, welcher sie veranlasst, pflegt sich an keine Perioden zu binden; sie hat keine bestimmten Termine, sobald sie unmittelbar die Lücken wieder ausfüllt. Ein Anlass zur Norm lag also nicht in ihr, diese konnte ihr nur von Aussen gegeben werden. Das Material für die Beantwortung dieser Frage beschränkt sich auf Livius. Die vom 23. bis 43. Buche für die Jahre 536—583 mitgetheilten Sterbelisten der Priester nebst deren Ersatzmännern schliessen sich fast überall den Consul- und Prätorwahlen unmittelbar an. Vgl. *Liv.* 26, 22; 23, 1. 7. 27, 6, 11. 12. 15. 27, 34; 35; 1; 36, 5. 29, 38, 2. 3. 6. 31, 49, 12; 50; 5. 32, 7, 12. 13. 15. 39, 45, 8. 41, 21, 1. 8. 42, 28, 5. 10. 43, 11, 5. 7. 13. Die, in welchen eine andere Ordnung befolgt ist, bieten zugleich einen Erklärungsgrund für die Abweichung. Die Priesterwahlen gehen denen der Consuln voraus *Liv.* 25, 2. 1. 5, 30, 26, 10. 11. Beide Male hat der Gedankengang des Schriftstellers die Stellung veranlasst. Im ersten Fälle ist 25, 1, 12 von einem *SC.* religiösen Inhalts die Rede, dem sich dann die Priesterangelegenheiten anschliessen, und ähnlich ist *Liv.* 23, 21, 7, wo sich die Sterbelisten zu den vorauserwähnten *duumviri aed. Concordiae dedicandae* gesellen; im zweiten bietet der Tod des Q. Fabius Maximus, der 62 Jahre Augur gewesen war, den natürlichen Anlass, die Besetzung der Stelle durch seinen Sohn zu erwähnen. Wie fest der Schriftsteller an dem genannten Schema hält, zeigt sich namentlich 30, 39, 5: *Saepe comitia indicta perfici tempestates prohibuerunt. Itaque quum pridie Idus Martias veteres magistratu abissent, novi suffecti non essent, respublica sine curulibus magistratibus erat. T. Manlius Torquatus pontifex eo anno mortuus.* Die verschobenen Comitien der Consuln und Prätoren folgen dann *c.* 40. 5. Soll man nun aus diesen Daten auf eine Abhängigkeit der Priesterwahlen von der Zeit der Consularcomitien schliessen, — denn es liesse sich denken, dass die während eines ganzen Jahres erledigten Stellen zu einer bestimmten Zeit, etwa am Ende desselben, wieder besetzt wurden (*nominationis die Plin. Ep.* 4, 8, 3.), oder annehmen, der Schriftsteller habe die während des ganzen Jahres geschehenen Wahlen an einen Ort zusammengedrängt? Der bei Livius herrschende Annalismus nöthigt zu Letzterem und giebt zugleich die Erklärung für die Stellung dieser Notizen. Durch dieselbe Annahme fällt auch Licht auf *Liv.* 26, 23, 8: *T. Otacilius Crassus pontifex quia exacto anno mortuus erat, ideo nominatio in locum eius non est facta*, wozu Duker bemerkte:

Utrum in ea re religio aliqua fuerit, an ob aliam causam fieri non soleret, nusquam inveni. Der *annus* nämlich ist das Consulatjahr. Becker 2, 2. S. 308. A. 775. Da der Todestag des Priesters mit dem Schlusse desselben zusammenfiel, konnte Livius, der streng nach Jahren schrieb, die Besetzung erst am Ende des folgenden erwähnen, wie er auch wirklich thut. 27, 6, 15. Ob derselbe Grund stattfand bei *Liv.* 27, 6, 16: *M. Marcius rex sacrorum mortuus est, et M. Aemilius Papus maximus curio, neque in eorum locum sacerdotes eo anno suffecti* bleibt zweifelhaft, da es nicht cooptirte Priester sind und die Stelle des *rex sacrorum* erst nach zwei Jahren wieder besetzt ward. *Liv.* 27, 36, 5. Ganz entscheidend ist endlich *Liv.* 39, 45, 8: *Extremo prioris anni comitia habita erant in demortui Cn. Cornelii locum auguris sufficiendi: creatus Sp. Postumius Albinus.* Das holt Livius hier nach, um unmittelbar daran die gleichartige Notiz zu knüpfen *c.* 46, 1: *Huius principio anni P. Licinius Crassus pontifex maximus mortuus est: in cuius locum M. Sempronius Tuditanus pontifex est cooptatus: pontifex maximus est creatus C. Servilius Geminus.* Das Resultat ist demnach: Die Cooptationen fanden statt nicht zusammen an einem bestimmten Termine des Jahres, sondern wie sie durch die Todesfälle veranlasst wurden, Livius erwähnt sie aber in der Regel am Schlusse des Consulatjahres.

Dasselbe bestätigt sich im Allgemeinen für die spätere Zeit. Ausser wenigen Angaben über die Cooptation am Ende der Republik (Augustus Pontifex d. 18. Octbr. d. J. 706. *Weichert, Aug. reliq.* 1. S. 10) und den Wahltagen des *p. m.* (Augustus den 6. März 742. *Zumpt ad mon. Ancyr. p.* 52.), welche als Comitialtage keinen Beitrag für die Zeitverhältnisse der Priesterverfassung liefern, sind wir auf die Cooptationslisten der Collegien in der Kaiserzeit angewiesen. Sie müssten, hätten wir sie vollständig, eine lehrreiche Fundgrube sein. In ihrer jetzigen Beschaffenheit gewähren sie nur geringe Auskunft. Dazu kommt, dass sie hinsichtlich der Zeitbestimmung sehr verschieden verfahren. Angabe der Jahre und Tage enthalten ausser den Arvaltafeln nur die Fasten der *sodales Antoniniani* (*Borghesi, fasti sacerdotali* in *Memorie dell' inst. arch. p.* 255) und einer unbekannten Priesterschaft (ebend. p. 259). Nur die Jahre, also für unseren Zweck zu wenig, geben die Tafeln der Augurn bei *Grut.* 300, 1. *Fabrett. p.* 494. *n.* 188 und *Cardinali, mem. di antich. e. b. a. T.* 2. *p.* 86. Nicht mehr die Listen der *sodales Claudiales* von Bovillä (Mommsen in d. Ztschr. f. d. Aw. 1845, n. 65). Das Verzeichniss der *pontifices* von Sutrium (*Grut.* 302, 1.) hat gar keine Zeitbezeichnung. Die ganze Zahl der datirten Tage in diesen Documen-

ten beläuft sich auf 9, von denen zwei den Arvaltafeln, vier den *sodales Anton.*, drei einer unbekannten Priesterschaft angehören, offenbar zu wenig, um darauf tiefere Untersuchungen zu begründen. Aber auch so bestätigen sie das gewonnene Resultat, dass nicht ein bestimmter Tag des Jahres für die Cooptation angesetzt war, sondern dass dieselbe von der Zeit der Todesfälle abhing.

Reichen diese Angaben kaum hin zu einem allgemeinen Ergebniss, so leuchtet ein, dass sie für alle weiteren Fragen nach den Zeitverhältnissen der einzelnen Acte noch weniger brauchbares Material enthalten. Denn sie sind eben nur Aufzeichnungen der Resultate, nicht Beschreibungen des Herganges, durch welchen sie gewonnen wurden. Und die Arvaltafeln, die einzigen, welche etwas ausführlicher das Ritual der Verhandlungen angeben, gehören schon der späteren Kaiserzeit an, wo sich Manches geändert hatte. Wenn die Cooptation aber aus dem conservativen Princip der Corporationen hervorging, darf man annehmen, dass die Zwischenzeiten der einzelnen sie constituirenden Acte weder unbestimmt noch gross waren. Es ist charakteristisch für die Collegien, dass die Fälle, wo zwischen der Designation und Inauguration geraume Zeit verstreicht, nicht von ihnen, sondern von den Flamines (*Liv.* 27, 8, 4. *Suet. Caes.* 1. *Dio C.* 44, 6. *Cic. Phil.* 2, 43, 110), und dem *rex sacrorum* (*Liv.* 40, 42, 8) berichtet werden. Rubino S. 243 A. 1. *Noris. p.* 15. 170. Aber auch bei diesen werden die Störungen in Anschlag zu bringen sein, welche am Ende der Republik die Verfassung überhaupt erlitt. *Dio C.* 41, 36: (Cäsar) *ἱερέας τε ἀντὶ τῶν ἀπολωλότων ἀντικατέστησεν οὐ πάντα τὰ κατ' αὐτοὺς ἐν τῷ τοιούτῳ νενομισμένα τηρήσας.* Endlich darf die Frage nach dem Local der Handlung kaum angeregt werden, denn hier kann den Mangel positiver Angaben keine Divination ersetzen. Nur von drei Priesterschaften sind die Versammlungsörter ihrer Wahlen in den Acten genannt. Den Arvalen diente dazu die *regia* (*T.* 1. *v.* 9. 18), die *aedes Concordiae* (*T.* 22. *v.* 23. 30. *T.* 24. *v.* 13), oder sie versammelten sich *in Capitolio* (*T.* 40. 2) *ante Pronaum aedis Concordiae* (*T.* 41. *b. v.* 26). S. *Marini proem. p.* 21, woraus man ersieht, dass das Local kein fest bestimmtes war, sondern wahrscheinlich, je nachdem der Cultus zu verschiedener Zeit an verschiedene Tempel geknüpft war, wechselte. Und wieder an anderen Orten fand die Ernennung des Magister, des Flamen statt. Man wird also, auch wenn die hauptsächlichste Cultusstätte einer Priesterschaft bekannt ist, nur mit Vorsicht daraus auf die Locale ihrer Wahlversammlungen schliessen dürfen. Den *sod. Anton.* diente dazu die *aedes divi Pii et divae Faustinae* (*S. Lorenzo in Miranda*), Borghesi *p.* 258. Die dritte, noch unbekannte Priesterschaft datirt

ihre Cooptationen *in Palatio in aede Iovis Propugnatoris* (Borghesi *p.* 205). Vgl. Ambrosch. S. 34. A. 152.

GESCHICHTE DER PRIESTERLICHEN COOPTATION.

1) Seit der *lex Domitia.*

In solcher Weise, wie es bisher geschildert worden, hat das Institut der Cooptation bestanden, so lange die Wurzel, aus der es entsprungen, die Gentilität, sich aufrecht hielt und der Separatismus der sacralen und politischen Verfassung dauerte. Bis dahin liegt seine Geschichte in dem ungestörten Einflusse des Herkommens, welcher von denselben Quellen fortgenährt ward. Eine Bewegung in diesem Kreise ist zugleich seine Auflösung. Die Cooptation erhält ihre Geschichte theils durch den Zerfall ihrer Grundlagen, theils durch Angriffe entgegengesetzter Richtungen, und der Erfolg ist die Herüberbildung in diese. Die Rückwirkung der aufgelösten Gentilität und der Einfluss der Comitialverfassung haben, sich gegenseitig unterstützend, den Sieg über sie errungen. Geschlechtsthümliche Cooptation und Suffragienwahl der Comitien verhalten sich zu einander wie Patriciat und Plebität, wie Aristokratie und Demokratie. Der Conflict, welchen beide mit einander eingehen, ist ein Kampf dieser Principe auf dem Boden des Priesterthums.

Der Keim zu demselben scheint mit dem Beginne der Republik gelegt worden zu sein. Wenn die freie Bewegung des Volkes in seinen Versammlungen als der wesentliche Unterschied der neuen Verfassung gegenüber dem Königthum erscheint, lässt sich erwarten, dass auch das Priesterthum, welches früher den König an seiner Spitze gehabt, nun durch den Volkswillen mit einem Vorstande versehen ward. Die Wahl des *pont. max.* durch die Tribus verliert einen Theil ihrer Abnormität, sobald man ihn erst mit der Republik eintreten lässt. Als neue Schöpfung dieser ging seine Bestellung vom Volke aus, das seine Mässigung theils in dem bedingten Kreise der Auswahl, theils in dem wählenden Organe selbst zu erkennen gab. Nicht die Masse der Profanen war zum Oberhaupte des Priesterthums berechtigt, sondern nur das schon geweihte höchste Collegium; nicht die Masse des Volkes traf die Entscheidung, sondern die kleinere, durchs Loos bestimmte Hälfte der Tribus. Es war ein Ausweg, bei welchem das Priesterthum geschont und das Volk nicht zurückgesetzt ward. Darum fiel die Wahl nicht den patricischen Curien zu, und nicht den militärischen Centuriatcomitien, sondern den noch neutralen Tribus. Es braucht diese Freiheit nicht schon als ein Eingriff in die

Genokratie angesehen zu werden, sie mochte im Gegentheil dazu beigetragen, das Band zwischen dem Priesterthume und den Geschlechtern enger zu ziehen, weil jede Abweichung von den herkömmlichen Grundsätzen bei der Aufnahme sich später durch die von einem anderen Kreise besorgte Wahl des Oberhauptes rächen konnte. Aber ein grösserer Einfluss der Comitien muss durch die Theilnahme vorbereitet sein, welche die Plebs am Priesterthume allmälig gewann. Ihr öffnete sich zuerst (386) das sibyllinische Duumvirat, indem es zu einem zwischen Patriciern und Plebejern gleichmässig getheilten Decemvirat wurde. Mag die Plebs damals mehr das Consulat als das Priesterthum im Auge gehabt (*Liv.* 6, 42, 2), und dieses Collegium selbst mehr einen politischen als sacralen Charakter getragen haben, es lag in der Mittheilung die erste, wenn auch noch eingeschränkte Anerkennung des zweiten Standes auf einem ihm bisher verschlossenen Gebiet. Diese ward durch die *lex Ogulnia* (453), welche die Theilnahme der wichtigsten Collegien gemeinsam machte, vollendet. Die Vorbereitung dazu bildete die in dem langen Zwischenraume erkämpfte politische Gleichstellung der Plebs (Ambrosch S. 228). Ueber die wichtigen Folgen derselben für das sacrale Verhältniss ist die genügende Aufklärung von Ambrosch noch zu erwarten. S. 118. A. 143. S. 218. A. 74. Sie offenbaren sich zunächst in der Wahl eines plebejischen Pontifex Maximus (501) und des ersten Curio Maximus aus der Plebs (544). Wie die Verdoppelung des Decemvirats, des Augurats und Pontificats vollzogen ward, ob durch eine Wahl der Tribus, oder durch Ernennung Seiten des Collegiums und durch welche Maassregeln in der Verfassung dieser Priesterschaften die Plebs den erworbenen Antheil sich sicherte, wird nirgend gemeldet. Ob schon bei jenen Gelegenheiten Eingriffe, wenn auch vorübergehende, durch die Volkswahl geschahen, bleibt eine schwer zu beantwortende Frage. Aber ihre Bejahung wäre nur Consequenz der früheren Beobachtung, dass die Art und Weise, wie Institute gegründet und fortgepflanzt werden, eine verschiedene ist. Auch die Cooptation, welche seitdem unangetastet fortbesteht, kann schon eine modificirte gewesen sein, nicht in sich selbst, aber in der grösseren und gemischten Zahl der Wähler und dem erweiterten Kreise ihrer Anwendung.

Nach diesen Vorbemerkungen überrascht es dennoch, bei *Livius* 39, 45, 8 zu lesen: *Extremo prioris anni comitia habita erant in demortui Cn. Cornelii locum auguris sufficiendi. Creatus Sp. Postumius Albinus.* Denn die Sache gehört ins J. 569, und erst 650 führte die *l. Domitia* die Suffragienwahl der Priester ein. Darum kann diese Nachricht nicht richtig sein. Sie kann so von Livius nicht herstammen; denn obgleich wir nicht wissen, was er von

der *l. Domitia* berichtete, über welche *Ep. l.* 67 keine Auskunft giebt, wäre es hier seine Pflicht gewesen, der er sonst nachkommt, anzumerken, dass zum ersten Mal in Comitien die Priesterwahl geschah. Und da er es nicht gethan, folgt daraus, dass das Factum selbst nicht stattfand. Die Versuche, „diese sonst unbegreifliche Anomalie, welche immer die Qual der Kritiker und Ausleger gewesen ist" (Rubino S. 337. A.), mit der fast 100 Jahre späteren *l. Domitia* in Einklang zu bringen, zerfallen in zwei Klassen, je nachdem sie den Text ändern oder nicht. Zu dieser gehört Göttling's Annahme (S. 200), es sei hier eine Versammlung des Collegiums zu verstehen, welche selbst den alterthümlichen Namen *Comitia* (*augurum*) geführt zu haben scheine (wiederholt in d. Realenc. S. 1180), und Rubino's Ausweg, es seien hier allem Anscheine nach wie beim *pont. m.* und *cur. m.* nur Versammlungen zur Wahl des Oberhauptes unter den bereits cooptirten und geweihten Mitgliedern gemeint. — Aber durch Göttling kommt in den Livianischen Sprachgebrauch ein unerlaubtes Schwanken, das sich sonst nicht bestätigt und um so weniger glaublich ist, als sich bisher gezeigt hat, dass sich dieser Schriftsteller zwar erlaubt, von den technischen Ausdrücken abzuweichen, aber nicht Wörter, die sich gegenseitig ausschliessen, zu vertauschen. Gegen Rubino muss bemerkt werden, dass seine Interpretation durch die kurzen Worte des Livius nicht gerechtfertigt ist. Wäre Postumius Vorstand des Collegiums gewesen, so hätte bei *Liv.* 40, 42, 13, wo sein Tod berichtet wird, wieder die Wahl durch das Volk eintreten müssen. Statt dessen heisst es aber nur: *Et Sp. Postumius Albinus decessit; in locum eius P. Scipionem, filium Africani, augures cooptarunt.* Und warum hat denn Livius unter 17 Sterbefällen der Augurn nur ein Mal für gut befunden, die Wahl des Oberhaupts auf diese Weise auszudrücken? — Daran schliesst sich der unfruchtbare Versuch von *Gruchius*, *de com. p.* 691, es sei durch besondere Umstände, *veluti per contentionem competitorum*, bewirkt worden, *ut res populi iudicio committeretur, et comitia illa extra ordinem et praeter morem haberentur.* Eine solche Appellation ans Volk kommt wohl vor beim *curio max.* (*Liv.* 27, 8, 2), wo die Comitien schon das übliche Wahlorgan sind, aber sie können bei innerem Zwiste da nicht eintreten, wo sie nicht üblich sind. Zudem sagt Livius davon kein Wort, der sonst so gern dergleichen mittheilt. Aus der zweiten Klasse ist nur der Vorschlag Drakenborchs zu erwähnen, zu lesen *post comitia habita* oder *postquam comitia habita erant*, oder *comitiis habitis*, und unter den Comitien *comitia magistratuum* zu verstehen. Das ist der richtige und einzig mögliche Weg. Nur wird man ohne Aenderung durch Interpunction nach

erant, denselben Sinn erreichen. Der Satz: *Extremo prioris anni comitia habita erant* dient dann, um den Uebergang zu vermitteln zu den Priesterangelegenheiten, die sich hier wie sonst den Magistratwahlen anschliessen. Eines solchen Ueberganges oder einer solchen Verweisung bedurfte es aber, da die Wahlen für das J. 568 schon c. 32 erzählt sind, und dass Livius erst hier c. 45 die Notiz über die Priester nachholt, geschieht wohl deshalb, weil sie mit dem gleich folgenden Capitel in besserem Zusammenhange steht. Endlich fanden die Wahlen der Consuln in jener Zeit wirklich häufig am Ende des Amtsjahres statt (Becker 2, 2. S. 102), und es ist nachgewiesen worden, wie die mit den Priesterwahlen verbundenen Zeitangaben nicht sowohl auf diese sich beziehen, als auf das Consulatjahr. Ist nun dasselbe auch hier der Fall, so kann kein Zweifel sein, dass die *comitia extremo prioris anni habita* die Wahlversammlungen der Magistrate sind und nicht der Priester.

Nachdem die priesterlichen Collegien durch die Aufnahme von Plebejern sich verändert hatten und den Comitien die Besetzung des Pontifex Max. u. Cur. Max. seit lange zustand, erscheint das Verlangen des Volks, bei der Priesterwahl überhaupt mitzuwirken, nur als Folgerichtigkeit des betretenen Weges und als Ausdruck der Souverainetät, deren es sich bewusst war. Es sprach sich zuerst in dem Antrage des Tribunen L. Licinius Crassus aus (608), die Cooptation der Collegien mit der Volkswahl zu vertauschen. *Cic. Lael.* 25, 9: *Meministis, Q. Maximo fratre Scipionis et L. Mancino consulibus, quam popularis lex de sacerdotiis C. Licinii Crassi videbatur, cooptatio enim collegiorum ad populi beneficium transferebatur, atque is primus instituit in forum versus agere cum populo, tamen illius vendibilem orationem religio deorum immortalium nobis defendentibus facile vincebat. Atque id actum est praetore me, quinquennio ante quam consul sum factus.* Lälius, des Augurs, Rede war berühmt und muss sich über die religiösen Zustände überhaupt verbreitet und die Heiligkeit der Institute auf ihre Stiftung zurückgeführt haben. *Cic. de n. d.* 3, 2: *habeoque C. Laelium augurem, eundemque sapientem, quem potius audiam de religione dicentem in illa oratione nobili, quam quemquam principem Stoicorum.* 3, 17: *docebo meliora me didicisse de colendis diis immortalibus iure pontificio et more maiorum, capedunculis iis, quas Numa nobis reliquit, de quibus in illa aureola oratiuncula dicit Laelius, quam rationibus Stoicorum. Cf. Non. p.* 398. *Cic. Brut.* 21, 83: *oratio Laelii de collegiis non melior, quam de multis quam voles Scipionis: non quo illa Laelii quicquam sit dulcius, aut quo de religione*

dici possit angustius, sed etc. Es bezog sich also der Vorschlag des Licinius nur auf die Collegien, wohin auch die Cooptation weist, nicht auf die vom Pontifex Maximus capirten Priester. Unrichtig giebt *Meyer, or. R. fragm. p.* 170 den Inhalt an: *ut sacerdotes non amplius collegiis pontificum, sed a populo in comitiis crearentur.* Derselbe findet damit beabsichtigt, die Priesterschaften von den Optimaten zum Volke herüberzuziehen, da dieses nur die Populären gewählt haben würde; so hätten die Optimaten eine Stütze des Widerstandes an den Collegien verloren. Richtiger sieht Ambrosch S. 66 A. 120 die Popularität des Gesetzes darin, dass es die schon von den Collegien geübten persönlichen Rücksichten begünstigte. Kurz, es brach die Selbstständigkeit des gentilicischen Priesterthums und verweltlichte es. Von welchen Comitien die Wahl geschehen sollte, wird nicht gesagt, aber es ist glaublich, dass der Tribun sie den Tributcomitien zu geben beabsichtigte; jedenfalls aber dem ganzen in die Tribus getheilten Volke, denn die *l. Domitia*, welche sich eben durch die Beschränkung auf 17 Tribus unterschied, wird nicht eine Wiederholung der *Licinia* genannt. Aber der Tribun drang nicht durch, so gross war damals noch in religiösen Dingen die Anhänglichkeit an dem Herkommen. S. Hüllm., Grundverfassung S. 431. Mit welchem Grunde *Meyer* a. a. O. schreibt: *Plures postea idem voluere, nec tamen ante a.* 650 *vicerunt*, ist mir nicht gelungen aufzufinden. Er hat sich wahrscheinlich von Rubino's Ausdruck S. 335 irre führen lassen.

Sondern diesen tiefen Riss in die Verfassung der Collegien machte 42 Jahre später (650) der Tribun Cn. Domitius Ahenobarbus. Zur Wiederaufnahme der Rogation bestimmte ihn Privathass, von dem er auch sonst sich leiten liess (Drumann 3. S. 15). *Suet. Ner.* 2: *atavus eius (Neronis) Cn. Domitius in tribunatu pontificibus offensior, quod alium quam se in patris sui locum cooptassent, ius sacerdotum subrogandorum a collegiis ad populum transtulit.* Das Tribunat des Domitius setzt ausdrücklich in dieses Jahr *Ascon. ad Cornel. p.* 81: *Cn. Domitius tribunus fuerat ante II. et XL annos, C. Mario II. C. Fimbria coss.*; in das nächste aber *Vell.* 2, 12: *Tertius (consulatus Marii a. u.* 651) *in apparatu belli consumtus: quo anno Cn. Domitius trib. pl. legem tulit, ut sacerdotes, quos ante collegae sufficiebant, populus crearet.* Abweichend von Allen sagt *Ascon. in Scaur. p.* 21: *Domitius qui consul fuit cum Cassio, cum esset tribun. pl. iratus Scauro, quod eum in augurum collegium non cooptaverat, diem ei dixit apud populum,* wozu Drumann a. a. O. bemerkt: „Domitius konnte sich um dies Priesterthum bewerben, als er nicht Pontifex geworden war; wir kennen seine Geschichte zu wenig, um

Ascon. oder Sueton. des Irrthums zu beschuldigen" (vgl. 1. S. 17). Leider entbehren wir *Livius*, dessen *Epil. l.* 67 nur sagt: *Cn. Domitius pontifex maximus populi suffragio creatus est*, womit *Cic. pro Deiot.* 11, 31 und *Val. M.* 6, 5, 5 übereinstimmt: *quem populus cum propter alias virtutes, tum hoc nomine libentius et consulem et censorem et pontificem maximum fecit.* Bei Livius geht vorher: *quartum consulatum dissimulanter captans consecutus est* (*Marius*) d. h. d. J. 652, und da die Begebenheiten des 68sten Buchs in Marius viertes Consulat fallen, so gehört die Wahl des Domitius entweder ebendahin, wenn sie der Zeitfolge nach erwähnt ist, oder ins J. 651. Gewiss ist unter diesen Vorgängen ein Zusammenhang. Denn mit Recht bemerkt Duker, dass Livius keinen Grund hatte, die Wahl des Domitius zum *p. m.* durch das Volk anzumerken, da diese herkömmlich war, wenn er nicht als Veranlassung dazu sein Gesetz vorher namhaft gemacht. Ging Alles in der alten Ordnung zu, so musste er zuvor in das Collegium der Pontifices cooptirt sein; und es ist möglich, dass das Volk ihn gleich darauf zum Oberhaupt machte. Das Dunkel, welches über der Sache liegt, ist deshalb zu zerstreuen unmöglich, weil wir seinen Vorgänger und dessen Todesjahr nicht kennen.

Näheren Aufschluss über den Inhalt des Gesetzes gewährt die *lex agraria* des Rullus, der seine *decemviri agris divid.* in derselben Weise gewählt wissen wollte, wie den *pontifex maximus.* Denn es hiess bei ihm im 2ten Capitel (*Cic. de leg. agr.* 2, 7, 18): *Item eodemque modo ut comitiis pontificis maximi.* Dagegen eifert aber Cicero: *Ne hoc quidem vidit, maiores nostros tam fuisse populares, ut quod per populum creari fas non erat, propter religionem sacrorum, in eo tamen propter amplitudinem sacerdotii voluerint populo supplicari. Atque hoc idem de ceteris sacerdotiis Cn. Domitius, trib. pl., vir clarissimus tulit: quod populus per religionem sacerdotia mandare non poterat, ut minor pars populi vocaretur: ab ea parte qui esset factus, is a collegio cooptaretur. — Domitius quod per caerimonias populi fieri non poterat, ratione assecutus est, ut id, quoad posset, quoad fas esset, quoad liceret, populi ad partes daret. — Ille quod dari populo nullo modo poterat, tamen quodammodo dedit.* Die Absicht der *lex Dom.* ging folglich dahin, statt der bisher üblichen Cooptation der Collegien dieselbe Wahlart eintreten zu lassen, welche beim *pontifex max.* bereits stattfand. Was also von dieser gilt, findet seitdem auch auf jene Anwendung. Es bezog sich aber das Gesetz auf die priesterlichen Collegien überhaupt, denn es wird von diesen immer im Allgemeinen ohne nä-

here Bezeichnung gesprochen, nicht blos auf die vier grossen, wie Wittich a. a. O. S. 113 annimmt, oder nur auf die der Augurn und Pontifices, auf welche es Huschke (Krit. Jhb. S. 403) und Rubino S. 18. A. 2 zu beschränken scheinen. Zwar ist sein Einfluss nur an diesen nachweisbar, was sich aus ihrer politischen Bedeutung erklärt, aber daraus darf für die übrigen (und Cicero sagt gerade *de ceteris sacerdotiis*) nichts gefolgert werden. Es legen sich also zwei Fragen zur Beantwortung vor: welche Comitien die Wahl der Priester übernahmen, und wie durch diese Neuerung das Wahlverfahren überhaupt verändert ward.

Von der Wahl des *p. m.*, welche die *l. Dom.* auf die Collegien übertrug, ist bereits nachgewiesen worden, dass sie durch die *minor pars populi*, durch 17 Tribus seit dem Bestehen von 35, geschah. *Cic. de leg. agr.* 2, 7, 16: *Iubet enim* (*lex Rulli*) *tribunum plebis, qui eam legem tulerit, creare decemviros per tribus septemdecim, ut, quem novem tribus fecerint, is decemvir sit.* 18: *Item, inquit, eodemque modo, capite altero, ut comitiis pontificis maximi.* Nur schien es fraglich, ob man sie sich als Tributcomitien oder als die Tribus in den reformirten Centuriatcomitien zu denken habe. Dieses behauptete Göttling (Hermes 1826. S. 134) in Verbindung mit dem Irrthume, es habe die *l. Domitia* die Wahl des *p. m.* an das Volk gebracht, welchen schon Wittich S. 115 rügt. „Dieses Gesetz brachte die Wahl dieses Priesters an das Volk, und zwar nicht an die Tributcomitien, wie Reiz (Röm. Antiq., S. 510) bemerkt, sondern an die Centuriatcomitien. Dies geht aus dem Ausdrucke *populus* hervor, den Suetonius, Vellejus und Cicero gebrauchen," worin Wittich S. 112 beistimmt. Desgleichen Walter R. RG. S. 182 a. 162. „Die Wahl geschah unstreitig in den Centuriatcomitien. Dawider ist auch nicht *Suet. Iul. Caes.* 13." — Die kurze Berufung auf diese Stelle, wo es heisst: *ut plura ipse in eorum tribubus suffragia, quam uterque in omnibus, tulerit*, zeigt, dass Walter an die reformirten Centuriatcomitien dachte. Göttling hat seine Ansicht zurückgenommen: G. d. R. Staatsverf. S. 376: „Die Comitien, in welchen der Oberpontifex ernannt ward, sind übrigens die der Tribus, nicht die der veränderten Centuriatcomitien, denn der Priester konnte nichts mit den noch in militärischer Weise eingerichteten Centurien gemein haben," und für Tributcomitien entscheiden sich auch Hüllmann (Grundvf. S. 432) und Huschke (Krit. Jhb. S. 403). Der falsche Schluss aus dem Worte *populus* braucht also nicht widerlegt zu werden. Eben diesen *populus* als solchen erklärt ja Cicero als incompetent zur Wahl. Aus Cäsar's Beispiel darf man aber um so weniger auf Centuriatcomitien schliessen,

als seine Wahl zum *p. m.* durch die von ihm veranlasste *lex Atia Labieni* erfolgte, die das Gesetz des Domitius in die Stelle des Cornelischen restituirte, welches die Cooptation auf kurze Zeit den Collegien wiedergegeben hatte. Die Frage nach der näheren Beschaffenheit dieser Comitien lässt sich nur sehr unvollkommen beantworten, so dass man am wenigsten irrt, wenn man sie als die Comitien der 17 Tribus oder mit Hüllmann als verjüngte Tributcomitien bezeichnet. Aus *Cic. l. l.* ergiebt sich, dass die 17 Tribus aus der Gesammtzahl durchs Loos bestimmt wurden (*non certa conditione iuris, sed sortis beneficio fortuito*). Das Loos betrachtet Hüllm. S. 431 als Ersatz für die bei Tributcomitien nicht stattfindenden Auspicien. Aber diese Versammlungen brauchen sich nicht in allen Stükken nach dem für die Plebs Gültigen gerichtet zu haben (Ambrosch S. 188. A. 143. Rubino S. 35. A.), und dann ist doch die Anwendung des Looses für die Bestimmung der Tribus noch zu trennen von der Befragung des Willens der Götter über die von ihnen vorzunehmende Wahl. Rubino S. 92. A. 2. *Liv.* 4, 46, 1. Es werden aber Auspicien hier um so wahrscheinlicher, wenn man erfährt, dass ein Priester die Leitung hatte. *Liv.* 25, 5, 2: *Comitia inde pontifici maximo creando sunt habita. Ea comitia novus pontifex M. Cornelius Cethegus habuit* (i. J. 541). Daraus könnte man dasselbe für die Verallgemeinerung durch die *l. Domitia* schliessen, und es ist mir wenigstens bei der Wahl des *pont. max.* wahrscheinlicher, als der Vorsitz der Volkstribunen, welchen Hüllmann S. 431, oder der Consuln und Prätoren, die *Münscher* (*de rat. qua Rom. resp. inter Sullam Caesaremque dictatores constituta erat. p.* 30) annimmt. Denn die Beweise dafür (*ex paucis scriptorum Romanorum testimoniis coniicere magis, quam convincere possumus*) beschränken sich auf *Cic. Ep. ad Brut.* 1, 5: *Omnino, Pansa vivo, celeriora omnia putabamus. Statim enim collegam sibi subrogasset: deinde ante praetoria sacerdotum comitia fuissent.* Der hier geschilderte Zustand ist aber erst eine Folge der *l. Atia*, und obgleich diese als Wiederholung der *Domitia* dargestellt wird, kann sich inzwischen doch Manches geändert haben. Ganz ungegründet ist dagegen die Annahme bei *Münscher p.* 36 von zwei jedesmaligen Candidaten, aus denen die Tribus gewählt hätten: *Binos candidatos a collegio nominatos esse, ex Ciceronis Phil.* 2, 2 *vere, ut ego quidem video, coniicitur.* Denn da steht im Gegentheil: *me Cn. Pompeius et Q. Hortensius nominaverunt* (*neque enim licebat a pluribus nominari*). Oder soll es folgen aus den Worten: *Auguratus petitionem mihi te concessisse dixisti?* Diese schliessen eine grössere Zahl von

Wahlcandidaten nicht aus. Seit der *l. Dom.* finden sich nämlich diese und die *petitio* wie bei den Wahlen der Magistrate ein. *Cic. l. l.*: *Auguratus petitionem. — Poteras autem eo tempore auguratum petere. ad. Her.* 1, 11, 20: *Altera lex iubet augurem in demortui locum qui petat in concione nominare.* Gehen wir auch hier von der Wahl des *p. m.* aus, so finden sich bei derselben in der Regel drei Bewerber. *Liv.* 25, 5, 3: *Tres ingenti certamine petierunt.* Die Genannten sind bereits Mitglieder des Collegiums. Aber freilich heisst es dann bei *Liv.* 40, 42, 12: *at pontifex maximus M. Aemilius Lepidus* (*creatus*), *quum multi clari viri petissent*: ein auffallender Ausspruch, der so klingt, als ob die Zahl der Bewerber eine ganz beliebige gewesen, während doch nicht mehr, als das Collegium Mitglieder zählte, sich bewerben konnten. Dagegen ist die Dreizahl auch später Regel. Cäsar hat zwei Mitbewerber um das Oberpontificat. *Suet. Caes.* 13: *Pontificatum maximum petiit non sine profusissima largitione — Atque ita potentissimos duos competitores, multumque et aetate et dignitate antecedentes, superavit.* Von demselben Falle sagt aber *Dio C.* 37, 37 ganz so ungenau wie Livius: *καὶ ἀρχιερεὺς τῶν ποντιφίκων, καίπερ ἄλλων τε τῆς τιμῆς πολλῶν καὶ τοῦ Κατούλου μάλιστα ἀντιποιουμένων, ἀπεδείχθη. Vell.* 2, 43: *victus maximi pontificatus petitione Q. Catulus.* Der andere Mitbewerber war *Q. Servilius Isauricus.* (Drumann 3. S. 166). *Plut. Caes.* 7: *Ἐνθὰ τούτῳ καὶ Μετέλλου τοῦ ἀρχιερέως τελευτήσαντος καὶ τὴν ἱερωσύνην περιμάχητον οὖσαν, Ἰσαυρικοῦ καὶ Κάτλου μετιόντων, ἐπιφανεστάτων ἀνδρῶν καὶ μέγιστον ἐν βουλῇ δυναμένων, οὐχ ὑπεῖξεν αὐτοῖς ὁ Καῖσαρ, ἀλλὰ καταβὰς ἐς τὸν δῆμον ἀντιπαρήγγελλεν.* Eine Bestätigung derselben Zahl zeigt sich ferner darin, dass vor dem Treffen bei Pharsalus im Heere des Pompejus, in der übermüthigen Voraussetzung des Sieges, drei zukünftige Bewerber sich um Cäsar's Oberpontificat streiten. *Plut. Caes.* 42: *Οἱ δὲ περὶ αὐτὸν οὕτω θρασεῖς ἦσαν καὶ τὸ νίκημα ταῖς ἐλπίσι προειληφότες, ὥςτε φιλονεικεῖν ὑπὲρ τῆς Καίσαρος ἀρχιερωσύνης, Δομίτιον καὶ Σπινθῆρα καὶ Σκηπίωνα διαμιλλωμένους ἀλλήλοις. Plut. Pomp.* 67. *Caes. l. c.* 3, 83: *Iam de sacerdotio Caesaris Domitius, Scipio Spintherque Lentulus quotidianis contentionibus ad gravissimas verborum contumelias palam descenderunt. App.* 2, 69. Drumann 2. S. 471. Die Genannten waren bereits Mitglieder des Collegiums (S. über Lentulus *Cic. de har. resp.* 6, 12. 16, 21. *Caes. l. c.* 1, 22; über Metellus Scipio *Cic. de har. resp.* 6, 12. Drumann 2. S. 45. 543. 3. S. 23. *Cic. pro dom.* 47, 123. *Brut.* 58, 212. *Cf.* Ellendt *p.* 399. *Suet. Tib.* 4; über Domitius Drum. 4. S. 250. *Noris.*

Cen. Pis. 115. 112). Ferner hatte Cicero zum Mitbewerber um das Augurat den Tribunen C. Luccejus Hirrus (*ad fam.* 2, 15. 8, 3), und wenn es wahr ist, dass Antonius aus Gefälligkeit gegen Cicero seine Bewerbung aufgab (*Cic. Phil.* 2, 2, 4), so hätte es auch hier drei Candidaten gegeben. Drumann 3, S. 100. 6, S. 39. Dieselbe Zahl hat sich schon früher als üblich von Alters her bei der Nomination der Flamines erwiesen. *Tac. A.* 4, 16: *Nam patricios confarreatis parentibus genitos tres simul nominari, ex quis unus legeretur vetusto more*, und scheint danach die im Priesterthum überhaupt herkömmliche, nicht erst seit der *l. Domitia* eingeführte zu sein. Diese brachte nur die Volkswahl als neues Element hinzu. Die Bezeichnung der zu Wählenden war immer durch die *nominatio* geschehen. Die Dreizahl derselben scheint um so sicherer, als sie auch in einem anderen Theile des Sacralwesens, bei der Probation der Opferthiere, sich wiederholt. *Fest. p.* 186: *Optatam hostiam alii optimam appellant eam, quam aedilis tribus constitutis hostiis optat, quam immolare velit. Otto, de aedil. col.* 11, 4. *p.* 381. Vgl. *Fest. p.* 293 zur Erklärung der *solitaurilia: sunt quidem qui putent, ex tribus hostiis praecipue nomen inclusum cum solido tauri, quod amplissima sit earum. Macrob. Sat.* 3, 5. *p.* 424: *Eximii quoque in sacrificiis vocabulum non poeticum ἐπίθετον, sed sacerdotale nomen est. Veranius enim in pontificalibus quaestionibus docet, eximias dictas hostias, quae ad sacrificium destinatae eximuntur e grege, vel quod eximia specie quasi offerenda numinibus eligantur.* S. *Lersch, Antiq. Virgil. p.* 177 *f.* Der *nominatio* und *lectio* der Priester entspricht also die *constitutio* und *lectio* der Opferthiere. Die Anwendung derselben Ceremonien auf Menschen und Thiere, welche Ambrosch bei einer anderen Gelegenheit nachgewiesen hat (S. 11), kann nicht auffallen, da in beiden Fällen die Handlung dieselbe Bedeutung hat: der Gottheit einen Gegenstand zu weihen. So sind der Priester und das Opferthier, unter dreien ausgewählt, gleichsam sacrale Superlative. — Welche Bestimmungen die *l. Domitia* für die *petitio* traf, wird nicht gemeldet; wir wissen nur, dass sie über einen Punkt, die *petitio absentis*, kein Verbot enthielt. *Cic. Ep. ad Brut.* 1, 5: *Ciceronem nostrum in vestrum collegium cooptari volo. Existimo omnino, absentium rationem sacerdotum comitiis posse haberi. Nam etiam factum est antea. C. enim Marius, quum in Cappadocia esset, lege Domitia factus est augur: nec quo minus id postea liceret ulla lex sanxit. Est etiam in lege Iulia, quae lex est de sacerdotiis proxima his verbis: Qui petit cuiusve ratio habebitur. Aperte*

indicat, posse rationem haberi etiam non praesentis. Vgl. *ad Att.* 2, 5: *et quoniam Nepos proficiscitur, cuinam auguratus deferatur.* Denn man wird nicht umhin können, der einsichtigen Erklärung K. F. Hermanns (Zur Rechtfertigg. d. Aechtheit d. erhalt. Briefwechsels zw. Cic. u. M. Brutus S. 55) beizustimmen, „was nämlich die Aeusserung gegen Atticus betrifft, so beweist sie unseres Erachtens nur so viel, als im Grunde auch aus unserer Stelle hervorgeht, dass es nicht üblich war, auf einen Abwesenden Rücksicht zu nehmen, so dass Nepos Abreise als eine stillschweigende Verzichtleistung auf den erledigten Posten betrachtet werden konnte, ohne dass jedoch dadurch der Rechtspunkt, auf den es Cicero hier ankömmt, entschieden wäre; im Gegentheil kann man sagen, eben weil es nicht üblich war, so sucht er ausdrücklich zu beweisen, dass es doch sowohl nach einzelnen Antecedentien als nach dem Buchstaben des Gesetzes möglich sei, und beruft sich zu diesem Ende auf das Beispiel des Marius, das insofern allerdings eine Ausnahme bildet.“ Das Gesetz des Domitius liess also die *petitio* für die Priesterwahl wohl in derselben Weise eintreten, wie diese für die Magistrate bestand, bei welchen gleichfalls die Berücksichtigung der Abwesenden noch bis ins 7te Jahrhundert möglich war. Becker 2, 2. S. 47 f. Es ist wahrscheinlich, dass auch fernerhin die Priester in diesem Punkte nach den Magistraten sich richteten, für welche aber die Zeit des Verbots nicht klar wird. S. Becker a. a. O.

Für die Beurtheilung dessen, was die *lex Domitia* in den bisherigen Zuständen umgestaltete, bietet sich zunächst die Beobachtung dar, dass sie an der Wahl des *p. m.* nichts änderte. Wenn die Dreizahl der Bewerber sowohl vor als nach ihr richtig ist, kann sie diese nicht erst eingeführt haben, und ebenso wenig kann diese Zahl eine zufällige sein. Sondern es folgt daraus auch für die Besetzung des Oberpontificats eine Theilnahme des Collegiums und die Anwendung der im Priesterthum überhaupt üblichen Nominatio. Nämlich das Collegium bezeichnete den 17 Tribus drei aus seiner Mitte, unter denen sie wählen sollten. So erscheint der Einfluss des Volkes als ein bedingter, geleiteter, die Priesterschaft selbst nicht unthätig bei der Wahl ihres Oberhaupts. Die Worte des Gesetzes: *Item eodemque modo, ut comitiis pontificis maximi,* welche ebensowohl für die Decemvirn des Rullus als die übrigen Priester gelten, erhalten nun erst ihren rechten Sinn. Die Absicht der *lex Domitia* war demnach nur, den Einfluss, welchen das Volk bei der Wahl des *p. m.* bereits besass, auf die Priesterwahl überhaupt auszudehnen. Aber ihre Wirkung in beiden Fällen musste eine verschiedene sein. Denn bei der Besetzung des Oberpontificats aus den vorhandenen Mitgliedern des

Collegiums konnte, auch wenn man dem Volke das Verwerfungsrecht der Vorgeschlagenen zugesteht, seine Auswahl nicht über den Kreis der Priesterschaft selbst hinaus geben. Durch die *l. Domitia*, welche dies Verfahren allgemein machte, wurde zuerst auch der Einfluss ein allgemeiner auf das ganze Priesterthum, dasselbe in allen Fällen von der Beistimmung des Volkes abhängig. Aber der wichtigste Unterschied war der, dass das Volk hier den Priester wirklich schuf, welchen das Collegium zwar vorgeschlagen hatte, aber auch aufzunehmen gezwungen war. Die Initiative blieb also dem Collegium, aber die sonst mit der Cooptation verbundene Entscheidung über die Nominirten ward der Priesterschaft entzogen und fiel dem Volke zu. Die Cooptation, welche auf die Wahl der Tribus folgte, war eine Anerkennung des Volkswillens, eine blosse Formalität. Die priesterliche Weihe gab dann erst die Inauguration. Rubino S. 18. A. 2. S. 338. *Cic. de l. agr.* 2, 7. 19: *ut minor pars populi vocaretur, ab ea parte qui esset factus, is a collegio cooptaretur. Brut.* 1, 1: *et cooptatum me ab eo in collegium recordabar — et inauguratum ab eodem.* Das Gesetz des Domitius erscheint bei dieser Theilung zwischen dem Volke und Priesterthum als ein gemässigtes (*quod per caerimonias populi fieri non poterat, ratione assecutus est, ut id, quoad posset, quoad fas esset, quoad liceret, populi ad partes daret*), das eben diesem Umstande seine Annahme verdanken mochte. Der frühere Vorschlag des Licinius Crassus wird die Grenzen zwischen heiligem und öffentlichem Recht nicht so fein abgewogen haben. Hüllmann, Grundvf. S. 431. Wittich S. 114. Um so mehr ist man aber berechtigt, mit Rubino S. 338 zu fragen, warum man auf diese Neuerung ein solches Gewicht legte, dass sie auch später, je nach dem Siege der einen oder anderen Partei, bald aufgehoben, bald wieder hergestellt wurde? Eine genügende Erklärung giebt die obige Auseinandersetzung noch nicht. Denn so lange die Tribus nur die vom Collegium Vorgeschlagenen wählen konnten, das Collegium nur diese zu cooptiren brauchte, ist zwar die Handlung auf keiner Seite eine ganz freie, aber sie ist auch nicht gleichmässig vertheilt, sie ist mehr in den Händen der Priester. Wie soll man es sich erklären, dass Domitius, der Urheber des Gesetzes, da ihn die Pontifices nicht cooptirt hatten, offenbar in Folge desselben als *pont. m.* erscheint? Hatte man vor dem Gesetze keine Neigung, ihn aufzunehmen, wodurch anders als durch sein Gesetz bahnte er sich den Eintritt? Es hilft nicht, dass man den 17 Tribus auch ein Verwerfungsrecht der Nominirten zugesteht; sie hätten damit nimmer die dem Priesterthum Missfälligen zu Wahlcandidaten erhalten. Wie ist die Beförderung persönlicher Rücksichten, in der Ambrosch die Popularität des

Gesetzes findet (S. 66. A. 120), bei der Besetzung möglich, wenn Priester und Volk entgegengesetzte Interessen haben? Eine Lösung dieser Bedenken kann nur aus dem Verhältniss abgeleitet werden, in welchem die Nomination zu der Wahl der Tribus stand. Und dass auch in diesem Act Veränderungen vorgegangen waren, zeigt *Cicero's* Bemerkung *Phil.* 2, 2, 4: *neque enim licebat a pluribus nominari.* Zu einer anderen Zeit war also die Ernennung von mehr als Zweien, vielleicht von dem ganzen Collegium ausgegangen. Die Beschränkung kann kaum aus einem anderen Grunde geschehen sein, als um die Zahl der Wahlcandidaten zu vermehren; es wuchs somit der Kreis derer, welche in das Priesterthum durch die Tribus gewählt zu werden Anspruch machen konnten. Es wuchs aber auch die Möglichkeit, vom Collegium ernannt zu werden. Man brauchte unter seinen Mitgliedern nur zwei Freunde zu haben, um die erste Bedingung zum Eintritte, die Nomination, zu erfüllen. Der weitere Verlauf war dann erleichtert. Für die Petition bei den Tribus boten sich die Mittel des Ambitus dar. Lässt man das Gesetz über den Ausschluss zweier Gentilen mitwirken, so wird die Gefahr, welche durch die Neuerung etwa zu befürchten war, beseitigt, ohne dass dem Volke damit ihre Vortheile verloren gingen. So erklärt sich wohl der Fall des Domitius. Er machte nach dem Tode seines Vaters Anspruch auf die Mitgliedschaft. Er war vielleicht nicht einmal nominirt worden, oder er war es, und fiel durch bei der Cooptation. Indem er diese den Collegien durch sein Gesetz entzog, wird er auch Sorge getragen haben, durch eine Bestimmung über die Nomination selbst die Vortheile seiner Einrichtung zu geniessen.

Aber sein populäres Gesetz hat nicht lange bestanden. Es gehörte zur Consequenz der Sullanischen Ordnungen, auch dem Priesterthume seinen unabhängigen aristokratischen Charakter wiederzugeben. *Ascon. in divin.* 8. *p.* 102: *His enim X annis victore Sylla civilibus bellis spoliatus est populus Romanus potestate tribunicia, iudicandi iure, quod habuit per equites Romanos militaris, arbitrio creandorum sacerdotum, senatus aut iudicum.* *Dio C.* 37, 37: *καὶ τὰς αἱρέσεις τῶν ἱερέων γράψαντος μὲν τοῦ Λαβιηνοῦ, σπουδάσαντος δὲ τοῦ Καίσαρος, ἐς τὸν δῆμον αὖθις ὁ ὅμιλος, παρὰ τὸν τοῦ Σύλλου νόμον, ἐπανήγαγεν, ἀνανεωσάμενος τὸν τοῦ Δομιτίου.* Gewöhnlich wird diese Wiederherstellung der Cooptation mit der *l. Cornelia de sacerdotiis* (über die Vermehrung der Collegien) verbunden, welche ins J. 673 fällt: *Liv. Ep.* 89. Fischer, Zeittafeln S. 190. Göttling S. 471. Drumann 2, S. 493. Eine bestimmte Angabe darüber ist nicht vorhanden, sondern Asconius Worte erlauben ein Schwanken innerhalb eines zehnjährigen Zeitraums. Za-

chariä (Sulla 2. S. 4 f.) nimmt die Jahre der Dictatur 672 — 674 als Zeit der Gesetzgebung an, ohne jedem einzelnen Gesetze während derselben seine Stelle anzuweisen. Sicher ist nur, dass die Bestimmung über die Cooptation nicht nach 675 geschah, wo Sulla die Dictatur niederlegte. Hatte die *l. Domitia* sich nur auf die Collegien bezogen, so kann das Cornelische Gesetz auch nur diesen die Cooptation wieder gegeben haben. Aber eine Erweiterung dieser Wahlart scheint übereinstimmend angenommen zu werden, nämlich die Wahl des *p. m.* durch die Collegien selbst. Göttling S. 471. Drumann 3. S. 166: „er entzog dem Volke ohne Zweifel auch die Ernennung des *p. m.*; es lag im Geiste seiner Verfassung, und der Abschnitt im Ackergesetz des Rullus, nach welchem nur 17 Tribus die Decemvirn wählen sollten, wie sie jenen Priester wählten — so lange das Gesetz des Domitius galt — deutet nicht auf einen damals noch bestehenden Gebrauch." Ich finde jene Einschränkung der Wahl des *p. m.* durch 17 Tribus für die Dauer der *l. Domitia* zwar im Gesetze des Rullus nicht angedeutet, aber weil später Antonius dem Collegium der Pontifices die Wahl des Oberhaupts wiedergab, wie *Dio C.* 44, 53 sich ausdrückt: *ἔς τε τοὺς ἱερέας αὖθις ἀπὸ τοῦ δήμου τὴν αἵρεσιν τοῦ ἀρχιερέως ἐπανήγαγε*, muss sie ihm inzwischen beigelegt und entzogen worden sein. Und für das Erstere ist allerdings die *l. Cornelia* das geeignete Stadium. Aus der Geschichte des Oberpontificats dieser Zeit lässt sich die Sache schwer beweisen, weil die *l. Cornelia* selbst von kurzer Dauer war (672 — 691.) Hatte sie aber dem Volke auch dieses Recht entzogen, so ist die Wiedergabe desselben durch die *l. Atia* des Labienus anzunehmen nöthig, obgleich diese nur als Erneuerung der *Domitia* bezeichnet wird, denn unter dieser Voraussetzung wird die Verfügung des Antonius erst möglich. Da nämlich die Zeit der *l. Cornelia* nicht feststeht, ist es nicht gewiss, ob des Q. Mucius Scävola (der 672 starb. Drumann 2, S. 463) Nachfolger Q. Metellus Pius schon nach ihr gewählt ward. Dieser aber starb 691 oder 692 (Drumann 2, S. 43), und 691 ward die *l. Domitia* durch Labienus restituirt. Es fallen also die Wahlen des *p. m.* fast mit jenen Gesetzgebungen zusammen, und die Frage, ob nach ihnen verfahren worden, bleibt unentschieden.

Die Aenderungen in der Verfassung des Priesterthums wurden seitdem in der Hand der Parteien, welche das Ende der Republik herbeiführten, ein Mittel für ihre Zwecke. Als Cäsar nach dem Oberpontificat strebte (er war im Collegium seit 680, an Stelle seines Oheims C. Aurelius Cotta abwesend gewählt. *Vell.* 2, 43. Drumann 3, S. 137), liess er durch den Tribun T. Atius Labienus die *l. Domitia* erneuern. Wenigstens setzt *Dio C.* 37, 37 Beides

in Verbindung: *γράψαντος μὲν τοῦ Λαβιηνοῦ — ἀνανεωσάμενος τὸν τοῦ Δομιτίου. ὁ γὰρ Καῖσαρ, τοῦ Μετέλλου τοῦ Εὐσεβοῦς τελευτήσαντος, τῆς τε ἱερωσύνης αὐτοῦ, καίτοι καὶ νέος καὶ μηδέπω ἐστρατηγηκὼς ἐπεθύμησε.* Es geschah i. J. 691. **Fischer**, Zeittafeln S. 228. **Drumann** 2. S. 493. A. 73. 3. S. 166 findet eine Veränderung des Labienus darin, dass von nun an Zwei aus dem Collegium dem Volke Candidaten vorschlagen sollten, unter denen die cooptirt wurden, für welche es gestimmt hatte. Die Annahme gründet sich auf **Cicero's** Aussage über seine eigene Wahl zum Augur i. J. 701 ***Phil.*** 2, 2, 4. So sicher damals die Anordnung bestand, zwingt doch nichts, sie erst mit der *l. Atia* eintreten zu lassen. Es giebt kein Hinderniss, sie schon seit der *l. Domitia* zu datiren. Cäsar's Wahl beschreibt ***Suet.*** *Caes.* 13: *pontificatum maximum petiit non sine profusissima largitione. — Atque ita potentissimos duos competitores, multumque et aetate et dignitate antecedentes, superavit, ut plura ipse in eorum tribubus suffragia, quam uterque in omnibus tulerit.* Die Stelle beweist, dass die Wahl des *pont. m.* dem Volke wiedergegeben war. Sie lautet aber zugleich so, als ob nicht 17 Tribus, sondern alle 35 sie vollzogen. Denn wie soll man es sonst erklären, dass die Tribus der *competitores* mitstimmten, da die 17 geloost wurden? Man kann daher diese Stelle als das einzige Zeugniss von der Theilnahme des gesammten Volks an der Priesterwahl ansehen. War dieselbe gesetzlich eingeführt worden, so muss es durch Labienus geschehen sein. Daraus folgt aber ein Gleiches nicht für die übrigen Priester.

Neben dem Gesetze des Labienus, das Cäsar veranlasst hatte, wird einmal eine *lex Iulia de sacerdotiis* erwähnt von ***Cic.*** *Ep. ad Brut.* 1, 5: *C. enim Marius, quum in Cappadocia esset, lege Domitia factus est augur: nec quo minus id postea liceret ulla lex sanxit. Est etiam in lege Iulia, quae lex est de sacerdotiis proxima, his verbis: qui petit cuiusve ratio habebitur. Aperte indicat, posse rationem haberi etiam non praesentis.* Zunächst fällt hier auf, dass dieses Gesetz das nächste nach dem Domitischen heisst, mit Uebergehung der *Cornelia* und *Atia*, und gesetzt, es ist eben die letztere hier *Iulia* genannt, so bleibt doch noch immer die *Cornelia* als dazwischen liegend übrig. Man könnte annehmen, die *Cornelia* sei absichtlich nicht erwähnt, weil sie durch die *Atia* ausser Kraft gesetzt worden. Aber dieser Annahme bedarf es nicht; sondern sie ist in dem Satze *nec ulla lex sanxit* mit enthalten. *Proxima* aber heisst die *Iulia* nicht in Bezug auf die *Domitia*, sondern vom Standpunkte des Sprechenden aus, als das letzte, der Gegenwart zunächst vorangehende Gesetz, dessen

Wirkung am meisten in Betracht kommt. *Liv.* 9, 34, 7. Cicero's Brief ist im J. 711 geschrieben, denn Pansa, der bis zum 27. April Consul war, ist schon todt (Fischer, Zeittafeln S. 323). Ueber die *l. Iulia* bemerkt Fischer S. 291: „da sich für diese *Lex Iul.* kein bestimmtes Jahr ermitteln lässt, so kann dieselbe ebenso wohl mit der Vermehrung der Mitgliederzahl einiger Priestercollegien im J. 707, als mit der Vermehrung der *Septemviri epulones* und der Bildung einer dritten Classe der *Luperci* im J. 709 zusammengehangen haben.“ Lässt man dies gelten, so ist der Brief auch in dieser Hinsicht von chronologischen Verdachtsgründen frei und man wird sich wegen der Zeitbestimmung von *proxima* für das J. 709 entscheiden dürfen. Gegen den Inhalt der angeführten Gesetzstelle darf aber von den Verdächtigern dieser Briefe nicht auf *Vell.* 2, 43 als ein näher liegendes Beispiel hingewiesen werden: (*Caesar*) *absens pontifex factus erat in Cottae consularis locum.* (Hermann a. a. O. S. 54.) Denn diese Begebenheit gehört ins J. 680, wo noch die *l. Cornelia* galt, eine Bewerbung bei den Tribus also nicht stattfand. Cicero konnte darum für seinen Zweck dies Beispiel gar nicht citiren, da es sich auf andere Verhältnisse bezog, wenn er nicht Ungehöriges zusammen mischen wollte. Zugleich ist ersichtlich, dass die Abwesenheit weniger beim Collegium als bei den Comitien hinderlich war. Die persönliche Bewerbung ist bei diesen jedenfalls das Gewöhnliche (*Vell.* 2, 3), wie *Cic. ad Att.* 2, 5: *et quoniam Nepos proficiscitur, cuinam auguratus deferatur* (im J. 695) zeigt, und durch Antonius Beispiel i. J. 704 erhellt: *Caes. b. g.* 8. 50: *Ipse — in Italiam profectus, ut municipia et colonias appellaret, quibus M. Antonii, quaestoris sui, commendaret sacerdotii petitionem — quem paullo ante praemiserat ad petitionem*, und beide Fälle gehören der Zeit an, wo die von Labienus erneuerte *Domitia* galt.

Auch Cäsar's Bestimmungen blieben nicht unverändert. Als nach dessen Tode Antonius seinen Nebenbuhler Lepidus begütigen wollte, liess er ihn nicht vom Volke, sondern vom Collegium zum *p. m.* wählen. Nur die Uebertragung dieser Wahl berichtet *Dio C.* 44, 53: *ἀρχιερέα αὐτὸν ἀποδειχθῆναι παρεσκεύασεν, ἵνα μηδὲν ὧν ἔπραττε πολυπραγμονοίη· ὅπως γὰρ δὴ ῥαδίως αὐτὸ ποιήσῃ, ἔς τε τοὺς ἱερέας αὖθις ἀπὸ τοῦ δήμου τὴν αἵρεσιν τοῦ ἀρχιερέως ἐπανήγαγε κἀν τούτοις αὐτὸν, οὐδὲν ἢ ὀλίγα τῶν νενομισμένων πράξας, ἐτέλεσε.* Von ihr sagt daher *Vell.* 2, 63 im Gegensatz zu der Oeffentlichkeit der Volkswahl: *a M. Lepido, qui p. m. in C. Caesaris locum furto creatus*, und der ähnliche Ausdruck bei *Liv. Ep.* 117: *In confusione rerum ac tumultu Lepidus pontificatum maximum in-*

tercepit geht darauf, dass eigentlich Octavian zum Nachfolger bestimmt war. *Dio C.* 44, 5. Nirgend aber ist die Wiedergabe der Cooptation überhaupt erwähnt, und sie braucht nicht angenommen zu werden, da die ganze Aenderung ohne alles Princip nur den augenblicklichen Zwecken des Antonius diente. Dennoch behauptet Drumann 1. S. 116 f. 3. S. 166. n. 24, Antonius habe die *l. Atia* aufgehoben, während bei demselben 1. S. 15. 2, S. 493. A. 73 das Richtige steht. Die Veränderung fällt in Cäsar's Todesjahr 710.

Es hatte sich also gegen das Ende der Republik nach mannichfachem Wechsel das Verhältniss der Priesterwahl gerade umgekehrt, dergestalt, dass die Bestellung des Priesters, welche ausnahmsweise das Volk gehabt, von dem Collegium ausging, während die den Collegien früher ganz überlassene Cooptation zum Theil in den Händen des Volkes war.

Die Beispiele vom Einflusse desselben seit der Restitution der *Domitia* fassen wir hier am Schlusse des republicanischen Zeitraums zusammen. Hatte Cicero in dem Bericht über seine Wahl zum Augur die Mitwirkung der Comitien verschwiegen, so tritt diese bei der 3 Jahre später erfolgten des Antonius (704) deutlich hervor. *Cic. Phil.* 2, 2, 4: *Auguratus petitionem mihi te concessisse dixisti. — Poteras autem eo tempore auguratum petere, quum in Italia Curio non esset? aut tum, quum es factus, unam tribum sine Curione ferre potuisses?* Curio betrieb die Wahl mit Cäsar's Gelde. *Plut. Ant.* 5. Drumann 2. S. 67 f. Sie zeigt sich ferner bei Octavian's Eintritt in das Pontificat im J. 706 — *Nic. Damasc.* 4: *περιβλεπόμενὸς δ' ὑπὸ παντὸς τοῦ δήμου, διά τε εὐγένειαν καὶ λαμπρότητα εὐγενείας ἔθυε τοῖς θεοῖς, καὶ ἐνεγράφη εἰς τὴν ἱερωσύνην εἰς τὸν Λευκίου Δομιτίου τόπον τετελευτηκότος. Καὶ ὁ δῆμος μάλα προθύμως ἐχειροτόνησε.* Drumann 4. S. 250, — während die Art, wie er seine übrigen Priesterwürden erlangte, nicht ersichtlich ist. *Weichert, Aug. reliq. p.* 10. *A.* 24. Aber sie dauert auch fort nach d. J. 710 und beweist, dass Antonius' Bestimmung nur auf den *pont. m.* sich bezog. *Cic. Ep. ad Brut.* 1, 5: *Ciceronem nostrum in vestrum collegium cooptari volo. — Quodsi statueris, in Asiam tibi eundum, nulla erit ad comitia nostros arcessendi facultas. Omnino, Pansa vivo, celeriora omnia putabamus. Statim enim collegam sibi subrogasset: deinde ante praetoria sacerdotum comitia fuissent.* Cicero wünscht die Aufnahme seines Sohns ins Pontificat, in welchem Brutus war. Die Abwesenheit jenes konnte dabei kein Hinderniss sein. Aber die Comitien zur Priesterwahl waren durch den Tod beider Consuln verhindert. Wir ersehen daraus, dass diese sie leiteten, und erfahren zugleich, dass

sie vor der Prätorwahl stattfanden. Cicero suchte sie auf das nächste Jahr zu verschieben: *ad Brut.* 1, 14: *quamquam aliquoties ei (Ciceroni) scripseram, sacerdotum comitia mea summa contentione in alterum annum esse reiecta.* S. Hermann a. a. O. S. 58. Durch Pansa's Tod war dessen Stelle im Augurat erledigt. Um die Nomination für diese bittet Brutus den Augur Cicero im Namen des Bewerbers L. Bibulus: 1, 7: *In Pansae locum petere constituit. Eam nominationem a te petimus.* Hermann S. 61.

2) Unter den Kaisern.

In das wechselvolle Schwanken, das die Verfassungsgeschichte des Priesterthums seit der *l. Domitia* aufweist, kommt durch die Kaiser wieder einige Stetigkeit. Denn die Concentration der Macht in ihrer Hand, die erbliche Fortdauer dieser Staatsform und die Abhängigkeit aller Institute von Einem Willen machen im Gegensatz zu dem Antagonismus der Parteien und der Zerfahrenheit der Republik den Charakter dieser Periode aus, der sich auch in der Verfassung der Priesterschaften offenbart. Dennoch darf diese Zeit nicht als Regeneration ihres alten Zustandes angesehen werden. Denn obgleich das Priesterthum frei wird von dem Einflusse des Volks, bringt doch die Kaiserzeit, wie sie selbst eine Frucht der in sich aufgelösten Republik ist, auch im Priesterthum eine Reihe neuer Erscheinungen hervor, welche seiner früheren Unabhängigkeit widersprechen. Es lassen sich diese Veränderungen auf folgende Hauptsätze zurückführen. Erstens tritt der Kaiser als beständiger Pontifex Maximus an die Spitze des ganzen Priesterthums. Zweitens steht ihm und seiner Familie der Zutritt auch in die übrigen Collegien offen. Drittens wächst die Zahl der Priesterschaften, nicht blos durch die recipirten fremden Culte, welche als unrömische hier ausgeschlossen bleiben, sondern auch durch die den consecrirten Kaisern geweihten Sodalitäten. Viertens wirken ausser den zuerst genannten Ursachen auf das Priesterthum die veränderten Staatsformen überhaupt. Wenn früher das Priesterthum, aus der Gentilität entsprossen, ebendaher sich wieder erneuerte, ist nun mit dem Verfall der *gentes* diese Basis und die auf ihr beruhende Gesetzmässigkeit verloren. Die allgemeinen Normen, an welche ihre Verfassung gebunden wird, können immer wieder von dem individuellen Willen der Herrscher durchschnitten und modificirt werden. So bildet sich ein von ihrer früheren Stabilität sehr verschiedener Zustand, eine Bewegung, die nicht gesetzmässig und gleichartig genannt werden kann, da sie von verschiedenen und entgegengesetzten Kräften veranlasst wird. Alle diese Momente tragen dazu bei, dem wichtigsten Acte in der inneren Verfassung der Prie-

sterschaften, der Cooptation, einen anderen Charakter zu geben. Es lässt sich erwarten, dass sie bei der Mannichfaltigkeit der Einflüsse nicht nur der Zeit nach sich veränderte, sondern auch gleichzeitig in verschiedenen Priesterschaften eine andere war. Die Beschaffenheit unserer Quellen reicht aber freilich nur selten hin, um im Einzelnen das Bild dieser Verschiedenheit auszumalen. Die Kaiserzeit gleicht darin der Periode des Königthums, dass auch hier, zumal in der biographischen Ueberlieferung, die Person des Herrschers in den Vordergrund tritt, hinter der die Selbstständigkeit der Institute verschwindet, so dass man stets Gefahr läuft, sie mit den Quellen zu gering, oder im Widerspruch mit ihnen zu hoch anzuschlagen. In Anerkennung dessen wird die Cooptation nach drei Seiten zu betrachten sein: erstens insofern sie den Kaiser und seine Familie betrifft, zweitens in den alten aus der Republik stammenden Priesterschaften, drittens in den neugebildeten.

1) Das Oberpontificat, welches den Kaiser an die Spitze der priesterlichen Verfassung stellte, wurde von Augustus unter möglicher Schonung der herkömmlichen Formen erreicht. Sein Vorgänger war Lepidus und die Würde eine lebenslängliche. Obgleich ihm Cäsar's Adoption einen Anspruch auf dieselbe gab (*Dio C.* 44, 5) und nach Lepidus Besiegung in Sicilien (718. Drumann 4. S. 289) das Volk seinen Wünschen entgegenkam, wies er sie doch standhaft bis zu dessen Tode zurück. *App. b. c.* 5, 131: *τοῦ δὲ δήμου τὴν μεγίστην ἱερωσύνην ἐς αὐτὸν ἐκ Λεπίδου μεταφέροντος, ἣν ἕνα ἔχειν νενόμισται μέχρι θανάτου, οὐκ ἐδέχετο· καὶ κτείνειν ὡς πολέμιον κελευόντων, οὐκ ἠνείχετο.* *Dio C.* 49, 15: *καὶ τὴν τοῦ Λεπίδου ἱερωσύνην διδομένην οἱ οὐκ ἔλαβεν· οὐδὲ γὰρ ἐξῆν ζῶντά τινα ἀφελέσθαι.* 54, 15: *πολλάκις γὰρ καὶ ἰδίᾳ καὶ κοινῇ τῆς ἱερωσύνης ταύτης ἀξιούμενος, οὐκ ἐδικαίωσε ζῶντος τοῦ Λεπίδου λαβεῖν αὐτήν.* Pontifex war er bereits seit 706 an Stelle des bei Pharsalus gefallenen L. Domitius Ahenobarbus, *Vell.* 2, 59: *C. Caesar — pontificatusque sacerdotio puerum honoravit.* *Cic. Phil.* 5, 17, 46. Drumann 4, S. 249 f. *Weichert, Aug. rel. p.* 10. Also war auch in diesem über allen Gesetzen stehenden Falle die Bedingung erfüllt, dass der *p. m.* Mitglied des Collegiums sein musste. Nach Lepidus Tode 741 wählte ihn das Volk. *Dio C.* 54, 27: *ἐπειδή τε τοῦ Λεπίδου μεταλλάξαντος ἀρχιερεὺς ἀπεδείχθη, καὶ διὰ τοῦθ' ἡ βουλὴ ψηφίσασθαι αὐτὸν ἠθέλησεν, οὔτε τι αὐτὸν προσήσεσθαι ἔφη καὶ ἐγκειμένων οἱ ἐξανέστη τε καὶ ἐξῆλθεν ἐκ τοῦ συνεδρίου, οὔτ' ἐκεῖνα ἔτ' ἐκυρώθη.* Vgl. *Reimar.* u. *Reiske ad h. l. Suet. Oct.* 31. *Senec. de clem.* 1, 10. Es geschah nach dem *Calend. Praen.* i. J. 742 d. 6. März. *Foggini p.* 338 (im Wolfschen Sueton.) Desgl. *Cal. Massaeor. Ovid.*

F. 3, 419. *Mon. Ancyr. t.* 2. *v.* 21: *Populo summum] sacerdotium deferente mihi, quod pater meus [procuravit, suscepi id] sacerdotium aliquot post annos eo mor[tuo, qui post patrem meum illud pro]curaverat, cuncta ex Italia [vota afferentibus municipiis ex consuet]udine, quanta Romae num[quam ante facta esse narrantur. P. Sulp]icio C. Valgio consulibus.* Vgl. *Zumpt, comm. p.* 51 *f.* Weshalb die Wahl nicht gleich nach Lepidus' Tode geschah, ist unbekannt, und unklar, was *Foggini* meinte, indem er sagt: *causam cunctationis coniicere licet ex Dione* 54, 27. Aber in welchen Comitien ward Augustus erwählt? Hoeck R. G. 1, 1. S. 395. A. 4: „dass Augustus in den Centuriatcomitien gewählt wurde, ist mehr als wahrscheinlich. Vgl. *Suet. Iul.* 13. *App. B. C.* 5, 131." In der letzteren Stelle ist der δῆμος genannt, also keine bestimmte Art der Versammlung, und bei Suetonius führen die Worte: *ut plura ipse in eorum tribubus suffragia quam uterque in omnibus tulerit* eher auf Tributcomitien. Oder soll man aus Rücksicht auf August's Vorliebe für das alte Herkommen mit Gruchius p. 663 an die Comitien der 17 Tribus denken? Denn es fanden damals noch beide Arten der Comitien statt. *Dio C.* 53, 21: ὅ τε δῆμος ἐς τὰς ἀρχαιρεσίας καὶ τὸ πλῆθος αὖ συνελέγετο. Vgl. 42, 20: αἵ τε γὰρ ἀρχαιρεσίαι πᾶσαι, πλὴν τῶν τοῦ πλήθους, ἐπ' αὐτῷ (Καίσαρι) ἐγένοντο. Schmidt, über den Verfall der Volksrechte in Röm. Ztschr. f. Geschw. 1844. 1.

Wie die Könige vor Alters bleibend an der Spitze des Priesterthums gestanden, traten nun die Kaiser wieder für sie ein, nur mit dem Unterschiede, dass, während die Könige wählbar gewesen, jetzt mit der Erblichkeit des Principats auch das oberste Priesterthum auf die Person des Thronfolgers überging. Dieses Recht hatte das Volk schon Julius Cäsar gewährt. *Dio C.* 44, 5: τὸν δὲ δὴ υἱὸν (ἄν τινα γεννήσῃ ἢ καὶ ἐσποιήσηται) ἀρχιερέα ἀποδειχθῆναι ἐψηφίσαντο. Es verblieb den Nachfolgern und machte das Oberpontificat hereditär. *Dio C.* 53, 17: ἔκ τε τοῦ — ἀρχιέρεων τέ τινα αὐτῶν, κἂν δύο, κἂν τρεῖς ἅμα ἄρχωσιν, εἶναι, πάντων αὐτοὶ καὶ τῶν ὁσίων καὶ τῶν ἱερῶν κυριεύουσιν. Darum sagt *Serv. ad V. A.* 3, 80: *Sane maiorum haec erat consuetudo, ut rex esset etiam sacerdos vel pontifex. Unde hodieque imperatores pontifices dicimus.* Die Sitte dauerte bis auf Gratian. *Zosim.* 4, 36: Ῥωμαῖοι τοὺς πρώτην τὴν παρ' αὐτοῖς ἱερατικὴν ἔχοντες τάξιν ποντίφικας προσηγόρευσαν, οἷς συναριθμεῖσθαι τοὺς βασιλέας διὰ τὸ τῆς ἀξίας ὑπερέχον ἐνομοθέτησαν· καὶ ἔτυχε τούτου Νομᾶς Πομπίλιος πρῶτος καὶ πάντες ἑξῆς οἵ τε λεγόμενοι ῥῆγες καὶ μετ' ἐκείνους Ὀκταβιανός τε αὐτὸς καὶ οἱ μετ' ἐκεῖνον τὴν Ῥωμαίων διαδεξάμενοι μοναρχίαν. ἅμα γὰρ τῷ παραλαβεῖν ἕκαστον τὴν

τῶν ὅλων ἀρχὴν ἡ ἱερατικὴ στολὴ παρὰ τῶν ποντιφίκων αὐτῷ προςεφέρετο καὶ παραχρῆμα ποντίφιξ μάξιμος ἀνεγράφετο, ὅπερ ἐστὶν ἀρχιερεὺς μέγιστος κ. τ. λ. Auch Tiberius scheint noch vom Volke gewählt worden zu sein, denn die Inschrift bei Gruter 228, 8, in welcher *Bosius* (*de pontificatu max. Impp. Rom.* in *Graev. thes. Antiq. R. T.* 5. *p.* 274) und *Bimard de la Bastie* (*in mém. de l'acad. des inscr. T.* 12. *p.* 392 *f.*) einen Beweis für die Ertheilung des Oberpontificats durch ein *SC.* finden, weist durch ihren Ausdruck *quia — pont. max. felicissime creatus est* vielmehr auf das Volk hin. Seit Tiberius aber, der die Comitien 767 aufhob und dem Senat die Wahlen übertrug (*Tac. A.* 1, 15: *comitia ad patres translata sunt.* Schmidt a. a. O. S. 47 f.), werden den Kaisern unter den übrigen Würden auch die priesterlichen vom Senat ertheilt. *Capitolin. v. Macrin.* 7: (*Senatus*) *eundem, quum scriba pontificum esset* (*quos hodie pontifices minores vocant*) *pontificem max. appellavit.* Bei *Lamprid. Alex. Sev.* 8 spricht der Kaiser im Senat: *Gratias vobis P. C. non nunc primum, sed et de Caesareo nomine et de vita servata et Augusti nomine addito, et de pontificatu maximo, et de tribunicia potestate et proconsulari imperio: quae omnia novo exemplo uno die in me contulistis. Vopisc. Al. Sev.* 12: *Decerno igitur P. C. votis omnium concinentibus nomen Caesareum, nomen Augustum, addo proconsulare imperium, patris patriae reverentiam, pontificatum maximum etc.* Seit Alexander Severus lässt Bosius S. 275 damit immer den Namen Augustus verbunden sein und nimmt an (S. 278), die Kaiser hätten die *potestas* des Amtes immer, die *officia* beliebig übernommen. Die Behauptung, dass die Kaiser in der Folge diese Würde sich selbst beilegten, welche sich noch bei Creuzer (Abriss d. Röm. Antiq. S. 297) findet, wird von *Sozomen.* 5, 1. und *Socrat.* 3, 1 nur scheinbar unterstützt. Sie sagen nämlich von Julian ἑαυτὸν ἀρχιερέα ὠνόμαζεν. Aber Reinesius bei Bosius S. 308 hat bereits erinnert, dass damit nicht der *pont. m.*, sondern der Oberpriester einer Gottheit gemeint sei, da der *pont. m.* griechisch in der Regel durch ἀρχιερεὺς μέγιστος ausgedrückt werde. Nur pflegt sonst, und daher bleibt noch einiger Zweifel übrig, durch einen Genitiv das Priesterthum oder die Gottheit näher bezeichnet zu werden, wie die Beispiele a. a. O. zeigen. — Deshalb braucht des Zosimus Bericht, welcher das Collegium selbst bei der Ertheilung der Würde thätig sein lässt, nicht verworfen zu werden. Nur wird man sich dasselbe nicht aus eigenem Antriebe, sondern in Folge des *SC.* handelnd zu denken haben. Es vollzieht also die Aufnahme des Kaisers in derselben Weise, wie es nach der *l. Domitia* die von den

Tribus Bezeichneten cooptirte. Das Oberpontificat der einzelnen Kaiser ist ausser durch Münzen und Inschriften auch von den Schriftstellern bezeugt: für Tiberius *Tac. A.* 3, 38: *nunc deum munere summum pontificem etiam summum hominem esse, non aemulationi, non odio aut privatis affectionibus obnoxium* (*cf. c.* 59); für Claudius *Suet.* 22: *iure maximi pontificis commonito pro rostris populo* (*Spanh. de praest. num. p.* 699); für Vitellius *Tac. h.* 3, 91.; für Domitian *Plin. Ep.* 4, 11. *Suet. Dom.* 8.; für Trajan *Plin. Ep.* 10, 73.; für Hadrian *Spartian.* 22. u. s. w.

Aber nicht nur die Bekleidung des Oberpontificats war ein Vorrecht der Kaiser, sondern sie gehörten auch den übrigen Priesterthümern an. Die Theilnahme an denselben hatte Senat und Volk schon Julius Cäsar decretirt (*Dio C.* 42, 51: *Καίπερ αὐτὸς βουληθεὶς πάσας τὰς ἱερωσύνας λαβεῖν ὥςπερ ἐψήφιστο.* Vgl. 42, 19), und von den Kaisern im Allgemeinen behauptet sie *Dio C.* 53, 17: *ἔκ τε τοῦ ἐν πάσαις ταῖς ἱερωσύναις ἱερᾶσθαι.* So befindet sich Augustus in allen vier grossen Collegien. Sein Pontificat ist bereits erwähnt worden. Er war ferner *Septemvir epulonum* laut einer Inschr. bei *Murat. p.* 220. Seit 711 heisst er auf Münzen Augur. *Eckhel.* 6, *p.* 73. Seine Aufnahme unter die *Quindecimviri* erzählt er selbst *Mon. Anc. t.* 4. *v.* 36 (i. J. 737): (*In colle*)*gio XV virorum magister adlectus eius collegio cum M. Agrippa p*(*ro*) *qu*(*indecimviris C. Furnio C. Silano Cos. quintos ludos*) *saeculares ratione ad id tempus inita ex oraculo librorum Sibyllinorum summa cum cura feci.* S. Zumpt S. 76. Der Ausdruck *adlectus* weist auf die Cooptation des Collegiums, aber es ist nicht ersichtlich, ob dieselbe eine freiwillige, oder gebotene, ob durch den Senat oder das Volk veranlasste war. Vgl. *Dio C.* 54, 19. *Eckhel.* 6. *p.* 102. Ferner heisst Nero auf einer Münze (*Spanh. p.* 671): *sacerdos cooptatus in omnia collegia;* Domitian auf einer Inschrift (*Marini, Atti. p.* 153): *sacerdos collegiorum omnium.* Von Commodus sagt *Lamprid.* 12: *Assumtus est in omnia collegia sacerdotalia sacerdos XIII Calendas invictas, Pisone et Iuliano coss.* Nicht nur die vier grossen Collegien sind mit diesem Ausdruck gemeint (*Marini, Atti. p.* 19), sondern namentlich auch das der Arvalen, in welches seit Augustus entweder alle oder doch fast alle Kaiser eintraten, wie Marini p. 89. 153. 646 nachgewiesen hat. Aus Heliogabal's Cooptation, welche *tab. XLI, v.* 26 erwähnt ist, wird aber nicht ersichtlich, ob das Collegium dem Kaiser entgegenkam, oder ob es durch ein *SC.* veranlasst war, und gesetzt, es handelte aus eigenem Antriebe, so wird man doch, sobald das Herkommen die Aufnahme des Kaisers gebot, dies nicht für eine frei-

willige Ergänzung ansehen dürfen. Uebrigens muss dieses Recht der Kaiser manche Beschränkung erfahren haben. Denn in allen Priesterthümern befanden sie sich schwerlich. Die peinlichen Obliegenheiten der Flamines gestatteten ihnen wahrscheinlich keine Theilnahme, wenn sie auch durch ihr Oberpontificat nicht ohne Einfluss auf dieselben waren. In dieser Function hatten sie selbst die Wahl zu treffen, und wenn sie darum schon ausgeschlossen waren, erfüllten sie auch nicht immer die nöthigen Requisite. Dasselbe wird mit den Saliern der Fall gewesen sein, da diese Priester auszutreten pflegten, sobald sie Consuln wurden. Das Consulat aber bekleideten die Kaiser immer, und auch die Forderung, dass der Aufzunehmende die Eltern am Leben haben musste, stand ihnen oft entgegen.

Das Oberpontificat der Kaiser und ihre Theilnahme an anderen Priesterthümern störte nur in einem Punkte die priesterliche Verfassung, insofern eine Auswahl unter Candidaten in diesem Falle nicht möglich war und überhaupt die dabei betheiligten Instanzen nicht frei und unabhängig verfuhren. Aber viel tiefer griff das ausgedehnte Ernennungsrecht ein, von dem sich schon bei Cäsar Spuren finden. ***Dio C.*** 41, 36: *ἱερέας τε ἀντὶ τῶν ἀπολωλότων ἀντικατέστησεν, οὐ πάντα τὰ κατ' αὐτοὺς ἐν τῷ τοιούτῳ νενομισμένα τηρήσας.* Es ward Octavian i. J. 725 förmlich verliehen: ***Dio C.*** 51, 20: *ἱερέας τε αὐτὸν καὶ ὑπὲρ τὸν ἀριθμὸν, ὅσους ἂν ἀεὶ ἐθελήσῃ, προαιρεῖσθαι προςκατεστήσαντο· ὅπερ που ἐξ ἐκείνου παραδοθὲν, ἐς ἀόριστον ἐπηυξήθη. ὥστε μηδὲν ἔτι χρῆναί με περὶ τοῦ πλήθους αὐτῶν ἀκριβολογεῖσθαι,* nachdem er sich desselben schon früher bedient: ***Dio C.*** 49, 16: *αὐτὸς δὲ τόν τε Μεσσαλᾶν τὸν Οὐαλέριον, ὃν πρότερον ἐν ταῖς προγραφαῖς ἐτεθανατώκει, ἐς τοὺς οἰωνιστὰς ὑπὲρ τὸν ἀριθμὸν ἐςέγραψε.* Und von den Kaisern im Allgemeinen sagt ***Dio C.*** 53, 17: *ἔκ τε τοῦ ἐν πάσαις ταῖς ἱερωσύναις ἱερᾶσθαι καὶ προςέτι καὶ τοῖς ἄλλοις τὰς πλείους σφῶν διδόναι.* Es scheinen diejenigen ebenso sehr zu irren, welche deshalb das Ernennungsrecht auf den Kaiser beschränken, als ***Borghesi*** (*fasti sacerd. p.* 173), wenn er nur die überzählige Ertheilung der Priesterwürden ihm verliehen glaubt: (***ma io non vedo che dalle parole dello storico si possa ricavar altro se non che gli*** (***all' Augusto***) ***tu data la facoltà di ampliarne il numero oltre lo stabilimento per ogni collegio, e di farne eleggere quanti voleva***). Denn ***Dio C.*** 51, 20 deutet durch *καὶ* an, dass auch die Besetzung der ordentlichen Stellen vom Kaiser ausgehen konnte. Der Unterschied der einen und anderen Ernennung pflegt auf Inschriften durch den Beisatz ***ad numerum*** und ***super*** oder ***supra numerum*** angedeutet zu werden. ***Gruter*** 300, 1. 449, 1. 451, 4. ***Spanh. p.*** 671. Dio's Ausdruck *ἐς ἀόριστον* ist nicht übertrieben. Denn wir

begegnen bei *Grut.* 300, 1. der 27. und 28. Decurie der Augurn. S. *Cardinali* a. a. O. *p.* 88 f. 115. *Plutarch's* Worte *q. R.* 99: *ἄλλον δὲ οὐ καθιστᾶσιν, εἰκότως τὸν ἐξ ἀρχῆς ἀριθμὸν τῶν αὐγούρων φυλάττοντες* stehen damit nicht in Widerspruch, sondern zeigen nur, dass der Unterschied zwischen den ordentlichen und überzähligen Mitgliedern festgehalten wurde. Wenn nun die Ausübung dieses Rechts in beliebigem Umfange den Kaisern zustand, ist damit auch die selbstständige Cooptation von Seiten des Collegiums als möglich zugegeben, und es entsteht nur die schwierige Frage, wann jene und diese eingetreten ist, und woran wir sie erkennen sollen. Hier aber handelt es sich darum, in welcher Weise man die Ernennung durch den Kaiser zu denken habe. Soll man sie sich in der Art vorstellen, wie der *p. m.* den *rex sacr.*, die *flamines*, die Vestalen creirte, und darin nur eine Ausdehnung dieses jetzt dem Kaiser zustehenden Rechts sehen? Oder nominirte derselbe nur und überliess dem Collegium die Aufnahme durch Cooptation und Inauguration? War er dabei allein thätig oder bediente er sich des Senats als seines Organs? Zu dieser letzteren Annahme nöthigt *Tac. h.* 3, 19, der von Tiberius i. J. 775 schreibt: *Paucis post diebus Caesar auctor senatui fuit, Vitellio atque Veranio et Servaeo sacerdotia tribuendi.* Und da Tiberius 766 die Comitien aufhob, ist Borghesi's (*p.* 174) Ansicht zu billigen, dass seitdem, wie für andere Wahlen, der Senat auch bei der Besetzung der Priester eintrat. Seine Theilnahme zeigt sich in dem bei Cooptationen häufigen Zusatz *ex SC.* Es diente also der Senat in dem angeführten Falle als Durchgangspunkt des kaiserlichen Willens. Nicht aber braucht man in seiner Erwähnung mit *Marini* (*Atti. p.* 94. *A.* 52) eine Einschränkung des kaiserlichen Ernennungsrechts zu sehen. Sondern es wird von der Individualität des Kaisers abhängig gewesen sein, ob er sich dieses wichtigsten Organs der Verfassung zur Ausführung seiner Beschlüsse bedienen wollte, oder dieselben direct den betreffenden Priesterschaften mitzutheilen vorzog. Dio Cassius giebt zwar den Anfangspunkt dieses Verfahrens nicht an, aber die Beispiele, welche für Cäsar und Augustus nachgewiesen sind, zeigen, dass sein Bericht für die Kaiser überhaupt gilt, und nicht erst von Tiberius oder Claudius datirt werden darf, wozu Borghesi a. a. O. S. 174 geneigt ist. An Zeugnissen für die Ernennung durch den Kaiser fehlt es nämlich auch für die spätere Zeit nicht. Von Galba schreibt *Tac. h.* 1, 2: *Nec minus praemia delatorum invisa, quam scelera, cum alii sacerdotia et consulatus ut spolia adepti;* von Otho *h.* 1, 77: *Sed Otho pontificatus auguratusque honoratis iam senibus cumulum dignitatis addidit, et recens ab exilio reversos nobiles adulescentulos avitis ac*

paternis sacerdotiis recoluit. **Plut.** *Otho* 1: ἱερωσύναις δὲ τοὺς καθ' ἡλικίαν προςήκοντας ἢ δόξαν ἐκόσμησε. Sollte man hier auch die Auslassung des *SC.* auf die Kürze der Darstellung schieben wollen, so wird man doch aus dem Cooptationsverzeichniss der Augurn bei **Gruter** (300, 1), wo dasselbe sich nur bei den Gliedern des kaiserlichen Hauses findet, bei den übrigen Privaten fehlt, mit Borghesi schliessen müssen, dass die Kaiser nicht immer die Autorität des Senats zu Rathe zogen, oder, falls jene Ernennungen nicht von ihnen ausgingen (die Inschrift wenigstens giebt keine Andeutung dafür), dass das Collegium, auch ohne durch den Kaiser und den Senat ermächtigt zu sein, selbstständig die Aufnahme seiner Mitglieder besorgte. Jenes Verzeichniss giebt zugleich einen Beleg dafür, dass die Ernennung sowohl der ordentlichen als überzähligen Mitglieder vom Senat (und Kaiser) ausgehen konnte. Noch deutlicher bezeugen die Arvaltafeln dieses kaiserliche Recht. Wenn *tab.* XII fast zu lückenhaft scheint, um ein Schreiben des Claudius zu folgern, so sagt dagegen die wohlerhaltene *tab.* XXII, *v.* 23: *In aede Concordiae adstantibus fratribus Arvalibus ex tabella Imp. Caesaris Vespasiani Aug. missa C. Salvium Liberalem Nonium Bassum in locum C. Matidi Patruini demortui cooptamus.* Es fand also eine directe Empfehlung des Aufzunehmenden durch ein Schreiben des Kaisers statt, an Stelle der älteren Nomination, mit welchem Worte Suetonius den Act bezeichnet, indem er von Claudius, dem Liebhaber alterthümlicher Formen, schreibt *c.* 22: *In cooptandis per collegia sacerdotibus neminem nisi iuratus nominavit.* Ob auch hier an ein Rescript zu denken ist, oder man den Kaiser im Senat oder in den Priestercollegien, denen er angehörte, gegenwärtig denken soll? Missverstanden ist die Stelle von **Bimard de la Bastie**, *mém. de l'acad. des inscr. t.* 15. *p.* 47: *il commençoit toujours par prêter lui-même le serment, lorsqu'il étoit sur le point de recevoir ceux qui avoient été choisis pour remplir les places sacerdotales.* Der Schwur ist früher als bei der Nomination üblich nachgewiesen worden, die Cooptation vollzog das Collegium. Den Einfluss des Kaisers lehrt ferner **Plin.** *Ep.* 10, 8: *Quum sciam domine, ad testimonium laudemque morum meorum pertinere, tam boni principis iudicio exornari, rogo, dignitati, ad quam me provexit indulgentia tua, vel auguratum vel septemviratum, quia vacant, adiicere digneris. Ep.* 4, 8: *Gratularis mihi, quod acceperim auguratum; iure gratularis, primum quod gravissimi principis iudicium in minoribus etiam rebus consequi pulchrum est.* Von Marc Aurel bezeugt es **Athenaeus** 1, 4: *Λέγει δ' αὐτὸν καὶ καθισταμένον ἐπὶ τῶν ἱερῶν εἶναι καὶ θυ-*

σιῶν ὑπὸ τοῦ παντ' ἀρίστου βασιλέως Μάρκου, von Antoninus Pius das Fragment der Fasten der *sodales Antoniniani* bei *Borghesi* S. 255. 272 [*ex lit*]*teris Imp. Antonini Pii Felicis* [*Aug... et ex consen*]*su F. L. Egnatius Victor Loll*[*ianus coopt.*]. Danach ist es allerdings auffallend, dass erst Alexander Severus nach *Lamprid. Alex.* 49: *Pontificatus et quindecimviratus et auguratus codicillares fecit ita, ut in senatu allegerentur.* Weil das Ernennen durch kaiserliche Rescripte schon viel früher nachweisbar ist, hat Borghesi S. 275 diesen Worten die sinnreiche Deutung gegeben, dass die vom Kaiser zu jenen Priesterwürden Ernannten zugleich des Senats theilhaft wurden, und findet eine Stütze in dem Umstande, dass seit jener Zeit die Priester auf Inschriften den Titel *vir clarissimus* führen. So erscheine die Verordnung als eine bemerkenswerthe Neuigkeit, da das Priesterthum an sich noch nicht zum *latus clavus* berechtigte. Es stimmt damit gut, dass dieselben Priesterschaften auch sonst vom Kaiser ausgezeichnet wurden. *Lamprid. Al. Sev.* 22: *Pontificibus tantum detulit et quindecimviris atque auguribus, ut quasdum causas sacrorum a se finitas iterari et aliter distingui pateretur.* Dennoch scheint jene Deutung keine nothwendige. Sie widerspricht nämlich dem, was *Lamprid. c.* 19 über die Sorgfalt bei der Senatswahl berichtet, die wahrscheinlich in Gegenwart des Kaisers durch ein förmliches Stimmen- und Zeugenverhör aller Anwesenden geschieht. Damit reimt es sich nicht, dass in einem anderen Falle der Priester ohne Weiteres Senator sein sollte. Sondern die Neuerung dürfte darin bestanden haben, dass der Kaiser seine Ernennung noch durch den Senat bestätigen liess, eine Mässigung, die sich wohl zu der Bedeutung passt, welche der Kaiser diesem höchsten Collegium beimass. Die Inschriften aber, aus denen Borghesi den Titel *v. c.* bei den genannten Priestern anführt, gehören zum Theil dem 4. Jahrhundert n. Chr. an, wo derselbe nicht als Folge der Verordnung des Alex. Severus anzusehen ist.

Von ihrem Ernennungsrechte Gebrauch zu machen, bot den Kaisern ihre eigene Familie die erste Gelegenheit, indem es nahe lag, auch das Priesterthum auf das herrschende Geschlecht zu vererben. Und hier mochte der Senat dem Wunsche der Fürsten am häufigsten zuvor- oder entgegenkommen. Denn bei den Gliedern des kaiserlichen Hauses wird die durch ein *SC.* veranlasste Aufnahme am meisten erwähnt. Welche Bedeutung aber dieselbe hatte, zeigt *Suet. Calig.* 12: *Deinde augur in locum fratris sui Drusi destinatus, priusquam inauguraretur, ad pontificatum traductus est: insigni testimonio pietatis atque indolis, cum, deserta desolataque reliquis subsidiis aula, Seiano hoste tunc suspecto, mox*

et oppresso, ad spem successionis paullatim admoveretur. Auch hier war Cäsar mit seinem Beispiele vorangegangen, indem er seinen Adoptivsohn Octavian, den zukünftigen *pont. m.*, mit dem Pontificat beehrte. *Vell.* 2, 39. Ob Agrippa seine Stelle unter den *quindecimviri* Augustus verdankte, der seit 737 Magister des Collegiums war, bleibt ungewiss, da *Dio C.* 54, 19: ἐν γὰρ τοῖς πεντεκαίδεκα ἀνδράσιν — ἱέρωτο διὰ τῶν συνιερέων nur seine Inauguration bezeichnat und er schon vor jenem Jahre Mitglied wurde. Frandsen, Agrippa S. 83 f. Nach *Vell.* 2, 127 hatte er auch andere Priesterthümer inne. Aber das Pontificat ertheilte Augustus seinem Schwestersohne Claudius Marcellus: *Tac. A.* 1, 3 (i. J. 767): *Augustus subsidia dominationi Claudium Marcellum, sororis filium, admodum adolescentem, pontificatu et curuli aedilitate, M. Agrippam geminatis consulitibus extulit*, das Augurat seinem Stiefenkel, dem nachmaligen Kaiser Claudius: *Suet. Claud.* 4: *Augustus, qui et reliquerit eum nullo praeter auguralis sacerdotii honore impertitum.* Auch seine Enkel Gaius und Lucius wurden des Priesterthums theilhaft: *Dio* 55, 9: Τῷ δὲ ὑστέρῳ, ἐν ᾧ Γάϊός τε Ἀντίστιος καὶ Λαίλιος Βάλβος ὑπάτευσαν, ἰδὼν ὁ Αὔγουστος τόν τε Γάϊον καὶ τὸν Λούκιον — καὶ μετὰ τοῦθ᾽ ἱερωσύνην μέν τινα αὐτῷ (τῷ Γαΐῳ) — ἔδωκε. Es war das Pontificat nach zwei Inschriften bei *Noris. p.* 118: *C. Caesari Augusti f. pontifici cos. designato principi iuventutis. p.* 105, 124: *Senatus et pop. Rom.* [*ob*] *hon. dom. Augustae kala*[*t*[*is comitiis pontificem creavit*] (Gruter 228, 5). Die seltenen *comitia calata* sind befremdend, wie *Noris. p.* 126 wohl gefühlt hat, dessen Erklärung aber nicht befriedigt: *Cum ibidem legitur: Ob honorem domus Augustae, quid peculiare et insolitum indicat, quod in aliis pontificibus designandis non fiebat. Cum igitur ceteri pontifices tributis comitiis creantur, Caius Caesar calatis comitiis pontifex praeter morem factus est, eo modo, quo rex sacrorum vel flamines creabantur.* Die auf das Sacralwesen bezüglichen Calatcomitien haben dann erst zu der weiteren Ergänzung *pontificem creavit* geleitet. Vielleicht war statt dessen von der Adoption die Rede, die *comitiis calatis* zu geschehen pflegte (Becker, 2, 1. S. 392) oder es ist, wenn das *t* auch der Ergänzung angehört (*Noris. p.* 105) nur Zeitbezeichnung, *Kal. A...* Nach *Or. n.* 633 war Gaius auch Augur. Sein Bruder Lucius erhielt das Augurat, zufolge der Inschrift bei *Noris. p.* 164: *L. Caesari Aug. f. Auguri cos. designato principi iuventutis* (*Or. n.* 637). Augur war auch Germanicus: *Tac. A.* 1, 62: *neque imperatorem, auguratu et vetustissimis caerimoniis praeditum, attrectare feralia debuisse.* Ebenso verfährt hinsichtlich seiner Fa-

milie Tiberius, indem sein Enkel Nero Pontifex und Augur wird: *Tac. A.* 3, 29: *Per idem tempus* (773) *Neronem e liberis Germanici, iam ingressum iuventam, commendavit patribus. — Additur pontificatus.* Das soll nach *Zumpt*, *de Augustal. p.* 15. *A.* 2 bedeuten: *factum esse sodalem Augustalem. Par enim erat, eum imprimis sacris gentis Iuliae imbui, praesertim cum senatus* (*Tac.* 2, 83) *decresset, ne quis flamen aut augur in locum Germanici nisi gentis Iuliae crearetur.* Aber wo ist je von Tacitus die *Augustalitas* Pontificat genannt worden? Der Gebrauch von *pontifex* für *sacerdos* überhaupt ist ein späterer, und auch dann steht in der Regel noch ein erklärender Zusatz dabei. S. *Marini Atti. p.* 708. — Das Zeugniss für sein Augurat giebt *Suet. Cal.* 12. Auch Caligula theilte er das Priesterthum mit. *Dio C.* 58, 8: *καὶ τὸν Γάϊον ὁ Τιβέριος ἱερέα ἀποδείξας ἐπῄνεσε.* Dass die Ernennung für die angesehensten Collegia geschah, zeigen die angeführten Beispiele, aber wie das Ernennungsrecht der Kaiser bereits in weiterem Umfange sich erwiesen hat, darf auch die Theilnahme der Glieder ihres Hauses an anderen Priesterschaften vorausgesetzt werden, und es ist unerwiesen, dass die Worte auf einer Münze Nero's (*Spanhem. p.* 670): *Cooptatus in omnia collegia supra numerum*, oder bei *Capitolin. Ant. Phil.* 6: *Pius Marcum — in collegia sacerdotum iubente senatu retulit* nur auf die vier grossen sich beziehen. *Marini Atti. p.* 19. Denn wir finden wenigstens Hadrian unter den Saliern: *Capitol. Ant. Phil.* 4: (*Hadrianus Antoninum*) *octavo aetatis anno in Saliorum collegium retulit. Fuit in eo sacerdotio et praesul et vates et magister.* So wenig sich aber eine bestimmte Norm in dieser Beziehung nachweisen lässt, bleibt dagegen seit dem Anfange des Kaiserthums die Sitte, dass die Söhne oder designirten Nachfolger, die seit Nerva Caesares hiessen, am Pontificat Theil haben. Die Ansicht, sie seien auch *pontifices maximi* gewesen, hat schon Bosius S. 297 f. hinlänglich widerlegt. Erst nach Alex. Severus finden sich mehre *p. m.* gleichzeitig (S. 285.). Denn Balbinus und Pupienus, die Gegenkaiser, erhielten beide diese Würde: *Capitol.* 8: *decretis ergo omnibus imperatoriis honoribus — pontificatu maximo — meruerunt imperium.* Dass schon seit Titus die Mitkaiser des Oberpontificats theilhaft gewesen, suchte Bouhier (*mém. de l'acad. des inscr. T.* 5) zu erweisen, aber er hat durch *Bimard de la Bastie* (*T.* 12 u. 15) eine gründliche Widerlegung erfahren, die von Elsner (*Schediasma crit. Berol.* 1744), der sich auf Bouhier's Seite neigt, schwerlich entkräftet worden ist.*)

*) Seine Schrift ist mir unzugänglich gewesen.

2) Welchen Einflüssen die Priestercollegien durch den Kaiser, den Senat, die Comitien unterlagen, ist bisher gezeigt worden. Es bleibt übrig, sie in ihrer eigenen Thätigkeit bei der Cooptation zu betrachten. Denn wie selbstständige Entscheidungen der Priesterschaften in anderen Fällen vorkommen, so lässt sich auch eine selbstständige Wahl des Collegiums neben der Besetzung von Aussen her im Allgemeinen schon aus *Dio C.* 53, 17: ἔκ τε τοῦ ἐν πάσαις ταῖς ἱερωσύναις ἱερᾶσθαι καὶ προςέτι καὶ τοῖς ἄλλοις τὰς πλείους σφῶν διδόναι folgern, obgleich man einwenden könnte, dass der Schriftsteller hier an den Senat als den anderen Factor gedacht habe. Auch ist dieselbe unseres Wissens nirgend bezweifelt, sondern von *Bimard* (a. a.O. *T.* 12. *p.* 371) ohne Weiteres behauptet worden: *Les empereurs ne faisaient pas toujours usage du droit qu'ils avoient de nommer aux places sacerdotales soit à Rome soit dans les provinces: ordinairement ils laissaient à Rome les pontifes, les augures et les autres se choisir eux-mêmes leurs collegues.* Der Beweis dafür wird hier im Einzelnen zu führen sein. Die letzten Bestimmungen der Republik über die Priesterwahl machten dieselbe abhängig von den Tribus. Es ist weder bekannt, noch wahrscheinlich, dass die Kaiser ihnen die unabhängige Cooptation wiedergaben. Aber neben dem Ernennungsrecht, das sie sich selbst vorbehielten, hörte aller Einfluss des Volks auf, und so kehrten natürlich die Priesterschaften, wo ihnen freier Spielraum blieb, zu dem alten Herkommen zurück und erhoben die Cooptation, die sie als Formalität in allen Fällen vollzogen hatten, wieder zu der Bedeutung eines freien, selbstständigen Acts, Alle Eingriffe des Volks während der Republik und die unter den Kaisern erscheinen nur als vorübergehende Störungen ihres festen Organismus. Das Priesterthum trug in sich selbst vermöge seiner eigenen Lebenskraft die Bedingungen seiner Fortdauer, welche wirksam wurden, sobald es sich selbst überlassen war. Wenn die zahlreichen Innungen, in welche unter den Kaisern der sociale Trieb vor der Oeffentlichkeit sich flüchtete, obgleich überwacht und eingeschränkt, ihre Zusammensetzung und Ergänzung sich selbst gaben, darf von dem politisch unschädlichen Priesterthum, das den Ehrgeiz nur schwach befriedigte, ein Gleiches erwartet werden. Die Theilnahme der Kaiser störte zwar seine Verfassung, aber sie sicherte ihm nicht nur seine Existenz, sondern auch einen Theil der alten Formen.

Von den Pontifices besitzen wir, obgleich sie bis ans Ende des Reichs dauerten, keine Fasten (Gibbon c. 28.). Die Inschrift, welche noch *Orell. n.* 2146 (*Fabrett. p.* 494. *n.* 188. *Muratori p.* 350, 2. *Gruter* 300, 1.) als solche mittheilt, schreibt Borghesi (a. a. O. S. 258) nebst der von Fea gefundenen und von Cardinali (*mem. di*

ant. 2. *p.* 87) erläuterten nach des Letzteren Annahme den Augurn zu. Somit giebt es keine directen Beweise für ihre selbstständige Cooptation, sondern sie kann nur aus den Beschränkungen geschlossen werden, welche von dem Ernennungsrechte der Kaiser ausgesagt sind. Uebrigens scheint sie in diesem Collegium verhältnissmässig selten gewesen zu sein, da der Kaiser als fortwährender Vorstand desselben den meisten Einfluss bei der Besetzung hatte und seine Familie an demselben Theil zu nehmen pflegte: *Tac. A.* 4, 17: *etenim pars magna e propinquis ipsius aut primores civitatis erant.* Die Aufnahme durfte als eine Auszeichnung gelten, die selten ohne Mitwissen des Herrschers geschah. So beschaffen sind die meisten Beispiele, wo der Kaiser sein Ernennungsrecht übt: *Tac. h.* 1, 77: *Sed Otho pontificatus auguratusque honoratis iam senibus cumulum dignitatis addidit, aut recens ab exilio reversos nobiles adulescentulos avitis et paternis sacerdotiis in solatium recoluit.* Die Berücksichtigung des Alters und der Gentilität liefert einen Beleg zu der im Anfange des Capitels ausgesprochenen Behauptung: *Otho, ut in multa pace munia imperii obibat, quaedam ex dignitate reipublicae, pleraque contra decus ex praesenti usu properando.* Ebendahin wird auch zu rechnen sein *Tac. Agr.* 9: *Britanniae praepositus est, adiecto pontificatus sacerdotio.*

Sicherer ist die selbstständige Aufnahme beim Collegium der Augurn. In ihren Fasten (*Grut.* 300, 1) ist die Reception der Glieder des Kaiserhauses bezeichnet durch *adlectus ad numerum ex SC.* und *super numerum cooptatus ex SC.*; die der Privaten nur durch *cooptatus* ohne allen Zusatz. Da nun gerade bei Nero, dessen Münzen ihn *sacerdos coop. in omn. cons. supra num. ex SC.* nennen, dieses Verzeichniss *adlectus ad numerum ex SC.* schreibt, so ist, wenn nicht unlösliche Widersprüche oder unhaltbare Auslegungen entstehen sollen (wie bei *Bimard T.* 12. *p.* 395) klar, dass *supra numerum* und *ad numerum* dasselbe bedeuten, was der letztere Ausdruck auch ohne diese Controle besagt. Vgl. *Suet. Claud*: 6. *Senatus quoque ut ad numerum sodalium Augustalium sorte ductorum extra ordinem adiiceretur censuit.* Es ist ferner klar, dass *adlectus* und *cooptatus* nicht in verschiedenem Sinne gebraucht sind, obgleich zuzugeben ist, dass jenes Wort für die überzählige Ernennung sich mehr eignet. Diese kann bei den Angehörigen des Kaisers am wenigsten auffallen. Daraus, dass bei allen Uebrigen jener Liste sowohl der Zusatz *ad numerum* oder *super num.* als auch *ex SC.* fehlt, folgt zunächst freilich nur, dass sie an Stelle ordentlicher Mitglieder und ohne Mitwirkung

des Senats cooptirt wurden; es ist aber auch eben so wenig nöthig, dass sie durch ein kaiserliches Rescript ernannt worden sind, wie Borghesi *p.* 274 anzunehmen scheint. Folglich werden sie für solche gelten dürfen, die das Collegium selbstständig cooptirte. Zu diesem Schlusse berechtigt aber bei diesem Collegium nicht nur *Plut. q. R.* 99: ἄλλον δὲ οὐ καθιστᾶσιν, sondern namentlich der lehrreiche Bericht des *Plin. Ep.* 4, 8 über seine Augurwahl, den Borghesi zu wenig beachtet hat: *Gratularis mihi, quod acceperim auguratum; iure gratularis, primum, quod gravissimi principis iudicium in minoribus etiam rebus consequi pulchrum est: deinde quod sacerdotium ipsum cum priscum et religiosum, tum hoc quoque sacrum plane et insigne est, quod non adimitur viventi. — Mihi vero etiam illud gratulatione dignum videtur, quod successi Iulio Frontino, principi viro: qui me nominationis die per hos continuos annos inter sacerdotes nominabat, tanquam in locum suum cooptaret, quod nunc eventus ita comprobavit, ut non fortuitum videatur.* Vgl. *Ep.* 2, 1: *illo die, quo sacerdotes solent nominare, quos dignissimos sacerdotio iudicant, me semper nominabat* (*Verginius Rufus*). Plinius erreichte das Augurat allerdings durch die Ernennung Trajan's (*Ep.* 10, 8), aber nachdem er bereits mehrmals von dem Augur Iulius Frontinus ohne Erfolg nominirt worden war. Es konnte also die Nomination auch von der Priesterschaft selbst ausgehen. Nur bleibt dabei dunkel, ob die Wahl unter den Nominirten von dem Collegium, oder dem Kaiser, oder dem Senat getroffen wurde. Soll man mit Borghesi annehmen (*p.* 273), dass die Bestellung der Priester seit Tiberius unter denselben Formen geschah, welche *Dio C.* 58, 20 für die Wahl der *minores magistratus* beschreibt, wonach der Kaiser unter den Candidaten eine Auswahl traf, indem er einige dem Senat empfahl zur definitiven Anstellung, andere der Abstimmung, der gegenseitigen Uebereinkunft oder dem Loose überlassend? (Schmidt, Ztschr. f. d. Gw. S. 48 f.) Darauf scheint auch der *dies nominationis* hinzuleiten, so dass die Priesterwahlen denen der Magistrate auch in dieser Hinsicht sich gleichstellten. Dennoch sind die Fragmente der Cooptationslisten einer solchen Annahme nicht günstig. Sie zeigen, dass die Aufnahme in demselben Jahre zu verschiedenen Zeiten je nach den Todesfällen, und in verschiedenen Jahren nicht zu derselben Zeit stattfand. Es bleibt daher nur die Auskunft übrig, dass die Nomination zwar an einem bestimmten Tage des Jahres geschah, aus den Nominirten aber, gleichsam den Candidaten, erst im Fall einer Lücke die Ersatzmänner gelesen und cooptirt wurden. Somit unterschied sich die Priesterbestellung der Kaiserzeit wie der Republik von der Besetzung der Magi-

straturen dadurch, dass diese eine periodische war, jene nach Umständen eintrat. Wenn aber die Nomination von der Priesterschaft ausging, wie sicher ist, scheint auch nichts dem entgegenzustehen, dass sie selbst unter den Nominirten entschied. So erklärt sich am besten, warum Plinius erst nachdem er mehrmals übergangen worden an den Kaiser sich wendet. Hätte dieser immer die Auswahl zu treffen gehabt, so war namentlich die Bemerkung *quia vacant* in der Bitte an den Kaiser überflüssig. Zugleich scheint dies der einzige Weg, um ***Dio's*** Ausspruch *καὶ τοῖς ἄλλοις τὰς πλείους σφῶν διδόναι* wahr sein zu lassen. Das Ernennungsrecht der Kaiser war unbeschränkt, aber es wurde nicht immer von ihnen in Anspruch genommen.

Von hieraus wird man für die übrigen Collegien ein Gleiches zu schliessen berechtigt sein. Zu wenig Kunde besitzen wir von den *quindecimviri*, um ihre Selbstständigkeit zu erweisen, denn Augustus Aufnahme i. J. 737 gehört in eine zu frühe Zeit, da er selbst noch nicht *p. m.* war. Erst unter Alexander Severus hören wir wieder von ihnen, *quindecimviratus codicillares fecit ita, ut in senatu allegerentur*, woraus man auf eine grössere Unabhängigkeit vorher vielleicht schliessen darf. Der Kaiser scheint als Magister immer an ihrer Spitze gewesen zu sein, denn er vollbringt mit ihnen das Opfer der Säcularspiele ***Zosim.*** 2, 5: *ὁ αὐτοκράτωρ — θύει μετὰ τῶν δεκαπέντε ἀνδρῶν.*

Unter den *septemviri* finden wir Julius Cäsar (***Plin. n. h.*** 14, 15, 97), Augustus (***Grut.*** 227, 1), Tiberius (***Grut.*** 235, 10), Nero (***Grut.*** 236, 9). Da Plinius das Priesterthum in seinem Briefe an Trajan erwähnt, wird von ihm dasselbe wie von den Augurn gelten dürfen.

Salier scheinen die Kaiser selbst nicht gewesen zu sein, aber sie bestimmten auch hier über die Aufnahme, wie das Beispiel des Antoninus Philos. zeigt. Wir besitzen die Fasten des Priesterthums für die Jahre 191—206 n. Chr. bei ***Marini p.*** 166., die ***Borghesi*** als solche erwiesen hat (***Memorie dell' inst.*** 3. S. 258 und ***Bull. nap.*** 1845 S. 100). Sie enthalten aber nicht einmal einen Ausdruck über die Aufnahme, nur *loco, in loco, in locum.* Die Exauguration welche hier häufig gewesen sein muss, begegnet nur ein Mal. Das Priesterthum bestand bis ins 4. Jahrh. ***Marini, proem. p.*** 33: *le cui feste trovo nominarsi apertamente nel Calendario intitolato da Furio Dionigi Filocalo.*

Wie lange die Fecialen unter den Kaisern fortdauerten, ist nicht ganz gewiss. Als Collegium erscheinen sie noch unter Tiberius (775): ***Tac.*** A. 3, 64: *ludique magni a senatu decernuntur, quos pontifices et augures et quindecimviri, septemviris simul et*

sodalibus Augustalibus, *ederent. Censuerat L. Apronius*, *ut feciales quoque iis ludis praesiderent. Contradixit Caesar*, *distincto sacerdotiorum iure*, *et repetitis exemplis: neque enim unquam fecialibus hoc maiestatis fuisse*, *ideo Augustales adiectos*, *quia proprium eius domus sacerdotium esset*, *pro qua vota persolverentur.* Unter Claudius scheinen ihre Gebräuche schon Antiquität. *Suet. Claud.* 25: *Cum regibus foedus in foro icit*, *porca caesa ac vetere fecialium praefatione adhibita.* Vom *pater putratus* spricht *Plut. q. R.* 61 als zu seiner Zeit noch vorhanden: ἔχει δὲ καὶ τῶν προνομίαν τινα καὶ πίστιν, und eine Inschrift (*Grut.* 457, 2) erwähnt einen Fecial unter M. Antonius und Ael. Verus. *Ammianus* 19, 2 gedenkt ihrer so, dass man sieht, sie hatten zu seiner Zeit aufgehört. (*Conradi*, *de fecialib. p.* 295. *n.* 98.) Von den Kaisern erscheint Nero im Collegium (*Marini t.* 48), aber es ist nicht bekannt, dass sie Andere in dasselbe ernannt hätten. Deshalb und weil sie nicht unter den angesehenen Priesterschaften waren (*Tac.* A. 3, 64), wird man um so sicherer ihre selbstständige Ergänzung annehmen dürfen, und darin die Erklärung finden für die Bemerkung von *Orell. n.* 2274: *Hoc inprimis memorabile est*, *sub imperatoribus conservatum fuisse fecialium collegium*, *quamvis nulla tunc fuerint eius officia*, *ut credere par est.* Vgl. *Or. p.* 394: *fetiali adlecto.*

Unter den Arvaltafeln handeln sieben (*tab.* 1. 2. 3. 12. 22. 24. 41, *b.*) von der Cooptation. Bei ihrer umständlichen Berichterstattung sollte man glauben, es müsste sich hier die vorliegende Frage zu voller Entscheidung bringen lassen. Aber die Tafeln 2. 3. 12. sind wegen ihres fragmentarischen Zustandes unbrauchbar; 41, *b.* ist die Acte über die Aufnahme Heliogabal's, und unter den vier Cooptationen der ersten Tafel findet die letzte statt bei dem Tode August's. Eine Mitwirkung des Senats ist auch bei den Kaisern, wo man sie am ehesten erwarten sollte, nicht erwähnt. Dennoch lässt sich kaum glauben, dass das Collegium in allen Fällen aus eigenem Antriebe handelte. So blieben für die Beurtheilung der Cooptation von Privaten zu ordentlichen Mitgliedern nur noch die übrigen Fälle der ersten Tafel, und da auch diese die Anfänge der Zeilen verloren hat, hauptsächlich die 22. Auf dieser werden zwei Cooptationen gemeldet: *v.* 23: *In aede Concordiae adstantibus fratribus arvalibus ex tabella Imperatoris Caesaris Vespasiani Aug. missa C. Salvium Liberalem Nonium Bassum in locum C. Matidi Patruini demortui cooptamus. In collegio adfuerunt L. Veratius Quadratus*, *C. Vipstanus Apronianus*, *L. Maecius Postumus*, *C. Salvius Liberalis Nonius Bassus.* Der Cooptirte erscheint also gleich als Mit-

glied des anwesenden Collegiums, woraus hervorgeht, dass er bei seiner Aufnahme selbst zugegen war. C. Matidius Patruinus aber war Magister des Collegiums gewesen. Darum heisst es weiter v. 27: *Isdem consulibus magisterio C. Saloni Matidi Patruini, in cuius locum successit, obiit magisterium eodem anno isdem consulibus K. Mart. P. Sallustius Blaesus cooptatus in locum C. Matidi Patruini collegium fratrium arvalium convocavit flam(inemque nominavit) L. Veratium Quadratum. In collegio adfuerunt P. Sallustius Blaesus etc.* Hierin liegt zunächst ein neues Beispiel für den früher erkannten Grundsatz, dass der Magister aus dem Collegium hervorgeht. Darum wird nach dem Tode des Matidius dasselbe erst vervollständigt durch C. Salvius Liberalis, dann geschieht die Wahl des neuen Magisters. So wenig nun jener unter den Arvalen früher erwähnt sein konnte, ebenso auffallend ist es, P. Sallustius Blaesus hier zum ersten Mal zu finden. (*Marini p.* 168.) Er muss aber, wie auch Marini annimmt, bereits Mitglied gewesen sein und es ist an ihm klar, wie aus dem Umstande, dass sich die alte Zwölfzahl der Arvalen in ihren Acten nirgend findet, — die höchste sind 9 (*tab.* 23. 25. *Marini, proem. p. XX*), — nicht auf eine Verringerung des Collegiums geschlossen werden darf. Er war also bei den Verhandlungen, welche wir kennen, abwesend. Wenn aber, um auf das zu kommen, worum es sich handelt, der in die Lücke zuerst Eintretende *ex tabella imperatoris* cooptirt wurde, und dieser Zusatz bei dem Zweiten, P. Sallustius Blaesus, nicht erscheint, wäre es erlaubt, hier die selbstständige Cooptation des Collegiums zu erblicken — wenn nur überhaupt von einer solchen die Rede sein könnte. Denn *Marini p.* 168 hat mit Recht den uneigentlichen Gebrauch des Worts hier angemerkt, der darin besteht, dass der für eine corporative Handlung richtige Ausdruck auch auf andere verwandte ausgedehnt ward. Eine Cooptation des Magisters aus den Mitgliedern giebt es nicht. So verschwindet wieder das Beweismittel für eine selbstständige Cooptation der Arvalen, und es bleibt nichts übrig, als in dem Mangel alles fremden Einflusses auf der verstümmelten ersten Tafel ein schwaches Zeugniss für dieselbe zu finden. Sie gehört ihrem grösseren Theile nach noch in die Regierung August's.

Dagegen gewähren diese Tafeln für die Cooptation unter den Kaisern die einzige nähere Auskunft. Sie geschieht in der Versammlung des Collegiums, *adstantibus fratribus arvalibus* (*tab.* 22. *v.* 23) entweder durch Acclamation (*Borghesi p.* 277) wie bei der Aufnahme Heliogabal's (*t.* 41, *b. v.* 29) und die *precatio cooptationis* (*v.* 21 *sq.*), oder *per tabellas* (*t.* 1 *v.* 15. 24) und es wird sowohl der Magister dabei als thätig erwähnt: *Lentulus augur. mag. in locum*

L... Paulli Drusum Caesarem Ti. f. Augusti n. arvalem cooptavit (*t.* 1. *v.* 10. 19), als auch durch die Gesammtheit: *per tabellas cooptarunt* (*t.* 1. *v.* 15). (Ob *v.* 24 dasselbe zu lesen ist für *per tabellas cooptavit*, wie *Marini p.* 19 verlangt, scheint mir noch zweifelhaft, da sich so von dem Magister, der die Handlung leitete, wohl sagen lässt.) Es ist daher unrichtig, wenn *Marini p.* 19. laut *tab.* 1. *v.* 10., 11. 12 sie zuweilen von dem Magister allein vollziehen lässt, denn von *v.* 9 bis 17 reicht der Bericht über dieselbe Cooptation, und in diesem (*v.* 15) bezieht sich *per tabellas cooptarunt* auf das anwesende Collegium. Da dieser Zusatz bei dem Magister fehlt, wird er das Resultat ausgesprochen und mit der *precatio cooptationis* die Handlung vollzogen haben. Anderswo wird dagegen der Act ohne diese Unterscheidung von der Gesammtheit ausgesagt: *t.* 22. 25: *cooptamus. Marini p.* 164. *t.* 24. 31: *collegium* (*convenerunt ibi*)*que cooptarunt fratrem Arvalem* (*Marini p.* 294). *t.* 41, *b. v.* 26: *cooptamus. convener. ad cooptand.* Rubino lässt (S. 338. A.) nach der Cooptation durch Stimmtäfelchen „die Renunciation von dem Augur geschehen, welcher die Stelle des Magisters einnahm, im Namen des Collegiums mit der *precatio cooptationis*, womit das *vocare ad sacra* verbunden war.“ Aber von einem Augur ist in den Arvaltafeln keine Spur zu finden, sondern dem Magister selbst wird die Cooptation beigelegt und ebenso das *vocare ad sacra*, welches *Marini p.* 14 für gleichbedeutend hält mit der Inauguration. Es geschah also auch diese, wie bei den Saliern, vom Magister. Vgl. *proem. p. XXI.*

Marini nimmt nur einen Magister des Collegiums an (S. 85) und räumt darum alle in den Acten befindliche Andeutungen mehrer gleichzeitiger fort (S. 88), oder deutet die Stellen, wo zwei genannt sind, auf den fungirenden und den in demselben Jahre verstorbenen. S. 106. Seine Ansicht wird auch dadurch unterstützt, dass in Abwesenheit des Magisters ein *promagister* eintritt (S. 158), obgleich das Jahr nach jenem genannt wird, selbst wenn er schon gestorben ist. S. 69. Der Magister nämlich wechselt jährlich. Sein Jahr beginnt mit dem 17. December, dem Saturnalientage (S. 222.), weshalb er *t.* 24, *b. v.* 5 *magister annuus ex Saturnalibus primis in Saturnalia secunda* heisst. Vgl. *t.* 35. *v.* 12. *t.* 36. *v.* 5. 6. S. 275. Gewählt ward er am zweiten Tage der Dialien im Mai (*proem. p. XXI.* und S. 275.) und konnte mehre Jahre nach einander wieder gewählt werden (S. 670), oder in grösseren Intervallen. (S. 678. 692.) Der Magisfer war also Eponymus des Arvaljahrs. S. 69. 125. 153. 158. Seine Wahl ist nur einmal erwähnt *t.* 22. *v.* 30, wobei die näheren Umstände derselben dunkel bleiben. Gleichwie er selbst aus Mitgliedern gewählt ward, so wählte er aus ihnen auch seinen Stell-

vertreter den *promagister* bei Abhaltungsfällen, der beim Tode des Magisters vom Collegium scheint bestimmt worden zu sein. *Marini p.* 54. Die Gesammtheit wählte auch den *flamen*: *t.* 32, *c. v.* 1. *t.* 22. *v.* 31: *flaminem nominaverunt*, und dieser Ausdruck scheint auch für die Bestellung des Magisters der eigentliche zu sein: *t.* 35. *v.* 2: *magistrum nominaverunt. Marini*, *proem. p. XXII.* 67. 172. 395. Verfuhr aber das Collegium wie es scheint selbstständig bei der Wahl seiner Beamten, so scheint dies auch für die unabhängige Ergänzung der Mitgliederzahl zu sprechen. Schwerlich wird man daraus, dass die *cooptatio per tabellas* nur in der ersten Tafel erwähnt ist, mit *Borghesi* a. a. O. *p.* 277 schliessen dürfen, es sei darauf den Kaisern das Ernennungsrecht ganz zugefallen, und darum an Stelle der unschicklichen Abstimmung über ihre Candidaten die mündliche Acclamation getreten. Diese ist in allen Fällen, welche den Kaiser und sein Haus betrafen, oder wo die Kaiser selbst ernannten, sehr wahrscheinlich, aber es ist nicht nöthig, dass sie alle Mitglieder in Vorschlag brachten.

Von den Priesterthümern, welche anfangs die Könige, dann der *pont. m.* besetzte, lässt sich in der Kaiserzeit eine grössere Selbstständigkeit nicht erwarten. Der Einfluss, welchen auf die Collegien das Ernennungsrecht den Herrschern erst gewährte, war bei ihnen ein herkömmlicher. Aber diese Fortdauer ihrer Abhängigkeit berechtigt auch zu der Annahme, dass der Unterschied von den Collegien nicht gänzlich verwischt ward, dass jene ihre freiere Stellung dem Kaiser gegenüber in einzelnen Fällen behaupteten. Die Caption dieser Priester durch den kaiserlichen *pont. m.* ist zwar nirgend ausdrücklich bezeugt, aber die Beziehung, in welcher sich beide zu einander befinden, nöthigt sie vorauszusetzen. Die Andeutungen derselben bestehen in Folgendem.

Bei der Caption der Vestalen erscheint Augustus betheiligt: *Suet. Aug.* 31: *Cumque in demortuae locum aliam capi oporteret, ambirentque multi, ne filias in sortem darent, adiuravit, si cuiusquam neptium suarum competeret aetas, oblaturum se fuisse eam*, und es stimmt dies ganz mit den Forderungen der *lex Papia* überein, welche *lectio* von 20 und dann *sortitio* verlangte, wobei *Gell.* 1, 12 bemerkt: *sed ea sortitio ex l. Papia non necessaria nunc videri solet. Nam si quis honesto loco natus adeat pontificem maximum atque offerat ad sacerdotium filiam suam — gratia Papiae legis per senatum fit. Dio C.* 55, 22. Dasselbe wird man von Tiberius annehmen dürfen: *Tac. A.* 4, 16: *Utque gliksceret dignatio sacerdotum, atque ipsis promtior animus foret ad capessendas caerimonias, decretum Corneliae virgini,*

quae in locum Scantiae capiebatur HSXX. et quoties Augusta theatrum introisset, ut sedes inter Vestalium considerct. **Rimard** a. a. O. *T.* 15. *p.* 45 f.

Das *flaminium diale* hatte Augustus, nachdem es seit 665 unbesetzt geblieben, 743 wiederhergestellt. Ambrosch S. 69. *Tac. A.* 3, 58. *Dio C.* 54, 36. *Suet. Oct.* 31. Er war damals schon *p. m.* und es ist darum glaublich, dass er auch die alte Sitte der Caption wieder einführte. Bei der Besetzung desselben Priesterthums ist Tiberius thätig. *Tac. A.* 3, 16: *de flamine diali in locum Servii Maluginensis defuncti legendo, simul roganda nova lege disseruit Caesar.* Domitian erlässt eine Bestimmung über die Scheidung der *flaminica*: *Plut. q. R.* 50. Ueber sein Bestehen in später Kaiserzeit s. d. Zeugnisse bei Ambrosch S. 72. 54, wo noch *Arnob.* 4, 35. 1, 51 hinzuzufügen ist.

Selbst der *rex sacrificulus* und der *curio maximus* dauerten unter den Kaisern fort, denn jenen nennt *Trebell. Poll. Valerian.* 2. und *Lactant.* 5, 19, 10., diesen *Arnob.* 4, 35. (Ambrosch S. 73. 54.), was sich am leichtesten durch die Annahme erklärt, dass ihre Ernennung vom Kaiser ausging.

3) Nach den Priesterschaften der Republik kommt die Ergänzungsweise derer in Betracht, welche erst unter den Kaisern sich bildeten. Nicht nur die ausländischen Culte Griechenlands und des Orients, welche in Rom sich einbürgerten, veranlassten neue Stiftungen, welche, meist von Fremden besorgt (C. G. Zumpt, Relig. d. R. S. 28), nicht der Entwickelung des nationalen Priesterthums angehören, sondern die Vergötterung der Kaiser selbst rief eine Reihe von Instituten in's Leben, in denen das ursprüngliche Bildungsprincip dieser Kreise, die Gentilität, von Neuem sich ausprägte. Sie gewähren die sonst kaum vergönnte Beobachtung der Stiftung und Fortpflanzung zugleich, und können dazu dienen, die früher ausgesprochenen Grundsätze zu bestätigen oder zu berichtigen.

Julius Cäsar war noch im Leben als julischer Jupiter vergöttert worden und Antonius zu seinem Flamen bestellt: *Dio C.* 44, 6. Drumann 1. S. 77. 425. *Klausen.* S. 1070. Rubino S. 243. A. 1. Den consecrirten Kaisern widmete man seitdem einen gentilicischen Heroencult. Die Consecration geht vom Staate aus, aber die Priester des neuen *divus* sind seine Gentilen, die natürlichen Vermittler zwischen der verwandten Gottheit und dem übrigen Volke. So wird die Stiftung der *sodales Augustales* dargestellt. Was man bei dem Stifter der kaiserlichen *gens* versäumt hatte, holte man bei dem ersten Imperator auch für ihn nach: *Tac. A.* 1, 11: *Ceterum sepultura* (*Augusti*) *more perfecta templum et caelestes religiones decernuntur* 1, 54: *Idem*

annus (14. *p. Chr.*) *novas caerimonias accepit*, *addito sodalium Augustalium sacerdotio*, *ut quondam T. Tatius retinendis Sabinorum sacris sodales Titios instituerat.* 2, 95: *Augustales*, — *quod sacerdotium*, *ut Romulus Tatio regi*, *ita Caesar Tiberius Iuliae genti sacravit. A.* 3, 64: *Augustales*, *quia proprium eius domus* (*Iuliae*) *sacerdotium esset.* S. *Mommsen*, *de sodal. p.* 17. 59. Die geschlechtsthümliche Bedeutung dieser Genossenschaften zeigt sich ferner darin, dass mit jeder neuen *gens*, welche den Thron besteigt, auch eine neue Sodalität gestiftet wird, während die consecrirten Herrscher derselben *gens* auch von derselben Sodalität vertreten werden, die nur zu ihrem ursprünglichen Namen noch den des *divus* fügt. Die *Augustales* reichen also für die Julier bis Galba. Tiberius und Caligula, die keiner göttlichen Ehre theilhaft wurden, sind daher auch durch keine Sodalität verewigt. Von Claudius aber sagt *Suet. Claud.* 45: *in deorum numerum relatus est. Quem honorem a Nerone destitutum abolitumque recepit mox per Vespasianum.* (*Zumpt*, *de Augustal. p.* 14.) Daher nennen Inschriften *Augustales Claudiales. Fabrett. V.* 253. Mommsen, Ztschr. f. d. Altw. 1845. *n.* 65. Nero entbehrt wieder dieser Verehrung, aber deshalb hörte die Sodalität nicht auf, wie *Krause*, *Neocor. p.* 115 zu glauben geneigt ist. Galba, Otho, Vitellius gehen gleichfalls leer aus. Mit Vespasian beginnt die *gens Flavia* und mit ihr die *sodales Flaviales.* Ueber die Consecration desselben sagt *Plin. Paneg.* 11: *dicavit coelo Tiberius Augustum*, *sed ut maiestatis numen induceret: Claudium Nero*, *sed ut irrideret: Vespasianum Titus*, *Domitianus Titum; sed ille ut dei filius*, *hic ut frater videretur: tu sideribus patrem intulisti — quia deum credis — sed licet illum aris*, *pulvinaribus*, *flamine colas*, *non alio magis tamen deum et facis et probas*, *quam quod ipse talis es.* Dass sich Priester nach Titus' und Domitian's Namen finden, wird gewöhnlich geläugnet, aber Zumpt a. a. O. S. 14. A. 2 hat *Or.* 2432 übersehen: *Kalatori sacerdotii Titialium Flavialium*, und Göttling S. 167. A. 6 verwechselt sie mit den *sod. Titii.* Der *honor consecrationis*, welchen *Suet. Dom.* 2 erwähnt, scheint die Stiftung der Sodalität mit einzuschliessen. Krause a. a. O. *p.* 119. Nerva wurde von Trajan consecrirt und ein *flamen Ulpialis* erscheint bei *Grut.* 393, 6. Aber seine Sodalen sind nicht erwähnt. Trajan's Consecration beantragte Hadrian, aber auch seine Sodalen kennen wir nicht. *Spartian. Hadr.* 6. Für Hadrian sorgte Antoninus Pius: *Ael. Spart. Hadr.* 27: *Neu appellatus esset divus Hadrianus nisi Antoninus rogasset. Templum denique ei pro sepulcro apud Puteolos constituit et quin-*

quennale certamen et flamines et sodales et multa alia, quae ad honorem quasi numinis pertinerent. Seine *sodales Hadrianales* sind häufig erwähnt. *Capitol. Ant. Pi.* 5: *Clypeum Adriano magnificentissimum posuit et sacerdotes instituit.* Zumpt *p.* 13. 43. Sie scheinen aber von denen der *gens Antonina* verschieden. Diese erhielt Antoninus Pius und seine Nachfolger bis Alexander Severus. *Capitol. Ant. P.* 13: *meruit et flaminem et circenses et templum et sodales Antoninianos.* Auch Antoninus' Gemahlin Faustina ward consecrirt und erhielt vom Senat einen Tempel und *flaminicae.* (*Cap. A. P.* 6.) *Antoniniani* hiessen sie in Bezug auf den neuen *divus*, als gentiles Priesterthum aber *sodales Aureliani* (*Capit. M. Ant.* 7). Borghesi hat ihre Cooptationsliste trefflich erläutert in den *memorie dell' inst. archeol. t.* 3. *p.* 255—325. Mit ihnen identisch sind die *Veriani* (*Grut.* 457), d. h. nach der Consecration des L. Verus wurden die Sodalen des Vaters auch mit dem Cult des Adoptivsohns beauftragt. *Capit. Marc.* 15: *Marcus flaminem et Antoninianos sodales et omnes honores, qui divis habentur, Vero dedicavit.* Nach Marc Aurel heissen sie *Marciani. Cap. Marc.* 29: *Templum Marco constitutum, dati sacerdotes Antoniniani et sodales et flamines et omnia, quae de sacratis decrevit antiquitas.* Vgl. *Cap.* 15. Septimius Severus consecrirte den Commodus: *Lamprid. Com.* 18: *Hunc* (*Commodum*) *tamen Severus imperator amantissimus nominis sui odio ut videtur senatus, inter deos retulit, flamine addito, quem ipse vivus sibi paraverat, Herculaneo Commodiano.* Und einen *sodalis Commodianus* nennt die Inschr. bei *Grut.* 379, 7. Eine neue Umnennung geschah bei Pertinax, obgleich er nicht zur *gens Aurelia* gehörte, sondern erst durch doppelte Adoption in sie gelangt war. *Capit. Pert.* 15: *Filius Pertinacis flamen est factus, Marciani sodales, qui divi Marci sacra curabant, Helviani sunt dicti propter Helvium Pertinacem. Spartian. Sev.* 7: (*Severus*) *Pertinacem inter divos sacravit, addito flamine et sodalibus Helvianis, qui Marciani fuerant.* Septimius Severus ward consecrirt, wie *Herodian* 4, 2 ausführlich beschreibt, und ein *sodalis Severianus* findet sich bei *Grut.* 379, 7. Dem Caracalla erwies Macrinus göttliche Ehre. *Spart. Carac.* 11: *habet templum, habet Salios, habet sodales Antoninianos.* Alexander Severus erhält die *sodales Alexandrini*: *Lamprid. Al. S.* 55: *dati sunt et sodales, qui Alexandrini appellati sunt.* Damit schliessen die schriftlichen und monumentalen Quellen die Notizen dieses gentilicischen Priesterthums. Die verschiedenen Sodalitäten dauerten aber neben einander fort, wie die Tempel der consecrirten Kaiser. Dodwell (*Buel. Cambden, in Spartiani*

Hadr. 1, 7. *p.* 166) glaubt, sie hätten mit Tacitus Augustus aufgehört, welcher, wie einst Agrippa in ein Pantheon die Culte der Götter, so in ein *templum omnium divorum* die Heroenculte der consecrirten Kaiser zusammenzog und damit der Vereinzelung der Sodalitäten ein Ende machte. *Vopisc. Tac.* 9: *Divorum templum fieri iussit, in quo essent statuae principum bonorum, ita ut iisdem natalibus suis, et parilibus et calendis Ianuariis et votis libamina ponerentur.* Und wirklich sind seine Vorgänger Claudius Gothicus und Aurelian die Letzten, deren *honores divini* erwähnt werden. *Krause, Neocor. p.* 119.

Nicht minder als in den Mittelpunkten, um welche diese Kreise sich bildeten, zeigt sich ihr gentiler Charakter auch in ihren Mitgliedern. Von der Stiftung der Augustalen sagt *Tac.* 1, 54: *Sorte ducti e primoribus civitatis unus et viginti: Tiberius Drususque et Claudius et Germanicus adiiciuntur*, und von Claudius bezeugt es *Suet. Cl.* 6: *Senatus quoque ut ad numerum sodalium Augustalium sorte ductorum extra ordinem adiiceretur, censuit*, von Drusus die Inschrift bei *Mur.* 224, 8. Später finden sich unter ihnen Nero, der Sohn des Germanicus, Caligula's Bruder nach der Inschr. bei *Marini tab.* 48, wo er *flamen Augustalis sodalis Titius, frater Arvalis fetialis* heisst, Caligula selbst *Dio C.* 59, 7. μετὰ τῶν συνιερέων τῶν Αὐγουστείων, Galba: *Suet. G.* 8: *accepit et sacerdotium triplex, inter XV viros sodalesque Titios, item Augustales cooptatus.* Nach dem Tode des Germanicus bestimmte der Senat (*Tac. A.* 2, 83): *ne quis flamen aut augur in locum Germanici nisi gentis Iuliae crearetur. Mommsen, de sodal. p.* 17: denkt sich die Constitution der Priesterschaft dergestalt, dass alle vorhandenen patricischen Julier von selbst zu ihr gehörten, und als ihre Zahl nicht zureichte, andere *e primoribus civitatis* durch's Loos hinzugefügt wurden. So natürlich diese Vorstellung ist scheint ihr doch zu widersprechen, dass die vier bei *Tac.* A. 1, 54 Genannten: Tiberius, Drusus, Claudius, Germanicus Julier sind, und was von einem derselben, dem Claudius, *Suet.* 6 sagt: *ut ad numerum sorte ductorum extra ordinem adiiceretur*, für Alle gelten wird. Man wird daher die Auskunft treffen dürfen, dass die Glieder des Kaiserhauses hier wie bei anderen Priesterschaften *extra ordinem* oder *super numerum* hinzutraten, zumal sie Julier waren, und dass unter den durch's Loos erwählten ordentlichen Mitgliedern besonders die Julier berücksichtigt wurden. *Zumpt, de Augustal. p.* 14 *sq.* Denn auf nicht gentilicische Bestandtheile der Priesterschaft lässt die Bestimmung des Senats über den *flamen* nach Germanicus' Tode schliessen. Da dieser immer aus dem Collegium

erwählt ward (*Borghesi p.* 266), so ist damit auch die theilweise gentilicische Composition desselben, welche als eigentlicher Stamm angesehen werden muss, erwiesen. Die Beobachtung dieser Vorschrift findet sich später unter den Antoninen. *Capitol. M. Aur.* 7: *Et laudavit uterque* (*Marcus et Verus*) *pro rostris patrem, flaminemque ei ex affinibus, et sodales ex amicissimis Aurelianos creavere. Cap. Pert.* 15: *Filius Pertinacis flamen est factus.* Es muss darum der *flamen*, — denn das war auch Germanicus unter den Augustalen (*Grut.* 236, 4. *Marini p.* 106 *sq.*), — als der eigentliche Träger der Gottheit des Verstorbenen angesehen werden. Das verwandtschaftliche Band war bei seiner Stellung eine natürliche Forderung, und in dem Maasse, wie das Verhältniss der Sodalen ein loseres war, konnten und mussten wohl auch, wenn eine bestimmte Zahl erreicht werden sollte, andere *gentes* an ihnen Theil haben. Auf dem Bruchstück, das wir von den Fasten der *sodales Antoniniani* besitzen, finden wir aus der *gens Aurelia* M. Aurelius Antoninus Pius, M. Aurelius Alexander, C. Julius Verus Maximinus und Julius Verus Maximus Germanicus, und nur einen Privaten L. Egnatius Victor Lollianus.

Als Form der Constitution erscheint das Loos (*Tac. A.* 1, 54. *Suet. Claud.* 6), die Stiftung selbst aber lässt Zumpt S. 13 durch ein *SC.* geschehen. Es giebt daher nur Probabilitäts-Beweise, die theils darin bestehen, dass Tiberius im Anfange seiner Regierung nichts ohne den Senat that, zumal hier, wo die Sache ihn selbst mitbetraf, theils in der Analogie mit den Augustalen der Provinzen, die von den Decurionen, dem Municipalsenat, gestiftet und gewählt wurden (Zumpt S. 20. 21). Die Wahrscheinlichkeit wächst in dem Maasse, als der Senat auch sonst bei diesem Priesterthum sich einflussreich zeigt. Von ihm geht die Bestimmung über die extraordinäre Aufnahme des Claudius aus (*Suet. l. l.*); von ihm die Bestimmung, dass in Stelle des Germanicus nur Julier gewählt werden sollten (*Tac.* A. 2, 83), und in dem Cooptationsverzeichnisse der *Antoniniani* findet sich bei den Gliedern des kaiserlichen Hauses *ex SC. cooptatus* (Borghesi a. a. O. S. 192 f.), wie sich schon früher bei anderen Priesterschaften der *jussus senatus* gezeigt hat. Es fragt sich nur: ist diese Besetzungsweise die einzige, ist sie immer vom Senat ausgegangen, oder verfuhr das Collegium auch selbstständig. Die *sodales* der consecrirten Kaiser dürfen in dieser Hinsicht mit den übrigen Collegien auf gleiche Stufe gestellt werden. Wie bei jenen neben dem Ernennungsrechte der Kaiser und dem Einflusse des Senats Spuren einer unabhängigen Cooptation sich zeigten, wird sie auch bei diesen vorausgesetzt werden dürfen. Aber sie beschränken sich auch hier nur auf Anzeichen, da das innere Leben jener Priesterschaften in un-

seren Quellen von der Person der Kaiser und der Autorität des Senats absorbirt wird. Zuerst muss wie in anderen Fällen zwischen der Art der Stiftung und der Ergänzung unterschieden werden, so dass die vom Senat angeordnete Loosung nicht nothwendig der Modus der späteren Fortpflanzung zu sein braucht. Zumpt S. 20 scheint dasselbe anzudeuten mit den Worten: *Romae vidimus sodales Augustales institutos esse senatusconsulto, primosque lectos esse a senatu ex primoribus civitatis.* War die Mitgliederzahl, wie sich nicht zweifeln lässt, eine geschlossene, zu welcher Kaiser und Senat *extra ordinem* hinzuwählen können, ohne deshalb auch von der Ernennung der ordentlichen Mitglieder ausgeschlossen zu sein: so konnte die selbstständige Wahl des Collegiums überall da eintreten, wo jene beiden Autoritäten ihr nicht zuvorkamen, und dass jene ihr Recht nicht immer geltend machten, ist um so glaublicher, als in vielen Fällen der gentilicische Kreis, welcher zu berücksichtigen war, schon die Richtung der Wahl bestimmte. Die Bestimmung des Senats: *ne quis flamen aut augur in Germanici locum nisi gentis Iuliae crearetur* war dem Collgium gegeben und zeigt, dass es seine inneren Angelegenheiten auch frei verwaltete. Es scheint danach nicht willkürlich, auch eine selbstständige Aufnahme der Mitglieder in einzelnen Fällen anzunehmen. Das uns erhaltene Fragment der Fasti der *sod. Anton.* lässt sich als Beweismittel für diese Frage nicht gebrauchen, da ausser den kaiserlichen Personen, bei denen allen das *SC.* erwähnt ist, nur ein Privatmann vorkommt, der *ex lit-teris Imp. Antonini* cooptirt wird. Es scheint also für diese das *SC.* nicht üblich gewesen zu sein. Ist Borghesi's Supplement (*p.* 176) *et ex consens]u fratrum* richtig, so wächst, da dieses selbst bei der kaiserlichen Ernennung hinzutritt, die Wahrscheinlichkeit für die Möglichkeit einer freien Cooptation, sobald jene ausbleibt. Die Formalität der Cooptation aber blieb in allen Fällen diesem Collegium, wie den übrigen, und ist sowohl von den inschriftlichen Resten ihrer Fasti, als von *Suet. Galb.* 8 bezeugt: *accepit sacerdotium triplex — inter — Augustales cooptatus.* Sie erscheint bei dem Einflusse des Kaisers in demselben Verhältnisse, welches stattfand, so lange das Volk die Auswahl traf. Damals aber war dennoch die Freiheit des Collegiums grösser; denn es hatte das Vorschlagsrecht, die Initiative, von welcher unter den Kaisern keine Spur sich finden lässt. Aber während die Wahl des Volks eine unumgängliche blieb, welche nur durch ein Gesetz vom Volke selbst aufgehoben werden konnte, hing der Einfluss des Kaisers von seinem Willen, und auch wohl von Umständen ab. Darum liegt in dieser Beschränkung zugleich die Bürgschaft für ihre Unbeständigkeit.

Als herrschende Form für die Verfassung der Priesterschaften hat sich während der Republik und Kaiserzeit das Collegium erwiesen. Die Kaiser begünstigten diese Art der Verbindung, weil die mannichfaltigen Kräfte der Gesellschaft dadurch Beschäftigung fanden, und, der Aufsicht des Staates unterworfen, sich leichter controliren liessen, und auf der anderen Seite hatte der sociale Trieb, je mehr öffentliche Wirksamkeit unterdrückt war, ein desto stärkeres Bedürfniss, sich zu äussern. Es hat darum nichts Auffallendes, dass die *haruspices*, bisher meist aus Etrurien berufen, die allgemeine Verfassungsform des römischen Priesterthums eingingen. Der Glaube an ein Collegium derselben während der Republik ist von Frandsen (*Haruspices. Berol.* 1833. *p.* 27 — 30) und Müller (Etr. 2. S. 7 f.) hinlänglich beseitigt. Die Spuren von *haruspices* aus römischen *gentes* erklären sich durch die Interpretation, welche Hartung, Rel. d. R. 1. S. 123 und Mezger, Realencykl. *divinatio* S. 1166 der Cicerōnischen Stelle *de div.* 1, 41 gegeben haben. So bleibt nur Müller's Annahme übrig, dass die etruskischen *haruspices* in Rom Innungen oder Collegien gebildet haben. Die Gründe dafür sind nicht sehr überzeugend. Es soll geschehen sein, weil sie schon in ihrer Heimath in Collegien standen, weil sie immer in der Mehrzahl erwähnt werden und Aelteste an der Spitze hatten. Dieses bezeugen *App. b. c.* 4, 4: *ἐφ' οἷς ἡ μὲν βουλὴ θύτας καὶ μάντεις συνῆγεν ἀπὸ Τυῤῥηνίας· καὶ ὁ πρεσβύτατος αὐτῶν. Lucan. Phars.* 1, 580: *quorum qui maximus aevo*, welche Stellen Göttling S. 214 („kein Magister steht an ihrer Spitze") übersehen hat. Wenn man sonach zugeben darf, dass sie ihre heimischen Verbindungen fortsetzten, gehören dieselben noch nicht in die Reihe der römischen Collegien, für welche die Cooptation ein Hauptmerkmal ist. Dass diese nicht die Art ihrer Ergänzung sein konnte, scheint in Betracht der angeführten Umstände klar. Vorzüglich mag ihre Peregrinität der Aufnahme unter die römischen Priesterschaften entgegengestanden haben (Frandsen S. 28). Seit der *l. Iulia de civ.* war die Möglichkeit dazu gegeben, und die angedeuteten Einflüsse der Kaiserzeit scheinen die Stiftung des Collegiums, für welches die nöthigen Elemente schon bereit waren, begünstigt zu haben. Denn *Tac. A.* 11, 15 schreibt: *Retulit* (*Claudius*) *ad senatum super collegio haruspicum, ne vetustissima Italiae disciplina per desidiam exolesceret, saepe adversis reipublicae temporibus accitos, quorum monitu redintegratas caeremonias et in posterum rectius habitas.* Frandsen S. 50 versteht dies *de collegio instituendo*, um jedes frühere Vorhandensein zu beseitigen, wogegen Müller a. a. O. S. 17 mit Recht bemerkt, es müsste dann die Stiftung selbst

als Inhalt des *SC.* angegeben werden, was wenigstens mit den Worten: *viderent pontifices, quae retinenda firmandaque haruspicum,* keineswegs deutlich geschieht. Bleibt somit die Zeit unbestimmt, in welcher sich das *collegium har.* bildete, so ist doch die Existenz desselben gesichert durch inschriftliche Zeugnisse eines *ordo harusp. LX.* (*Grut.* 304, 7. = *Or. n.* 2291. *Reines.* 360, 13. = *Or. n.* 2293. *cf.* 2295.) *Arusp. ordinatus* (*Or.* 2296), *harusp. prim. de LX.* (*Grut.* 304, 8. = *Or. n.* 2292), *haruspices publici* (*Or. n.* 2298), *mag. publicus haruspicum* (*Reines.* 260, 13. = *Or.* 2293). Danach liesse sich die Cooptation der Innung muthmaassen. Frandsen bemerkt S. 33: „*Imperator Claudius in cooptandis per collegia sacerdotibus neminem nisi iuratum* (*s*) *nominavit. Quod ad haruspices etiam pertinere videtur, qui nunc iureiurando adacti sunt, ut neminem nisi ex collegio sua arte imbuerent, teste inscriptione, quam apud Gruterum invenies.*" Geht dies nachlässige Citat auf *Grut.* 479, 1. = *Or. n,* 2182: *L. Valerio L. f. Pom. Iuniori eq. iurat. ad sacr. Etr.*, so hat sich Frandsen wohl durch *Gori, Inscr. Etr. P.* 2. *n.* 13. *p.* 279 verführen lassen, der dies vom Cooptiren und Inauguriren versteht, während Müller, Etr. 1. S. 357 die *sacra Etruriae* auf den auch nach der Unterwerfung unter römische Herrschaft fortbestehenden gottesdienstlichen Verband bezieht. Die ganze Sache ist also nur eine Täuschung. Wir besitzen nur ein Zeugniss über die Wahl dieser Priester. *Or. n.* 2299: *D. M. D. Iunio D. f. Clau. Certo sacerdoti et aruspici publico ex genere sacerdotum creato fratri pientissimo.* (*Gori, Etr.* 3. *p.* 97. *Mur.* 8.) Der Zusatz *ar. publ.* zeigt, dass es ausserdem auch *Aruspices privati* gab (*Or. v.* 2302.); *ex gen. sac. creato* scheint anzudeuten, dass sich priesterliche Familien gebildet hatten, aus denen die Stellen besetzt wurden. Ist diese Deutung richtig, so hat auch die Cooptation grosse Wahrscheinlichkeit. Durch *creato* wird die Wahlart nicht näher bezeichnet, aber es bestätigt sich die Bemerkung des *Serv. ad V. A.* 7, 303: *sacerdotes creari dicimus.* Vielleicht ist aber das Wort auch eigentlich gebraucht und nicht an einen römischen, sondern Municipalpriester zu denken, deren Wahl meistens den Decurionen zustand.

Fünfter Abschnitt.

DIE COOPTATION DER MAGISTRATE.

Die bisherige Untersuchung verweilte in der Heimath der Cooptation, Jetzt öffnet sich das weite Gebiet der römischen Magistratur, wo die entgegengesetzte Wahlart herrschend ist. Es handelt sich darum, die Cooptation auch hier, wenngleich als verschwindendes Moment, nachzuweisen. Damit dies Unternehmen berechtigt erscheine, wird die Betrachtung von der Verwandtschaft und dem Unterschiede zwischen Priesterthum und Magistratur zu jenem neuen Berührungspunkte übergehen müssen.

Im ältesten Rom liegen politische und priesterliche Würden ungetrennt in der Person des Königs, und wie man sich gewöhnt hat, die Obrigkeiten der Republik als eine Zersplitterung der königlichen Vollgewalt anzusehen, ist auch die Mannichfaltigkeit des Priesterthums als Emanation des Pontificats betrachtet worden. Man hätte danach zwei Reihen, die in ihren Endpunkten convergiren, denn die Kaiser treten wieder in die priesterlichen Rechte des Königs ein. Dazwischen läge die ganze Divergenz, in der sich das ursprüngliche Zusammensein durch manche Beziehungen kund geben müsste. Priesterthum und Magistratur entwickelten sich aus einem gemeinsamen Anfangspunkte, den patricischen *gentes*. Die Träger beider waren dieselben, einen Unterschied des Laien- und Priesterstandes gab es nicht. Wenn dennoch beide Institute auseinandergingen, kann der Grund nur aus dem inneren Charakter der Religion und Politik hergeleitet werden. Der

Zusammenhang mit der Gentilität wurde von dem Priesterthum begünstigt, die politische Verfassung bewirkte seine Auflösung. Indem der Staat fremde Elemente in sich aufnahm, und von dem Priesterthum ausschloss, hob er seine ursprüngliche Einheit auf. Seine sacrale und politische Verfassung schlugen verschiedene Bahnen ein, und ihre Differenz zeigt sich zunächst in dem lebenslänglichen Priesterthum neben den jährlich wechselnden Magistraten. Sie sind der charakteristische Ausdruck für die Stabilität der einen und den raschen Fortschritt der anderen. Die Geschichte des Priesterthums zeigt beide Tendenzen im Kampfe begriffen, der mit dem bleibenden Einflusse der politischen Kräfte endigt. Ein gleicher Einfluss des Priesterthums auf die Magistratur ist damit ausgeschlossen, aber in einer Geschichte der Magistrate nimmt der Nachweis ihrer sacralen Elemente eine Stelle ein. So tragen beide Kreise ihre Anziehungskräfte in sich selbst, und ihr Unterschied, obgleich in seinen letzten Spitzen unverkennbar, wird, je näher den Anfängen, desto fliessender. Das Alterthum ist sich dieser gegenseitigen Beziehung wohl bewusst gewesen. An die Spitze der Bücher *de magistratibus* stellt ***Lydus*** den Satz: *Ἱερέας γενέσθαι τὸ πρὶν τοὺς ὕστερον ἄρχοντας τοῦ Ῥωμαίων πολιτεύματος οὐδενὶ τῶν πάντων ἠγνόηται — καὶ τούτων εἰς πλάτος ἐν τῇ πρώτῃ τῆς παρὰ μηνῶν γραφείσης ἡμῖν πραγματείας ἔσμεν μνημονεύσαντες — ὥςτε ὑπόλοιπον περὶ τῶν πολιτικῶν ἀφηγήσασθαι ἐξουσιῶν, καθότι ἀπὸ ἱερατικῆς τάξεως ἐπὶ τὸ πολιτικὸν μετεφύησαν σχῆμα.* Das ist keine Abstraction, die sich der späte Byzantiner erst zurecht gemacht hat, sondern man muss vermuthen, dass er sie seinen gleich genannten römischen Quellen verdankt. Fragt man nämlich nach der Ausführung dieses Satzes im Einzelnen, so zeigt sich, wie wenig derselbe Grundansicht des Schriftstellers war, indem er durch die ganze Breite des Buches hin nur ein Mal wie zufällig wieder auftaucht: *de m.* 1, 35: *ἄρχοντες μὲν οὗτοι, πλὴν εἰ μή τις καὶ τοὺς λεγομένους παρ' αὐτοῖς ποντίφικας (ἀντὶ τοῦ ἀρχιερεῖς νεωκόρους) εἰς ἄρχοντας ἀριθμεῖν ἐθελήσει.*

Der Mangel eines inneren Gegensatzes zwischen Priesterthum und Magistratur erhellt zunächst aus der Verträglichkeit beider in einer Person. So lange curulische Aemter und Priesterwürden nur von den Patriciern bekleidet wurden, liessen sich solche Combinationen nicht vermeiden, und es wuchs ihre Möglichkeit durch den vorübergehenden Charakter jener neben dem bleibenden dieser. Aber auch für die Königszeit, in welcher sich der jährliche Wechsel in den Magistraten nicht nachweisen lässt, bot das Beispiel des Königs die Verbindung beider Functionen dar. Nur in wenigen Fällen haben besondere Umstände Beschränkungen herbeigeführt, aber sie beweisen zugleich die Herrschaft des Grundsatzes im Allgemeinen. Nur der ***rex sacrorum***

scheint vermöge gesetzlicher Bestimmung von jedem politischen Amte ausgeschlossen gewesen zu sein, damit sich nie die Vorstellung des politischen Königthums mit ihm verbände. *Plut. q. R.* 63. *Serv. ad V. A.* 8, 646 nennt seine Indelebilität als Grund, *unde postea etiam alii consules facti sunt, alii reges sacrorum*, und freilich bildet sie mit der Verantwortlichkeit der wechselnden Magistrate einen Gegensatz, aber beide vertragen sich dennoch in dem *pont. max.*, den Augurn, den Arvalen. (*Dionys.* 2, 73. *Plut. q. R.* 99. *Plin. n. h.* 18, 2, 2). Bei dem *flamen dialis* scheint dieselbe Beschränkung anfangs durch die strengen Vorschriften seines Amtes herbeigeführt zu sein, aber im Princip beabsichtigt war sie wohl nicht, darum konnte sie in laxeren Zeiten ermässigt werden. Fabius Pictor bei *Gell.* 10, 15: *idcirco rarenter flamen dialis creatus consul est. Plut. q. R.* 113. Ambrosch S. 67. Ebenso vertrug sich das Salierthum nicht mit dem Consulat und der Prätur, wie nach *Gutberl. de Sal. c.* 5 neuerdings *Borghesi* bewiesen hat: *Bull. nap. p.* 100: *A me intanto basta di trarre che niun di loro potè esser console prima, ed anche di supere perchè si uscisse da quel collegio quando addivenivasi console, come si attesta di Hoenio Severo e di Petronio Settimano.* Der Grund dafür, welcher noch nicht klar ist, scheint darin zu liegen, dass das vorschriftmässige Alter für beide Stellen in Widerspruch stand. Für die übrigen Priesterthümer aber lassen sich solche Beschränkungen um so weniger annehmen, als es nicht an Beispielen von der Verbindung des Priesterthums und der Magistratur in demselben Individuum fehlt. Zu den von Ambrosch S. 67 f. und Göttling S. 172. A. 1. 2 angemerkten kommen noch folgende: Bei *Liv.* 22, 35, 2 bewerben sich um das Consulat *C. Atilius Serranus pontifex* und *Q. Aelius Paetus augur*, freilich ohne es zu erhalten, aber die Verbindung war beabsichtigt und möglich. *Liv.* 27, 21, 5: *Postero die praetores creati P. Licinius Crassus Dives, pontifex maximus — Q. Claudius flamen. Cf. interpp. Liv.* 28, 38, 6: *Comitia inde creandis consulibus habuit L. Veturius Philo — collega additur ei P. Licinius Crassus pont. max. Liv.* 27, 6, 17: *Et censores hic annus habuit L. Veturium Philonem et P. Licinium Crassum, pontificem maximum. Cic. Brut.* 14, 56: *Popili — qui cum consul esset eodemque tempore sacrificium publicum cum laena faceret, quod erat flamen Carmentalis* (i. J. 395). Unter den Inschriften aus älterer Zeit sind die auf den Scipionengräbern zu bemerken. *Or. n.* 554 und 558. Der Sohn des Africanus *maior* war Augur und Flamen, was Ambrosch S. 229. A. übersehen hat. Vgl. *Streuber, de inscr. q. ad num.*

Saturn. refer. p. 17. 45. Noch weniger selten sind diese Fälle unter den Kaisern: *Tac. A.* 6, 10: *Per idem tempus L. Piso pontifex — fato obiit — praecipua eo gloria, quod praefectus urbi recens continuam potestatem et insolentia parendi graviorem, mire temperavit;* und wie Collisionen, die nicht ausbleiben konnten, beseitigt wurden, zeigt *Tac. A.* 3, 58: *Saepe pontifices dialia sacra fecisse, si flamen valetudine aut munere publico impediretur,* denn unter *munus publ.* muss hier eine Magistratspflicht verstanden werden. —

Die Priester sind darum aber eben so wenig Magistrate, als Göttling S. 171 zu weit geht, wenn er sie im Gegensatz zu den Civilbeamten Private genannt werden lässt. Denn indem *Cic. in Cat.* 1, 1 schreibt: *An vero vir amplissimus, P. Scipio, pontifex maximus, Ti. Gracchum mediocriter labefactantem statum reipublicae privatus interfecit,* heisst Nasica nicht *privatus* seiner priesterlichen Würde wegen (vgl. *de off.* 1, 22), sondern weil er jene That, ohne vom Staate zu solchen Handlungen autorisirt zu sein, ausführte. Eben so wenig wird man in diesem Sinne die *Expos. ined.* in Anspruch nehmen dürfen, welche *p.* 3 vom *pont. m.* sagen: *Pontifices maximi ad religionem, non ad publicos magistratus pertinebant, et ceteris praeerant,* wozu Huschke S. 122 bemerkt: *Nam tacitus quodammodo scriptor innuit, pontificem maximum paene esse magistratum, non publicum quidem, qui proprie magistratus dicuntur, verum sacrum.* Es ist von Göttling namentlich übersehen, dass die römischen Priester häufig *sacerdotes publici* heissen, womit nicht blos, wie bei den Augurn, das Dasein anderer nicht im Collegium befindlicher angedeutet sein kann (Rubino S. 46. A. 1. S. 235), sondern ihr Verhältniss zum Staate, die öffentliche Anerkennung ihres Cults und ihrer Würde bezeichnet wird. (Vgl. Ambrosch S. 12. A. 48, der aus *Serv. ad V. A.* 12, 538: *vocari — apud Romanos flaminem et pontificem sacerdotem* ohne Grund folgert, dass im genaueren Sprachgebrauche *sacerdos publ.* nur diese Priester bedeute). Darum begegnet das Epitheton am häufigsten bei den Augurn, welche zu den Versammlungen des Volks und den Magistraten die nächste Beziehung haben. Das Verhältniss zum Volke begründet den wesentlichen Unterschied zwischen den Priestern und Magistraten, diese sind mit ihrer Macht förmlich belehnt und als Oberhäupter vom Volke anerkannt, den Priestern entspringen alle Rechte aus der Würde ihrer Stellung. Die Berührungspunkte zwischen beiden finden sich sowohl in ihrem persönlichen Rechtsverhältnisse, als in ihrem rechtlichen Einflusse auf Andere.

Beiden gemeinsam für ihre Person ist Unverletzlichkeit, nur ver-

schieden nach der Dauer des Amts, und es ist ein höherer Grad der priesterlichen Weihe, wenn dieselbe unauflöslich ist, wie bei dem *rex sacrorum*, dem *pont. max.*, den Augurn, während andere durch die Exauguration in den Privatstand zurückversetzt werden können. (Ambrosch S. 73. A. 166). Sie haben Immunität vom Kriegsdienst, ein Vorrecht, das ihnen nachher selbst drückend ward, da es ihnen einen Theil der politischen Laufbahn verschloss. (*Ambrosch*, *de sac. cur. p.* 13. *n.* 21. Göttling S. 172. A. 2. Ist denn der *curio maximus* ein kriegerisches Amt?) Wo sich daher Priester im Kriege erwähnt finden, erscheint dies theils als freiwillige Leistung, theils ist es Nachgiebigkeit der späteren Zeit. Für besondere Noth, wie für den Gallischen Tumult, durften sie in Anspruch genommen werden. *Plut. Cam.* 41. *Marcell.* 3. Dasselbe gilt wohl auch von ihrer Steuerfreiheit, denn der Fall bei *Liv.* 33, 42, 2. zeigt, dass dies Rechtsverhältniss nicht ganz sicher stand. Desgl. *App. b. c.* 4, 34. Vgl. *Otto, de aed. col.* 6, 1. Sie sind ferner unverantwortlich in viel ausgedehnterem Maasse als die Magistrate. *Dionys.* 3, 73 von den *pontifices*: εἰσί τε ἀνυπεύθυνοι πάσης δίκης τε καὶ ζημίας οὔτε βουλῇ λόγον ἀποδίδοντες οὔτε δήμῳ. Ihrer richterlichen Gewalt unterliegen die übrigen Priester: ὑπηρέτας τε αὐτῶν καὶ λειτουργοὺς, οἷς χρῶνται πρὸς τὰ ἱερὰ, οὗτοι φυλάττουσι μηδὲν ἐξαμαρτάνειν παρὰ τοὺς ἱεροὺς νόμους — ζημιοῦσι πρὸς ἕκαστον χρῆμα ὁρῶντες. Einige von ihnen haben Zutritt zum Senat, wie *Liv.* 27, 8, 7 vom *fl. dialis* bezeugt: *rem intermissam per multos annos ob indignitatem flaminum priorum repetivit, ut in senatum introiret —. Vetustum ius sacerdotii repetebat: datum id cum toga praetexta et sella curuli et flaminio esse.* Dasselbe ist vom *pont. m.* sehr wahrscheinlich. Denn obgleich Göttling S. 346 richtig bemerkt, „die Beamten, aus welchen der Senat genommen ward, waren bereits durch die Volksstimme ernannt, dies ist auch der Grund, warum die durch Cooptation des Collegiums ernannten Priester kein Recht erhalten, im Senat zu erscheinen. Nur dem Flamen Dialis war dies, wie sonst, ausnahmsweise gestattet," hat er doch selbst S. 170 gesagt: „der Senat, dessen Mitglieder der *p. m.* und der *fl. dialis* sind" und der *p. m.* war ja von den Tribus gewählt und hatte in der Regel schon *sella curuli* gesessen. Aber die übrigen *pontifices* sind nicht vermöge ihrer Priesterwürde Senatoren. *Cic. ad Att.* 4, 2, 2: *Adhibentur omnes pontifices, qui erant senatores. Phil.* 5, 17, 46: *Senatui placere, C. Caesarem C. f. pontificem, propraetorem, senatorem esse.*

Auch ihr rechtlicher Einfluss auf Andere ist dem der Magistrate sehr ähnlich. Sie besitzen wie jene das Recht der Jurisdiction und

Mult, wenigstens die Pontifices — Göttling S. 184. *Dionys.* 2, 73: *καὶ γὰρ δικάζουσιν οὗτοι τὰς ἱερὰς δίκας ἁπάσας ἰδιώταις τε καὶ ἄρχουσι καὶ λειτουργοῖς θεῶν — καὶ εἴ τινας αἴσθωνται μὴ πειθομένους ταῖς ἐπιταγαῖς αὐτῶν, ζημιοῦσι πρὸς ἕκαστον χρῆμα ὁρῶντες.* *Cic. Phil.* 11, 8, 18: *Crassus consul et pontifex maximus Flacco collegae, flamini Martiali, mulctam dixit, si a sacris decessisset.* *Liv.* 37, 51, 1—6. 40, 42, 8. — und es ist dieselbe nicht nur gegen Priester, sondern auch gegen Magistrate gerichtet. Realenc. *Multa* S. 195. Den wichtigen Einfluss dieses Collegiums auf das Civilrecht hat Rubino S. 216 f. trefflich erörtert. Aehnlich war die Stellung der Augurn und Fecialen. Auch sie hatten die Entscheidung von Rechtsfragen, aber ohne executorische Gewalt. Ob die Bestimmung über Exauguration und Abdication vom *p. m.* ausging, oder von den einzelnen Collegien, ist ungewiss. Dirksen, Zustd. d. jur. Verf. S. 92. Die *pontifices* haben das *ius cum populo agendi.* *Gell.* 15, 27: *calata comitia, quae pro collegio pontificum habentur.* 5, 19: *comitia arbitris pontificibus praebentur.* Der *p. m.* präsidirt bei der Wahl der Tribunen: Becker 2, 2. S. 259. *Liv.* 3, 54, 5., und ein Pontifex leitet die Wahl des *p. m.* *Liv.* 25, 5, 2.

Sie geniessen dieselben äusseren Auszeichnungen, wie die Magistrate, den Lictor, die *toga praetexta*, den Ehrensitz bei Spielen. Die Vestalen erhielten jede einen Lictor von den zweiten Triumvirn. *Dio C.* 47, 19: *ταῖς δὲ ἀειπαρθένοις ῥαβδούχῳ ἑνὶ ἑκάστῃ χρῆσθαι. ὅτι τις αὐτῶν ἀπὸ δείπνου πρὸς ἑσπέραν οἴκαδε ἐπανιοῦσα ἠγνοήθη τε καὶ ὑβρίσθη.* *Plut. Num.* 10: *ῥαβδουχοῦνται τε προϊοῦσαι.* Vom *fl. dial.* *P. D. p.* 93: *Flaminius lictor est, qui flamini diali sacrorum causa praesto est.* *Merkel ad Ovid. F. p. CX.* Rein in d. Realenc. *lictor p.* 1083. Von der *praetexta* als allen Priestern eigen: *Liv.* 34, 7, 2. Ueber den Sitz im Theater *Marini, Atti. p. CXXX. n.* 23. *Tac. A.* 2, 83: *sedes curules sacerdotum Augustalium locis.* *Arnob.* 4, 35. Die vier grossen Collegien nebst den Augustalen haben die Leitung der Säcularspiele: *Tac. A.* 3, 64. 11, 11.

Gleichwie die Priester eine Reihe Functionen mit den Magistraten theilen, haben diese wiederum manche sacrale Handlungen mit ihnen gemein. Im Allgemeinen deutet sie *Dionys.* 2, 73 an: *τάς τε ἀρχὰς ἁπάσας, ὅσαις θυσία τε καὶ θεραπεία θεῶν ἀνάκειται — ἐξετάζουσιν (οἱ ποντίφικες).* Die sacrale Thätigkeit der Magistrate zerfällt in Opferhandlungen und in Beobachtung der Auspicien. Beide verwalten sie entweder allein, oder mit priesterlicher Hülfe. Die Auspicien ruhen auf ihnen durch die seit der Stiftung des Staates dauernde Weihe, welche bei jeder Creation von dem Inhaber auf den Nachfolger über-

geht (**Rubino** S. 54 f.). Hier erscheinen die Augurn den Magistraten untergeordnet, von ihnen beauftragt und autorisirt. Aber sie haben das Recht der Prüfung, so dass beide Theile in einem Wechselverhältniss stehen. Mit der Theilnahme der *plebs* am Priesterthume und namentlich am Augurat scheinen auch die plebejischen Magistrate ein *ius auspiciorum* erhalten zu haben. **Ambrosch** S. 188. A. 143. **Becker** 2, 2. S. 287. Selbstständiger erscheinen die Magistrate beim Opfer, welches fast von allen bezeugt ist. Ein Opfer auf dem Capitol vollbringen die Consuln bei ihrem Amtsantritte: **Becker** 2. S. 125., ferner in *monte Albano* (ebend. S. 126) und bei der Niederlegung des Consulats in Lavinium. *Dio C.* 54, 29. **Göttling** S. 271. Die Censoren haben das Opfer beim Lustrum: *Val. M.* 4, 1, 10. (**Becker** S. 244). Für den Dictator beweist es *Polyb.* 3, 89: *Φάβιος μετὰ τὴν κατάστασιν θύσας τοῖς θεοῖς. Plut. Fab.* 8: *μετὰ δὲ ταῦτα τῶν ἱερέων καλούντων αὐτὸν εἰς Ῥώμην ἐπί τινας θυσίας.* Vom Prätor erwähnt *Plin. n. h.* 7, 28, 105: *M. Sergius Catilina cum in praetura sacris arceretur a collegis ut debilis;* vgl. *Cic. Ep.* 10, 12. **Becker** 2, 2. S. 404. Es scheint nicht das bei den Senatsversammlungen herkömmliche Opfer zu sein, welches die berufenden Magistrate, Consul, Dictator, Prätor, Interrex, *praef. urbi* verrichteten. Dieselben hat man auch bei den in den Comitien üblichen Opfern thätig zu denken. Endlich fehlen sie nicht bei den Aedilen: *Fest. p.* 186., und den Tribunen: *Dionys.* 10, 48: *τῇ πρώτῃ τῆς ἀρχῆς ἡμέρᾳ θύσας σωτήρια κατὰ νόμον.* ***Wannowski***, *A. R. p.* 157.

Die Hauptsache aber, worin Priesterthum und Magistratur übereinstimmen, ist ihre gemeinsame Verfassungsform, das Collegium, welches die Cooptation zur Folge hat und den natürlichen Ausgangspunkt zu ihrer Erklärung bildet. Diese älteste Form der Association erscheint auch in der bürgerlichen Verfassung herrschend, sowohl bei den patricischen als plebejischen Aemtern, und nicht nur bei den Magistraten, sondern auch bei ihren Unterbeamten. Aber sie ist nicht aus demselben Princip wie im Priesterthum hervorgegangen. Dort war sie eine Folge der gentilicischen Grundlage, hier haben politische Rücksichten, der Grundsatz der Theilung der Gewalt und gegenseitiger Controle sie hervorgerufen (**Becker** 2, 2. S. 8). Der Zusammenhang des Priesterthums mit der Magistratur der Königszeit ist dunkel; mit dem Anfange der Republik scheinen beide vollständig getrennt, aber ein Einfluss der bestehenden priesterlichen Verfassung auf die sich bildende politische ist wahrscheinlich. So wiederholen sich in dieser die Erscheinungen, welche in jener natürlich und nothwendig waren, nach dem Zwecke umgestaltet, dem sie dienen. Der Sprach-

gebrauch unterscheidet die Verbindungen der Priester und Magistrate nicht, und die Anerkennung ihrer Verwandtschaft gewährt eine sachliche Grundlage für die Erklärung mancher Eigenthümlichkeiten. Die Consuln heissen nicht blos *collegae* (*Liv.* 26, 23, 2. 27, 34, 2. *συνάρχων* *Dionys.* 5, 72), sondern auch das Consulat ein Collegium (*Liv.* 10, 22, 3: *censura duobusque consulatibus simul gestis expertum se, nil concordi collegio firmius ad rempublicam tuendam esse.* 10, 26, 2: *quonam modo se oblivisci P. Decii consulis per tot collegia experti posse?* 10, 13, 13. 10, 24, 6. *Cf. interpp. ad* 4, 17, 9. *Tac. A.* 3, 31: *Tiberii quartus, Drusi secundus consulatus, patris atque filii collegio insignis. H.* 1, 52: *Vitellio tres patris consulatus, censuram, collegium Caesaris. Plin. n. h.* 7, 12, 54. *Manil.* 2, 160); desgleichen die Censoren *Plut. q. R.* 50., die Prätoren *Cic. de off.* 3, 20, 3: *collegium praetorum*, die Quästoren *Suet. Claud.* 24., besonders häufig die Volkstribunen: *Liv.* 39, 5, 5. 42, 32, 7. *Cic. Verr.* 2, 2, 41, 100. *pro dom.* 18, 47. *Plut. Coriol.* 18: *συνάρχουσι.* Rein in d. Realenc. *collegium* S. 493. Die Collegien der Priester und Magistrate vereinigen sich in dem Begriffe der Corporation, deren Wesen darin besteht (Savigny, System 2. S. 243) „dass das Subject der Rechte nicht in den einzelnen Mitgliedern (selbst nicht in allen Mitgliedern zusammengenommen) ruht, sondern in dem idealen Ganzen: eine einzelne, aber besonders wichtige, Folge davon ist, dass durch den Wechsel einzelner, ja selbst aller individuellen Mitglieder das Wesen und die Einheit der Corporation nicht afficirt wird.“ Vgl. S. 237. Beide haben in dem Gedanken, welcher ihnen zu Grunde liegt, oder in ihrem Zwecke die Bürgschaft ihrer Fortdauer, aber die Verschiedenheit dieses modificirt auch die Art ihrer Entstehung und Reproduction. Die Priester sind die Träger einer religiösen Idee, welche, aus dem Bewusstsein des Volkes entsprungen, sich in ihnen verkörpert hat und ihren Lebensquell in sich selbst trägt. Sie reicht in der Gesammtheit über das Leben des Einzelnen hinaus, ihre sichtbare Erscheinung bedarf nur der Ergänzung bei eintretenden Lücken, nicht einer vollständigen Erneuerung. Die Magistrate dagegen sind der partielle Ausdruck der Volksgewalt, sie empfangen ihre Existenz von einem fremden Willen, sie verwalten nur ein ihnen anvertrautes Gut, und bleiben stets abhängig von denen, welche es besitzen. Die Dauer ihrer Selbstständigkeit ist beschränkt durch den periodischen Wechsel der Mitglieder. Die Continuität dieser Institute wird durch den regelmässigen Austritt aller Mitglieder bei jeder Erneuerung auch unterbrochen. Sie stehen daher nur als temporäre Collegien den continuirlichen der Priester entgegen. Was bei diesen nur einmal ein-

tritt, die Stiftung, welcher dann die Cooptation als conservatives Mittel sich gegenüberstellt, — das findet bei den Magistraturen alljährlich statt, indem jede Besetzung gleichsam eine neue Stiftung ist. Die Cooptation, das herrschende Ergänzungsmittel der priesterlichen Collegien, kann daher bei den Magistraten nur ausnahmsweise in dem kurzen Zeitraume Eines Jahres zur Ausfüllung von Lücken eintreten. Sie zeigt sich hier in doppelter Gestalt. Bei den Priestern wie den Magistraten ist die Anzahl der Mitglieder eine geschlossene, Sterbefälle und Abdicationen erheischen Ersatz. Dafür erweist sich die Cooptation als das einfachste Mittel. Man wird sie da anerkennen müssen, wo die Ersatzmänner nicht von dem Volke, sondern von den übrigen Magistraten erwählt werden. Aber ihr Eintritt bei der Suffection ist der seltenere. Häufiger erscheint sie in Verbindung mit der Volkswahl bei der periodischen Constitution des Collegiums. Wie bei der Bildung des Heeres geht auch hier der erste Schritt vom Staate aus durch die Wahl eines Theils der Beamten, welche dann selbst die Ernennung ihrer Collegen bis zu der vorgeschriebenen Grenze fortsetzen. In beiden Fällen erscheint sie nicht mehr in voller Selbstständigkeit, nicht als das herrschende Bildungsprincip der Institute, sondern entweder als Imitation der priesterlichen, oder als Ueberbleibsel früherer Sitte, von der entgegengesetzten Wahlart, der Creation, beeinträchtigt und verändert. Wie das Collegium die Grundform der römischen Association ist, hat dasselbe auch in seinen verschiedenen Entwickelungen bleibende Elemente, die in den analogen Zuständen ihren Halt finden. Priesterthum und Magistratur, ursprünglich wenig verschieden, trennen sich später vollständig durch ihren Zweck, aber in ihrer Verfassung bleiben Spuren der früheren Verwandtschaft und Beziehungen zu der Einheit, welche wie ein rother Faden durch die ganze Mannichfaltigkeit der römischen Staatsformen hindurchschimmert.

Je näher den Anfängen des Staates, desto weniger ist Priesterthum und Magistratur geschieden. Sacrale und politische Functionen sind nicht nur in den Königen verschwistert, auch bei den Curionen lässt sich zweifeln, welchem Theile der Verfassung sie mehr angehören, und das Amt des Tribunus Celerum ist gleichfalls ein gemischtes. Denn neben seiner militärischen Würde wird auch seiner priesterlichen Bedeutung gedacht. Die Anführer der Ritterschaft nennt ***Dionysius*** 2, 64 unter den Priestercollegien Numa's: *τὴν δὲ τρίτην τοῖς ἡγεμόσι τῶν Κελερίων, οὓς ἔφην ἱππεῖς τε καὶ πέζους στρατευομένους φύλακας ἀποδείκνυσθαι τῶν βασιλέων. καὶ γὰρ οὗτοι τεταγμένας τινὰς ἱερουργίας ἐπετέλουν.* Unter den *ἡγεμόνες* hatte Walter R. RG. S. 23. n. 15 nicht gleichzeitige, sondern auf einander folgende *tri-*

buni celerum verstanden, Huschke (S. T. S. 722) lässt denselben unter ihnen begriffen sein, und der einen oder anderen Ansicht schliesst sich Becker an, 2, 1. S. 34. A. 62. Dagegen hat Rubino S. 304. A., ohne sich bestimmt zu entscheiden, die ἡγεμόνες mit den μέγιστοι ἱππεῖς, welche *Dionys.* 6, 13 bei der *pompa equestris* in priesterlicher Thätigkeit nennt, identificirt, und scheint somit an der genannten Stelle den *trib. cel.* auszuschliessen. Der Ausdruck ist allerdings ein unbestimmter, aber da *Dionys.* 2, 13 den *trib. cel.* selbst durch τούτων ἡγεμὼν ὁ διαφανέστατος bezeichnet, hindert nichts, ihn hier mitgenannt zu glauben, und auch ohnedies ist seine priesterliche Stellung durch die von Rubino (Ztschr. f. d. Aw. 1846. S. 227) aus den *fasti Praenest.* nachgetragene Notiz... *aciunt in comitio saltu..... tificibus et trib. celer.* selbst für die Königszeit gesichert, denn diese kann er nicht erst unter Augustus nach langer Unterbrechung erworben haben, sondern sie war wohl vielmehr der Grund zu seiner Restitution. Sein Verhältniss zu den *seviri* der Kaiserzeit kennen wir nicht, während der Republik aber hat das Amt nicht bestanden, sondern lebte nur zuweilen in dem Magister Equitum auf.

Wie dieser als eng verbundener College des Dictators erscheint, so steht der *trib. cel.* in Verbindung mit dem Könige, und wenn sich die Ernennung des *mag. eq.* durch den Dictator als Cooptation darstellt, gilt dasselbe von der Wahl des *trib. cel.* durch den König. Die Identität beider Aemter bezeugt *Lyd. de mag.* 1, 37: ἱππάρχην τε πρῶτον Σπούριον Κάσσιον ὕπαρχον ἑαυτῷ προεβάλετο, καθάπερ Ῥωμύλος τὸν Κελέριον τριβοῦνον τῶν ἱππέων, und noch deutlicher 1, 14: ταύτην τὴν ἀρχὴν οἵ τε ῥῆγες, οἵ τε δικτάτωρες ἔσχον ἅπαντες, καὶ τὸ λοιπὸν οἱ Καίσαρες, ἔπαρχον τὸν ἵππαρχον μετονομάσαντες. *Pomp. de o. i. Dig.* 1, 2, 19: *Et his dictatoribus magistri equitum iniungebantur sic, quomodo regibus tribuni celerum; quod officium fere tale erat, quale hodie praefectorum praetorio; magistratus tamen habebantur legitimi.* Uebereinstimmend damit definiren die *Expos. ined. p.* 1 beide auf dieselbe Weise: *Tribunus celerum regi proximus erat et trecentis militibus ad regis continuam custodiam praeerat* und: *Magister equitum dictatori proximus erat et equitibus regendis praefectus erat.* Wir haben also hier drei zweigliedrige Collegien, den König mit dem *trib. cel.*, den Dictator mit dem *mag. eq.*, den Kaiser mit dem *praef. praet.*, und es lässt sich erwarten, dass nicht nur ihr Amtsverhältniss ein gleiches war, sondern dass auch die Art ihrer Constitution übereinstimmte.

Die Zusammengehörigkeit des Königs und des *trib. cel.* erhellt zunächst daraus, dass, während die übrigen Aemter dieser Zeit kaum

als ständige nachgewiesen werden können, nur selten der *trib. cel.* vermisst wird. Die Männer, welche das Amt bekleideten, werden namhaft gemacht, weil ihre enge Verbindung mit den Königen sich in der Tradition erhalten hatte. Unter Romulus wird der mythische Celer genannt (*Serv. ad V. A.* 11, 603) oder es war Tullus Hostilius, der Grossvater des Königs. *Dionys.* 3, 1: *οὗτος ὁ ἀνὴρ πολλοὺς συνδιενέγκας Ῥωμύλῳ πολέμους καὶ μεγάλα ἔργα ἐπιδειξάμενος. Aur. V. de v. ill.* 4. Die Friedlichkeit der Regierung des Numa liess keine Kriege, also auch nicht die Erwähnung des Anführers der Reiter zu, und nach *Plut. Num.* 7 schaffte er sogar die *celeres* ab. Dem Tullus stand vielleicht Ancus, der Enkel des Numa, zur Seite. (*Dionys.* 3, 35: *φίλον τε ὄντα τοῦ Τύλλου καὶ ἐν τοῖς μάλιστα πιστευόμενον*) oder vielmehr M. Horatius: *Dionys.* 3, 27: *καλέσας Μάρκον Ὁράτιον τὸν περιλειφθέντα ἐκ τῶν τριδυμῶν, καὶ δοὺς αὐτῷ τῶν ἱππέων καὶ τῶν πεζῶν τοὺς ἀκμαιοτάτους κ. τ. λ.* Vgl. 3, 31. Unter Ancus wird Tarquinius Priscus genannt: *Dionys.* 3, 40. 3, 41: *ὁ τῶν ἱππέων ἡγεμὼν Ταρκύνιος.* 4, 6.; unter diesem Servius Tullius: *Dionys.* 3, 65. 4, 3: *τῶν ἱππέων ἀποδειχθεὶς ἡγεμών.* Bei Servius fehlt die Erwähnung. Unter Tarquinius Superbus hat Brutus das Amt. *Dionys.* 4, 71. 75. *Liv.* 1, 59, 7. *Serv. ad V. A.* 8, 646. Als untergeordneter College des Königs ist der *trib. cel.* sein Stellvertreter, wie bei der Krankheit des Tarq. Priscus Servius Tullius: *Dionys.* 4, 3: *καὶ πανθ' ὅσα διὰ νόσους ἢ γῆρας ἀδύνατος ἦν ἐπιτελεῖν δι' ἑαυτοῦ, τούτῳ πράττειν ἐπέσκηπτεν. οὐ μόνον τὸν ἴδιον οἶκον ἐπιτρέπων, ἀλλὰ καὶ τὰ κοινὰ τῆς πόλεως διοικεῖν ἀξιῶν. Liv.* 1, 41, 5., und im Allgemeinen *Lyd.* 1, 14: *πάσης αὐτὸν δυνάμεως καὶ τύχης καὶ διοικήσεως κρατεῖν ἐγκελευσάμενος, ὡς ἕτερον οὐθὲν ἢ μόνον τὸν στέφανον τὴν βασιλείαν παρὰ τῶν ὑπάρχων κατασχεῖν ἐξουσίαν ἀδέσποτον ἑαυτῇ.* Vgl. *Liv.* 1, 41, 6: *Servius cum trabea et lictoribus prodit;* wonach sowohl die *Expos. ined.* ihn mit Recht *regi proximus* nennen, als *Pompon.* 1, 2, 14 schreibt: *et veluti secundum locum a regibus obtinebat.* Es kann daher nicht auffallen, dass er auch das Recht hat, das Volk zu versammeln (*Dionys.* 4, 8. 75) und statt des Königs zu richten. *Liv. l. l.* Aus dem collegialen Verhältniss erklärt sich aber auch ferner, warum die Würde mit dem Tode des Königs wechselte und mit der Abschaffung des Königthums einging, während Rubino's Gründe (S. 306) für diese Erscheinung nicht genügen. Er ist der beständige, unzertrennliche Begleiter des Königs, darum bleibt er nicht in dessen Abwesenheit in der Stadt zurück, sondern für diesen Fall wird der *praef. urbi* ernannt. *Tac. A.* 6, 10.

Ist somit das Verhältniss Beider kein anderes, als es zwischen

den Mitgliedern eines Collegiums und dem Magister stattfinden mochte, so wird man auch die Ernennung durch den König behufs der amtlichen Genossenschaft als Cooptation anzusehen haben. Dass sie nicht vom Volke oder den Rittern, sondern allein von dem Ermessen des Königs abhing, hat Rubino S. 305 mit Recht behauptet, ohne jedoch das einzige entgegenstehende Zeugniss des *Dionys.* 4, 3 (von Serv. Tullius): *καὶ ὁ Ῥωμαίων δῆμος τῆς μετὰ βασιλέα ἠξίου τιμῆς* zu beachten. *Muhlert, de equit. p.* 5. Vgl. Göttling S. 166. Dieser Ausdruck aber bezieht sich nicht auf die Ertheilung des Tribunats, sondern ist allgemein zu fassen, von der Achtung, in welcher er beim Volke stand, die wiederum eine Folge seiner Verbindung mit dem Könige war. Ausserdem ist es erlaubt, von dem Wahlverfahren des *mag. eq.*, welches sich besser ermitteln lässt, auf das des *trib. cel.* zurückzuschliessen.

Ein Collegium nämlich bildet auch der Dictator mit dem *mag. eq.*, und es wiederholt sich zwischen ihnen dasselbe Verhältniss. *Aurel. IC.* bei *Lyd. de m.* 1, 14: *τοῖς ἀρχαίοις ἔστιν οἷς ἡ πᾶσα πρὸς καιρὸν ἐξουσία τῶν πραγμάτων ἐπιστεύετο. ἐπελέγοντο γὰρ ἑαυτοῖς ἡγεμόνα τῶν ἱππέων ἕκαστον, κοινωνὸν ὥςπερ τῆς ἀρχῆς καὶ διοικήσεως τῶν πραγμάτων.* Ihre geschlossene collegialische Stellung zeigt sich in ihrer Untrennlichkeit. Einen Dictator ohne *mag. eq.* hat es nicht gegeben, alle Fälle der Vereinzelung sind durch Umstände begründete Ausnahmen. *Dionys.* 5, 75: *τοῦτο τὸ ἔθος ἕως τῆς κατ' ἐμὲ γενεᾶς ἐφυλάττετο ὑπὸ Ῥωμαίων, καὶ οὐδεὶς εἰς τόδε χρόνου δικτάτωρ αἱρεθεὶς χωρὶς ἱππάρχου τὴν ἀρχὴν διετέλεσεν.* Wenn *Livius* 2, 30. 7, 6. 9, 29 einen Dictator ohne Magister Equitum nennt, so scheint daran, wie die *fasti Cap.* für den letzten Fall ergeben, nur die Kürze seiner Berichterstattung Schuld. Ebenso wenig dürfen hier Sulla's oder Cäsar's Beispiele genannt werden, denn sie gehören den Störungen der Verfassung an. Diesen wird auch der einzig sichere Fall aus früherer Zeit beigezählt werden dürfen, M. Fabius Buteo i. J. 538. *Liv.* 23, 22, 11: *M. Fabium Buteonem ex senatusconsulto sine magistro equitum dictatorem in sex menses dixit.* c. 23: *Is ubi cum lictoribus in rostra escendit, neque duos dictatores tempore uno, quod nunquam antea factum esset, probare se dixit: neque dictatorem se sine magistro equitum.* Becker 2, 2. S. 176. Muhlert S. 24; vgl. *Liv. Ep. l.* 19. *Suet. Tib.* 2. Der *mag. eq.* heisst daher auch *collega Liv.* 22, 27, 8., und *συνάρχων Polyb.* 3, 89. *Plut. Fab. M.* 13. Mit der Verfassung des Collegiums stimmt es ferner überein, dass zwar beide zusammen abdanken, aber im Fall der *mag. eq.* stirbt, ein anderer an seine Stelle tritt, abweichend von den Censoren, welche so sehr

zusammengehören, dass der Tod des einen die Abdication des anderen nach sich zieht, während anfangs auch bei ihnen die Sitte der Ergänzung bestand. Becker S. 192. Beim *mag. eq.* scheint nur einmal ein Todesfall während des Amts eingetreten zu sein (*Liv.* 9, 23, 6) und leider ist hier Livius zu kurz, um aus seinen Worten etwas über die Art der Wiederbesetzung zu entnehmen: *Suffectus in locum Aulii C. Fabius magister equitum cum exercitu novo ab Roma advenit*; aber ich zweifle nicht, dass die Ernennung durch den Dictator geschah. Doch sind beide nicht gleich berechtigte Collegen; sondern es findet eine ähnliche Bevorzugung des Dictators, wie des Königs statt. *Plut. Anton.* 8: ἔστι δ' ἡ ἀρχὴ δευτέρα τοῦ δικτά τωρος παρόντος· ἂν δὲ μὴ παρῇ πρώτη καὶ μόνη σχεδόν. Becker S. 176 f. *Cic. de leg.* 3, 3, 9: *isque — equitatum qui regat habeto.* Dass der *mag. eq.* ohne *imperium* gewesen, wie Rein (Realenc. S. 1422) will, folgt daraus noch nicht. Rubino S. 72. A. 2 vergleicht sehr richtig sein Verhältniss mit dem der Prätoren zum Consul. Hüllmann (Grundvf. S. 345) nennt ihn Mitregent. Aber in dem Maasse, wie die Republik eine gleichmässige Machtvertheilung begünstigte, wird auch anzunehmen sein, dass der *mag. eq.* dem Dictator näher stand, als der Tribun dem König, so dass selbst eine völlige Gleichstellung beider einmal möglich gewesen ist.

Alle diese Umstände bereiten darauf vor, die Ernennung des *mag. eq.* durch den Dictator für Cooptation zu halten. Sie ist aber nicht nur eine solche, sondern sie wird auch so genannt. Freilich giebt *Livius* nur einmal der Sache den rechten Namen 4, 38, 4: *Dictatorem dici placet; dicitur M. Furius Camillus, qui magistrum equitum L. Aemilium cooptat.* Der häufigste Ausdruck ist allerdings, wie von dem Dictator selbst, *dicere.* Aber den technischen möchte ich ihn deshalb mit Becker S. 176 nicht nennen. Unter den zahlreichen Beispielen für denselben bei Livius bilden schon diejenigen eine beachtenswerthe Variante, wo *sibi* hinzutritt: *Liv.* 4, 21, 10. 7, 19, 10. Denn damit wird das collegiale Verhältniss angedeutet. Noch mehr neigt dahin *legere sibi: Liv.* 10, 3, 3. Andere Abwechselungen sind *addere: Liv.* 7, 12, 9; 22, 11; 24, 11., nach Muhlert S. 25. A. 22 nur im siebenten Buche; *adiicere: Liv.* 27, 21, 9.; *dare: Liv.* 27, 28, 8., bei welchen drei Ausdrücken Becker S. 158. A. 52 an Vorschlag von Seiten des Senats denken möchte. Neben diesen charakteristischen Wahlausdrücken findet sich aber auch das neutrale *creare: Liv.* 4, 46, 11; 57, 6, während es 22, 8, 6: *prodictatorem populus creavit Q. Fabium Maximum et magistrum equitum M. Minucium Rufum* eigentlich gebraucht ist. Endlich noch *Senec. Ep.* 108: *Praeterea no-*

tat eum, quem nos dictatorem dicimus, et in historiis ita nominari legimus, apud antiquos magistrum populi vocatum. Hodieque id extat in auguralibus libris, et testimonium est, quod qui ab illo nominatur, magister equitum est (wenn dies nicht heissen soll, der nach ihm benannt wird) vgl. *Liv.* 9, 28, 2: *nominatus dictator C. Poetelius cum Foslio magistro equitum.* Noch bezeichnender sind die Ausdrücke der griechischen Schriftsteller, nämlich dieselben, mit denen sie auch sonst die Cooptation umschreiben. *Lyd. de mag.* 1, 14 (nach *Aurel. IC.*): *ἐπελέγοντο γὰρ ἑαυτοῖς ἡγεμόνα τῶν ἱππέων.* 1, 37: *ἱππάρχην τε πρῶτον Σπούριον Κάσσιον ὕπαρχον ἑαυτῷ προεβάλετο.* *Dionys.* 6, 2: *ἱππάρχην δὲ αὐτὸς ἑαυτῷ προςείλετο κατὰ τὸν αὐτὸν τρόπον τῷ προτέρῳ δικτάτωρι Τίτον Αἰβούτιον Ἔλβαν.* 6, 40: *καὶ προςελόμενος ἱππάρχην Κόϊντον Σερουΐλιον.* *Plut. Camill.* 5: *ἵππαρχον δ' ἐκεῖνος αὐτῷ προςελόμενος.* *Dio C.* 42, 21: *προςελόμενος, fr. Peir.* 33: *προςείλετο.* *Cf. interpp. ad Liv.* 6, 39, 4. Sonst ist ein gewöhnlicher Ausdruck: *ἀποδεικνύναι.* *Dionys.* 5, 75. 10, 24. *Plut. Fab. M.* 4. *Marcell.* 5.

Diese sprachlichen Andeutungen werden durch factische Verhältnisse verstärkt. Man darf voraussetzen, dass die Cooptation des Magister Equitum von der Ernennungsweise des Dictators durch den Consul nicht verschieden gewesen, da Livius von beiden dieselben Ausdrücke gebraucht. *Liv.* 8, 17, 3: *dictator ab consulibus ex auctoritate senatus dictus P. Cornelius Rufinus, magister equitum M. Antonius*; nur ist nicht zu glauben, 'dass der Consul auch den *mag. eq.* ernannte, sondern es ist hier *dictus a dictatore* zu ergänzen. Muhlert S. 25. Noch kürzer ist *Liv.* 22, 57, 9: *dictator ex auctoritate patrum dictus M. Iunius et Ti. Sempronius mag. eq.* Becker will diese Stellen von der namentlichen Bezeichnung des *mag. eq.* im *SC.* verstehen. Die deutlichste von allen ist 27, 5, 19: *Ita a M. Claudio consule Q. Fulvius dictator dictus et ex eodem plebiscito et ab Q. Fulvio dictatore P. Licinius Crassus pontifex maximus magister equitum*, und Muhlert S. 25. A. 24 scheint Recht zu haben, wenn er dies dahin versteht, dass das *plebiscitum* überhaupt die Wahl des *mag. eq.* verlangte, die Person aber dem Dictator freistellte. Denn es heisst bei *Liv.* 23, 22, 11: *M. Fabium Buteonem ex SC. sine magistro equitum dictatorem in sex menses dicit.* Es war also im *SC.* wohl immer der zu ernennende Dictator mit der Cooptation des *mag. eq.* beauftragt. Die einzige Stelle, welche über die Form, unter der sie geschah, Auskunft giebt, zeigt aber auch wirklich die Aehnlichkeit mit der Ernennung des Dictators. *Liv.* 3, 27, 1: *postero die*

dictator, quum ante lucem in forum venisset, magistrum equitum dicit L. Tarquitium. Becker 2, 2. S. 160. Ferner findet sich, wie sonst bei der Cooptation, die Beziehung zur *gens* ein, ein Umstand, der sich leicht aus der freien Wahl erklärt, aber bereits als Begleiter oder eigentlicher Grund und Boden der Cooptation gezeigt hat. *Liv.* 4, 46, 10: *dictator ex SC. dictus Q. Servilius Priscus — magistro equitum creato, a quo ipse tribuno militum dictator erat dictus, filio suo, ut tradidere quidam (nam alii Ahalam Servilium magistrum equitum eo anno fuisse scribunt). Cf. interp. Liv.* 6, 39, 3: *P. Manlius deinde dictator rem in causam plebis inclinavit C. Licinio, qui tribunus militum fuerat, magistro equitum de plebe dicto. Id aegre patres passos accipio, dictatorem propinqua cognatione Licinii se apud patres excusare solitum, simul negantem, magistri equitum maius, quam tribuni consularis, imperium esse.* Vgl. *Liv.* 10, 8, 8: *C. Licinius Stolo primus magister equitum (de plebe).* Wenn die nahe Verwandtschaft einen Entschuldigungsgrund abgeben konnte, so muss ihre Berücksichtigung üblich gewesen sein, und worin anders soll man den Grund dieser Sitte suchen, wenn nicht in der geschlechtsthümlichen Wahl? Dennoch lassen sich nur vier Fälle nachweisen, wo Dictator und *mag. eq.* derselben *gens* angehörten: i. J. 335 (*Liv.* 4, 46, 10), 413 (*Liv.* 8, 12, 2), 438 (*Liv.* 9, 22, 1; 23, 6), 440 (*Liv.* 9, 28, 2); vgl. *fasti Cap.* Die freie Wahl des Dictators war aber beschränkt durch die Forderung, dass der *mag. eq.* Consular sein musste. — Wie der Dictator sich selbst durch die Ernennung des *mag. eq.* sein Collegium schafft, und dann erst durch die *lex curiata* das *imperium* erhält, wobei diese die Befugnisse seines Collegen wahrscheinlich ebenso mit einschloss, wie die der Quästoren in der *l. cur.* des Consuls enthalten waren (Göttling S. 280. A. 11) — *Liv.* 9, 38, 15: *Papirius C. Iunium Babulcum magistrum equitum dixit: atque ei legem curiatam de imperio ferenti. Plut. Fab. M* 4: ὡς οὖν ταῦτ' ἔδοξεν ἀποδειχθεὶς δικτάτωρ Φάβιος καὶ ἀποδείξας αὐτὸς ἵππαρχον Λεύκιον Μινούκιον πρῶτον μὲν ἠτήσατο τὴν σύγκλητον ἵππῳ χρῆσθαι παρὰ τὰς στρατείας. Becker 2, 2. S. 419. A. 1058 — so löst er es auch auf durch den seinem Magister ertheilten Befehl zur Abdication. Die natürliche Ordnung ist auch hier, dass er voran abdankt, jener ihm folgt, wie *Liv.* 9, 26, 20: *Abdicat inde se dictatura, et post eum confestim Foslius magisterio equitum.* Auch *Liv.* 4, 34, 5: *iussoque magistro equitum abdicare se magistratu, ipse deinde abdicat* enthält keinen Widerspruch, wie Becker S. 178. A. 408 meint, denn dieser Befehl muss seiner eigenen Abdication nothwendig

vorangehen, auf welche die des *mag. eq.* folgt. Dasselbe ergiebt sich aus *Liv.* 8, 15, 6: *dictator magisterque equitum se magistratu abdicarunt* (vgl. *Liv.* 25, 2, 4. 5.) und *Val. M.* 1, 1, 8: *Occentus autem soricis auditus Fabio Maximo dictaturam C. Flaminio magisterium equitum deponendi causam praebuit.* Unrichtig heisst es also (Realenc. S. 1423): „Der Dictator legt sein Amt nieder, sobald der *mag. eq.* auf des Dictators Befehl ein Gleiches gethan hat.“ Dasselbe Missverständniss findet sich auch bei Rubino S. 28. A.

Mit den vorausgehenden Collegien wird drittens das Verhältniss zwischen dem Kaiser und *praefectus praetorio* verglichen. *Lyd. de m.* 1, 14. *Dig.* 1, 11, 1. Wie die erbliche Königsmacht vorübergehend in der Dictatur sich wiederholte, und als Genosse derselben analog dem Tribunus der Celeres der *mag. eq.* hinzutrat, gingen dessen Functionen unter den Kaisern auf den *praef. praet.* über. Die Schriftsteller sind zu diesem Vergleiche geführt worden durch die Bemerkung, dass neben der höchsten Autorität des Staates die Vorsteherschaft der militärischen Macht auf gleiche Weise forterbte. Nicht das Verhältniss beider Potestäten zu einander wird hauptsächlich von ihnen berücksichtigt. Und in jener Hinsicht kann man die Parallele als berechtigt anerkennen. In dem Maasse, wie der Kaiser an absoluter Macht den Dictator übertrifft, ist auch die Bedeutung des *praef. praet.* gestiegen. *Aurel. b. Lyd.* 1, 14: *τοῦ δὲ κράτους ὕστερον ἐπὶ τοὺς αὐτοκράτορας μετενεχθέντος πρὸς ὁμοίωσιν τοῦ ἱππάρχου ὁ τῶν πραιτωρίων προῆλθεν ἔπαρχος· καὶ δέδοται αὐτῷ μείζων ἢ κατ' ἐκεῖνον ἰσχὺς τῆς τε διοικήσεως τῶν πραγμάτων τῆς τε καταστάσεως καὶ ἀσκήσεως τῶν στρατευμάτων καὶ ἐπανορθώσεως ἁπάσης* (und die überschwängliche Schilderung bei *Lyd.* 2, 6 f. Creuzer, Abr. d. R. A. S. 187). Er nimmt, wie der Tribunus Celerum neben dem Könige, die zweite Stelle nach dem Kaiser ein. *Zosim.* 2, 32: *ἀρχὴ δευτέρα μετὰ τὰ σκῆπτρα.* *Lyd.* 2, 6. *Aur. V. de Caes.* 9: *Titum praefectura praetorio extulerat, unde etiam honor is, ingens a principio, tumidior atque alter ab Augusto imperio fuit.* *Spart. Ael. Diadum.* 7; vgl. *Casaub. ad h. l. Gothofr. ad cod. Theod. T.* 1. *p.* 24. Daraus wird man aber im Allgemeinen ein collegiales Verhältniss zwischen beiden noch nicht folgern dürfen. Schon die Namen zeigen hier einen Unterschied an. Der *magister equitum* steht neben dem *magister populi*, während der Kaiser den *praefectus* den Prätorianern vorgesetzt hat. Auch die wechselnde Zahl dieser *praefecti* zeigt, dass das Verhältniss ein loseres war. Aber selbst wenn es nur einen gab, hing das Maass der Gemeinschaft von dem kaiserlichen Willen ab. Es konnte also aus

der nahen Beziehung zum Kaiser, in welche den *praefectus* seine Stellung brachte, falls beide darin übereinstimmten, ein collegiales Verhältniss werden, wie *Dio C.* 75, 14 sagt: *Πλαυτιανὸς δὲ παραδυναστεύων τῷ Σεβήρῳ καὶ τὴν ἐπαρχικὴν ἔχων ἐξουσίαν* und 57, 19 von Sejan: *τοῦτον οὖν ὁ Τιβέριος ἐκ τῆς τῶν τρόπων ὁμοιότητος προςλαβὼν ταῖς τε στρατηγικαῖς τιμαῖς ἐκόσμησεν καὶ συμβούλιον καὶ ὑπηρέτην πρὸς πάντα ἐποιεῖτο,* wo nicht das Amt, sondern der Charakter die Genossenschaft bewirkte. Aber beabsichtigt war eine solche bei der Stiftung durch Augustus nach dem Rathe des Mäcenas, den man als eine Abstraction des Dio von den bestehenden Verhältnissen ansehen muss, nicht. *Dio C.* 52, 24. Darum finden wir denn auch den *praef. praet.* nirgend als *collega* oder *συνάρχων* des Kaisers genannt, sondern so heissen die Präfecten nur unter sich (*Dio C.* 62, 13), und ebenso verrathen die Ausdrücke für die Ernennung durch den Kaiser nirgend die beabsichtigte Collegialität, nirgend eine Spur der Cooptation, sondern sind die allgemeinsten: *ἀπέδειξε* *Dio C.* 55, 10. 78, 15., *ἐπεποιήκει* 78, 35., *τὰ τῆς ἀρχῆς ἐπέτρεψε* 80, 1. Dazu kommt, dass die seit Nerva beginnende Sitte der Kaiser, sich ihre Nachfolger als *Caesares* zu ernennen, ihnen in diesen vielmehr die natürlichen Theilnehmer an der Regierung darbietet, welche in der Regel gleichzeitig auch durch die Adoption ihnen nahe traten. *Eckhel. T.* 8. *p.* 369. *Spanh. diss. p.* 661. Aber diese Ernennung selbst, sowie der Umfang der damit ertheilten Würden hängen wieder von dem Belieben des Kaisers ab, und daher ist ein collegiales Verhältniss nicht immer die nothwendige Folge des Acts. Dennoch findet sich zur Bezeichnung desselben das zur Annahme des Collegen übliche Wort ein: *Aur. V. Epit.* 12: *Hic (Nerva) Traianum in liberi locum inque partem imperii cooptavit. Caes.* 41: *Licinius — ad auxilium sui Martiniano in imperium cooptato.* Es bleibt also dahin gestellt, ob der späte Schriftsteller das Wort in allgemeiner Bedeutung brauchte, oder jenen Act mit Recht als Cooptation ansah.

Unter den Magistraten der Republik, zu denen wir zurückkehren, bieten sich zuerst die Consuln dar. Die Spuren der Cooptation sind hier gering und würden, wenn sie ganz allein ständen, nicht ihre beglaubigte Erscheinung bei anderen Aemtern zur Stütze hätten, ganz zu leugnen sein. Sie beschränken sich darauf, dass zweimal, als die Wahl des zweiten Consuls in den Comitien verhindert worden, der Gewählte sich seinen Collegen selbst ernannt zu haben scheint: *Liv.* 7, 24, 11: *Dictator L. Furius Camillus dictus, addito magistro equitum P. Cornelio Scipione, reddidit patribus possessionem pristinam consulatus: ipse ob id meritum ingenti patrum studio creatus consul, collegam Ap. Claudium Crassum dixit*

und *Liv.* 37, 47, 6: *Inde consularia comitia magna contentione habita. M. Aemilius Lepidus petebat adversa fama hominum, quod provinciam petendi causa non consulto senatu, ut sibi id facere liceret, reliquisset; petebant cum eo M. Fulvius Nobilior, Cn. Manlius Vulso, M. Valerius Messalla. Fulvius consul unus creatur, quum ceteri centurias non explessent: isque postero die Cn. Manlium, Lepido deiecto (nam Messalla tacuit) collegam dixit.* Dass dies nicht so zu verstehen ist, als habe er sich, wie einst (zweimal) Q. Fabius Maximus Rullianus (*Liv.* 10, 13, 13. 10, 22, 2), seinen Collegen vom Volk erbeten, den dieses dann wählte, hat schon Becker 2, 2. S. 60. A. 109 bemerkt. Es bleiben also nur zwei Wege der Erklärung übrig. Entweder es ist Kürze des Ausdrucks für *comitia collegae rogando habuit*, oder derselbe ist absichtlich gewählt, um die Eigenthümlichkeit der Wahl zu bezeichnen. Bei der ersten Annahme liesse sich billig fragen, warum wir dem Ausdruck nur zweimal begegnen und ob nicht vielmehr in den Umständen die Veranlassung zu seiner Anwendung lag. Sollte *Sigonius*, *de l. cur. c.* 7. (*Graev. thes. T.* 1. *p.* 872) das Rechte getroffen haben: *Ego enim iampridem legeram Fulvium collegam dixisse, id est nominasse sine comitiis, quomodo consules dictatorem dicunt. Si quidem hoc etiam in tribunis observatum est*, so bliebe nur übrig, hinzuzusetzen, dass es Cooptation ist. Die anders lautende Interpretation des Gruchius hat an Duker zu *Liv. l. l.* einen Vertheidiger gefunden. Er hatte gemeint: *Cum ceteri candidati centurias non explessent, tum ille, qui unus erat designatus, postea alio die collegam sibi ut subrogaret, lege iubebatur.* Duker's Gründe überzeugen nicht gleichmässig. Durchaus treffend ist Sigonius' Bemerkung, dass der Consul den Dictator ernannte. Warum sollte er demnach nicht befähigt gewesen sein zur Ernennung seines Collegen? Wenn ferner *Liv.* 22, 35, 2 schreibt: *C. Terentius consul unus creatur, ut in manu eius essent comitia rogando collegae*, so ist damit nicht für alle Fälle eine Norm gegeben. Die Cooptation der Tribunen verwirft Duker als Beweismittel, da sie sich durch ihre gesetzliche Anordnung unterscheide. *Liv.* 3, 64. Aber es ist nirgend ausgesprochen, dass bei den Consuln ein Gesetz der Cooptation ausdrücklich im Wege stand. Bei diesem Schwanken entscheidet endlich *deiicere*, worauf Duker mit Recht ein besonderes Gewicht legt, indem es die Mitwirkung der Comitien bedingt und nicht auf die Abweisung des Candidaten durch den Magistrat bezogen werden darf. Es kann daher dieser Fall nicht als Cooptation angesehen werden, sondern nachdem Livius bereits die Comitien angedeutet, zog er die Beschreibung des Wahlverfahrens in die

Worte *collegam dixit* zusammen. Danach dürfte dieselbe Erklärung auch auf den anderen Fall *Liv.* 7, 24 anwendbar sein, den Duker nicht zu beseitigen vermocht hat. Doch sind die Umstände nicht dieselben. Denn es scheint sowohl die Wahl des präsidirenden Camillus als die Ernennung seines Collegen unter patricischem Einflusse geschehen. Der Dictator lässt gewissermaassen sein Recht, den *mag. eq.* zu ernennen, auf die Ernennung seines Collegen im Consulat übergehen. Die Singularität des Falles setzt sich aber noch weiter fort dadurch, dass nach dem Tode des Ap. Claudius kein *suffectus* eintritt: *Liv.* 7, 25, 10: *redierantque res ad Camillum, cui unico consuli etc.* Es steht daher frei, hier an Cooptation zu denken oder Alschefski's Erklärung anzunehmen: *L. Furius sua potissimum auctoritate patricium consulem Ap. Claudium creandum curavisse videtur.* Becker hat die Sache unentschieden gelassen, obgleich ihm die Stelle nicht unbekannt war. S. 94. A. 189. Nicht zu verwechseln mit diesen Stellen sind andere ihnen ähnliche. Aus den Worten *Plut. Marcell.* 6: *διὰ τῶν καλουμένων μεσοβασιλέων ὕπατος ἀποδείκνυται Μάρκελλος· καὶ παραλαβὼν τὴν ἀρχὴν ἀποδείκνυσιν αὐτῷ Γναῖον Κορνήλιον* ist die Cooptation nicht zu folgern. Denn *ἀποδεικνύναι* ist ein allgemeiner Wahlausdruck, und auch bei Livius tritt zuweilen die Rücksicht auf die Collegialität hervor: 2, 2, 11: *collegam sibi comitiis centuriatis creavit P. Valerium.* Ebenso scheinbar ist *Plut. Popl.* 12: *ἀπέδειξεν ἑαυτῷ συνάρχοντα τὸν Λουκρητίας πατέρα Λουκρήτιον,* denn es folgt darauf *ἐπεὶ δ' ὀλίγαις ἡμέραις ὕστερον ἐτελεύτησεν ὁ Λ. πάλιν ἀρχαιρεσιῶν γενομένων ᾑρέθη.*

Nicht häufiger ist es geschehen, dass der Consul sich seinen *suffectus* oder Nachfolger selbst ernennt, mit Uebergehung der Comitien. Die Beispiele davon gehören ausserdem in die Zeit der gestörten Verfassung. *App. b. C.* 1, 75: *τοῦ δ' ἐπιόντος ἔτους ὕπατοι μὲν ᾕρηντο Κίννας τε αὖθις καὶ Μάριος ἕβδομον — Ἀλλ' οὗτος μὲν — τοῦ πρώτου μηνὸς τῆς ἀρχῆς ἀπέθανε. Καὶ Οὐαλέριον Φλάκκον ὁ Κίννας, ἑλόμενος ἀντ' αὐτοῦ, εἰς τὴν Ἀσίαν ἐξέπεμψεν. Ἀποθανόντος δὲ καὶ Φλάκκου, Κάρβωνα εἵλετο συνάρχειν ἑαυτῷ.* Es ist an keine Theilnahme des Volks dabei zu denken, denn *Liv. Ep.* 80 sagt: *citra ulla comitia consules in sequentem annum se ipsos renunciaverunt.* Ferner *Liv. Ep.* 83: *Quum L. Cinna et Cn. Papirius Carbo ab se ipsis consules per biennium creati.* Drumann 2. S. 588 f. Pompejus, 702 alleiniger Consul, ernannte sich seinen Collegen selbst. *App.* 2, 25: *Καὶ ὁ Πομπήϊος, ὡς ἤδη τὰ χρήζοντα τῆς μοναρχίας διωρθωμένος τὸν Σκιπίωνα σύναρχον ἐς τὸ λοιπὸν τοῦ ἔτους ἐποιεῖτο.* *Plut. Pomp.* 55: *καὶ προσείλετο συνάρχοντα τὸν πενθερὸν εἰς τοὺς ὑπολοίπους πέντε μῆνας.* *Dio C.* 40, 51:

αὐτὸς δὲ Κύϊντον Σκιπίωνα πενθερόν τε οἱ ὄντα, καὶ δεκασμοῦ αἰτίαν ἔχοντα, προςείλετο. Dieser Ausdruck verglichen mit dem Vorausgehenden: *καὶ φοβηθεὶς μήποτε — ὁ Καῖσαρ — ἐκ τῆς τοῦ πλήθους σπουδῆς συνάρχων αὐτῷ δοθῇ* zeigt, dass keine Volkswahl stattfand. Bekker 3, 2. S. 88. A. 175. Ebenso verfuhr wahrscheinlich Antonius bei der Wahl seines Nachfolgers. *Dio C.* 49, 39. Im Allgemeinen spricht von diesen Störungen *Dio C.* 48, 35. Uebrigens kann es nicht auffallen, dass gerade das Consulat so wenige Spuren der Cooptation bietet. Denn es ist die Magistratur, bei welcher die entgegengesetzte Wahlart der Creation durch das Volk zuerst eingeführt und, da es an der Spitze der republicanischen Verfassung stand, streng beobachtet wurde.

Das Decemviralcollegium war von zu kurzer Dauer, um die durch Todesfälle bei autonomen Gesellschaften natürlich sich einfindende Cooptation zu veranlassen. Zu einem lebenslänglichen Collegium suchte es sich zu machen, als es im zweiten Jahre nicht abdankte. Aber die Einsetzung desselben durch Volkswahl und der Umstand, dass es an die Stelle des Consulats trat, war einer solchen Umbildung entgegen. Was seine erste Constitution anlangt, so wird Becker 2, 2. S. 134 nicht zuzugeben sein, dass die designirten Consuln des vorigen Jahres „wahrscheinlich ohne Wahl" in das Decemvirat eingetreten seien. Es ist nämlich geradezu unmöglich, da sie kurz vorher abdicirten: *Dionys.* 10, 56: *ἐξωμόσαντο τὰς ὑπατείας.* Die Nachricht bei *Zonar.* 7, 18 stellt sie zwar ausdrücklich von den 8 übrigen gesondert dar, fehlt aber darin, dass sie sie als Consuln des Jahres (*στρατηγοὺς αὐτοκράτορας*) bezeichnet. Richtiger sagt *Dionys. l. l.*: *τούτους ὁ δῆμος — πρώτους εἵλετο τῶν ἄλλων* und *Liv.* 3, 33, 4: *pro honore honos redditus*, und auch in den Fasten stehen sie voran. Uebrigens kann sich ihr Principat darauf bezogen haben, dass sie *praefecti iuris* (*Liv.* 3, 33) oder *urbis* (*Lyd. de m.* 1, 34) waren. Dionysius lässt die erste Wahl in Centuriatcomitien geschehen (*ὑπὸ τῆς λοχίτιδος ἐκκλησίας*), und bei der zweiten spricht *Livius* 3, 35,1 vom *trinundinum*. Nur begreift man nicht, wer derselben präsidirte.

Auch im Collegium (*Liv.* 5, 18, 2) der Consulartribunen ist die Cooptation nicht nachweisbar. Sie wurden in Centuriatcomitien gewählt (*Liv.* 4, 36, 6. 5, 13, 3. 5, 52, 16), welche sie selbst leiteten (*Liv.* 4, 57, 9), oder der Consul (*Liv.* 4, 7, 3), oder ein Interrex (*Liv.* 4, 43, 6). Der patricische Einfluss auf die Comitien war damals so bedeutend, dass die Plebejer trotz der Uebereinkunft häufig genug vom Collegium ausgeschlossen wurden. Es lag also im Interesse der Patricier, gleich alle Stellen durch die Wahl zu besetzen. Wie es bei der Suffection gehalten worden, ist nicht zu ersehen, denn

bei dem einzigen Todesfalle, den *Liv.* 5, 18, 8 erwähnt, ist über die Wiederbesetzung nichts gesagt.

Die Prätoren bilden nicht nur ein Collegium unter sich (*Liv.* 22, 10, 1. *Cic. de off.* 3, 20, 80. *Cic. Verr.* 1, 46. *Ascon.*: *Intercedere — etiam praetor praetori solet — appellatione causae ad collegam facta.* Drumann 5. S. 273 ff.), sondern sie heissen auch *collegae consulum*, weil sie gewöhnlich an demselben Tage unter denselben Auspicien gewählt waren: *Varr. de l. L.* 6, 66: *collegae qui una lecti.* Becker 2, 2. S. 183. *Plut. Ant.* 15: *καὶ τἆλλα δὲ ἔπραττεν αὐτοκρατορικῶς ὁ Ἀντώνιος, αὐτὸς μὲν ὑπατεύων, τοὺς δὲ ἀδελφοὺς ἔχων συνάρχοντας, Γάϊον μὲν στρατηγὸν, Λεύκιον δὲ δήμαρχον.* Die Consuln sind ihre *magistri*; es ist also dasselbe nur zahlreichere Verhältniss, wie zwischen Dictator und *mag. eq.* (Rubino S. 72. A. 2), und darauf ist vielleicht zu beziehen *Fest. p.* 161: *maximum praetorem dici putant ali eum, qui maximi imperii sit, ali, qui aetatis maximae: pro collegio quidem augurum decretum est, quod in salutis augurio praetores maiores et minores apellantur, non ad aetatem, sed ad vim imperii pertinere. Liv.* 3, 55, 12. Ihre Wahl und Suffection geschieht von den Consuln (Becker S. 182. *Liv.* 39, 39, 7); nur ausnahmsweise vom Prätor. *Messala ap. Gell.* 15, 13: *praetores nos his temporibus praetore creante veterum auctoritatem sumus secuti, neque iis comitiis in auspicio fuimus.* Etwas ganz Singuläres ist nach *Dio C.* 51, 23 dem Statilius Taurus für sein steinernes Theater gewährt worden: *διὰ τοῦτο στρατηγὸν ἕνα παρὰ τοῦ δήμου κατ' ἔτος αἱρεῖσθαι ἐλάμβανε,* was Fabricius in der Note (*p.* 656, 27) ganz richtig als *ius cooptandi* bezeichnet.

Bei den Censoren hätte vermöge ihrer ursprünglichen fünfjährigen Dauer am leichtesten die Cooptation eintreten können, wenn sie nicht schon 9 Jahre nach ihrer Stiftung durch die *l. Aemilia* auf einen anderthalbjährigen Zeitraum beschränkt worden wären. Da ausserdem wahrscheinlich seit ihrem Beginne der Grundsatz bestand, dass nie einer allein gewählt werden durfte (*Liv.* 9, 34, 25: *quum ita comparatum a maioribus sit, ut, comitiis censoriis nisi duo duo confuerint legitima suffragia, non renuntiato altero comitia differantur*), so blieb für die Cooptation noch die Suffection als einzige Gelegenheit übrig. Aber der einzige Fall derselben, welcher uns berichtet wird, i. J. 361, wurde wegen der in demselben Lustrum geschehenen Einnahme Rom's durch die Gallier zugleich die Veranlassung, sie ganz abzuschaffen, so dass seitdem bei Todesfällen auch der College abdicirte: *Liv.* 5, 31, 6: *C. Iulius censor decessit: in eius locum M. Cornelius suffectus: quae res postea religioni*

fuit, quia eo lustro Roma est capta. Nec deinde umquam in demortui locum censor subficitur. Becker 2, 2. S. 192. A. 66.

Die Aedilen stehen sowohl unter sich in collegialem Verhältniss als zu den Tribunen, mit denen sie gleichzeitig gestiftet wurden: *Dionys.* 6, 90: *ἀποδεικνύουσιν ἄνδρας, οὓς ὑπηρέτας τῶν δημάρχων καὶ συνάρχοντας καὶ δικαστὰς ἐκάλουν. Zonar.* 7, 15: *οἷς καὶ ἀγορανόμους δύο προςείλοντο, οἷον ὑπηρέτας σφίσιν ἐσομένους πρὸς γράμματα.* Deshalb werden sie in ihren Amtsgeschäften auch von den Tribunen vertreten: *Dio C.* 41, 36: *καίτοι μηδενὸς ἀγορανόμου ἐπιδημοῦντος, οἱ δήμαρχοι πάντα τὰ ἐπιβάλλοντα αὐτοῖς διήγαγον* — vgl. 49, 16 (von den Prätoren 53, 2) — und eine ihnen zugefügte Beleidigung von diesen verfolgt: *Dionys.* 7, 35 (von Coriolan): *ὅτι θάνατον αὐτοῦ καταψηφίζεται τὸ ἀρχεῖον, τῆς εἰς τοὺς ἀγορανόμους ὕβρεως ἕνεκεν — οὐ γὰρ ἑτέρων τινῶν εἶναι τὸν προπηλακισμὸν τὸν εἰς τοὺς ὑπηρέτας σφῶν γενόμενον ἢ τῶν κελευσάντων.* Wegen dieser nahen Beziehung waren sie auch in alter Zeit *sacrosancti* (Becker 2, 2. S. 294 f.). Von ihrer Cooptation kann aber nicht die Rede sein, da wir über die Art der Suffection keine Nachrichten besitzen und selbst über ihren Wahlcomitien noch manches Dunkel liegt. Becker S. 304 f. Der Ausdruck des L. Piso bei *Gell.* 6, 9: *quo tempore aediles subrogantur* bezieht sich nicht auf die Suffection, sondern ist vom Beginn des Wahlverfahrens mit Rücksicht auf die Abtretenden des vorigen Jahres gesagt. *Liv.* 38, 42, 1. Die beiden Fälle von Suffection, welche Dio Cassius berichtet, gehören schon der letzten Zeit der Republik an und ergeben nichts für die Art, in welcher sie geschah: *Dio C.* 48, 32: *καὶ ἐν τῇ τελευταίᾳ τοῦ ἔτους ἡμέρᾳ ἀγορανόμου τινὸς ἀποθανόντος ἕτερον ἐς τὰς λοιπὰς ὥρας ἀνθείλοντο.* 53, 33: *κἂν τῷ αὐτῷ τούτῳ ἔτει ἀγορανόμων τέ τινα τῶν καταδεεστέρων ἀποθανόντα Γάϊος Καλπούρνιος καίτοι προηγορανομηκὼς ἐν τοῖς ἀμείνοσι, διεδέξατο· ὅπερ ἐπ' οὐδενὸς ἄλλου μνημονεύεται γενόμενον.*

Auch die Quästoren bilden ein Collegium (*Suet. Claud.* 24. *Plut. Cat. min.* 16: *εἷς συνάρχων.* 18: *τῶν συναρχόντων*) und haben eine nahe Beziehung sowohl zu den Consuln (*Tac. A.* 11, 22: *mansitque consulibus potestas deligendi*) als später zu den Prätoren, welche sie in die Provinz begleiten. Dies Verhältniss ist *necessitudo* (*Cic. div. in Caec.* 19), und die Art, wie es eingegangen wird, das Loos, muss zur Begründung desselben ebenso wirksam angesehen werden, als eine solche einträchtige Pietät der Würde des römischen Volkes unter Fremden angemessen war. Becker S. 358. Aber auch *extra sortem* wird der Quästor durch ein *SC.* ausersehen (Becker S. 345. A. 865) oder, was hier besonders zu beachten ist, der Prätor bestimmt sich seinen Quästor durch freie Wahl: *Cic. ad*

Att. 4, 6: *Pompeius Q. Cassium sine sorte delegit, Caesar Antonium.* Cic. *Phil.* 2, 20, 50. Und selbst über die Amtszeit hinaus dauert dieses Pietätsverhältniss: *Plut. Caes.* 5: ταμίας εἰς Ἰβηρίαν ἑνὶ τῶν στρατηγῶν Βαίτωρι συνεξῆλθεν, ὃν αὐτόν τε τιμῶν ἀεὶ διετέλεσε καὶ τὸν υἱὸν πάλιν αὐτὸς ἄρχων ταμίαν ἐποίησεν. Becker S. 358. In wiefern man geneigt ist, den Prätor und Quästor als Collegen aufzufassen, darf man auch diese freie Auswahl des Genossen als Cooptation betrachten. Ob dieselbe unter den Quästoren selbst stattfand, lässt sich namentlich bei dem Mangel aller Nachrichten über ihre Suffection nicht sagen.

Noch weniger ist uns ein Blick in die Verhältnisse der kleineren Magistrate gestattet, deren Wahlart und Befugnisse grossentheils wegen ihrer seltenen Erwähnung manchen Zweifeln unterliegen. Die ausserordentlichen Aemter und Commissionen wurden wahrscheinlich auf so lange Zeit gewählt, als ihr Geschäft dauerte, wenn man, was bei den *triumviri coloniae deducendae* der Fall war, auf die übrigen ausdehnen darf: *Liv.* 32, 29, 4: *triumviri deducendis iis, qui per triennium magistratum haberent, creati.* 34, 53, 1: *Exitu huius anni Q. Aelius Tubero tr. pl. ex SC. tulit ad plebem, plebesque scivit: ut Latinae duae coloniae, una in Bruttios, altera in Thurinum agrum, deducerentur. His deducendis triumviri creati, quibus in triennium imperium esset.* Darum mag bei ihnen, so viel Anlage zur Cooptation sie auch durch ihre collegiale Form haben, dieselbe doch selten eingetreten sein. Nur die Todesfälle der Mitglieder boten dazu eine Gelegenheit. Was dann stattfinden konnte, ersehen wir auch nur aus einem Beispiel, der Commission für das Sempronische Ackergesetz: *Vell.* 2, 6: *Fulvium Flaccum — quem C. Gracchus in locum Tiberii fratris triumvirum nominaverat.* Nitzsch (die Gracchen S. 446) übersetzt dies wie mir scheint richtig: er cooptirte sich den Flaccus zum Collegen, und *Plut. C. G.* 10 nennt denselben: τοῦ Γαΐου φίλος καὶ συνάρχων ἐπὶ τὴν διανομὴν τῆς χώρας ᾑρημένος. Das Collegium sollte nach *App. b. c.* 1, 9 enthalten: τρεῖς αἱρετοὺς ἄνδρας, ἐναλλασσομένους κατ' ἔτος, die Mitglieder also jährlich wechseln; vgl. Nitzsch S. 343. A. 11. Die Besetzung aber geschah durch das Volk: *App.* 1, 13: διανέμειν τε αὐτὴν ἐπεχειροτόνηντο πρῶτοι Γράκχος αὐτὸς ὁ νομοθέτης, καὶ ἀδελφὸς ὁμώνυμος ἐκείνου, καὶ ὃς ἐκήδευε τῷ νομοθέτῃ Κλαύδιος Ἄππιος. *Plut. T. G.* 13. *App.* 1, 18: ἀναιρεθέντος δὲ Γράκχου καὶ τελευτήσαντος Ἀππίου Κλαυδίου, ἀντικαθίστανται μὲν ἐς τὸ τὴν γῆν ἅμα τῷ νεωτέρῳ Γράκχῳ διανέμειν Φούλβιος Φλάκκος καὶ Παπίριος Κάρβων. *Plut. T. G.* 21: Ἡ δὲ βουλὴ θεραπεύουσα τὸν δῆμον ἐκ τῶν παρόντων οὔτε πρὸς τὴν διανομὴν ἔτι

τῆς χώρας ἠναντιοῦτο καὶ ἀντὶ τοῦ Τιβερίου προύθηκε τοῖς πολλοῖς ὁριστὴν ἑλέσθαι. λαβόντες δὲ τὰς ψήφους εἵλοντο Πόπλιον Κράσσον, οἰκεῖον ὄντα Γράκχῳ. Danach scheint die Cooptation selbst bei Todesfällen nicht üblich gewesen zu sein, und eben wegen ihrer Anwendung Gracchus den Vorwurf einer *regalis potentia* mit zu erfahren. Uebrigens wird sich die Geschichte dieses Triumvirats vielleicht einmal aus Inschriften der Terminations-Cippi aufklären lassen, deren es jetzt zwei giebt; die eine bei **Orell.** *n.* 570 erwähnt *P. Licinius, Ap. Claudius, C. Gracchus III vir;* die andere, deren Kenntniss ich Hrn. Dr. Henzen in Rom verdanke, lautet: *M. Fulvius M. f. C. Sempronius T. f. Grac. C. Papirius C. f. Carb. III vir E. A. I. A.*

Desto mehr erfahren wir dagegen von der Cooptation bei einem Amte, wo man diese patricische Wahlart am wenigsten erwarten sollte, bei den Tribunen der Plebs. Sie hat hier nicht nur langen, sondern auch gesetzlichen Bestand gehabt, indem sie sich von der Stiftung des Tribunats (260) bis zur *l. Trebonia* (306), welche sie abschaffte, verfolgen lässt, nachdem bereits 283 die Wahl den Tributcomitien übertragen ward, und zeigt ihre innige Verwachsenheit mit dem Collegium darin, dass sie noch einmal unerlaubter Weise 353 auftaucht. Aber das Auffallende dieser Erscheinung mässigt sich, seit wir durch **Becker's** treffliche Auseinandersetzung über die Form der Stiftung belehrt worden sind. 2, 2. S. 253 — 262. Sie geschah nämlich in den priesterlichen vom *p. m.* geleiteten Calatcomitien der Centurien. Diese gewähren einen Anknüpfungspunkt für die Cooptation. Sie erscheint danach, wie bei den vielleicht unter ähnlichen Formen gestifteten Priesterschaften, als die solenne Fortsetzung eines Amtes, dem man nicht blos durch die feierliche Constitution eine besondere Weihe geben wollte, sondern dessen Bestehen man auch von den mit der Volkswahl untrennbaren Zufällen unabhängig zu machen strebte. Darum ward das conservative Mittel der Ergänzung in die Hände der Mitglieder selbst gelegt. So begegnet uns hier eine sonst nicht wiederkehrende Mischung beider Wahlarten, eine Combination patricischer und demokratischer Formen, wie sie bei einem Amte, das die Plebs durch einen Vergleich der Aristokratie abnöthigte, ganz passend ist.

Die Cooptation tritt gleich bei der Wahl der ersten Tribunen ein: **Liv.** 2, 33, 2: *Ita tribuni plebei creati duo, C. Licinius et L. Albinus; hi tres collegas sibi creaverunt: in his Sicinium fuisse seditionis auctorem, de duobus qui fuerint, minus convenit. Sunt, qui duos tantum in sacro monte creatos tribunos esse dicant, ibique sacratam legem latam.* **Dionys.** 6, 89: ἄρχοντας ἐνιαυσιαίους ἀποδεικνύουσι τοὺς περὶ Λεύκιον Ἰούνιον Βροῦ-

τον καὶ Γάϊον Σικίννιον Βελλοῦτον, οὓς καὶ τέως εἶχον ἡγεμόνας· καὶ ἔτι πρὸς τούτοις Γάϊον καὶ Πόπλιον Λικιννίους καὶ Γάϊον Ἰουσίλλιον Ῥιγουανόν· οὗτοι τὴν δημαρχικὴν ἐξουσίαν πρῶτοι παρέλαβον οἱ πέντε ἄνδρες. *Ascon. ad Cic. pro Corn. p.* 76: *Caeterum quidam, non duo tribunos plebis, ut Cicero dicit, sed quinque tradunt creatos tum esse, singulos ex singulis classibus. Sunt tamen, qui eundem illum duorum numerum, quem Cicero, ponant, inter quos Tuditanus et Pomponius Atticus Liviusque noster. Idem hic et Tuditanus adiiciunt, tres praeterea ab illis duobus collegas creatos esse.* Obgleich die Cooptation in diesen Zeugnissen nicht wörtlich ausgesprochen ist, steht ihrer Annahme doch nicht nur kein Ausdruck entgegen, sondern man darf sie auch in Betracht ihres späteren Vorkommens in *collegas sibi creaverunt* (*Liv., Ascon.*) angedeutet finden und so werden auch die aus Dio Cassius abgekürzten Worte des *Zonar.* 7, 15: καὶ προστάτας αὐτίκα ἐξ ἑαυτῶν δύο προεχειρίσαντο, εἶτα καὶ πλείους, ἵν' εἶεν αὐτοῖς κατὰ συμμορίαν βοηθοὶ τε καὶ τιμωροὶ in demselben Sinne zu fassen sein. Becker S. 251. A. 626. S. 262. Becker muthmaasst mit Recht, dass sie in alter Zeit öfter vorgekommen sein muss, denn die durch kein Gesetz bestimmte Zahl der Tribunen gab dazu von selbst Gelegenheit (*Liv.* 3, 64, 5: *numero nusquam praefinito tribunis*). Göttling S. 289 ist geneigt, anzunehmen, die Tribunen hätten sich bis zur *l. Publilia* die Nachfolger selbst ernannt. Dagegen spricht *Livius* vom J. 280 2, 56, 1: *Voleronem amplexa favore plebs proximis comitiis tribunum plebi creat in eum annum, qui L. Pinarium, P. Furium consules habuit.* Sichere Beispiele der Cooptation vor der zweiten Secession giebt es nicht, wie denn auch die in dieser Zeit stattfindende Wahlart dunkel ist. Aber sie vorauszusetzen ist man um so mehr berechtigt, als sie auch nicht fehlen, nachdem i. J. 297 ein Collegium von zehn der Plebs zugestanden worden. Vielleicht fand sie schon bei der Einführung der *l. Publilia* statt: *Liv.* 2, 58, 1: *Tum primum tributis comitiis creati tribuni sunt: numero etiam additos tres, perinde ac duo antea fuerint, Piso auctor est*, und im J. 304 bei der Wiedereinsetzung des Tribunats nach Abschaffung der Decemvirn: *Liv.* 3, 54, 11: *ibi extemplo, pontifice maximo comitia habente, tribunos plebis creaverunt, omnium primum A. Virginium, inde L. Icilium et P. Numitorium avunculum Virginiae, auctores secessionis. Tum C. Sicinium progeniem eius, quem primum tribunum plebis creatum in sacro monte proditum memoriae est; et M. Duilium, qui tribunatum insignem ante decemviros creatos gesserat, nec in decemviralibus certaminibus plebi*

defuerat. Spe deinde magis quam meritis electi M. Titinius, M. Pomponius, C. Apronius, P. Villius, C. Oppius, wenigstens ist die Unterscheidung von zwei Hälften der Gewählten ganz der Trennung bei der Stiftung analog. Besser werden wir durch Livius Bericht über ihre Abschaffung belehrt. Duilius nämlich, der Urheber des Gesetzes (*Liv.* 3, 55, 14): *qui plebem sine tribunis reliquisset, quique magistratum sine provocatione creasset, tergo ac capite puniretur* (i. J. 305), erklärte, durchs Loos zum Vorstande der Wahlcomitien der Tribunen bestimmt, seinen Collegen, welche wieder gewählt sein wollten, er werde sie nicht berücksichtigen: *Liv.* 3, 64, 8: *et, quinque tribunis plebis creatis, quum prae studiis aperte petentium novem tribunorum alii candidati tribus non explerent, concilium dimisit; nec deinde comitiorum causa habuit. Satisfactum legi aiebat, quae, numero nusquam praefinito tribunis, modo ut relinquerentur, sanciret, et ab iis, qui creati essent, cooptari collegas iuberet. Recitabatque rogationis carmen, in quo, Si tribunos plebei decem rogabo, si qui vos minus hodie decem tribunos plebei feceritis, hi tum uti, quos sibi collegas cooptassint, ut illi legitimi eadem lege tribuni plebei sint, ut illi, quos hodie tribunos plebei feceritis.* Dies *carmen rogationis* kann nicht älter sein, als vom J. 297, wo zuerst die Zehnzahl eingeführt ward.*) Die *lex*, welche Duilius citirt, kann nicht seine eigene sein (*Liv.* 3, 55, 14), denn damals war jene Zahl schon bestimmt und es ist in ihr (bei *Liv. l. l.*) auch nicht von Cooptation die Rede (anders Niebuhr 2. S. 431. A. 834), sondern es ist entweder die *lex sacrata* selbst oder die *lex Publilia* (283), welche die Tribunenwahl an die Tributcomitien brachte. Die eine oder die andere machte also die Cooptation gesetzlich und man erhält für sie ein verhältnissmässig frühes Alter, welches ihre Annahme in den obigen Beispielen beglaubigt. Duilius drang durch und die fünf Gewählten vervollständigten sich nun selbst: *Liv.* 3, 65, 1: *Novi tribuni plebis in cooptandis collegis patrum voluntatem foverunt: duos etiam patricios consularesque Sp. Tarpeium et A. Haterium cooptavere.* Der Einfluss der Patricier, welcher seit der *l. Publilia* wohl schon öfter bei der Cooptation mochte stattgefunden

---

*) Darüber sagt *Diod.* 12, 25: *ὁμολογίας ἔθεντο πρὸς ἀλλήλους, ὥστε δέκα προαιρεῖσθαι δημάρχους. — Ἐν δὲ ταῖς ὁμολογίαις προσέκειτο τοῖς ἄρξασι δημάρχοις τὸν ἐνιαυτὸν ἀντικαθιστάναι πάλιν δημάρχους τοὺς ἴσους ἢ τοῦτο μὴ πράξαντας ζῶντας κατακαυθῆναι.* Vgl. *Drakenb. ad Liv.* 3, 64, 9. Ein Beispiel der erwähnten Strafe scheint *Dio C. fr.* 152 *Mai* zu geben: *Ἐννέα γὰρ πότε δήμαρχοι πυρὶ ὑπὸ τοῦ δήμου ἐδόθησαν· ἀλλ' οὐδὲ τοῦτο τοὺς λοιποὺς ἐπέσχεν.* S. *Mai anim. p.* 208 (*Sturz*) u. *Zon.* 7, 17.

haben, uns aber zum ersten Male hier sichtbar wird, gab die Veranlassung sie abzuschaffen, *Liv.* 3, 65, 3: *L. Trebonius tribunus plebis, infestus patribus, quod se ab iis in cooptandis tribunis fraude captum, proditum a collegis, aiebat, rogationem tulit, ut, qui plebem Romanam tribunos plebi rogaret, is usque eo rogaret, dum decem tribunos plebi faceret.* Wie dieser Einfluss sich geltend machen konnte, ist freilich schwer zu sagen, da wir über die Form der Cooptation nicht näher unterrichtet sind; auch möchte ich seine Möglichkeit weniger in dieser als darin finden, dass den Ränken der Patricier in Privatverhandlungen mit dem unvollständigen Collegium ein grösserer Spielraum blieb, als in öffentlichen mit den Tribus. Denn dass ihnen hier jede Einwirkung entzogen war, sagt *Livius* bei der *l. Publilia* ausdrücklich 2, 56, 3: *quae patriciis omnem potestatem per clientium suffragia creandi, quos vellent, tribunos auferret.* Den Einfluss bei der Cooptation aber bezeugen auch Beispiele nach der *l. Trebonia: Liv.* 4, 16, 3: *Hunc Minucium apud quosdam auctores transisse a patribus ad plebem undecimumque tribunum pl. cooptatum —. Ceterum vix credibile est, numerum tribunorum patres augeri passos, idque potissimum exemplum a patricio homine introductum, nec deinde id plebem concessum semel obtinuisse aut certe tentasse;* vgl. *Plin. n. h.* 18, 34. Denn mag diese Nachricht auch falsch sein, so spricht sie wenigstens ihrem Princip nach für die obige Annahme. Desgleichen *Liv.* 5, 10, 10: *Inter delectum tributumque et occupatos animos maiorum rerum curis, comitiis tribunorum plebis numerus expleri nequiit. Pugnatum inde in loca vacua ut patricii cooptarentur; postquam obtineri non poterat, tamen labefactandae legis tribuniciae causa effectum est, ut cooptarentur tribuni plebis C. Lacerius et M. Acutius haud dubie patriciorum opibus.* Endlich *Liv.* 5, 11, 1: *Fors ita tulit, ut eo anno* (353) *tribunus plebis Cn. Trebonius esset, qui nomini ac familiae debitum praestare videretur Treboniae legis patrocinium. Is quod petissent patres quanquam primo incepto repulsi, tamen tribunatum plebis expugnasse eos vociferans* (nach Alschefski) *legem Treboniam sublatam, et cooptatos tribunos plebis non suffragiis populi, sed imperio patriciorum, et revolvi, ut aut patricii aut patriciorum asseclae habendi tribuni plebis sint: eripi sacratas leges, extorqueri tribuniciam potestatem: id fraude patriciorum, scelere ac proditione collegarum factum arguere. Cum arderent invidia non patres modo, sed etiam tribuni plebis, cooptati pariter et qui cooptaverant etc.* Aus allen

diesen Sätzen erhellt, dass die Cooptation eine das patricische Interesse begünstigende Wahlart ist. Sie zeigt sich aber als eine solche auch dadurch, dass sie erst nach der *l. Publilia* häufiger hervortritt. Bis dahin müssen die von dem *pont. max.* geleiteten Centuriatcomitien bei der Besetzung des Amtes den Patriciern manchen Einfluss gewährt haben, und da die Cooptation ausserdem auch noch eingetreten zu sein scheint, stand ihnen ein doppelter Weg offen, ihre Zwecke zu verfolgen. S. Huschke, Krit. Jhb. f. Rw. 1829. S. 219. Becker S. 259. Darum geschah schon 23 Jahre nach der Stiftung die Uebertragung der Wahl auf die Tributcomitien. *Liv.* 2, 58, 1. Im J. 297 ward das Collegium auf 10 vermehrt, ein Umstand, der den Patriciern wegen der ermöglichten Uneinigkeit zu Statten kam. (*Dionys.* 10, 30. *Zonar.* 7, 15) und auch die Fälle der Cooptation häufiger machen musste. Darum scheint gleichzeitig die Bestimmung getroffen zu sein, dass bei jeder unvollständigen Wahl die Ergänzung von den Gewählten ausgehen sollte. Man sah die Hindernisse voraus und suchte dem Schaden vorzubeugen. In den Tributcomitien konnten die Patricier zwar nicht die Wahl derer durchsetzen, welche ihnen genehm waren, aber sie hatten vielleicht Einfluss auf die Auspicien: *Zonar.* 7, 19: *ἀλλὰ καὶ τοὺς δημάρχους οἰωνοσκοπίᾳ ἐν συλλόγοις χρῆσθαι δεδώκασιν, ὃ λόγῳ μὲν τιμὴν αὐτοῖς ἔφερε καὶ ἀξίωμα — ἔργῳ δὲ κώλυμα ἦν, ἵνα μὴ ῥαδίως οἱ δήμαρχοι καὶ τὸ πλῆθος ὅσα βούλοιντο πράττοιεν, ἀλλὰ προφάσει τῆς οἰωνοσκοπίας ἔστιν, οὗ ἐμποδίζοιντο*, oder vermochten Störungen der Wahl herbeizuführen. Die dann geschehende Cooptation benutzten sie als den einzigen ihnen bleibenden Weg zur Erreichung ihrer Zwecke. So ward auch diese durch die *l. Trebonia* als dem Institut schädlich verbannt und die vollständige Wahl den Tributcomitien zur Pflicht gemacht. Seitdem behielten die Patricier nur in dem Uebergange zur Plebs ein Mittel, um am Tribunat theilzunehmen. Die Cooptation, welche bei anderen vom Volke gewählten Amtscollegien nur ausnahmsweise eintrat, hat hier, durch die Umstände begünstigt, gleich mit der Stiftung sich verbindend als Sitte fortgedauert, bis sie als Ergänzungsmittel durch das Gesetz befestigt ward und daher auch nur auf gesetzlichem Wege wieder entfernt werden konnte. Wahrscheinlich ist zwischen ihr und den feierlichen Formen, unter welchen das Amt gestiftet und wieder erneuert ward, ein Zusammenhang. Die Weihe, welche auf der geheiligten Person der Tribunen ruhte, mochte sie vorzugsweise befähigt haben, ihre Würde Anderen mitzutheilen (Rubino S. 14. A.). Ihre ursprüngliche Zweizahl wird man sich mit Huschke (Krit. Ztschr. f. Rw. S. 218) am besten aus der Rücksicht erklären, dem patricischen Consulat ein plebejisches entgegenstellen zu wollen. Gleichzeitig

fand sich aber auch das Bedürfniss nach einem grösseren Collegium ein. Die Patricier hielten ihr erstes Zugeständniss fest und überliessen die Vermehrung der Magistratur, in der Ueberzeugung, dass sie dabei gewinnen würden, wie der Erfolg bestätigt hat.

Das Ergebniss dieses Abschnittes ist, dass die Cooptation als eine corporative Wahlart bei den Aemtern am meisten sich findet, welche am wenigsten beiden Ständen angehören, der patricischen Dictatur und dem plebejischen Tribunat, ohne deshalb von den übrigen, deren Collegienform sie begünstigt, ausgeschlossen zu sein.

Sechster Abschnitt.

DIE COOPTATION AUSSERHALB ROM.

Wie die Stadt Rom aus italischen Volkselementen erwuchs, so nahm das römische Reich die Völker der Halbinsel in sein Gebäude auf und theilte ihnen die gereifte Verfassung mit, zu welcher sie selbst einst die Keime gelegt: das römische Stadtrecht ward zum Staatsrechte eines Weltreichs ausgedehnt. Die Grundzüge der römischen Institute wiederholen sich daher ausserhalb Rom, zumal wenn sie den Stämmen schon gemeinsam waren, bevor sie sich trennten und wieder berührten. Wie weit die Sitte der Cooptation bei ihnen verbreitet war, bevor römischer Einfluss sich geltend machte, erfahren wir nicht; nur beim Heere fanden wir sie als ihr Gemeingut. Seitdem sie aber mit dem römischen Staate verschmolzen, tritt ihre eigene Verfassung in den Hintergrund, und es ist schwer zu sagen, ob die Spuren der Cooptation, die sich nachweisen lassen, ihnen erst durch die römischen Institutionen zukamen, oder schon einen heimischen Boden fanden. Als die Kreise, denen sie in Rom selbst eigenthümlich war, haben sich die Corporationen erwiesen, und wie die Stadt Rom einen Complex derselben ausmacht, erscheinen unter demselben Bilde die Glieder des Staats, die sich um Rom wie um ihren Mittelpunkt schaaren. Darum mag die Cooptation zunächst betrachtet sein, wie sie sich im Verhältniss der Gemeinden zu Rom erweist. Es ist damit die Cooptation der Patrone gemeint.

Analog der Clientel römischer Individuen, welche sich durch das

ius applicationis an einen Patron anschmiegten, haben sich seit Alters her unterworfene Städte in den Schutz römischer Grossen begeben, und diese anfangs aus dem Bedürfniss rechtlicher Vertretung geflossene Sitte ward später als Ehre und Auszeichnung beibehalten. ***Dionys.*** 2, 11. ***App.*** *b. c.* 2, 4. Wie der Client zur *gens* des Patron gehörte, so trat nun der Patron in die Civität der ihm ergebenen Gemeinde ein, sie gewann mit ihm ein neues Glied ihres Bestandes. Darum nennt die Commune den Act ihrer Willenserklärung mit Recht Cooptation. Er begründet wie in der Clientel ein erbliches Verhältniss zur *gens*. Die Patronatstafeln wurden dem Patron von der Gemeinde übersandt und als Ehrenzeichen in seinem Hause bewahrt. Die Ausdehnung dieser Sitte in der Kaiserzeit hat uns einige monumentale Zeugnisse solcher Ernennungen erhalten. Das älteste Document der Art ist die von ***Minervini***, *Bull. Nap. p.* 90 f. und Mommsen, Archäol. Ztg. 1846. n. 45 erläuterte *tessera hospitalis* vom Ende des 6. oder Anfang des 7. Jahrh. nach Roms Erbauung. Die *conscripti* der Präfectur Fundi mit Zustimmung des Präfecten sind die Ernennenden. Die Aufnahme geschieht mit der Formel *convenumis* (für *convenimus*) *co*-[*optamus eum patronum*] (nach Mommsen's Ergänzung). Wohl erhalten ist die nächstälteste des L. Domitius Ahenobarbus, der i. J. 742 Proconsul von Africa war. Auf ihr heisst es (***Marini***, *Atti. p.* 782): *Senatus populusque civitatium stipendiariorum Pago Gurzenses quom L. Domitio Cn. f. L. n. Ahenobarbo hospitium fecerunt eumque et postereis eius sibi posterisque sueis patronum cooptaverunt isque eos posterosque eorum in fidem clientelamque suam recepit.* Bei den Municipien ist der *ordo decurionum* genannt, als Organ der Cooptation. ***Orell.*** *Inscr. Helv. n.* 150: *quem ordo patronum civitatis cooptavit eique ob merita erga rempublicam scholam et statuas decrevit.*, oder die *civitas* selbst. ***Grut.*** 470, 1 (***Or.*** *n.* 3057 v. J. 780): *Civitas Apisia maius hospitium fecit cum C. Silio C. f. Fab. Aviola trib. mil. leg. III Aug. praef. fabr. eum liberosque posterosque eius sibi liberis posterisque suis patronum cooptarunt.* ***Grut.*** 456, 1: *placere conscriptis ex hoc ordine mitti ad T. Pomponium Bassum clarissimum virum, qui ab eo impetrent, in clientelam amplissimae domus suae municipium nostrum recipere dignetur patronumque se cooptari tabula hospitali incisa in hoc decreto domo sua posita permittat.* Vgl. ***Grut.*** 363, 2. 362, 1. 2. (***Or.*** *n.* 3058. 1079. *p. Chr.* 321). ***Reines.*** *VII*, 17. 18. ***Murat.*** 302, 1., und als Beleg für dieselbe Sitte bei den römischen Collegien die Patronatstafel des *colleg. fabr. et centonar. Regiens.* (***Grut.*** 1101,

1. *Or. n.* 4133), welches Decret abgefasst ist in *templo collegi referentibus P. Saenio Marcellino et C. Aufidio Dialogo quaestoribus — et singuli et universi sentimus.* Die Ausartung der Sitte finden wir bei *Plin. Ep.* 3, 1, 4: *Oppidum — Tibernum Tiberinum, quod me paene adhuc puerum patronum cooptavit.* Da in allen diesen Fällen die Aufnahme von der Gesammtheit ausgeht, könnte man leicht geneigt sein, darin den Grund für die Wahl des Ausdrucks zu finden. Aber schwerlich ist die Deutung zu billigen, welche *Noris. Cen. Pis. p.* 173 beliebt hat: *Quod postremum verbum plures fuisse eiusdem urbis patronos significat. Hinc Cicero gloriae sibi vertit, quod solus fuerat adoptatus patronus a Capuanis.* Denn so richtig es ist, dass ein Collegium mehre Patrone haben, und umgekehrt dasselbe Individuum Patron mehrer Collegien sein konnte (*Orell. n.* 4137. *Wassenaer, ad tit. D. de coll. et corp. p.* 434), scheint der Ausdruck doch in allen Fällen ohne Unterschied vorzukommen und nur abzuwechseln mit *adoptare. Cic. pro Sext.* 4, 9: *conventus ille Capuae — me unum patronum adoptavit. in Pis.* 11, 25: *me unum patronum adsciverant;* vgl. *Phil.* 2, 41, 107. *Val. M.* 9, 15, 2. Aber es sind beide Wörter Synonyma und das cooptirte Individuum konnte nach geschehenem Eintritt richtiger von sich *adoptare* gebrauchen, während *cooptarunt* nur die Erklärung der Gesammtheit ohne den Erfolg ausgedrückt hätte. Es wechseln hier beide Wörter, wie sonst *cooptare* und *allegere.*

Ein weites Feld der Uebertragung und Imitation römischer Verhältnisse, aber auch ihrer Umbildung und Verschmelzung mit fremden Elementen, liegt in der Provinzial- und Municipalverfassung vor. Bei der lebhaften Discussion auf diesem Gebiet, dessen allgemeine Grundzüge kaum historisch festgestellt sind, entbehrt die Forschung einzelner Institute noch des sicheren Bodens. Sie wird zu ihren Aufgaben erfolgreicher zurückkehren müssen, wenn einmal die italische Dialektologie und Epigraphik, wozu die neueste Zeit begründete Hoffnungen erregt, ihre Schätze zur geläufigen Verwendung ausgebreitet haben wird. Unterdessen scheint es rathsam, die Cooptation nicht in der Analogie der Institute vorauszusetzen, sondern nur ihren deutlichen Zeugnissen nachzugehen. Sie lässt sich nur in einem Kreise, dem Provinzialsenate, nachweisen und bestätigt dadurch ihre Annahme für den römischen Senat selbst. Wir begegnen ihr ausserhalb Rom gleich in der ältesten Provinz, in Sicilien, zum Beweise, wie gern die römischen Heerführer ihre heimische Verfassung auf die fremden Untergebenen übertrugen. *Cic. Verr.* 2, 50, 123: *Agrigentini de senatu cooptando Scipionis leges antiquas habent.* Agrigent hatte

M. Valerius Läninus i. J. 544 erobert, C. Mamilius (bei Cicero T. Manlius) führte 547 Colonen dahin, und der Urheber jener Verordnungen war P. Cornelius Scipio Africanus, der 549 die Insel als Consul verwaltete. (*Zumpt ad Verr. T.* 2. *p.* 359). Ausser den Bestimmungen über Alter, Stand und Vermögen wird als etwas Besonderes erwähnt: *cum Agrigentinorum duo genera sint, unum veterum, alterum colonorum, quos T. Manlius praetor ex SC. de oppidis Siculorum deduxit Agrigentum: cautum est in Scipionis legibus, ne plures essent in senatu ex colonorum numero, quam ex vetere Agrigentinorum.* Man sollte daraus auf eine runde Zahl des Senats zu gleichen Theilen schliessen. Aber dem widerspricht das Folgende: *quum esset ex veterum numero quidam senator demortuus, et quum ex utroque genere par numerus reliquus esset: veterem cooptari necesse erat, ut is amplior numerus esset.* Also sollte nach Scipio's Bestimmung die Zahl der alten einheimischen Senatoren überwiegen. Treffend erinnert Dirksen (*Obs. ad tab. Heracl. p.* 19) an den Unterschied der *patres* und *conscripti* im römischen Senat, und der *conscripti* in den Municipien im Gegensatz zu den Decurionen. Becker 2, 2. S. 389; vgl. *Cic. l. l.* §. 125. Ob es auch im römischen Senat Vorschriften über das Mischungsverhältniss gab? *Fest. p.* 254. — Dieselbe Einrichtung kehrt bei Heraclea wieder. *Cic. l. l.* §. 125: *Idem fecit* (*Verres*) *Heracliae. Nam eo quoque colonos P. Rupilius deduxit, legesque similes de cooptando senatu et de numero veterum ac novorum dedit. Ibi non solum iste, ut apud ceteros, pecuniam accepit, sed etiam genera veterum ac novorum numerumque permiscuit.* Rupilius hatte nach Beendigung des Sclavenkriegs i. J. 623 als Proconsul ganz Sicilien eine Verfassung gegeben. — Zuletzt ward das Institut den Halesinern zu Theil, nämlich i. J. 659. *Cic. l. l.* §. 122: *Halesini — quum haberent inter se controversias de senatu cooptando, leges ab senatu nostro petiverunt. Decrevit senatus honorifico SC., ut his C. Claudius, Appii f. Pulcher, praetor, de senatu cooptando leges conscriberet. C. Claudius adhibitis omnibus Marcellis, qui tum erant, de eorum sententia leges Halesinis dedit: in quibus multa sanxit —. Quae omnia ante istum praetorem et nostrorum magistratuum auctoritate et Halesinorum summa voluntate valuerunt; — et quod Halesini, antiquissimi et fidelissimi socii atque amici, Romae impetrarant, ut apud se ne suffragiis quidem fieri liceret, id, pretio ut fieri posset, effecit.* Die Cooptation fand also durch Abstimmung statt. Und dass dies nicht blos bei den Halesinern der Fall war, sondern bei den

Städten überhaupt, zeigt die Bemerkung, welche den einzelnen Fällen vorausgeschickt wird: §. 120: *legati Centuripini, Halesini, Catinenses, Panhormitanique dixerunt, multarum praeterea civitatum, iam vero privatim plurimi: quorum ex testimoniis cognoscere potuistis, tota Sicilia per triennium neminem ulla in civitate senatorem factum esse gratis, neminem, ut leges eorum sunt, suffragiis, neminem nisi istius imperio aut litteris: atque in his omnibus senatoribus cooptandis, non modo suffragia nulla fuisse, sed ne genera quidem spectata esse, ex quibus in eum ordinem cooptari liceret, neque census, neque aetates, neque cetera Siculorum iura valuisse.* §. 121: *non modo Siculorum nihil in hac re valuisse leges, sed ne ab senatu quidem populoque Romano datas.* Folglich bestanden neben den römischen Bestimmungen auch die alten Satzungen der Städte fort, oder jene hatten vielmehr diese in sich aufgenommen, und es müssen dieselben sich hier gerade auf die Mittel der Wahl, die *suffragia*, bezogen haben, denn diese werden mit den Worten *ut leges eorum sunt*, als unrömisch bezeichnet. Daraus folgt nun, dass der Ausdruck *cooptare* nicht die Art der Wahl bezeichnen kann, denn die Suffragienwahl ist dem freien Ermessen bei der *cooptatio censoria* entgegengesetzt, sondern dass diese Benennung der corporativen Wahl überhaupt gilt, die ausserdem in manchen anderen Punkten der römischen Senatswahl nachgebildet sein mochte. **Zumpt** sagt *ad Verr. l. l. p.* 355: *Non praetor eos cooptavit, sed illarum civitatum senatus in locum demortuorum videntur e ceteris civibus legisse, sed tum a Verre commendatos sine ambitu recepisse inter se. Itaque difficultatis nihil in hoc verbo, sicut Ernestius, invenio. Sic explico etiam pro M. Caelio c.* 2, *ubi dicit, Puteolanos absentem Caelium in amplissimum ordinem cooptasse, ut hoc non in universum de civibus Puteolanis intelligatur, sed de senatu illius civitatis*, und scheint somit die Eigenthümlichkeit der Cooptation wie **Peter** darin zu finden, dass das Collegium selbst seine Mitglieder ergänzt, oder er betrachtet dieselbe wenigstens als von einer Gesammtheit ausgehend. Aber wie die *cooptatio censoria* das Gegentheil lehrt, so würde auch hier die Wahl durch den Prätor keinen Unterschied gemacht haben. Die Hauptsache ist, dass die Wahl für das Collegium geschieht. Der Ausdruck *suffragiis cooptare* hat an dem der Arvaltafeln *tabellis cooptare* eine schlagende Analogie. Es ist aber schwer zu entscheiden, ob **Cicero's** *suffragia* eine Abstimmung im Senat oder des Volkes bedeuten. So gebraucht kehrt das Wort §. 127 wieder, und es lässt sich kaum annehmen, dass es an verschiedenen Stellen nicht dasselbe

heissen sollte. Auf der anderen Seite macht Cicero zwischen dem Senat und den übrigen Aemtern offenbar einen Abschnitt, §. 126: *idem transfero in magistratus, curationes, sacerdotia.* Dennoch hat die Wahl der Senatoren durch das Volk ihre Begründung. Die sicilischen Städte waren demokratisirt (Müller, Dor. 2, 164) und die Worte: *ut leges eorum sunt* erhalten unter dieser Annahme eine noch bessere Bedeutung.

Nachdem der römische Einfluss die Verfassung der untergebenen Städte mannichfach umgestaltet, und die Ertheilung der Civität allgemeiner geworden war, suchte man die bestehenden Verschiedenheiten auszugleichen. Diesen Zweck hatte die *l. Iulia municipalis* (*tab. Heracl.*), von welcher seit Savigny (Ztschr. f. gesch. Rw. IX. S. 300—378) ziemlich allgemein angenommen ist, sie habe eine allgemeine Städteordnung für alle gegenwärtigen und künftigen Gemeinden römischer Bürger enthalten. Die zweite Hälfte der *tab. Heracl.* (*aes. Neap.*) gedenkt auch der Cooptation des Senats (Göttling, Funfzehn röm. Urkunden t. 2, Z. 11): *nec quis eorumque in eo municipio colonia praefectura foro conciliabulo senatum decuriones conscriptosque legito neve sublegito neve cooptato neve recitandos curato nisi in demortui damnateive locum eiusve quei confessus erit se senatorem decurionem conscriptumve ibei h. l. esse non licere* und Z. 30: *neve eum, qui praeconium dissignationem libitinamve faciet dum eorum quid faciet IIvir IIIIvir queive ibei mag. sit renuntiato neve in senatum neve in decurionum conscriptorum numero legito sublegito cooptato neve sententiam rogato* u. s. w. Die erste Stelle giebt denen, welche die Wahl des Senats und der Magistrate besorgen, die Vorschrift, nur die Lücken auszufüllen, ohne die gesetzliche Zahl zu überschreiten; die zweite schliesst gewisse Beschäftigungen von der Reception aus. Die Magistrate, denen diese Verordnungen gelten, vertreten also wenigstens hinsichtlich des Senats die römischen Censoren, und es liegt am nächsten, bei der hier erwähnten Cooptation an die analoge römische *cooptatio censoria* zu denken. Die Interpretation beider Stellen wird aber von der Ansicht bedingt, die man überhaupt von der Bedeutung dieses Monuments hegt, und das bis auf Savigny dauernde Schwanken darüber zeigt sich auch in der Erklärung der einzelnen Ausdrücke. Nachdem Mazochi den Senat, die Decurionen, die Conscripti eben so vielen verschiedenen Formen der Gemeinden zuzuweisen versucht hatte, fand Marezoll (*fragm. leg. Rom. in aversa tab. Heracl. parte. Götting.* 1816. *p.* 125) in dieser Zusammenstellung, wie in der Verbindung *legito, sublegito, cooptato, recitandos curato*, nur eine

in allen Gesetzen häufige Cumulation, welche aus dem Streben nach Vollständigkeit zur Vermeidung jeden Einwandes hervorgeht. Dirksen dagegen bezieht (*Observ. ad tab. Heracl. part. alt. Berol.* 1817. *p.* 21) *sublegito* auf die Z. 13 folgenden Worte *in demortui damnateive locum*, sträubt sich aber doch (*p.* 22) dagegen, *cooptare* mit *eiusve qui confessus erit*, *se senatorem*, *decurionem conscriptumve ibi hac lege esse non licere*, wie nöthig war, zu verbinden, und gesteht nicht zu wissen, was für ein Unterschied zwischen *sublegere* und *cooptare* sei. Da sich nun die genannten Wahlausdrücke weder auf die vorausgehenden Senatoren, Decurionen, Conscripti der Reihe nach anwenden lassen, noch an dem Folgenden einen Parallelismus haben, so ist allerdings eine Häufung derselben nicht zu verkennen, aber diese ist, wenn man Savigny's Ansicht folgt, durch die Absicht der Legislation motivirt. Wie diese sich angelegen sein lassen musste, alle Formen der ausserrömischen Städteverfassung namhaft zu machen, um allgemeine Anwendung zu erreichen, so ist damit auch die Cumulation der Wahlausdrücke gerechtfertigt. Vergleicht man beide Stellen, so ergiebt sich eine Differenz nur darin, dass *recitare* seine Stelle wechselt. Auch das scheint nicht willkürlich. Im ersten Falle, wo von der Ergänzung der Lücken die Rede ist, steht es zuletzt, als Schlussact des ganzen Verfahrens (Becker 2, 2. S. 401); im zweiten, wo es vorausgeht, möchte ich es lieber von der Verlesung der im Senate befindlichen alten Senatoren deuten, dann folgen die Ausdrücke für die Wahl neuer, ganz wie bei *Liv.* 23, 23, 5: *Recitato vetere senatu inde primos in demortuorum locum legit.* Der Unterschied von *legere* und *sublegere* ist bekannt. Rubino S. 154. Beide Worte kommen ebenso verbunden von der Senatswahl vor bei *Fest.* 246 (vgl. *l. Cornel. d. scrib.* Z. 41. 48 u. ö. *Varro de l. L.* 6, 66) und unterscheiden sich von *cooptare* dadurch, dass in ihnen das collegiale Verhältniss, welches die Cooptation hervorzubringen beabsichtigt, gar nicht ausgesprochen ist. Einen gewissen Parallelismus kann man jenen Gesetzesstellen nicht absprechen, nur darf man denselben nicht im Einzelnen durchführen wollen. Giebt man ihn im Allgemeinen zu, so zeigt er sich wohl auch darin, dass den *conscripti* die Cooptatio gegenübertritt, zwei gleichgebildete und dem Begriffe nach wie Ursache und Wirkung zusammengehörige Wörter.

Fragt man nach dem Erfolge dieses Gesetzes, oder begehrt einen Nachweis der Cooptation in den Municipien, so bietet sich dafür aus der Kaiserzeit nur das Beispiel des Provincialsenats von Bithynien dar, welches aber zugleich lehrt, dass die *l. Iulia* hier keine Neuerung brachte, sondern die von Pompejus bei der Einrichtung der

Provinz (i. J. 692. *App. b. Mithr.* 118.) der römischen *Senatus lectio* nachgebildete Anordnung fortbestehen liess. Aber dem bezeichnenden Worte begegnen wir weder hier noch später. *Plin. Ep.* 10, 83: *Cautum est, domine, Pompeia lege, quae Bithynis data est, ne quis capiat magistratum, neve sit in senatu minor annorum XXX, eadem lege comprehensum est, ut qui ceperint magistratum, sint in senatu. Sequutum est dein edictum divi Augusti, quo permisit minores magistratus ab annis duobus et viginti capere. Quaeritur ergo, an qui minor XXX annorum gessit magistratus, possit a censoribus in senatum legi, et si potest etc. — Ego a destinatis censoribus interrogatus. Ep.* 10, 115: *Eadem lege sancitur, quibus de causis e senatu a censoribus eiiciantur.* Es ward also nicht nur die *cooptatio* eingeführt, sondern auch hinsichtlich der Magistrate die damaligen römischen Zustände übertragen. *Bake ad Cic. de leg. p.* 630. Später werden die Decurionen nicht von den Magistraten, sondern von dem *ordo* selbst gewählt. *Gothofr. ad cod. Th.* 12, 1. *Paratit.* Realenc. Th. 2. S. 885.

Noch weniger will es gelingen, von der Priesterverfassung ausserhalb Rom mit den vorhandenen Mitteln ein genügendes Bild zu entwerfen, aus dem die Geschichte der Cooptation erhellte. Von der bekannten Schonung, mit welcher die Römer fremde *sacra* behandelten, ist zu erwarten, dass sie in die sacrale Verfassung ihrer Untergebenen weit geringer als in die politische eingriffen. *Liv.* 9, 43, 24. Die Fortdauer der Priesterwahl in den sicilischen Städten nach althergebrachten Formen ist ein Beleg dafür. *Cic. Verr.* 2, 51, 126. 52, 128. Anders musste sich der Einfluss gestalten, wo verwandte Culte sich fanden, oder ein gegenseitiger Austausch eintrat. Ambrosch S. 177 ff. Die Namen der römischen Priesterschaften kehren in den Umlanden und Provinzen wieder, und schwer zu lösen ist die Frage, wie weit sie ursprünglich oder recipirt gewesen und welche Schlüsse daraus für ihre Selbstständigkeit oder Abhängigkeit abgeleitet werden dürfen. Dass die Pontifices über Rom hinaus ihre Oberaufsicht erstreckten, leidet keinen Zweifel, und die Beziehung der *XV viri* von Bajä zu der Priesterwahl in Cumä ergiebt sich aus ihrem Rescript bei *Orell. n.* 2263. Die Decurionen haben in der Kaiserzeit das Geschäft der Priesterbestellung (*Otto, de aedil. col.* 11, 4. *Gothofr. ad cod. Th.* 12, *t.* 1. *l.* 21), aber wohl neben manchem anderen Einflusse, und zuweilen selbst des Kaisers, was *Marini* (*Atti.* S. 19) zwar in Abrede stellt, aber für den *rex Nemorensis Suet. Cal.* 35 bezeugt. Vgl. *Bimard* a. a. O. *T.* 12. *p.* 371. Es ist darum wahrscheinlich, dass, wo die Cooptation der Municipal-

priester erwähnt sein sollte, nur die passive Aufnahme darunter verstanden werden kann, da gleichzeitig die selbstständige Priesterwahl in Rom selten ist.

Hier ruht unsere Untersuchung, nachdem sie die Cooptation als ein wesentliches Moment in dem Organismus der grossen und primitiven Körperschaften des römischen Staates aufgewiesen hat. Es entgeht uns nicht, dass der corporative Trieb der Römer noch eine ganze Welt anderer Bildungen geschaffen hat, die im Vergleiche mit den behandelten secundäre genannt werden können. Zu ihnen gehören ausser der unabsehbaren Mannigfaltigkeit jener Verbindungen, welche sacrale, politische, sociale Tendenzen privatim verfolgten, die man vorzugsweise unter dem Namen der Collegien zusammenzufassen pflegt, auch die richterlichen Decurien und die Diener der Magistrate. Sie bleiben ausgeschlossen, weil es für sie anderer Gesichtspunkte bedarf, als des gentilicisch-sacralrechtlichen, der uns bisher geleitet hat, weil ihre Betrachtung eine Herrschaft über die epigraphische Literatur voraussetzt, wie sie ausserhalb Italien kaum zu erwerben ist, und endlich tiefere juristische Studien erfordert, als deren wir zur Zeit uns rühmen können. Sollte es aber dieser Abhandlung vergönnt sein, einst als Theil eines grösseren Ganzen wiederkehren zu dürfen, so werden auch diese Probleme der Untersuchung angehören.

ANHANG.

DIE RÖMISCHEN SACERDOTALFASTEN.

Eine Uebersicht der in vorstehender Abhandlung benutzten Priesterverzeichnisse zusammenzustellen, schien sowohl im Interesse des Gegenstandes als der Leser nöthig, da sich auf eine Sammlung des zerstreuten und zum Theil schwer zugänglichen Stoffes nicht verweisen liess. Nur diese Vereinigung und nicht eine vollständige Erklärung wird hier beabsichtigt.

Die Sitte solcher Aufzeichnungen ist gewiss eben so alt, wie die Fasten der Magistrate. Wenn die Priesterschaften von Anfang auch nicht so ausführliche Acten besassen, wie sie uns von den Arvalen aus der Kaiserzeit erhalten sind, dürfen doch Verzeichnisse ihrer Mitglieder seit ihrem Bestehen vorausgesetzt werden. Sie werden mit jenen dieselben Schicksale gehabt haben und daher für die älteste Zeit dieselbe Glaubwürdigkeit verdienen. Die Priesternamen der Königszeit beschränken sich auf Numa Marcius (*Liv.* 1,20,5) den ersten Pontifex, den Augur Attus Navius, den Pontifex Cornelius (*Plut. q. R.* 4.) und Acilius, einen der ersten *duumviri Sibyllini* (*Dionys.* 4, 62). Ueber den ersten, mit dem Beginne der Republik eintretenden *rex sacrorum* sind *Dionys.* 5, 1 (Manius Papirius) und *Fest. p.* 318 [*Sulpicius Corn-utus*] uneinig. Seitdem ist Livius die Hauptquelle. Aber schwerlich hatte er, wie Marini (*Atti. p.* 167) glaubte, die Originaldocumente der Priesterschaften benutzt. Seine frühesten Notizen über die Sterbefälle der Priester giebt er meist bei Gelegenheit von Epidemieen. Sie hatten also wohl in die Annalen Eingang gefunden, deren er sich bediente. Die früheste von J. d. St. 291 (*Liv.* 3, 7, 6): *mortui et alii clari viri: M. Valerius, T. Verginius Rutilus, augures, Ser. Sulpicius curio maximus* braucht daher nicht einmal mit Ambrosch S. 228. A. 105 als Beweis für die Existenz von Sacerdotalfasten angesehen zu werden, so glaublich diese auch schon für ältere Zeit ist. Sondern ihre Berücksichtigung ist erst da sicher, wo die Ersatzmänner der Gestorbenen genannt sind. *Liv.* 3, 32, 3. (301. d. St.) Erst bei der *l. Ogulnia* begegnen wir wieder den Namen von Pontifices und Augurn (*Liv.* 10, 9, 2). Das Vorhandensein von Fasten der übrigen Priesterschaften ist danach sehr glaublich und ein Album der *reges sacrorum* von Ambrosch S. 72 A. 154 aus *Plin. n. h.* 11, 71:

L. Postumio Albino rege sacrorum, post CXXVI. Ol. d. h. für das J. d. St. 481 mit Recht gefolgert worden. Da uns die zweite Dekade des Livius fehlt, lässt sich nicht sagen, wo er angefangen, die Sterbefälle regelmässiger zu berichten. Dass der Grund dafür wie die Beschränkung auf Augurn, Pontifices, *Decemviri sacr.* und Flamines in der wachsenden politischen Bedeutung dieser Priesterschaften lag, ist Ambrosch's glaubwürdige Annahme, S. 228 u. 59. Aus der Republik besitzen wir, ein Fragment des Cooptationsverzeichnisses der Augurn ausgenommen, keine Priesterfasten. Zum Ersatze dafür lässt sich aus Livius B. 22—45 für die J. d. St. 538—587 eine Uebersicht des Personenwechsels im Augurat und Pontificat zusammenstellen, deren Vollständigkeit freilich gerechten Zweifeln unterliegt.

Pontifices.

Livius.	J. d. St.	Gestorbene.	Cooptirte.
10, 9, 2.		P. Decius Mus P. Sempronius Sophus C. Marcius Rutilus M. Livius Denter	
22, 35, 2.			C. Atilius Serranus
23, 21, 7.	538	P. Scantinius L. Aemilius Paulus Q. Aelius Paetus (*Liv.* 22, 35, 2.)	Q. Caecilius Metellus [1]) Q. Fabius Maximus Q. Fulvius Flaccus
25, 2, 1.	541	L. Cornelius Lentulus pont. m. (*Liv.* 22, 10, 1.) C. Papirius C. f. Maso	[4]) M. Cornelius Cethegus [8]) Cn. Servilius Caepio
26, 23, 7.	543	M'. Pomponius Matho	C. Livius
27, 6, 15.	544	T. Otacilius Crassus	C. Servilius
30, 26, 10.	551	[1]) Q. Fabius Maximus	[2]) Ser. Sulpicius Galba
30, 39, 6.	552	T. Manlius Torquatus (*Liv.* 25, 5, 3.)	[3]) C. Sulpicius Galba
32, 7, 15.	555	[2]) Ser. Sulpicius Galba [3]) C. Sulpicius Galba	M. Aemilius Lepidus [7]) Cn. Cornelius Scipio (Hispallus *Liv.* 41, 14, 4.)
33, 42, 5.	558	C. Sempronius Tuditanus [4]) M. Cornelius Cethegus	[6]) M. (Claudius) Marcellus [5]) L. Valerius (Flaccus)
39, 46, 1.	571	P. Licinius Crassus pont. m. (*Liv.* 25, 5, 3.)	M. Sempronius Tuditanus
40, 42, 6. 11.	574	[5]) L. Valerius Flaccus C. Servilius Geminus pont. m.	Q. Fabius Labeo [9]) Q. Fulvius Flaccus
41, 13, 4.	577	[6]) M. Claudius Marcellus	M. (Claudius) Marcellus
41, 16, 4.	578	[7]) Cn. Cornelius Scipio Hispallus	
41, 21, 8.	580	[8]) Cn. Servilius Caepio M. Sempronius Tuditanus	C. Sulpicius Galba
42, 28, 10.	583	[9]) Q. Fulvius Flaccus	Cn. Domitius Ahenobarbus
43, 11, 13.	585	L. Furius Philus C. Livius Salinator	T. Manlius Torquatus M. Servilius

Augures.

Livius.	J. d. St.	Gestorbene.	Cooptirte.
3, 7, 6.	291	M. Valerius T. Virginius Rutilus	
3, 32, 3.	301	C. Horatius Pulvillus	C. Veturius
10, 9, 2.		C. Genucius P. Aelius Paetus M. Minucius Fessus C. Marcius	
22, 35, 2.			Q. Aelius Paetus
30, 26, 7.	489		1) Q. Fabius Maximus
23, 30, 15.	538	M. Aemilius Lepidus	
25, 2, 1.	541	P. Furius Philus	5) L. Quinctius Flamininus
26, 23, 7.	543	Sp. Carvilius Maximus	M. Servilius
27, 6, 15.	544	T. Otacilius Crassus	Ti. Sempronius Ti. f. Longus
27, 36, 5.	546	M. Marcellus	4) P. Aelius Paetus
29, 38, 7.	550	M. Pomponius Matho	Ti. Sempronius Gracchus
30, 26, 10.	551	1) Q. Fabius Maximus	2) Q. Fabius Maximus
33, 42, 6. 33, 44, 3.	558 559	2) Q. Fabius Maximus	 6) C. Claudius Ap. f. Pulcher
39, 45, 8.	570	Cn. Cornelius	3) Sp. Postumius Albinus
40, 42, 13.	574	3) Sp. Postumius Albinus	P. (Cornelius) Scipio
41, 21, 8. 9.	580	4) P. Aelius Paetus Ti. Sempronius Gracchus	Q. Aelius Paetus T. Veturius Sempronianus
43, 11, 13.	584	5) L. Flamininus	
45, 44, 3.	587	6) C. Claudius	T. Quinctius Flamininus

I.

[Q. Caecilio Q. f. Metello Pio]
L. CORNELIO. LF SVLLA COS
POST R C AN DC[LXXIV]
L. SEMPRONIVS LF ATRA[tinus cooptatus]
CN. DOMITIO MF CAL[vino II]
CASINIO CN F POLLION[e cos]
L. CORNELIO L F BALBO PCA[nidio P. f. Crasso suf]
POST R C AN DCCX[IV]
P. PETRONIVS PF......[cooptatus]
Q. CAECILIO CRETICO ME[tello A. Licinio Nerva Siliano cos]
POST R C AN DCC[LX]
D E C V R I A II
M. CORNELIVS M F.....[cooptatus]

Cardinali, memorie romane di antichità e di belle arti. vol. 2. *p.* 86.
Fea, fram. de' fasti p. XXXII.

Den Augurn hat Borghesi (*Oss. numism. Decad. VII. Oss.* 7.) dies Fragment zuerkannt, weil auf Münzen des Triumvir Antonius ein Augur L. Sempronius Atratinus vorkommt, welchen er in dem Z. 3 genannten wiederfindet. Die Angabe des Jahrs d St. neben den Consulnamen ist auf Monumenten der Republik selten, nach *Saxe, praef. ad v. Vaassen p. XL.* nur in den Consularfasten von Decennium zu Decennium angewandt, während sie unter den Kaisern nicht nur

auf öffentlichen, sondern auch Privatinschriften sich findet. Vgl. *Grut.* 300, 1. *Fabrett. c.* 5. *p.* 494. *n.* 188. *Apian. p. CCCXX.* Beachtenswerth ist die Erwähnung der Decurie, welche in den folgenden Ueberresten dieses Kataloges wiederkehrt. Diese Eintheilung ist bei zahlreichen Collegien etwas Gewöhnliches. *Saxe l. l. Mommsen, de colleg. p.* 57 *sq.* Für die Augurn war sie erst seit Sulla möglich, da er sie auf funfzehn vermehrte. Geschah dies im J. d. St. 673, so wird auch im Anfange dieses Fragments nicht das erste, sondern das zweite Consulat Sulla's (674) und danach in der ersten Zeile sein College Q. Cäcilius Metellus Pius zu ergänzen sein. Cardinali schwankte zwischen beiden.

II.

DEC. XXVII.

...DLECTVS. AD. NVMERVM. EX. S. C
......................CAES. AVG
GERMANICVS
...CLAVDIO. CAESARE. AVG. GERMAN. V̄
...R. CORNELIO ORFITO. COS
P. R. C. ANN. DCCCIIII
...RVTILIVS *G*.....ICVS. COOPTATVS
....ALERIO. THRACHALO. LI. CATIO. SILIO. ITAL. COS
P. R. C. AN DCCCXXI..
TETTIENVS. SERENVS
COOPT.
IMP. CAES...........AVG. GER. X̄V̄Ī. COS
Q. VOLVSIVS. SATVRNINVS
P. R. C. AN. DCCCXLIIII
D. IVNIVS. CARVS COOPT.
..VIPSTANO. MESSALLA. M. PEDONE. VERGILIAN. COS
P. R. C. ANN. DCCCLXVII
..PLOTIVS. GALLVS. CELSIANVS. COOPT.
....BRVTTIO. PRAESENTE. A. IVNIO. RVFINO. COS
P. R. C. ANN. DCCCCVI.
M. AELIO. AVRELIO. VERO. CAESARE ĪĪĪ

DEC. XXVIII.

.. ADLECTVS. AD. NVMERVM. EX. S. C
T. CAESAR. AVG. F. IMPERATOR
IMP. CAESARE. VESPASIANO. AVG. ĪĪĪ
M. COCCEIO. NERVA COS
P. R. C. AN. DCCCXXIIII

LATERANO ET RVFINO COS
SVPER NVMERVM
COOPTATVS. EXSC.
M. AVRELIVS. ANTONINVS

L. AELIO. AVRELIO. COMMODO $\overline{II}$ COS
COOPT
I. PETRONIVS. SEVERVS. NO. I. ANVS
P. R. C. ANN. DCCCCXIII
C. LICINIVS. LICINIANVS. COOPTATVS.
Q. SOSIO.PRISCO.P.CAELIO.APOLLINARE. COS
P. R. C. A. DCCCCXXII.
C. LICINIVS. TRIO. PAVLINVS
COOPTATVS
IMP. L. SEPTIMIO. SEVERO. PIO PERTINA
CE. AVG. $\overline{III}$ ET
M. AVRELIO. ANTONINO. AVG. COS
P. R. C. A. DCCCCLIIII
M. ACILIO. FAVSTIN...TRIARIO.RVFINO.COS
M.ANTONIVS.RVFINVSCOOPTATVS
P. R. C. A. DCCCCLXII..
M. ANTONIVS. FEI.......
TI. MANILIO ......
SER. CALPVRNIO
P. R. C. A. DCCCC....
A. TERENTIVS PVDES
IMP. CAES. M. AVREL.SEBERO...
P. R. C. A. CCCCLXXX.
L. VIRIO. AGRICOLA. SEX. CATIO. C...NO
$\overline{III}$. IN. LOCVM. A. TERENTI. PVD...IS
Q. PI......IIVM. MELIO..M.
...OPTATVM..
.....C. DCCCCLXXXVI

Gruter. 300, 1.

CAES. DESTINATVS
P. R. C. A. DCCCCXLVII
IMP.....SEVERVS..........
COOPTATUS
C. BRVTTIO. PRAESENTE. T. MESSIO. EXTRICATO
$\overline{II}$ COS
P. R. C. ANN. DCCCCLXX
Q. ARADIVS RVFINVS. COOPTATUS
IMP. ANTONINO. $\overline{II}$ ET. SACERDOTE. $\overline{II}$. COS
P. R. C. ANN. DCCCCLXXII

„*Generalmente i più antichi uniformandosi allo stile delle tavole trionfali costumarono di notare prima il nome dell' aggregato, quindi l'anno dell' aggregazione, e questo sistema vedesi seguito nel ricordato frammento illustrato dal Cardinali, ch'è il più vetusto di ogni altro; e in tutte quelle cooptazioni della tavola Gruteriana* (*pag.* 300, 1.), *che sono anteriori a M. Aurelio. Ma sotto quell' imperadore vi s'in contra il primo caso dell' anno anteposto al sacerdote, e vi si vede pure che il novo costume prevalse infine sopra l'antico nei tempi posteriori. Infatti egli trovasi adottato anche nel catalogo dei maestri dei Claudiali edito dal lodato Cardinali* (*Mem. d'ant. T.* 2. *p.* 307), *che comincia dall' impero di Caracalla.*" *Borghesi, framm. di fasti sacerdot. p.* 267.

III.

P. COELIO APOLLINARE COS
P. R. C. A. DCCCCXXII
Q. CLODIVS MARCELLINVS
COOPTATVS
T. AELIO CILONE II. FLABIO LIBONE
P. R. C. A. DCCCCL
M. VALERIVS PAETVS AQVIL
COOPTATVS
C. IVNIO ASPRO II. C. IVLIO ASPRO
P. R. C. A. DCCCCLX
L. IVLIVS FAVSTINIANVS
COOPTATVS
AVG. III. ET COMA
P. R. C. A. DCCCCLXX

Fabrett. p. 494. *n.* 188. *Murator.* 350, 2.

Dass auch dieses und das vorangehende Fragment sich auf die Agurn bezieht, ist Borghesi's Vermuthung. *Fast. sac. p.* 258. Fabretti's Bedenken, es könne deshalb mit dem Gruterschen nichts gemein haben, weil dort zwar auch das Consulat des Priscus und Apollinaris erwähnt sei, aber darauf die Cooptation des C. Licinius Trio folge, erledigt sich durch die nothwendige Annahme, dass es einer andern Decurie angehört.

Salii Palatini.

I.

VS. BASSIL
M. POPILI. PEDO
...ITA FVNC...

II.

M. CORNELIO. CETHEGO. COS
Q. TINEIVS. RVFVS. LOCO. T. HOENI. SEVERI. COS
Q. TINEIVS. SACERDOS. LOCO. L. ANNI. LARGI. FLAMINIS
M. CLAVDIVS. FRONTO. NEOCYDES. LOCO
L. SALVI. KARI. FLAMINIS
T. FVNDANIVS. VITRASIVS. POLLIO. LOCO
L. ROSCI. AELIANI. FLAMINIS
T. CORNELIVS. ANNEVS. FVSCVS. LOCO
L. COSSONI. EGGI. MARVLLI. FLAMINIS
L. HEDIVS. RVFVS. LOLLIANVS. AVITVS. LOCO
M. ACILI. VIBI. FAVSTINI. FLAMINIS

M. SOSIVS. LAELIANVS. PONTIVS. FALCO. LOCO
L. ANNI. RAVI. EXAVGVRATI
T. STATILIO SEVERO
L. ALFIDIO. HERENNIANO. COS
Q. HEDIVS. RVFVS. LO(*llianus. Gentia*)NVS
LOCO. PONTI. FALCO
.......VINTIIIO

III.

L. ANTISTIVS. BVRRVS. ADVENTVS. LOC
L. LOLLIANI. AVITI
ISDEM ℘ CO
Q. IVLIVS. STRABO. TERTVLLVS
FIRMIDIANVS. LOCO
C. CAESENNI. ISAVRICI
M. ANNIVS. FLAVIVS. LIBO
LOCO. TINEI. RVFI
IMP. L. AVRELIO. COMMODO. II
P. MARTIO·VERO. II. COS
M. PETRONIVS. SVRA. SEPTIMIANVS
LOCO Q. MVNATI. PRISCI
C. BRITTIO. PRAESENTE. II
SEX. QVINTILIO. CONDIANO. COS
P. MARCIVS. SERGIVS. SATVRNINVS
LOCO. CORNELI. CETHEGI
IM. M. AVRELIO. COMMODO. ANTONIN....
L. ANTISTIO. BVRR....
P. CLVVIVS. MAXIMVS. PAVLINVS. LOCO. I...
L. CORNELIVS. SALVIVS. TVSCVS. LOCO. ST....
CN. SERIVS. OPPIANVS. AVGVRINVS ....
PROMOTI. AT.....

IV.

O. ANTONINO PIO FELICI
LABRIONE II COS
S PISO. INLOCVM C MARII SVLLINI
SCIANO. II. M. SERVILIO SILANO
VS. AMYNTIANVS. PROCVLVS IN
ROCLI. PISONIS. FLAMINIS
IO. SILANO. Q. SERVILIO SILANO
NIVS. FABIANVS. IN LOCO
RONI SEPTIMIANI COS
CORNELIVS SCIPIO ORFITVS IN LOCO SOSII
IO PEDONE APRONIANO M VALERIO BRADVA
L. ANNIVS MAXIMVS LOCVM CALPVRNI SCI
TI&
Num]MIVS. SENECIO ALBINVS IN LOCV

V.

CETHEGI ❦
L. LVCRETIVS. OCTAVIVS. R...
LOCVMCORNELI SCIPI *
D. CAELIVS. BA
LOC...

VI.

M. AVFIDI
AESESNS. INLO
ODI. PONTIF
IVS. SABINIANVS
I. VITA. FVNCTI
MMI SENECIONIS· PON
ICTORINO COS
VITVLI VITA FVNCTI
CIANO COS
NVLLINI. AVGVR
PREF
LI

VII.

CO
SCENN
RIO. MV
CORNELI
I IVLI

Marini, atti e monum. degli Arvali. p. 165 *sq.*

Marini (S. 167) hatte es unbestimmt gelassen, welcher Priesterschaft diese Fasten angehören, und nur den Pontifices, Flamines und Augures sie abgesprochen, den beiden ersten wohl deshalb, weil in Frg. 1 und 6 in Stelle deren, die diese Priesterthümer übernommen hatten, andere eintreten; den letzten, weil Frg. 1, Z. 13 der *exauguratus* mit der Indelebilität des Augurats unverträglich ist. Die Inschrift bei *Maffei, mus. Veron.* 320, 2, die er selbst S. 178 mittheilt, hätte ihn zur Entdeckung leiten können. Da nämlich in dieser (= *Or.* 5003) L. Annius Ravus (Frg. 2, Z. 13) und der Frg. 4, Z. 3 genannte C. Matius Sullinus bei *Orell. n.* 2242 als palatinische Salier vorkommen, hatte Borghesi schon früher in diesen Verzeichnissen Salierfasten vermuthet. Diese Conjectur ist zur Gewissheit geworden durch eine zu Brescia 1844 gefundene Inschrift (S. *Bullet. archeol. napol.* 1845 *p.* 98—102), auf welcher Nummius Senecio Albinus (Frg. 4, Z. 14. Frg. 6, Z. 6) der Consul des J. n. Chr. 206 als Pontifex und Palatinischer Salier erscheint. Er war i. J. 191 in das Collegium eingetreten und verliess es 199, als er Pontifex geworden. Mit dem Salierthum vertrug sich also weder das Pontificat, noch das Flaminium (Frg. 2. Frg. 4, Z. 6), noch das Consulat, Frg. 2, Z. 2. Frg. 4, Z. 9.

Fratres Arvales.

Die Arvaltafeln unterscheiden sich von den obigen wesentlich dadurch, dass sie Protocolle der Versammlungen sind, aus welchen die Cooptationslisten durch die Schreiber (*Marini p.* 167 verweist auf *Arrian. diss. Epict.* 1, 19: *σήμερόν τις ὑπὲρ ἱερωσύνης ἐλάλει μοι τοῦ Αὐγούστου· λέγω αὐτῷ, Ἄνθρωπε ἄφες τὸ πρᾶγμα, δαπανήσεις πολλὰ εἰς οὐδέν. Ἀλλ' οἱ τὰς φωνάς, φησι, γράφοντες γράψουσι τὸ ἐμὸν ὄνομα. κ. τ. λ.*) erst scheinen ausgezogen worden zu sein. Es wird genügen, die auf die Cooptation bezüglichen Stellen aus den am besten erhaltenen Tafeln 1, 22, 24. *col. sec.*, 41 *b* hervorzuheben. Die Abweichungen von Marini beruhen auf einer von mir in Rom genommenen Collation.

I.

*Is*DEM. COS. PRIDIE. EIDVS. MAIAS. IN. REGIA
Cn. Cornelius CN. [*F*]LENTVLVS. AVGVR. MAG. IN. LOCVM. L
Aemilii L. Fil. PAVLLI. DRVSVM. CAESAREM. TI. F. AVGVSTI. N.
Fratrem ARVALEM. COOPTAVIT. ET. AD. SACRA. VOCAVIT
Adfuerunt CN. POMPEIVS. Q. F. L. DOMITIVS. AHENOBARBVS
L. Calpurnius L. f. PISO. PONTIF. T. QVINCTIVS. CRISPINVS
Valerianus ....PER TABELLAS. COOPTARVNT
Adfuerunt Imp. Caes. AVGVSTVS. TI. CAESAR. AVGVSTI. F. GERMANICVS
.................PAVLLVS. FABIVS. MAXIMVS
Isdem Consu LIBVS. XVIII. K. IANVARIAS. IN. REGIA
Cn. Corneli VS. CN. F. LENTVLVS. AVGVR. MAG. IN. LOCVM. CN
Pompeii.......... POMPEIVM AVGVREM ET IN LOCVM. IMP
Caesaris AVGVSTI............FRATRES. ARVALES
Cooptavit et AD. SACRA VOCAVIT
Adfuerunt Drusus CAESAR. TI. F. L. PISO. PONTIFEX. T. QVINCTIVS
Crispinus Valerianus M. CORNVTVS. PER. TABELLAS. COOPTAVIT
Adfuerunt Tib. Caes. AVGVSTVS

Marini, tav. 1.

II.

IN AEDE CONCORDIAE ADSTANTIBVS· FRATRIBVS· ARVALIBVS EX TABELLA· IMP
CAESARIS VESPASIANI AVG· MISSAS· C· SALVIVM· LIBERALEM·NONIVM· BAS
SVM IN LOCVM· C· MATIDI PATRVINI DEMORTVI· COOPTAMVS· INCOLLEGIO· AD
FVERVNT· L· VERATIVS QVADRATVS· C· VIPSTANVS· APRONIANVS L MAECIVS
POSTVMVS· C SALVIVS · LIBERALIS NONIVS·BASSVS· ISDEM· COS
MAGC SALONI·MATIDI PATRVINI INCVS· LOCVM· SVCCESSIT· OBIIT MAGISTERIVM
EODEM· ANNO ISDEM COS· K MART P SALLVSTIVS· BLAESVS· ISDEM COs V IDMART
IN AEDE CONCORDIAE MAG P SALLVSTIVS· BLAESVS· COOPTATVS· IN LOCuM C MA*tidi*

PATRVINI· COLLEGI FRATRVM ARVALIVM· CONVOCAVIT· FLAM*inmque enominavit*
L. VERATIVM QVADRATVM
IN COLLEGIO ADFVERVNT· P· SALLVSTIVS· BLASVS LVERATIVS *Quadratus L. Maecius*
POSTVMVS C IVNIVS MEELIANVS A IVLIVS QVAD*ratus. C. Salvius Liberalis*
NONIVS BASSVS

Marini, tav. 22.

III.

ISDEM CO.

MAGISTERIO L· VERATI QVADRATI II......... *in Pronao Ae-*
DIS· CONCORDIAE · COLLEGIVM FR*atrum arvalium convenerunt ibi-*
QVECOOPTARVNT· FRATREM AR*valem*
IN LOCVM· Q· TILLI· SASSI· ADFVERVN*t Magister L. Veratius*
QVADRATVS· L· VENVLEIVS· MONT*Anus Apronianus L. Julius*
MARINVS· CAECILIVSSIMPLEX

Marini, tav. 24. *col. sec.*

IV.

PRECATIO COOPTATIONIS

QVODBFFELIXFORTV *natum salutareque* SITIMP CAES DIVI· MAG ANTONINI· FILDIVI SEVERI·NEPM·AVRELLIO
ANTONINOPIOFELICIAVGPMTRPOTCOS·PP·PROCOSE*t*IVLIAE *Mae*SAE AVGAVIAE AVGNTOTAQVE
DOMODIVINE OR SENATVI POPVLO QROMQVIRITIB *Frat* RARVALP*aren*TIBLIBERISCONIVGIBVSQVENOSTRIS
FRATREM ARVALEM......IMPCAESMAVR*elium* ANTONINVMPIVMFELICEMAVGCOLLEGAMNOBIS
COOPTAMVSFELFEL.......NANTE· *Ironaum Ae*DIS CONCORD FRATRARVAL *Conv*ENERAD COOPTAND
IMP CAES MAVRELLIVMAN*t. pi. fel.* AVG· P·M·TR POT· COS PP PROCO*s a*DFVERVNT· LALFEN
AVITIANVSCNCA*tilius Severus T. Statilius* SILIANVS· C· SYLPIC POLLIO T FL AR*c*H*elau*S L ARMENIVS
PEREGRINVS I CAE.....IVSMF L· ALPINVS· IBIQVE ADCLAMANTES *felic* IA *omnia dixe*RVNT DETVLIT
PRIMVS CORNEL *publ. aco*MMFRATR·ARV·

Marini, tav. 41. *b.*

Sodales Antoniniani.

Imp. Antonino. Pio. FELICI AVG. *IIII et* D. CAELIO *Balbino II. Cos.*
A. P. R. C. DCCCCLXV. IIII. NON. MAI. IN. AEDE. DIVI. *Pii. et. Divae. Faustinae*
*ex lit*TERIS. IMP. ANTONINI PII·FELI*cis. Aug*
*et. ex. consen*SV. F. L. EGNATIVS. VICTOR. LOLL*ianus Coopt.*
Imp. Antonino. PIO. FELICE. AVG. ET. OCLATINIO. *Advento. Cos*
A. P. R. C. DCCCCLXX. PR. ID. IVL. IN. AEDE. DIVI. PII. *et. Divae. Faustinae*
*Imp. Caes. M. Aureli*VS. *Antoninus.* PIVS. FELIX. AVG. *P. M. Trib. Pot. Cos. P. P*
Pro COS. EX SC· COOPTATVS
Grato. et. Seleuco. COS. A. P. R. C. DCCCCLXXIII. VI. ID. IVL. IN*Aede. Divi. Pii*
EX S.C
M. Aur. Alexandrum. NOBILISSIMVM. CAES. IMPERII. *Her. Cooptatum*
................*Se*VERO. ET. TI. CLAVD. QVINT*iano. Cos*
A. P. R. C. DCCCCLXX XVIII. VIII. KAL. APRIL. IN. *aede. Divi. Pii. et*
Divae. Faustin AE
Imp. Caes. C. Iulius. Verus. Maximinus. Pius. Felix. Aug.
*Pont. Max. Trib. Po*T. P. P. PRO. COS. EX. S. C. *Cooptatus*
Imp. C. Iul. Maximino PIO. FEL. AVG. ET. M. *Antonio. Gordiano*
*Africano. Cos. anno. p*OST. ROMAM. CONDITA*m. DCCCCLXXXIX*
C. Iulius. Verus. Maximus Germ*A*NI*cus. Nobilissimus. Caes*
....................ERRA ....*ex S. C. Cooptatus.*

Melchiorri, mem. rom. di antich. vol. 3. p. 91. Borghesi, mem. dell' inst. archeol. fasc. 3. p. 255.

Unbekannte Priester.

I.

P. MARTIVS. VERVS
IMP. COMMODO. VI ET. PETRONIO
SEPTIMIANO COS
A· P· R· C· DCCCCXLII· ID· OCT
IN· PALATIO· IN· AEDE· IOVIS· PROPVGNATORIS
IN· LOCVM· MARTI· VERI
L· ATTIDIVS· CORNELIANVS· COOPTATVS
SATVRNINO· ET· GALLO· COS
A· P· R· C· DCCCCL· PR· ID· DEC
IN· PALATIO· IN· AEDE· IOVIS· PROPVGNATORIS
IN· LOCVM· ATTIDI· CORNELIANI. VITA FVNCTI
CL· PATERNVS· COOPTATVS
TI· CLAVDIO· SEVERO· C· AVFIDIO· VICTORINO· COS
A· P· R· C· DCCCCLII· IIII· ID· APR
IN· PALATIO· IN· AEDE· IOVIS· PROPVGNATORIS
IN· LOCVM· CLAVDI· PATERNI· VITA· FVNCTI
. . . . . . ATRIVS· CLONIVS· COOPTATVS

Gruter, 300, 2. *Fea, fram. d. fast. p.* 59. *Orell. n.* 42. *Borghesi, mem. dell' inst. fasc.* 3. *p.* 259.

II.

Q
P. N
M· AL
C. FONTE
C. FISIVS· P
FABIVS· NVM
NERONE. CAESA
L. IVNIVS SILANVS
C. MEMMIO REGVLO
C. VMMIDIVS QVADRA
C. VIPSTANVS POPLICOLA
D. SILANVS GAETVLICVS
L. SALVIVS OTHOCOCCE
C. LAECANIO. BASSO. M
M. CAMILLVS SVRD

Muratori, 305, 3. *Marini, Atti. p.* 86.

Sodales Claudiales

zu Bovillä.

I.

MAGISTERIA SOD*alium Augustalium*
CLAVDIALIVM AN*nua*
IMP· ANTONINO·PIOFELICEI
D· CAELIO·BALBINO· II
C· FABIVS·LVCILIANVS II
SEX· FVRNIVS·SVLPICIANVS· I
L· VALERIVS· ·PAETV S I
ANN CC
MESSALLA· ET· SABINO· COS
L· MANTENNIVS· SABINVS· III
L· INSTEIVS· TERTVLLVS·
L· LICINIVS SABINVS
ANN C
Ani C· IO *Cereale*

II.

IMP. CAESA
T· CAESARE· A
P· R· C·
P· VALER
CO
M· ACII
M. VLP

L. CEI
L· NO
T· S

III.

TE· II·
AN· DCCCCXXXII·
S· MAXIMV
OOPTAT·
C· AVFIDIO· VICTORINO
AN· DCCCC·L·III·
VERO PIO· FEL· AI
FLLO II
I

DERIV

IV.

PIVS· COOPT
ARVLLO.CN.PAPIR·AELI/
C· A'DCCCCXXXIII
ANVS· COOPT/
IMPANT
TIX

V.

G G I O· MARVLL
P· R· C·
VLPIVS

VI.

ET· COOPT/
RVCIO· CLI

CCXXXXVI
IS· PERTINA/
COOPTAT
C
DCC

Cardinali, mem. rom. vol. 2. p. 307 *sq.* *Borghesi, memoria sopra un' iscrizione del console Burbuleio. Napoli* 1838. Mommsen in d. Ztschr. f. d. Aw. 1845. n. 65.

Pontifices

von Sutrium.

PONTIFICES. A. COLONIA
CONIVNC. IVLIA. SVTRIN. IN. ORD. RELAT

C. VERGILIVS. STRABO. P
P. AEMILIVS. P. F. VALENS
P. MATRINIVS SASSVLA. P
P. PORTVMIVS P. F
L. VOLTVRNIVS L. F. GALLVS
L. RVSTIVS L. F.
L. LVCRETIVS C. F. APVLVS
Q. HERENNIVS. LABEO
A. CATIVS. A. F
L. HERENNIVS. C. F
P. SELIVS P. F
M. VALERIVS. LONGVS
M. OCCIVS. RVSO
L. ALBVRIVS. P. F. MVTVS
P. MATRINIVS SASSVLA
L. PONTIVS. P. F
L. VIBIVS. P. F

Q. METTIVS. P. F
IN. LOC. Q. VIBI ROSAE
L. CLAVIVS MACER
IN LOC. Q. METTI P. F.
P. SICCIVS P. F
IN LOC. Q. FVLVI
M. FABIVS SABINVS
IN LOC. L. VIBI. P. F
M. VESIDIVS RVFVS
IN LOC. SEX. PRAESEN
L. MATRINIVS MILVOS

L. PONTIVS AQVILA
IN LOC. P. CLVATI L. F
P. SICCIVS. P. F. ALGIDIEN
IN LOC. L. HORATI. L. F
C. FABIVS C. F. PRISCVS
IN LOC. C. CARISTI. PONT

Q. TITIENVS. Q. F. BAE
IN. LOC. C. CARISTAN
P. VMBRICIVS RVFVS
IN. LOC. L. PLOTI. CIPOLI
Q. FLAVIVS. Q. F. POLLI
IN. LOC. M. FABI. C. F
M. VALERIVS. FEROX
IN. LOC. L. FARSVLEI RVFI
L. OCTAVIVS. TIRO
IN. LOC. M. VALERI. FEROC
M. APONIVS. CELSVS
IN. LOC. P. VMBRICI. RVFI
M. CATTIVS. MARCELLVS
IN. LOC. P. CALVENTI IVSTI
CN. MANLIVS. SACRATVS
IN. LOC. M. CATTI. MARCELL
L. CORNELIVS. PRISCV
IN. LOC. C. CORNFLI. SICCI

Gruter, 302, 1.

Zusätze und Berichtigungen.

Die Entfernung des Verfassers vom Druckorte, verbunden mit Unfällen, denen briefliche Sendungen ausgesetzt sind, hat nicht nur den Druck ungebührlich verzögert, sondern es ist inzwischen auch in der betreffenden Literatur Manches nachgewachsen, das nicht einmal hier vollständig berücksichtigt werden kann. Was helfen uns Programmenrevüen und bibliographische Repertorien jeder Art, wenn der Buchhandel noch immer ausser Stande ist, das angeregte Verlangen zu befriedigen? So sind mir z. B. Werther's Abhandlungen über die Augurn und Vestalen unerreichbar gewesen. Anderes ist absichtlich bei Seite gelassen worden, wie Ambrosch's erst begonnene quaestiones pontificales, dessen Eintheilungsgrund der römischen Priesterschaften schwerlich auf antiker Anschauung beruht; desgleichen Pfund's Rechtsalterthümer; ob mit Recht, wird die Kritik lehren. Zu spät erhielt ich Hofmann, „Der römische Senat zur Zeit der Republik nach seiner Zusammensetzung und inneren Verfassung betrachtet," mit welchem in der Zeitbestimmung der l. Ovinia zusammenzutreffen mir erfreulich ist. Seine harte Beurtheilung meines Aufsatzes über das Atinische Plebiscit überlasse ich Anderen zu prüfen, da ich einstweilen die Genugthuung habe, dass auch seine Ansicht bei Zumpt keine Billigung gefunden. Uebrigens durfte man in seinem Buche am ehesten etwas über die Cooptation des Senats erwarten, aber die S. 71 dazu sich bietende Gelegenheit wird abgewiesen. — Auch Verweisungen in der Schrift selbst wurden durch den genannten Umstand unmöglich gemacht, und konnten, besonders nöthig für den Anhang, erst an dieser Stelle nachgetragen werden, wofür hiermit die Nachsicht des Lesers erbeten sei.

Dorpat, den 12./24. Mai 1848.

Zu Seite 4. Z. 6. v. o. Liv. 23, 20, 10: dictatorem — creari placuit. — accirique C. Terentium consulem ad dictatorem dicendum.

Zu S. 6. Z. 14. v. o. Hom. Od. 2, 294. *τάων μὲν τοι ἐγὼν ἐπιόψομαι, ἥτις ἀρίστη.* Vgl. Nitzsch z. Od. 7, 323. — Dionys. 2, 72 (von d. Fecialen): *εἰσὶ δ'ἐκ τῶν ἀρίστων οἴκων ἐπίλεκτοι.*

Zu S. 13. Z. 8 v. u. Vgl. Schoemann, de Tullo Hostilio p. 15. A. 71.

Zu S. 17. Z. 14 v. o. Für „Herzensangelegenheit" lies: theure A.

Zu S. 18. Z. 3 v. o. Für die attischen *γένη* hat dieselben angezweifelten Verhältnisse zu retten gesucht Droysen: die attische Communalverfassung, in Schmidt's Ztschr.f. Gw. 1847. VIII. 4. 5.

S. 18. Z. 2 v. u. lies: und ob von

Zu S. 20. Z. 14 v. u. Vgl. auch Realenc. s. v. patres. p. 1228.

Zu S. 20. Z. 12 v. o. Zu den patricii minorum gentium gehörten die Papirier. Cic. ad fam. 9, 21, 4. vergl. Rubino p. 190. A. 1.

Zu S. 33. Z. 18. v. o. Vgl. Lebensnachr. üb. Niebuhr. Bd. 2. S. 332.

Zu S. 37. Z. 22. v. o. Vgl. Dio C. 43, 20: *τούς τε γὰρ ἐς τὸ συνέδριον σφῶν ὑπ' αὐτοῦ καταλεχθέντας ἐτώθασαν.*

Zu S. 39. Z. 16. v. o. Gruter p. DII.

Zu S. 42. Z. 4 v. o. Creuzer, Abriss d. R. A. S. 237, versteht hier unter *μεσοβασιλεύς* den Dictator, wozu aber der Irrthum des Lydus de mag. 1, 36 noch nicht berechtigt.

Zu S. 49. Z. 2. v. o. Vgl. S. 71.

Zu S. 50. Z. 1. v. u. Die Censoren scheinen nämlich, wie sie jedesmal im Senat waren, auch den equus publicus gehabt zu haben. Sie stehen also zu der Ritterwahl in demselben Verhältniss, wie zu der lectio senatus. Vgl. Zumpt, U. d. röm. Ritter S. 86. Nitzsch, Die Gracchen S. 368.

S. 52. Z. 6. v. u. lies: einen

S. 52. Z. 19. v. u. lies: a. a. O. S. 75.

Zu S. 54. Z. 14. v. u. Zumpt's Ansicht über die seviri Augustales hat durch Marquardt (Ztschr. f. d. Aw. 1847. n. 63—65) eine gründliche Widerlegung erfahren, wonach es nicht erlaubt ist, die Analogie derselben mit den seviri turmarum weiter als auf die Sechszahl auszudehnen (S. 508), obgleich noch immer, wenn jene eine Nachbildung der 6 pontifices in den Colonien (Cic. de leg. agr. II, 35, 96) sein sollen, die Frage übrig bleibt nach der Begründung dieser Zahl für die letzteren. Uebrigens thut die Ungewissheit über die Ergänzungsweise der sev. Aug., welche auch Marquardt nicht gehoben hat, unserer Ansicht über die Cooptation der sev. turm. keinen Eintrag.

Zu S. 55. Z. 2. v. o. Fest. p. 318: Sacratae leges: sunt qui esse dicant sacratas, quas plebs iurata in monte sacro sciverit. Dionys. 6, 45: *τῶν γὰρ ἱερῶν ταγμάτων ἔτι κύριος ἦν, τοῖς στρατιωτικοῖς ὅρκοις κατειργομένων.* Liv. 2, 32: quia in consulum verba iuraverant. 6, 2: dictator delectum habuit, ita ut seniores quoque in verba sua iuratos centuriaret.

Zu S. 57. Z. 18. v. u. Ueber die Optionen vgl. noch Walch zu Tac. Agr. S. 264 f. und Lange hist. mut. rei mil. Rom. p. 50 sq. Auch die Formel optimus quisque bei Tac. Agr. c. 10. und Hist. 3, 50 erinnert an den Begriff der Cooptation. Danach scheint Döderlein's Ableitung, Synon. 5, S. 56. und ad Tac. H. 1, 25: Sed fortasse non ab optando nomen habet, sed a graeco vocabulo *ὀπηδέων, ὀπαδός*, wenig Glauben zu verdienen.

Zu S. 59. Z. 9. v. o. Vgl. Müller, Prolog zu einer wiss. Myth. S. 248.

Zu S. 68. Z. 17. v. o. Vgl. auch Becker's (2, 1. p. 120.) Erklärung von capere.

S. 70. Z. 21. v. o. lies: 29, 11, 14.

Zu S. 71. Z. 1. v. u. Dionys. 2, 67: *τότε δὲ εἰς τὸν τῆς ἐκλιπούσης ἀριθμὸν ἑτέρα πάλιν ὑπὸ τῶν ἱεροφαντῶν ἀπεδείκνυτο.*

S. 72. Z. 8. v. o. lies: 1. S. 347.

Zu S. 77. Z. 19. v. u. Dionys. 2, 68.

S. 78. Z. 3. v. u. lies: *δοκῶσι*

S. 79. Z. 15. v. o. lies: Cic. pro dom. 14, 38.

Zu S. 87. Z. 5. v. u. Lyd. de mag. 2, 4. 3, 21. 4, 63: *ὅτι ποντίφικες οἱ ἀρχιερεῖς παρὰ Ῥωμαίοις ἐλέγοντο, καθάπερ ἐν Ἀθήναις τὸ πάλαι γεφυραῖοι πάντες οἱ περὶ τὰ πάτρια ἱερὰ ἐξηγηταὶ καὶ ἀρχιερεῖς (διοικηταὶ τῶν ὅλων) ὠνομαζοντο διὰ τὸ ἐπὶ τῆς γεφύρας τοῦ Σπερχείου ἱερατεύειν τῷ Παλλαδίῳ κ. τ. λ.*

Zu S. 89. Z. 6. 7. 9. v. u. Die Worte: „entweder“ und „oder von der Bedeutung dreier Zeugen im römischen Rechte abzuleiten“ sind zu streichen.

Zu S. 94. Z. 9. v. u. S. Anhang. S. 216.

S. 96. Z. 20. lies: Hüllmann. j. pont. S. 117.

Zu S. 96. Z. 20. v. u. S. Ambrosch im ind. schol. in univ. Vratisl. per aest. 1845 habend. p. 1.

Zu S. 98. Z. 7. v. u. Die einzige Andeutung eines Vorstandes der Augurn giebt Plut. Num. 7: τῶν μάντεων ὁ πρωτεύων. Ob derselbe oder der pont. max. gemeint ist bei Plut. Num, 10: ὁ δὲ τῶν ἱερέων ἔξαρχος (wie man aus Dionys. 8, 89: μήνυσις ἀποδίδοται τοῖς ἱεροφάνταις. οἱ δ' — καὶ πομπεύσαντες δι' ἀγορὰν schliessen könnte), lasse ich unentschieden. Fehlte er den Augurn nicht, so war er doch vielleicht ebenso wenig ständig, wie der pater patratus bei den Fecialen, welche in anderer Beziehung mit den Augurn in Parallele stellt Rubino S. 170.

S. 101. Z. 10. v. u. lies: §. 9. suffecti

Zu S. 102. Z. 3. v. u. Dio C. 43, 51. vgl. S. 104. Für die nach Cäsar nicht veränderte Benennung ist wohl Varr. de l. L. 7, 88, wo cod. Laur. 51, 10. nicht XII, sondern XV liest (Keil im Rh. Mus. 1847. VI. 1. p. 145.), das älteste Zeugniss. Vgl. Merkel ad Ovid. Fast. p. CXI.

Zu S. 104. Z. 13. v. o. Vgl. S. 119.

Zu S. 104. Z. 1. v. u. Lyd. de mag. 1, 50: κολλήγιον ἀντὶ τοῦ σύστημα. Da die Salier unter den vier summa collegia nicht vorkommen (S. 87), müssen sie später einem anderen Platz gemacht haben. Oder gab es wieder eine besondere Rangordnung der Priesterschaften für die ἐπιφανέσταται θυσίαι?

Zu S. 106. Z. 18. v. o. Für die Jugend der Salier scheint auch Varro's Zeugniss im Vocabularium des Papias zu sprechen: Saltatores nominatos Varro dicit ab Archade Salio, quem Aeneas secum in Italiam adduxit quique primo romanos adolescentes saltare docuit. (Philologus. II, 2. p. 274.).

S. 110. Z. 13. v. u. lies: XXXVII. p. 271.

S. 113. Z. 8. v. o. lies: Liv. 9, 10, 8.

Zu S. 115. Z. 3. v. o. wie Gruch. de com. II, 2. p. 660.

Zu S. 116. Z. 13. v. u. Zu den Belegen bei Mommsen a. a. O. ist noch zu fügen Symmach. Laud. in Valentinian. p. 30, ed. Niebuhr Berol. 1816.: Ipsas nobilium divisere gentes. Pinarios Hercules occupavit. Idaea Mater legit hospites Scipiones. Veneris sacris famulata est domus Iulia. Ebenso stellen sich auch zu fremden Culten, wie zu dem dunkeln der celtischen matres, gewisse Geschlechter in ein bestimmtes Verhältniss. Lersch in d. Jahrb. d. Vereins f. Alterth. im Rheinl. 1847. XI. p. 143 f.

Zu S. 117. Z. 21. v. u. Liv. 41, 13, 4.

Zu S. 122. Z. 22. v. o. Vgl. Liv. 40, 42, 8. (S. 80).

Zu S. 125. Z. 2. v. o. Die Augurn hatten, wahrscheinlich bei der Inauguration, einen Eid zu leisten: μεδενὶ φράσειν τὰ τῶν ἱερῶν. Plut. q. R. 99.

Zu S. 127. Z. 18. v. u. lies: coena auguralis

Zu S. 129. Z. 14. v. u. S. Anhang.

S. 132. Z. 7. v. u. Für: „es dennoch," l.: es, dennoch

Zu S. 154. Z. 2. v. o. S. Anhang. S. 218.

S. 155. Z. 17. v. u. lies: oder ob man

Zu S. 156. Z. 12. v. u. lies: nicht noch als Folge

S. 159. Z. 20. v. o. Für „ihnen" lies: den Collegien

Zu S. 161. Z. 8. v. u. S. Anhang S. 217 f.

Zu S. 162. Z. 10. v. u. S. Anhang S. 220 f.

Zu S. 163. Z. 24. v. o. S. Anhang S. 222 f.

Zu S. 167. Z. 3. v. o. Tac. A. 15, 22. (a. u. 816): Defunctaque virgo Vestalis Laelia, in cuius locum Cornelia ex familia Cossorum capta est. Symmach. Ep. 10, 54 (von Constantius): nihil decerpsit sacrarum virginum privilegiis, decrevit nobilibus sacerdotia, Romanis caerimoniis non negavit impensa.

S. 167. Z. 20. v. u. Für „welche“ lies: die

Zu S. 169. Z. 13. v. o. S. Anhang S. 225.

Zu S. 171. Z. 18. v. o. S. Anhang S. 225.

Zu S. 172. Z. 18. v. u. S. Anhang S. 225.

Zu S. 174. Z. 1. v. u. Vgl. Ritter zu Tac. H. 4, 53.

Zu S. 177. Z. 3. v. o. Dionys. 4, 74. 5, 1.

S. 179. Z. 17. v. o. lies: Dionys. 2, 73.

Zu S. 181. Z. 13. v. o. Athen. XIV. p. 660, c.: *καὶ παρὰ Ῥωμαίοις δὲ οἱ τιμηταὶ τὴν περιπορφύραν ἐνδεδοκότες καὶ ἐστεφανωμένοι πελέκει τὰ ἱερὰ κατέβαλλον.*

Zu S. 181. Z. 21. v. o. Macrob. Sat. 3, 12: videmus et in capite praetoris urbani lauream coronam, cum rem divinam Herculi facit.

Zu S. 181. Z. 25. v. o. S. Becker 2, 2. S. 287. A. 728.

Zu S. 182. Z. 14. v. o. Collegium der Censoren Liv. 29, 37, 10.

S. 186. Z. 20. v. o. lies: collegiale

S. 187. Z. 6. v. u. lies: A. 352.

Zu S. 190. Z. 14. v. u. Lyd. de mag. II, 3: *ὅσοις ὁ Ῥώμυλός τε καὶ πάντες οἱ ἀπ' αὐτοῦ μέχρι τούτων ἐχρήσαντο, μόνον τὸν ἵππαρχον εἰς ἔπαρχον μεταβαλὼν, ὄχημά τι τιμήσας ὑπερηφάνῳ κ. τ. λ.*

Zu S. 193. Z. 15. v. o. Becker's Bedenken a. a. O. scheinen sich heben zu lassen. Der Antrittstag für das Consulat waren damals die Id. Mart. (S. 102). Also abdicirte Lälius prid. id. Mart. und dieser Tag ist allerdings im Calend. Maffaeor. NP. Fulvius aber trat sein Amt am Wahltage an, wofür Becker selbst S. 94. A. 191 Beispiele liefert, und konnte also die zweiten Comitien recht wohl postero die halten.

S. 195. Z. 22. v. u. lies: Gell. 13, 15.

S. 195. Z. 16. v. u. Für „ganz richtig“ lies: unrichtig

S. 196. Z. 1. v. o. lies: unquam

S. 196. Z. 2. v. o. lies: A. 466.

S. 197. Z. 1. v. o. lies: Att. 6, 6.

Zu S. 199. Z. 21. v. o. Dionys. 6, 87: *ὅσους δή τινας.*

Zu S. 200. Z. 1. v. u. Müll. ad Fest. Supplem. p. 389 fg.

Zu S. 205. Z. 13. v. o. Die Literatur über diesen Gegenstand s. bei Minervini a. a. O., von der uns aber nur Weniges zu Gebote stand.

Zu S. 205. Z. 14. v. o. 1845. n. 47.

Zu S. 206. Z. 24. v. o. Vgl. S. 9.

Zu S. 211. Z. 11. v. o. Plin. Ep. 10, 113. Lex Pompeia, domine, qua Bithyni et Pontici utuntur, eos qui in bulen a censoribus leguntur, dare pecuniam non iubet etc.

Zu S. 211. Z. 1. v. u. S. Anhang. S. 227.

---

 pp. 61, 2 duplicate pages

hatte die Zeit bereits für die römischen Forscher und vollends für uns verwischt! Nur der eine ist wahrnehmbar geblieben: zwischen den cooptirten Collegien und den nicht cooptirten Priestern. Diese letzteren sollen hier vorausbetrachtet werden, um für die nachfolgende Untersuchung das Feld zu räumen. Gemeinsam ist ihnen, dass sie entweder von der Person des Königs abhängig sind, daher nach dem Sturze des Königthums von dem geistlichen Stellvertreter desselben, dem ***pontifex maximus***, oder, wie die Curionen, von dem Einflusse des Volkes.

DIE EINZELPRIESTER.

1) Die *curiones*.

Die Entstehung dieses Priesterthums ist mit dem Ursprunge der Curien historisch gegeben, seine Geschichte beschränkt sich auf den römischen Boden, aber sie verliert sich in tiefes Dunkel, wie die Curien selbst, von anderen Instituten in den Hintergrund gedrängt, je näher der Periode unserer Quellen, desto unscheinbarer werden. Des Dionysius schätzbarer Bericht über die Curionen, welchem Varro's Antiquitäten zu Grunde liegen, ist von Ambrosch eindringlich geprüft worden (***De sacerdotibus curialibus dissertatio. Vratisl.*** 1840.). Seine wichtigsten Ergebnisse sind, dass die Curionen nicht zugleich Centurionen, d. h. nicht zugleich politische und militärische Beamte waren*), wie ***Dionys.*** 2, 7 sie darstellt (*οἱ δὲ ταῖς κουρίαις ἐφεστηκότες φρατρίαρχοι καὶ λοχαγοί, οὓς ἐκεῖνοι κουρίωνας ὀνομάζουσι.* vgl. 2, 14.), und dass die Zahl von 60 Curionen (***Dionys.*** 2, 21: *ἑξήκοντα — ἐξ ἑκάστης φράτρας δύο*), obgleich ***Dionys.*** 2, 64 nur 30 nennt (*τοῖς τριάκοντα κουρίωσιν*), durch die Annahme von 30 ***flamines curiales*** (***Paul. D. p.*** 64) erfüllt werden könne**). Diese Trennung scheint auch Rubino anzuerkennen S. 339, während Wöniger, Sacralsystem S. 101, nur die ***flamines*** als Priester ansieht, die Curionen aber als politische Vorsteher, deren Stellung mit der politischen Bedeutung der Curien eingegangen und daher von Varro übersehen sein soll. Becker hat seine Ansicht (2, 1. S. 34. A. 62) so kurz und unbestimmt ausgesprochen, dass man ihrer nicht habhaft werden kann. — Die Unsicherheit dieser Grundlagen erstreckt sich aber auch auf alle weiteren Fragen und namentlich die zu erörternde der Wahlart.

---

*) Was schon Huschke, Richter's krit. Jahrb. f. deutsche Rw. 1837. S. 402, und Rubino S. 340. A. 1 ausgesprochen hatten.

**) Vgl. Huschke a. a. O. S. 400.

Nachdem *Dionysius* von den Priestern der romulischen Zeit gesprochen, sagt er 2, 22: *ἅπαντας δὲ τοὺς ἱερεῖς τε καὶ λειτουργοὺς τῶν θεῶν ἐνομοθέτησεν ἀποδείκνυσθαι μὲν ὑπὸ τῶν φρατριῶν, ὑποκυροῦσθαι δ' ὑπὸ τῶν ἐξηγουμένων τὰ θεῖα διὰ μαντικῆς*, während er kurz vorher (2, 21) von den Curionen berichtet: *ἀλλ' ἐξ ἑκάστης φράτρας ἐνομοθέτησεν ἀποδείκνυσθαι δύο τοὺς ὑπὲρ πεντήκοντα ἔτη γεγονότας τοὺς γένει τε προὔχοντας τῶν ἄλλων, καὶ ἀρετῇ διαφόρους, καὶ χρημάτων περιουσίαν ἔχοντας ἀρκοῦσαν, καὶ μηδὲν ἐλαττωμένους τῶν περὶ τὸ σῶμα.* Hier glaubt Rubino den Schriftsteller auf einem Widerspruche mit sich zu ertappen, welchen er durch die Annahme eines Irrthums löst, in den der Grieche durch Missverständniss seines lateinischen Originals gerathen sein soll. S. 341. A. vgl. Ambrosch a. a. O. S. 19. Die Discrepanz *ὑπὸ τῶν φρατριῶν* und *ἐξ ἑκάστης φράτρας* soll nämlich daraus entstanden sein, dass Dionysius in seiner Quelle *curiatim* las und dieses, statt wie an der zweiten Stelle richtig auf eine Auswahl aus den Curien, auf eine Wahl durch die Curien bezog, wozu noch kommt, dass *cod. Vatic.* an der zweiten Stelle (2, 21) für *ἐνομοθέτησεν ἀποδείκνυσθαι* liest: *ἀπέδειξε*, in Uebereinstimmung mit der sonst bei Dionysius gangbaren Ansicht, dass der König die Priesterthümer stiftet, wofür Ambrosch S. 19. A. 47. 49 die Belege gesammelt hat. — Freilich liegt die Frage nahe, warum Dionysius in so benachbarten Stellen den Ausdruck gewechselt hat; die Antwort aber führt nicht auf einen von ihm begangenen Irrthum. Sie ergiebt sich für 2, 21 aus dem Zusammenhange des Satzes. Der Priesterbestellung in anderen Staaten*), die leichtsinnig durch Loos oder Verkauf bewirkt wird, stellt Dionysius die römische entgegen, in der weder das Eine noch das Andere stattfindet, und nun wird die Sorgfalt der Römer bezeichnet durch die Angabe der Bedingungen der Wählbarkeit. Das Wahlorgan, die Wahlart sind nicht ausdrücklich genannt, aber wohl durch Ausschliessung des Looses angedeutet, und die Lesart *ἐνομοθέτησεν ἀποδείκνυσθαι*, welcher Ambrosch S. 8. A. 3 den Vorzug giebt, schliesst gewissermaassen den König von der Wahl aus. Wohl aber ist, und das gehört auch zur Charakteristik der römischen Sorgfalt, der Kreis genannt, aus welchem gewählt werden soll. Das, was man an dieser Stelle vermisst, fügt die zweite (2, 22) hinzu, indem sie die Angaben des Wahlverfahrens vervollständigt. Dem Schriftsteller hier mit Rubino a. a. O. eine Vergesslichkeit dessen aufzubürden, was er im vorausgehenden Capitel geschrieben, scheint unstatthaft; sein Ausdruck gewinnt bei dem genannten Grunde um so mehr Absichtlichkeit, als er durch die ganz nahe vor-

*) S. Hermann, Hdb. d. gottesdienstl. Alterth. d. Gr. S. 166. A. 24.

REGISTER.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Verzeichniss der erklärten Stellen.

Druckfehler.

Seite	6.	Zeile	14. v. o.	lies:	οἷον
„	20.	„	8. v. u.	„	εὐπατρίδας
„	22.	„	17. „ „	„	Orell. n. 3146.
„	23.	„	1. „ „	„	νόμισιν
„	27.	„	9. v. o.	„	τρόπον
„	20.	„	12. v. u.	„	Fest. p. 246, b.
„	33.	„	1. v. o.	„	Plautium
„	35.	„	20. „ „	„	durchs Volk
„	36.	„	7. „ „	„	ἱππέας
„	37.	„	7. „ „	„	incondita turba
„	40.	„	7. v. u.	„	ἤρισαν
„	40.	„	5. „ „	„	τὸν
„	41.	„	4. „ „	„	ἀρχὴν
„	42.	„	7. „ „	„	2, 2. S. 158.
„	49.	„	3. v. o.	„	3, 67.
„	53.	„	4. „ „	„	„Lampri-
„	54.	„	3. „ „	„	Diadumenian
„	56.	„	21. „ „	„	Polyb. 6, 17. 18.
„	57.	„	12. v. u.	„	τοὺς ἴσους οὐραγούς
„	57.	„	20. „ „	„	Huschke S. T.
„	65.	„	14. „ „	„	sacerdotium
„	66.	„	20. „ „	„	Folgerichtigkeit
„	68.	„	4. v. u.	„	capere **)
„	68.	„	14. v. o.	„	univira
„	71.	„	13. v. u.	„	καθιερωθῆναι
„	77.	„	11. v. o.	„	absolutam
„	77.	„	16. „ „	„	Nur
„	77.	„	2. v. u.	„	sub Constantio
„	82.	„	19. „ „	„	Fest. p. 185.
„	82.	„	4. „ „	„	eum inauguravit
„	82.	„	3. „ „	„	Arruntia
„	92.	„	18. „ „	„	Liv. 22, 10, 1.
„	103.	„	3. „ „	„	περὶ
„	106.	„	15. „ „	„	et inter Salios
„	112.	„	11. „ „	„	Conradi
„	113.	„	2. v. o.	„	ist
„	125.	„	19. v. u.	„	p. 382.: L.
„	125.	„	4. „ „	„	cooptatio
„	127.	„	13. v. o.	„	Plut. q. R.
„	127.	„	20. „ „	„	ἔλαβεν
„	127.	„	21. „ „	„	Appian. b. c.
„	127.	„	22. „ „	„	Plin. n. h. 18, 2, 2.
„	127.	„	11. v. u.	„	15. 17.
„	131.	„	2. v. o.	„	Borghesi p. 259.

Seite	132.	Zeile	18.	v. u.	lies:	von Seiten
„	132.	„	2.	v. o.	„	beitragen
„	136.	„	2.	„ „	„	Epit.
„	137.	„	21.	„ „	„	S. 124.
„	137.	„	25.	„ „	„	S. 516.
„	139.	„	9.	v. u.	„	Caes. b. c.
„	139.	„	4.	„ „	„	Caes. b. c.
„	140.	„	5.	v. o.	„	S. 93.
„	149.	„	1.	v. u.	„	Maffaeor.
„	153.	„	8.	„ „	„	fu data
„	156.	„	1.	v. o.	„	πάντ'
„	157.	„	7.	„ „	„	bezeichnet
„	157.	„	14.	„ „	„	consulatibus
„	159.	„	18.	v. u.	„	Acts. Alle
„	160.	„	15.	„ „	„	in omn. coll.
„	163.	„	11.	„ „	„	bleiben,
„	164.	„	7.	v. o.	„	fratrum
„	165.	„	2.	v. u.	„	aus den
„	168.	„	19.	v. o.	„	353.
„	169.	„	14.	„ „	„	Grut. 457, 3.
„	169.	„	1.	v. u.	„	Prael. Camden.
„	170.	„	17.	v. o.	„	adiiceretur
„	170.	„	12.	v. u.	„	ist,
„	171.	„	9.	v. o.	„	p. 706 sq.
„	171.	„	21.	„ „	„	dafür nur
„	172.	„	18.	„ „	„	Collegium
„	174.	„	9.	„ „	„	360, 13.
„	174.	„	10.	v. u.	„	Mur. 171, 8.
„	174.	„	9.	„ „	„	Or. n. 2302.
„	177.	„	17.	v. o.	„	trarne
„	180.	„	14.	„ „	„	d. jur. Pers.
„	185.	„	20.	v. u.	„	πάνϑ'
„	187.	„	11.	v. o.	„	δικτάτωρος
„	191.	„	16.	v. u.	„	Epit.
„	193.	„	14.	„ „	„	App. b. c.
„	194.	„	5,	v. o.	„	-ker, 2, 2.
„	194.	„	16.	v. u.	„	εἵλετο
„	195.	„	9.	„ „	„	nisi duo confecerint
„	201.	„	21.	„ „	„	18. 3. 4.
„	202.	„	12.	v. o.	„	kam.
„	207.	„	1.	„ „	„	Lävinus.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.







x

